

Irma Stopka und Sandra Rank

Naturerfahrungsräume in Großstädten

Wege zur Etablierung im öffentlichen Freiraum



Naturerfahrungsräume in Großstädten

Wege zur Etablierung im öffentlichen Freiraum

Abschlussbericht zur Voruntersuchung für das
Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben
„Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin“

Irma Stopka
Sandra Rank



stiftung
naturschutz
berlin



Berlin

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt

Titelfoto: Erster Naturerfahrungsraum Berlins im Park auf dem Gleisdreieck
(I. Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin)

Adresse der Bearbeiterinnen:

Irma Stopka
Sandra Rank

Stiftung Naturschutz Berlin,
Potsdamer Straße 68,
10783 Berlin
URL: www.stiftung-naturschutz.de
Email: mail@stiftung-naturschutz.de
Tel.: (030) 26 394-0

Kooperationspartner:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin,
Abt. für Stadt- und Freiraumplanung
und der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschafts-
pflege Berlin

Fachbetreuung im BfN:

Jens Schiller

Bundesamt für Naturschutz
Außenstelle Leipzig
Karl-Liebknecht-Straße 143
04277 Leipzig
Email: jens.schiller@bfm.de
Tel.: (0341) 30 977-0
Fax: (0341) 30 977-40

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „**DNL-Online**“ (www.dnl-online.de)

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter <http://www.bfn.de> heruntergeladen werden.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstraße 110
53179 Bonn
Tel.: (0228) 84 91-0
Fax: (0228) 84 91-9999
URL: www.bfn.de

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter.

Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

ISBN 978-3-89624-080-4

Bonn-Bad Godesberg 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1 Einleitung	11
1.1 Was ist ein städtischer Naturerfahrungsraum?	11
1.2 Ziele und Bedarfsbegründung	11
1.3 Konzeptionelle Grundlagen und Ausgangsbasis für das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben	13
1.4 Anlass und Ziele der Voruntersuchung	15
1.5 Projekt und Arbeitsstrukturen.....	16
1.6 Herangehensweise	17
Teil I – Sachstand zu Naturerfahrungsmöglichkeiten in der Stadt.....	20
2 Beschreibung städtischer Freiraumtypen	20
2.1 Öffentliche Grünanlagen	20
2.2 Brachflächen.....	21
2.3 Erholungswald.....	22
2.4 Spielplätze	22
3 Bedeutung von Naturerfahrungsräumen in Großstädten	24
3.1 Bedeutung für das Naturbewusstsein, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	24
3.1.1 Bedeutung für das Naturbewusstsein	24
3.1.2 Bedeutung für die biologische Vielfalt.....	25
3.1.3 Bedeutung für das Stadtklima	26
3.1.4 Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild.....	27
3.2 Bedeutung für die Umweltgerechtigkeit und Gesundheitsvorsorge.....	27
3.3 Bedeutung für die Kindesentwicklung	29
3.4 Fazit - Bedeutung von Naturerfahrungsräumen in Großstädten.....	30
4 Bestehende Ansätze und Erfahrungen in Deutschland.....	31
4.1 Methodisches Vorgehen bei der Recherche	31
4.2 Rechercheergebnis zu bestehenden Ansätzen und Erfahrungen in Deutschland .	32
5 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	36
5.1 Sicherung von Naturerfahrungsräumen über die Bauleitplanung	36
5.2 Sicherung von Naturerfahrungsräumen über die Landschaftsplanung	37
5.3 Sicherung von Naturerfahrungsräumen in der Landesgesetzgebung - Naturschutzgesetz / Grünanlagengesetz / Waldgesetz	38
5.4 Fazit - Rechtliche Rahmenbedingungen.....	40

6	Haftung und Sicherheit	41
6.1	Verkehrssicherungspflicht in Naturerfahrungsräumen.....	41
6.2	Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume	42
6.3	Fazit - Haftung und Sicherheit	44
7	Schlussfolgerungen aus dem Sachstand	45
Teil II – Erprobung und Entwicklung in Berlin		47
8	Ausgangssituation in Berlin	47
8.1	Kurzinformation zu den Berliner Bezirken, zur Einwohnerdichte und Verwaltungsstruktur	47
8.2	Stadtplanung, Stadtentwicklung und Partizipation in Planungsprozessen	49
8.2.1	Formelle Planwerke und begleitende Landschaftsplanung	49
8.2.2	Informelle Planwerke, Umsetzungstrategien und Leitlinien	51
8.2.3	Partizipation in Planungsprozessen	56
8.3	Freiflächenentwicklung in Berlin	56
8.4	Städtisches Grünflächensystem und Grünflächenversorgung einschließlich Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen in Berlin.....	58
8.4.1	Das städtische Grünflächensystem	58
8.4.2	Versorgung Berlins mit Grünanlagen und Spielflächen.....	59
8.5	Aneignung von Freiräumen durch die Bevölkerung	60
8.6	Fazit – Ausgangssituation in Berlin für das Hauptvorhaben.....	60
9	Gestaltung von Naturerfahrungsräumen	62
9.1	Beschreibung möglicher Ausgangssituationen potenzieller Naturerfahrungsräume	62
9.2	Gestaltungs- und Planungsgrundsätze	63
9.3	Fazit – Gestaltung von Naturerfahrungsräumen.....	66

10	Flächenauswahl.....	67
10.1	Ziele und Vorgehensweise	67
10.2	Festlegung der Auswahlkriterien.....	68
10.3	Datengrundlagen.....	71
10.4	Flächenpotenziale	78
10.5	Eignungsprüfung	83
10.5.1	Grundsätzliche Eignungsprüfung	83
10.5.2	Ortsbegehung.....	86
10.5.3	Vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien.....	88
10.5.4	Ergebnis der Eignungsprüfung	90
10.6	Beteiligung der Fachämter	92
10.7	Beteiligung sonstiger Institutionen und potenzieller Akteure	95
10.8	Pilotflächen für das Hauptvorhaben	96
10.8.1	Pilotflächen auf strukturarmen Freiflächen	97
10.8.2	Pilotflächen auf strukturreichen Freiflächen (Brachflächen)	102
10.8.3	Pilotflächen auf Teilen von Grünanlagen.....	107
	Teil III – Zusammenfassung der Ergebnisse	109
11	Übertragbare Ergebnisse	109
11.1	Projektmanagement und kooperative Arbeitsstruktur	110
11.2	Planungsrechtliche Prüfliste	113
11.3	Flächenauswahlverfahren	114
11.4	Eigenschaften für städtische Naturerfahrungsräume.....	116
11.5	Möglichkeiten der Kommunen zur Betreibung von Naturerfahrungsräumen....	117
11.5.1	Zuständigkeiten	117
11.5.2	Trägermodelle.....	117
12	Wesentliche Erkenntnisse – Ausblick auf das Hauptverfahren.....	119
12.1	Resultate der Voruntersuchung	119
12.2	Weitere Fragestellungen	122
13	Zusammenfassung / Summary	125
	Quellenverzeichnis.....	131

Anhang

A	Steckbrief-Ortsbegehung (Muster)	1 Seite
B	Datenbogen-Bewertung (Muster)	3 Seiten
C	Unterhaltungsvertrag-Bremen (Muster)	6 Seiten
D	Bestehende Ansätze und Erfahrungen in Deutschland	13 Seiten
E	Leitfaden Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume	66 Seiten
F	Liste der Teilnehmer in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe	1 Seite

Abbildungs- und Fotoverzeichnis

Abb. 1: Ebenen der Bauleit- und Landschaftsplanung in Berlin	50
Abb. 2: Aktionsräume plus und Quartiersmanagementgebiete in Berlin	53
Abb. 3: Freiflächenentwicklung in Berlin von 1950 bis 2005.....	57
Abb. 4: Das Berliner Freiraumsystem	58
Abb. 5: Betrachtungsraum	69
Abb. 6: Flächenpotenziale des Grün- und Freiflächenbestandes.....	79
Abb. 7: NERaum-Suchräume in öffentlichen Grünanlagen und auf aus der Nutzung entlassenen Friedhofsflächen.....	81
Abb. 8: Flächenvorschläge Dritter einschl. Ämtervorschläge	82
Abb. 9: potenzielle Naturerfahrungsräume in Berlin (Pilotflächen und Depotflächen)	92
Abb. 10: Pilotflächen für ein Hauptvorhaben	97
Abb. 11: Pilotfläche Dathepromenade in Lichtenberg	98
Abb. 12: Bereich für eine Pilotfläche auf dem Tempelhofer Feld in Neukölln.....	100
Abb. 13: Pilotfläche ASP Marzahn-West in Marzahn-Hellersdorf	101
Abb. 14: Reservefläche Am Bullengraben in Spandau	102
Abb. 15: Pilotfläche Spieroweg in Spandau	103
Abb. 16: Pilotfläche ASP Moorwiese in Pankow	104
Abb. 17: Reservefläche Falkenberger Wiesengraben in Lichtenberg	105
Abb. 18: Reservefläche Wartenberger Straße in Lichtenberg	106
Abb. 19: Reservefläche Volkspark Prenzlauer Berg in Pankow	107
Abb. 20: Reservefläche Passower Straße in Lichtenberg	108

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eigenschaften eines NERaumes nach Schemel	14
Tab. 2: Kurzinformation zu den Berliner Bezirken.....	47
Tab. 3: Bearbeitungsstufen zur Flächenauswahl.....	68
Tab. 4: Datengrundlagen und ihre Verwendung	77
Tab. 5: Ergebnis der Flächenpotenzialermittlung	83
Tab. 6: Ableitung von Anforderungen und grundlegenden Gestaltungsempfehlungen städtischer Grünflächen aus den menschlichen Grundbedürfnissen.....	87
Tab. 7: Ergebnis der Eignungsprüfung	91
Tab. 8: Übertragbare Inhalte der Voruntersuchung	110
Tab. 9: Kommunale Kooperationspartner/innen und deren Aufgaben bei Planung, Einrichtung und Betrieb von Naturerfahrungsräumen.....	112
Tab. 10: Rechtliche Rahmenbedingungen für Einrichtung und Betrieb von Naturerfahrungsräumen	113
Tab. 11: Auswahlverfahren für Naturerfahrungsräume	115
Tab. 12: Vorschläge für Eigenschaften von Naturerfahrungsräumen in Großstädten	116

Abkürzungsverzeichnis

ANU:	Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung
ARGE:	Arbeitsgemeinschaft
BauGB:	Baugesetzbuch
BauOBl:	Bauordnung für Berlin
BBodSchV:	Bundesbodenschutzverordnung
BBSR:	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BEP:	Bereichsentwicklungsplan
BFF:	Biotopflächenfaktor
BfN:	Bundesamt für Naturschutz
BfR:	Bundesinstitut für Risikobewertung
BfS:	Bundesamt für Strahlenschutz
BMU:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS:	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BUND:	Bund für Umwelt und Naturschutz
BWaldG:	Bundeswaldgesetz
DIfU:	Deutsches Institut für Urbanistik gGmH
DNR:	Deutscher Naturschutzring
DUH:	Deutsche Umwelthilfe
E+E-Vorhaben:	Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben
EW/ha:	Einwohner pro Hektar
EW/km ²	Einwohner pro Quadratkilometer
F+E-Vorhaben:	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH:	Fauna-Flora-Habitat
FIS:	Fachübergreifendes Informationssystem
FNP:	Flächennutzungsplan
GALK:	Gartenamtsleiterkonferenz
GIS:	Geoinformationssystem
GLB:	geschützter Landschaftsbestandteil
GRIS:	Grünflächeninformationssystem
GrünanlG:	Grünanlagengesetz Berlin
GOP:	Grünordnungsplan

IBA:	Internationale Bauausstellung
ISU:	Informationssystem Stadt und Umwelt
LANA:	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LaPro:	Landschaftsprogramm
LNatSchG:	Landesnaturenschutzgesetz
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
LUWG:	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
LWaldG:	Landeswaldgesetz
MKULNV:	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MLUR:	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
NABU:	Naturschutzbund Deutschland
ND:	Naturdenkmal
NatSchGBln:	Berliner Naturschutzgesetz
NERaum:	Naturerfahrungsraum
NRW:	Nordrhein-Westfalen
NSG:	Naturschutzgebiet
PEP:	Pflege- und Entwicklungsplan
RKI:	Robert Koch-Institut
SenGUV:	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, seit 12/2011 umbenannt in Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (SenGesSoz)
SenStadt:	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, seit 12/2011 umbenannt in Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm)
SGB:	Sozialgesetzbuch
SoVD:	Sozialverband Deutschland
SPA:	Special Protected Area
StEP:	Stadtentwicklungsplan
TU:	Technische Universität
UBA:	Umweltbundesamt
VO:	Verordnung
WHO:	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation
WUPP:	Waller Umweltpädagogik Projekt

Vorwort

Erinnern Sie sich noch...

...daran, wie Sie im Matsch gespielt, durch Wiesen getobt und am Wasser gepanscht haben? Vielleicht haben Sie auch kleine Staudämme gebaut, eine Hütte errichtet oder Frösche gefangen? Dann kann man Ihnen gratulieren. Sie gehören zu einer immer kleiner werdenden Zahl von Menschen, die diese und ähnliche Erfahrungen in der Kindheit machen durften. Vor allem Stadtkindern fehlt es immer mehr an Freiräumen, in denen sie ihrer Fantasie freien Raum lassen, unbeobachtet spielen und die Natur entdecken können. Die Ursachen sind vielfältig. Naturerfahrungen aber sind lebenswichtig. Kinder brauchen sie für ihre Persönlichkeitsentwicklung ebenso wie für die Herausbildung eines eigenen Umweltbewusstseins. Ein Mangel an nutzbaren, qualifizierten und insbesondere auch naturnahen Freiräumen führt zu Defiziten in der Kindesentwicklung, wie viele Studien belegen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat in den 1990er Jahren begonnen, Konzepte zur Schaffung von Naturerfahrungsräumen zu entwickeln. Um zu klären, ob und unter welchen Umständen ein solches Konzept in Großstädten umsetzbar wäre, hat das BfN eine Vorstudie mit dem Titel „Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin“ gefördert. Wir freuen uns, Ihnen die Ergebnisse mit dieser Broschüre präsentieren zu können. Um es vorwegzunehmen: Es hat sich gezeigt, dass es möglich ist, Naturerfahrungsräume in Großstädten einzurichten. Sie sind also keine idealistischen Träumereien, sondern ein praktikables und umsetzbares Konzept.

Naturerfahrungsräume in der Stadt können eine Reihe von stadtökologischen wie sozialen Anforderungen erfüllen. Sie stellen eine wichtige Ergänzung vorhandener Grünflächenkategorien dar. Je verdichteter unsere Siedlungsräume sind, desto größer wird der Bedarf an innerstädtischen naturnahen Freiflächen, die insbesondere für Kinder zur Verfügung stehen. Naturerfahrungsräume besitzen ein erhebliches Potenzial als multifunktionale Grünflächen.

Unser Ziel ist es, Stadtkindern wieder zu ermöglichen, in Pfützen zu spielen, auf Bäume zu klettern und freilebende Tiere zu erkunden. Sie brauchen diese elementaren Erlebnisse auch im digitalen Zeitalter, um Verständnis und Empathie für Natur und Leben zu entwickeln. Nicht alles ist am Computer erlernbar.

Letztlich geht es darum, den Kindern von heute Fähigkeiten zu vermitteln, um als Erwachsene Verantwortung für Natur und Umwelt übernehmen zu können. Es stehen gewaltige Herausforderungen in Umwelt- und Naturschutz an. Machen wir die künftigen Generationen fit, sie auch zu bewältigen. Naturerfahrungsräume können hierzu einen Beitrag leisten.

Mit dem vorliegenden Bericht sollen erste übertragbare Erkenntnisse zur systematischen Einrichtung von Naturerfahrungsräumen für andere Großstädte kommuniziert werden. Damit sollen Anregungen für die Planung gegeben werden, die im weiteren Dialog mit der Praxis noch weiter zu untersetzen sein werden.

Prof. Dr. Beate Jessel
Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz

1 Einleitung

1.1 Was ist ein städtischer Naturerfahrungsraum?

Auf Bäume klettern, im Matsch spielen, Staudämme bauen, Käfer um die Wette laufen lassen – all das ist in Naturerfahrungsräumen (NERäumen) möglich.

Städtische NERäume sind große „wilde“ Freiräume für Kinder und Jugendliche zum Toben und Spielen, die sie eigenständig aufsuchen und ohne Vorgaben bzw. ohne vorgegebene Spielelemente (ohne Infrastruktur) nutzen können. Das Spielen in und mit der Natur soll genug Raum für Interaktionen mit Natur und mit anderen Kindern und Jugendlichen bieten.

In NERäumen soll Stadtkindern wieder eine Möglichkeit des unmittelbaren Naturkontakts gegeben werden und zwar ohne Spielgeräte und ohne Erwachsene, die das Spiel schon vorgeben (SCHEMEL 2008: 79). Denn die abwechslungsreichen Strukturen, Farben und Produkte der Natur regen die Fantasie an und befriedigen Bedürfnisse nach Abenteuer, Freiheit, Geborgenheit oder Ruhe (GEBHARD 2003: 96ff).

Naturkontakt und Interaktion zwischen Mensch und Natur sind zum einen für die Entwicklung eines Naturbewusstseins unabdingbar (LUDE 2001), zum anderen sind sie aber auch Grundvoraussetzung dafür, dass Kinder sich als soziale Wesen (REIDL et al. 2005) gesund entwickeln können (KÖRNER et al. 2008). Aufgrund der Tatsache, dass eine Abnahme von naturnahen Flächen und damit einhergehend eine Reduzierung von Kontaktmöglichkeiten zu Natur in der Stadt zu verzeichnen sind, wurde das Konzept der NERäume für Kinder innerhalb ihres wohnungsnahen Wohnumfeldes entwickelt. Nicht zuletzt spielte dabei auch die Bedeutung von NERäumen / naturnahen Freiflächen für die Stadtökologie sowie für eine umwelt- und sozialgerechte Verteilung von anspruchsvollen Freiflächen für die Erholung der Stadtbevölkerung eine Rolle.

1.2 Ziele und Bedarfsbegründung

Das Konzept der NERäume wurde in den 1990er Jahren unter besonderer Betrachtung der Mensch-Natur-Beziehung entwickelt, einem sog. „humanökologischen Ansatz“ für naturnahe Erholung. Der Naturschutz hatte seinerzeit aufgrund restriktiver Schutzkonzeptionen mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen. Um der damals konstatierten Mensch-Natur-Distanz entgegenzuwirken, wurde nach einer Möglichkeit gesucht, die es erlaubt, freudvolle und positive Erfahrungen in und mit der Natur zu machen. Denn durch positive Naturkontakte versprach man sich ein höheres Interesse am Schutz der Natur (SCHEMEL et al. 1998: 7; REIDL et al. 2005: 9).

Mittlerweile gibt es viele Konzepte zur Integration des Menschen in die Natur. Der Naturschutz engagiert sich seit langem auf allen Ebenen, um den Menschen wieder näher an die Natur heranzuführen.

Heute ist nicht mehr das Ausschließen des Menschen aus der Natur der Grund für die immer noch vorhandene Mensch-Natur-Distanz, sondern im besiedelten Bereich zunehmend das Fehlen von Flächen, auf denen Naturerleben möglich ist. In Verbindung mit der Tatsache, dass durch den hohen Urbanisierungsgrad immer mehr Menschen in Städten, v.a. in Großstädten leben werden – im Jahr 2009 lebten bereits ca. 75 % der deutschen Bevölkerung in Großstadregionen,

Tendenz steigend (BBSR 2009) – ist diesem Mangel zunehmend größere Bedeutung beizumessen.

Hinzu kommt, dass der heutige Kinderalltag ein spontanes Naturerleben kaum noch zulässt. Die Erziehungs- und Sozialwissenschaften weisen auf die hohe Bedeutung des unmittelbaren Naturkontaktes und das Vorhandensein von Naturräumen zum spontanen unbeaufsichtigten Spiel hin (MITSCHERLICH, A. 1965; BLINKERT 1998; GEBHARD 2003). Viele Kinder verbringen ihre Zeit dennoch überwiegend mit ihren Eltern, zu Hause oder in organisierten Einrichtungen, wie Spielgruppen, Kindergärten oder Schulen. Auch die Prägung des Alltags durch Medien hat stark zugenommen, was als „Erfahrung aus zweiter Hand“ bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang werden vier problematische Strömungen der Raumerfahrung von Kindern in Städten geschildert (BLINKERT 1998: 103; MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1997b: 13ff; SCHEMEL 1998: 217):

- zunehmende Verhäuslichung von Kindheit – Verlagerung der Aktivitäten von Außenräumen in Innenräume
- Zunahme der organisierten Kindheit – offene und nicht gestaltete Räume stehen immer weniger zur Verfügung, organisierte und kontrollierte Räume spielen für Kinder zwangsläufig eine immer bedeutsamere Rolle
- Ersatz des Realen durch das Fiktive – simulierte Abwendung von realen Räumen und Erfahrungen, Dominanz des Fernsehens und Computerspielens im Kinderalltag
- verinselte Kindheit – Kinder erleben ihre Umwelt immer mehr als weit verstreute und durch große Entfernungen voneinander getrennte, unverbundene Teilräume.

Grund hierfür ist wiederum auch die in den letzten Jahrzehnten stark veränderte Spielraumsituation für Kinder in Städten (BLINKERT 1998: 103f). Kinder haben kaum mehr die Möglichkeit, draußen spontan und ohne Aufsicht zu spielen. Die Wohnumfeldbedingungen sind wenig kindgerecht und wohnungsnaher Naturflächen rar. Vorhandene Grünanlagen sind durchgestaltet und nur bedingt zum Spielen geeignet, Spielplätze häufig überfüllt und naturfern.

Vor allem in Großstädten sind immer mehr Aktionsräume für Kinder verschwunden oder haben an Qualität verloren. Entsprechend wird es immer dringlicher, speziell für Kinder und Jugendliche naturnahe Freiräume zu sichern. Nach BLINKERT (1998: 103f) sind Aktionsräume Territorien,

- die für Kinder zugänglich sind, die sich erreichen lassen und für die es keine Verbote gibt,
- die – gemessen an der Risikokompetenz von Kindern – gefahrlos sind,
- die für Kinder im Sinne ihrer Interessen und Möglichkeiten gestaltbar sind, wo man sich nicht langweilt und
- wo es Interaktionschancen mit anderen Kindern gibt.

Das Fehlen geeigneter Aktionsräume und die veränderte Lebenssituation von Kindern haben starke Auswirkungen auf deren Naturbeziehung. Im Jugendreport 2010 wird dies deutlich. Die Natur gerät immer mehr in Vergessenheit, die Beziehung der jungen Generation zur Natur wird immer abstrakter und formeller. Jenes diffuse Naturbild wird auf fehlende und weiter abnehmende Naturerfahrungen zurückgeführt (BRÄMER 2010: 16f). Durch Bücher wie „Das letzte Kind im Wald“ von LOUV, das 2011 deutschsprachig erschien, oder „Mehr Matsch. Kinder

brauchen Natur“ (WEBER 2011) wird auch in der breiten Öffentlichkeit wieder vermehrt auf dieses Defizit aufmerksam gemacht. Die Studie „Naturbewusstsein 2009“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des BfN zeigt ebenso, dass schon knapp ein Drittel der deutschen Bevölkerung zu den „Naturfernen“ oder „Desinteressierten“ gehört. Besonders „in Bevölkerungssegmenten mit einem niedrigen ökonomischen Status und geringer Formalbildung sind eine größere emotionale Distanz zur Natur und ein geringes Interesse an Natur festzustellen“ (KLEINHÜCKELKOTTEN, S., NEITZKE 2010: 63ff).

Mit der Bereitstellung von Naturzugängen durch NERäume wird somit das Ziel verfolgt, die bereits weit fortgeschrittene Naturentfremdung der Heranwachsenden zu überwinden und den Kindern eine für ihre Entwicklung wichtige alltägliche Begegnung mit der Natur zu ermöglichen (SCHEMEL 1998: 314). Es geht darum, wieder ein Interesse an der Natur zu wecken und die emotionale Beziehung, die letztendlich zu einem Naturschutzbewusstsein führt, zu stärken.

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung besteht der Bedarf, ein gesundes, die Kindesentwicklung und die Sozialkultur förderndes Umfeld zu schaffen. NERäume können zur Förderung von Umwelt- und Sozialgerechtigkeit und damit auch zur Gesundheitsvorsorge beitragen, wenn mit ihnen eine optimale Verteilung qualifizierter innerstädtischer Freiflächen angestrebt wird.

1.3 Konzeptionelle Grundlagen und Ausgangsbasis für das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben

Ausgangsbasis für dieses E+E-Vorhaben ist das Konzept der städtischen Naturerfahrungsräume, wie es im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (F+E-Vorhaben) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 1998 entwickelt wurde. Das Konzept orientierte sich an schon bestehenden Beispielen, wie z.B. dem naturnahen Spielraum in Oppenheim oder der Naturwildnis in Lübeck.

Im Jahr 2000 wurde der bundesweite Arbeitskreis „Städtische Naturerfahrungsräume“ gegründet, der sich zum Ziel gesetzt hat, das Wissen über städtische NERäume zu erweitern und diese in der Öffentlichkeit, in der Kommunalpolitik sowie bei Planern bekannt zu machen. Aus diesem Bestreben heraus wurde im Jahr 2005 in München ein bundesweiter Kongress zum Thema „Kinder und Natur in der Stadt“ durchgeführt, dessen Ergebnisse, ergänzt durch weitere wichtige Beiträge zum Thema, in einem Handbuch für Kommunalpolitik, Planer, Eltern und Agenda-21-Gruppen veröffentlicht wurden (SCHEMEL 2008: 11).

Die in den vorgenannten Untersuchungen und Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die dort ermittelten Eigenschaften für NERäume, werden als konzeptionelle Grundlage für dieses Vorhaben genutzt.

„Ein städtischer Naturerfahrungsraum ... ist eine weitgehend ihrer natürlichen Entwicklung überlassene, mindestens ein Hektar große ‚wilde‘ Fläche im Wohnumfeld, auf der Kinder und Jugendliche frei, ohne pädagogische Betreuung und ohne Geräte spielen können. Mindestens die Hälfte der Fläche des NERaumes entwickelt sich ohne menschliche Eingriffe, die anderen Teilräume können durch extensive Pflege offen gehalten werden“ (SCHEMEL 2008: 79). NERäume sind somit „als ein Angebot für den Naturkontakt im urbanen Wohnumfeld zu verstehen“ (Schemel 1998: 314).

Folgende Tabelle stellt die wichtigsten Eigenschaften von NERäumen vor (SCHEMEL 2008: 83).

Tab. 1: Eigenschaften eines NERaumes nach Schemel

Nutzung	Vorrang Erholung (Schutzgebiete nur in Ausnahmefällen geeignet)
Charakter	min. 50 % naturbelassen, der Rest extensiv gepflegt natürliche Entwicklung der Pflanzen (natürl. Sukzession) natürliche Attraktivität (evtl. Anfangsgestaltung: z.B. Erdhügel, Tümpel) keine Geräte oder sonstige Infrastruktur
Größe	ca. 2 ha (in Ausnahmefällen: min. 1 ha)
Pflege	zwecks Offenhaltung extensive Pflege in Teilräumen (je nach örtlichen Gegebenheiten, Besucherfrequenz und Wünschen der Nutzer/innen)
Lage	in Wohnbereiche integriert oder diesen dicht zugeordnet (Erreichbarkeitsradius möglichst nicht über ca. 300 m)
Zielgruppe	vorrangig Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren, nachrangig auch ältere Jugendliche und Erwachsene
Betreuung	möglichst keine pädagogische Betreuung, Kinder bleiben unter sich Ausnahmen: Spielaktionen zum Kennenlernen, Abbau von Schwellen- ängsten bei der Begegnung mit „wilder“ Natur Allerdings Betreuung der Fläche zur Gewährleistung der Sicherheit
Reglementierung	keine Verbote oder Gebote, allerdings Einhaltung von Sicherheitsstan- dards (in Abstimmung mit Haftpflichtversicherung), ansonsten sind alle Aktivitäten außer Motorsport erlaubt
Planerische Sicherung	Im Rahmen der Bauleitplanung sind NERäume als Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung auszuweisen

Diese Eigenschaften sind sehr variabel interpretierbar und von verschiedenen Faktoren, wie Flächeneigenschaften, Wohnumfeld, Anwohner/innen etc., abhängig (SCHEMEL 2008: 83). Eine intensive Überprüfung bzw. eine genaue Anpassung des Konzepts auf den jeweiligen Standort ist somit auch für dieses Vorhaben maßgebend.

Das Konzept findet mittlerweile bundesweiten Anklang, wie auch das Projekt „Freiräume für Kinder und Jugendliche“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zeigt. Darüber hinaus gibt es in der Bundesrepublik zahlreiche vergleichbare Ansätze unter anderen Bezeichnungen und Rahmenbedingungen. Naturerfahrungsräume gibt es inzwischen in etlichen Städten. Aus Großstädten liegen bisher wenig auswertbare Ergebnisse von einzelnen NERäumen vor. Gesamtstädtische Konzeptionen sind bisher noch nicht entwickelt worden. Dieses Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E-Vorhaben) widmet sich deshalb der Konzeptüberprüfung im Hinblick auf die systematische Einsetzbarkeit in Großstädten. Das E+E-Vorhaben bietet die Möglichkeit der planmäßigen Flächensuche auf gesamtstädtischer Ebene. Mit der Anlage und Erprobung exemplarischer NERäume sollen Modelle für eine langfristige Sicherung und Akzeptanz entwickelt und daraus Empfehlungen auch für andere Großstädte abgeleitet werden.

Das BfN unterstützt Projekte, die einen Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten und „Schutz- und Nutzaspekte zusammenführen“ (BfN 2011).

Das vorliegende Projekt kann folgende Förderschwerpunkte für E+E-Vorhaben (ebd.) erfüllen:

- Ökologische Stadterneuerung stärken: Naturschutzgerechte Entwicklung urbaner Räume
- Gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz steigern: Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle

Ein E+E-Vorhaben gliedert sich in ein Hauptvorhaben mit wissenschaftlicher Begleitung und kann bei Bedarf mit einer Voruntersuchung ergänzt werden (ebd.):

- Voruntersuchung: Feststellen der Ausgangssituation als Grundlage für das Hauptvorhaben
- Hauptvorhaben: praktischer und zentraler Baustein, der alle Arbeiten zur Realisierung der Erprobungsziele beinhaltet
- Wissenschaftliche Begleitung: Wirksamkeitsfeststellung der erprobten Maßnahmen, Vergleich mit den Projektzielen, Analyse der beobachteten Entwicklung, Ableitung allgemein verwertbarer Aussagen.

Das E+E-Vorhaben Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin wurde mit einer Voruntersuchung ergänzt, die in diesem Bericht erläutert wird.

1.4 Anlass und Ziele der Voruntersuchung

Die Durchführung einer Voruntersuchung im Zuge des E+E-Vorhabens in Berlin wurde v.a. als notwendig erachtet, um zu klären, welches Interesse die für die öffentlichen Freiflächen auf Bezirksebene zuständigen Fachämter an der Etablierung innerstädtischer NERäume haben und welche Möglichkeiten sie in diesem Zusammenhang sehen. Darüber hinaus war das Ziel, die planerischen und realen Ausgangsbedingungen zu ermitteln, systematisch geeignete Pilotflächen zu erkunden und den Untersuchungsbedarf anhand des derzeitigen Wissensstandes aufzuzeigen.

Des Weiteren ging es darum, sich bundesweit einen Überblick über bereits existierende Projekte zu städtischen NERäumen und ihren Leistungen bzw. Funktionen in der Stadt zu verschaffen, um diesen für das aktuelle Vorhaben auswerten und anwenden zu können.

Die nachfolgend aufgelisteten Kernfragen sollten in diesem Zusammenhang diskutiert und – soweit möglich – beantwortet bzw. zu Arbeitsthesen für die Durchführung dieses Projektes entwickelt werden:

- Wie groß ist das bundesweite Konzeptspektrum und wie sind die Flächen in den jeweiligen Städten implementiert?
- Welche Rahmenbedingungen gelten für NERäume oder vergleichbare Konzepte in anderen Städten?
- Welche Ziele verfolgen andere Städte mit der Einrichtung von NERäumen?
- Wie werden NERäume in anderen Städten angenommen?

- Welche Faktoren sind wesentlich, um NERäume erfolgreich, d. h. den gesteckten Zielen entsprechend, betreiben zu können? Wie müssen NERäume ausgestaltet sein und betreut werden, um ihre Erholungs- und informelle Gesundheits-, Sozial- und Bildungsfunktion zu erfüllen und von der Bevölkerung, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, akzeptiert zu werden?
- Welche Herstellungs- und Unterhaltskosten verursachen NERäume in anderen Städten und wie werden diese finanziert?

1.5 Projekt und Arbeitsstrukturen

Projektträgerin und Zuwendungsempfängerin der Fördermittel ist die Stiftung Naturschutz Berlin. Die Stiftung ist für diese Aufgabe besonders prädestiniert, da sie im Sinne ihrer gesetzlich festgelegten Stiftungsziele in der Stadt gut vernetzt ist und in intensivem Austausch mit der Landesverwaltung, allen Bezirken sowie den Umweltverbänden steht. Ihre Aufgaben sind querschnittsorientiert. Die Stiftung befasst sich sowohl mit Natur- und Landschaftsschutz als auch mit Umweltbildung und umweltgerechter Stadtentwicklung.

Die Voruntersuchung wurde im Zeitraum Januar 2011 bis Ende Februar 2012 in Kooperation mit dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt), Referat I E, erarbeitet. Eine ständige fachliche Beratung erfolgte durch das BfN, Außenstelle Leipzig, Fachgebiet Landschaftsplanung, räumliche Planung und Siedlungsbereich. Parallel dazu wurden die Projekt-Arbeitsstände im April und im September 2011 einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen aus Fachverbänden, der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK), der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) sowie Vertretern und Vertreterinnen aus verschiedenen Hochschulen, dem BfN und dem BMU vorgestellt und diskutiert (Liste der Teilnehmer in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe siehe Anhang F). Weitere Projektvorstellungen und Informationsveranstaltungen gab es während der Projektlaufzeit auf verschiedenen Verwaltungsebenen und in den Berliner Fachausschüssen der GALK. Auf diese Weise fand sowohl ein wissenschaftlicher Austausch als auch ein Austausch mit den Bezirks- und Senatsverwaltungen statt.

Kern des Austausches mit den „grünen“ Fachämtern (Landschaftsplanung / Grünflächen und Naturschutz) aller Berliner Bezirke waren Einzeltermine, auf denen die konkreten Ausgangssituationen sowie die Fragen und Belange mit den jeweiligen Bezirken ausführlich diskutiert wurden. Die Ergebnisse des Austausches waren für die Ermittlung geeigneter Pilotflächen von wesentlicher Bedeutung.

1.6 Herangehensweise

Aufbauend auf den Ergebnissen einer Vorstudie zu NERäumen in Berlin (HEILAND et al. 2007a) und einer Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Projektrealisierung von NERäumen in Berlin (HEILAND & HEIMANN 2009) wurde in der Voruntersuchung der Sachstand zum Thema NERäume / Naturerfahrungsmöglichkeiten ermittelt. Parallel dazu wurde systematisch und flächendeckend nach möglichen NERäumen, insbesondere auch nach Pilotflächen für ein Hauptvorhaben, gesucht. Abschließend wurden die Ergebnisse der Voruntersuchung mit Hinweis auf die Übertragbarkeit für andere Städte dargestellt. Diese Arbeitsschritte werden nachfolgend kurz zusammengefasst. Am Schluss dieses Kapitels folgt ein Hinweis auf Themenfelder, welche für die Etablierung von NERäumen zwar auch prinzipiell von Bedeutung sind, auf die jedoch in dieser Voruntersuchung nicht näher eingegangen werden kann.

Aufbereitung des Sachstandes

Einführend in diesen Berichtsteil werden zunächst städtische Freiraumtypen beschrieben, die vom Grundsatz her für eine kindgerechte, naturbetonte Erholungsnutzung geeignet sein können.

Das folgende Kapitel geht auf den Erkenntnisstand zur Bedeutung von Naturerfahrungsmöglichkeiten in Städten ein und erläutert die engen Querbezüge zwischen Natur, Stadt, Mensch und Gesundheit.

Die Zusammenstellung des Erkenntnisstandes zu bestehenden Ansätzen und Erfahrungen in Deutschland erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Literatur- bzw. Internetrecherchen sowie Gesprächen und Interviews mit den für NERäume in anderen Städten Verantwortlichen. In Ergänzung dazu wurde eine bereits im Jahr 2010 für Berlin erarbeitete Rechtsexpertise zu NERäumen (GÄBNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010a) ausgewertet. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde zudem ein Leitfaden zu Sicherheitsanforderungen für NERäume in Auftrag gegeben, der durch einen Spielplatzsachverständigen in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner für naturnahe Spielräume erstellt wurde (BRODBECK, SCHELHORN 2011). Dieser Leitfaden soll darlegen, welche Aufgaben im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht eines NERaumes nach heutigem Erkenntnisstand zu erfüllen sind.

Erarbeitung der Ausgangssituation in Berlin / Flächenauswahl

Diese Arbeitsphase war durch mehrere Schritte gekennzeichnet. Zunächst sollte die Berliner Ausgangssituation im Hinblick auf die Stadt- und Sozialstruktur sowie die Freiraum- und Stadtentwicklung aufgezeigt werden. Im Rahmen der systematischen Flächensuche erfolgte neben der systematischen, Geoinformationssystem (GIS)-gestützten Flächenauswahl im gesamten Stadtgebiet auch eine Einbindung von Ideen und Flächenmeldungen Dritter. Dazu gehörte ganz wesentlich auch die aktive Abfrage geeigneter Flächen bei den für Grün- und Spielflächen zuständigen Fachämtern der Bezirke.

Aufbereitung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Voruntersuchung wurden unter dem Gesichtspunkt bewertet, ob und inwieweit Bedarf für ein Hauptvorhaben besteht und welche Voraussetzungen dafür gegeben sind. Alle offenen Fragestellungen werden strukturiert dargelegt. Wichtige Erkenntnisse werden so zusammengestellt, dass sie als Ganzes oder in Anpassung an die jeweiligen örtlichen und planungsrechtlichen Verhältnisse auch auf andere Kommunen im Bundesgebiet angewendet werden können. Die übertragbaren Erkenntnisse werden in Form von Tabellen übersichtlich dargestellt.

Hinweis auf weitere für NERäume wichtige Themen, die nicht in der Voruntersuchung behandelt werden

Bei dem Konzept der NERäume handelt es sich um eine sehr komplexe Idee. Sie muss zum einen Eingang in die Planungsstrukturen zur Freiraumentwicklung unserer Städte finden, ist zum anderen aber viel zu umfassend, als dass sie sich über Planungsinstrumentarien allein verwirklichen ließe. Das heißt, NERäume können und sollen auch über andere Wege in den städtischen Alltag der Bevölkerung einfließen. Aufgrund dieser Komplexität mussten für diese Voruntersuchung Eingrenzungen des Themenfeldes vorgenommen werden, damit die Aufgabe überschaubar und handhabbar blieb. Immerhin sollen in diesem Kapitel Themenkomplexe, welche für eine erfolgreiche und flächendeckende Etablierung von NERäumen von großer Bedeutung sind, im Rahmen dieser Voruntersuchung aber nicht behandelt werden konnten, zumindest kurz gestreift werden.

- NERäume als Zwischennutzung

Zwischennutzungen sind ein junges Handlungsfeld der Stadtentwicklung und haben deshalb vielfach noch keinen Eingang in die klassischen Planungsinstrumente gefunden. Gerade in verdichteten Innenstadtbereichen kann aber die Möglichkeit, Flächen temporär als NERäume zu nutzen, von großer Bedeutung sein, wenn andere Flächen nicht zur Verfügung stehen. Da sich temporär nutzbare Flächen, i.d.R. Brachen, häufig in Privateigentum befinden und planungsrechtlich zudem in den meisten Fällen bereits für andere Nutzungen vorgesehen sind, wurde dieses Thema in der Voruntersuchung nicht separat behandelt. Viele der im Folgenden getroffenen Aussagen, v.a. was die Zuständigkeit und Verantwortung für solche Flächen angeht, lassen sich aber auf temporär nutzbare Flächen übertragen. Die vordringlichste Frage für solche Flächen wird aber sein, wie man für eine begrenzte Zeit Zugriff auf diese Flächen bekommt und wer für die temporäre Nutzung Verantwortung übernehmen will und kann. Im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen oder Städtebauförderungsmaßnahmen gibt es Ansätze, wie z.B. das Forschungsprojekt „Freiräume auf Zeit - neue Nutzungskonzepte für Grünflächen in Stadterneuerungsgebieten“ (KLOOS et al. 2007), die sich auch mit der Operationalisierung solcher Prozesse befassen. Weitere Beispielprojekte zu temporären Nutzungsmöglichkeiten von Brachflächen, können ebenfalls teilweise für die Nutzung als NERaum herangezogen werden. Hier sei als Beispiel das Projekt „Brach. und danach“ aus der sozialen Städtebauförderung (DIFU 2011) genannt, das für das Samariterviertel in Berlin konkrete Handlungshilfen gibt, damit Interessierte mit Unterstützung der Stadt Brachflächen temporär nutzen können. Um entsprechende Projekte durchführen zu können ist es wichtig, dass über Förderprogramme z.B. aus der Städtebauförderung finanzielle Möglichkeiten geschaffen werden.

- Naturerfahrungsmöglichkeiten auf privaten / halböffentlichen Freiflächen

Auch in Hinterhöfen, in privaten Gärten oder auf halböffentlichen Freiflächen von Wohnungsunternehmen / Wohnungsbaugesellschaften gibt es Flächenpotenziale für Naturerfahrung, die in dieser Voruntersuchung nicht weiter betrachtet werden. Insbesondere große städtische Wohnungsunternehmen dürften kurzfristig interessante Kooperationspartner bei der Etablierung von NERäumen sein, da Wohnungsgesellschaften über die Qualifizierung ihrer Freiflächen, z.B. zu NERäumen, eine Wertsteigerung ihres Wohnungsbestandes erzielen können. Aus dem Bereich der kinder- und jugendgerechten Stadtplanung ist bereits bekannt, dass Wohnungsunternehmen neuen Ansätzen integrativer Wohnumfeldaufwertung häufig offen gegenüberstehen.

- Finanzierungsmöglichkeiten

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand i.d.R. nicht ausreichen werden, um zusätzliche Aufgaben, wie die Bereitstellung und Betreuung von qualifizierten Grünflächen wie NERäumen zu übernehmen. Lösungsansätze hierzu beschränken sich zumeist darauf, mögliche Partner für diese Aufgaben zu suchen. Darüber hinaus wird es aber erforderlich sein, intelligente Finanzierungsmöglichkeiten über ein durchdachtes Finanzierungsmanagement, wie es beispielsweise im Gutachten zu Freiräumen für Kinder und Jugendliche (APEL et al. 2010: 69) aufgezeigt wird, zu entwickeln. Neben den Mitteln der öffentlichen Hand wird dabei auch privates Engagement, die Einbeziehung der Wirtschaft, z.B. der Wohnungswirtschaft, die Gründung von Bürgerstiftungen mit dem Stiftungszweck der kinder- und jugendgerechten Stadt sowie eine intelligente Fördermittelakquisition, v.a. aus den Bereichen der Städtebauförderung und der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle spielen.

- Bedarfsermittlung

Die Flächenauswahl im Rahmen dieser Voruntersuchung wurde zunächst breitflächig auf das gesamte Stadtgebiet Berlins bezogen durchgeführt. Welche Nutzer-Gruppen bzw. Stadtstrukturbereiche den höchsten Bedarf und damit den größten Anspruch auf einen NERaum haben, wurde nur als Zusatzkriterium für ein Ranking der zur Verfügung stehenden Flächen genutzt. Dabei wurde als Setzung festgelegt, dass Wohnquartiere mit komplexen Problemlagen sowie Quartiere, die mit Grün- und / oder Spielflächen unterversorgt sind, im Hinblick auf die Einrichtung eines NERaumes als besonders bedürftig angesehen werden. Inwieweit es Unterschiede in der Notwendigkeit der Einrichtung von NERäumen, z.B. zwischen Einfamilienhaussiedlungen mit kleinen Gärten und Wohnquartieren mit dichter Bebauung und wenig Freiräumen gibt, wurde im Rahmen dieser Voruntersuchung nicht vertiefend betrachtet. Gegebenenfalls sind hierzu weitere Untersuchungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung erforderlich.

Teil I – Sachstand zu Naturerfahrungsmöglichkeiten in der Stadt

2 Beschreibung städtischer Freiraumtypen

Städte sind v.a. im Stadtkern durch eine hohe bauliche Nutzung der Grundstücke und wenig verbleibende Freiflächen gekennzeichnet (SENSTADT BERLIN 2009a: 1). Städtische „Grün- und Freiflächen sind nicht oder kaum bebaute Flächen, wie Wälder, Felder, Kleingärten, Sportflächen, Parkanlagen und Brachflächen“ (SENSTADT BERLIN 2006: 1). Sie sind für die Lebensqualität und die Ausgleichsfunktionen des Naturhaushaltes einer Stadt enorm bedeutsam.

Um NERäume besser in das städtische Freiraumsystem einordnen und Funktionen abgrenzen zu können, ist es sinnvoll, öffentliche Freiraumtypen zu erläutern. Dabei werden auch die Naturerfahrungsmöglichkeiten aufgezeigt, die die nachstehend genannten Freiraumtypen bieten. Unter dem Oberbegriff Freiraum wird eine weite Spannbreite von Freiraumtypen zusammengefasst. In diesem Bericht werden nur die Freiraumtypen betrachtet, die für eine kindgerechte, naturbetonte Erholungsnutzung vom Grundsatz her geeignet sind.

2.1 Öffentliche Grünanlagen

Im verdichteten Stadtkern übernehmen öffentliche Grünanlagen die Freiraum- und somit Erholungsfunktion der Bevölkerung. Öffentliche Grünflächen, „das sind die allgemein zugänglichen und in der Rechtsträgerschaft der Naturschutz- und Grünflächenämter stehenden Flächen, als Orte für Regeneration und körperlich-seelischen Ausgleich“ (SENSTADT BERLIN 2009a: 1). Die Rechtsträgerschaft kann in anderen Städten anders zugeordnet sein. So befinden sich beispielsweise Spielplätze in Bremen in der Rechtsträgerschaft des Jugendamtes. Öffentliche Grünanlagen sind meist Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe und Spielplätze. In Berlin trifft das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz-GrünanlG) Regelungen für das Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GRÜNANLG 2004). In anderen Städten können entsprechende Regelungen z.B. über Satzungen oder Verordnungen getroffen werden.

„Grünanlagen sollen entsprechend den unterschiedlichen Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung verschiedene Anforderungen hinsichtlich der Erreichbarkeit, Größe, Ausstattung und Gestaltung erfüllen.“ (SENSTADT BERLIN 2009a: 1) Hierzu hat Berlin Richtwerte für wohnungs- und siedlungsnahen Grünanlagen (siehe Kap. 8.4.2) in Anlehnung an die Empfehlungen der ständigen Konferenz der Gartenbauamtsleiter beim Deutschen Städtetag 1973 entwickelt. Diese Richtwerte können in verschiedenen Städten leicht variieren, sind aber relativ ähnlich, da sie auf allgemein anerkannten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Sie bieten eine Orientierungshilfe für die Beurteilung von Quantitäten. Zur Beurteilung der Qualität von Freiräumen sind sie allerdings nicht geeignet.

Öffentliche Grünanlagen weisen, bezogen auf ihren Charakter bzw. ihre Gestalt, ein sehr breites Spektrum auf. Von stark gestalteten, intensiv gepflegten Grünanlagen bis zu sehr naturnah gestalteten, extensiv gepflegten Anlagen sind alle Formen vertreten. Naturnah gestaltete, extensiv gepflegte Grünanlagen mit hoher Strukturvielfalt sind geeignet, Naturerfahrungen zu machen. Diese werden sich i.d.R. zwar eher auf beobachtende Formen beschränken, was aber nicht ausschließt, dass hier auch aktive Formen der Naturerfahrung wie z.B. „Bäume beklettern“, „Abhänge herunterrutschen“ und „sich in Gebüsch Höhlen bauen“ in begrenztem Maße

möglich sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsformen unterbunden werden, sobald sich Nutzungsspuren zeigen, die in Widerspruch zu den Nutzungsregeln für Grünanlagen stehen.

Nutzungsspuren, die auf aktive Naturerfahrung in Grünanlagen hindeuten, wurden beispielsweise während der Ortsbegehungen im Rahmen dieser Voruntersuchung in Berlin kaum entdeckt.

2.2 Brachflächen

„Städtische Brachflächen, wie sie im Rahmen dieser Arbeit verstanden werden, sind Flächen im Siedlungsbereich, deren ursprüngliche Nutzung weggefallen ist (HANSEN et al. 2012: 14). Sie werden vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr oder nur noch sehr extensiv genutzt und unterliegen mehr oder weniger der natürlichen Sukzession (ebd. zitiert nach ZUCCHI & FLIBE 1993). Teilflächen können mit Rest- oder Zwischennutzungen belegt sein. Auch eine (unreglementierte) Nutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken kann auf Brachflächen stattfinden“ (ebd.: 14).

Spontan entstandene urban-industrielle Habitate mit Tritt- und Mauervegetation oder Ruderalformationen und Vorwälder auf Stadtbrachen stellen einen speziellen städtischen Naturtyp dar. Sie werden dem Naturtyp „städtische Wildnis“ zugeordnet. „Städtische Wildnis“ wird in der Freiraumplanung als neuer städtischer Freiraumtyp gewürdigt. Dieser Freiraumtyp impliziert die Hoffnung auf ein sich wandelndes Naturverständnis, bei dem der natürlichen Dynamik eine wachsende Bedeutung zukommt. (ebd.: 14f).

In Städten zählen Brachflächen zu den für den Naturschutz wertvollsten Flächen. Häufig handelt es sich dabei um schon jahrelang brachliegende Flächen, die eine hohe Struktur- und Artenvielfalt aufweisen. Aufgrund ihres zumeist ungestalteten, oftmals wilden Charakters sind sie aber auch für die Bewohner/innen und v.a. für Kinder sehr attraktiv. Auf Brachflächen gibt es viel zu entdecken und zu gestalten, was das Kinderspiel anregt und zu Naturerfahrungen führt.

Gerade weil bei Brachflächen die aktuelle Nutzungsfreiheit spürbar ist, sind sie für Kinder und Jugendliche von besonderem Interesse. Trotz eines i.d.R. vorhandenen Betretungsverbot, laden diese Flächen geradezu dazu ein, „in Besitz“ genommen zu werden. Brachflächen bieten gute Voraussetzungen für Interaktionen zwischen Mensch und Natur. Hier kann man sich trauen, die Natur sowohl passiv (beobachtend) als auch aktiv (durch haptische Erfahrungen, Untersuchungen und Versuche) zu erfahren und im Zuge der Erforschung auch Veränderungen an Vegetation und Gelände vorzunehmen.

2.3 Erholungswald

Erholungswaldflächen sind v.a. am Stadtrand zu finden. Ihre Ausweisung erfolgt auf der Grundlage der Landeswaldgesetze. Wald im Allgemeinen wird nach dem Bundeswaldgesetz (BWALDG) 2010 § 2 definiert als „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“

Der Erholungswald ist neben Nutz- und Schutzwald eine Sonderform des Waldes. Er dient vorrangig der Erholung der Bevölkerung. Waldflächen können zum Erholungswald erklärt werden, „wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten“ (BWALDG 2010: §13).

Wald lässt generell viele Formen der Naturerfahrung zu. Waldflächen sind i.d.R. sehr groß, was auch die Möglichkeit der ungestörten und damit eigenständigen Nutzung impliziert. Als Erholungsgebiete werden sie v.a. für Familienausflüge, Spaziergänge und Radtouren genutzt. In Einzelfällen sind auch Nutzungen durch spielende Kinder, z.B. durch Baumhausbauten o.ä., erkennbar. Allerdings ist Letzteres aufgrund der zumeist großen Entfernung zwischen Erholungswaldflächen und Wohngebieten sowie aufgrund der Ängste von Eltern, ihre Kinder allein in den Wald zu lassen, wohl eher die Ausnahme.

2.4 Spielplätze

Spielplätze sind öffentliche Grün- und Erholungsanlagen speziell für Kinder, für die der Grundsatz „Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, und um soziales Verhalten zu fördern“ (KINDERSPIELPLATZGESETZ 2003: § 1) gilt. Im Allgemeinen ist ein Spielplatz eine „Fläche, die durch Bebauungsplan oder § 34 Baugesetzbuch, Baugenehmigung oder Vertrag (innerhalb privater Grundstücke) eigens zum Spielen ausgewiesen oder abgesichert ist“ (DIN 18034 1999). Grundlegendes Merkmal ist zudem die Ausstattung mit diversen Spielgeräten für unterschiedliche Altersklassen.

Für die Planung eines Spielplatzes sind in allen Bundesländern die Bestimmungen des BauGB und der Landesbauordnungen maßgebend. Weitere Spielplatzgesetze oder -verordnungen mit Bestimmungen zur Spielplatzgröße oder Bedarfsberechnung können je nach Bundesland ebenfalls Anwendung finden.

Damit Spielplätze für Kinder selbstständig erreicht werden können, sollen sie je nach Altersgruppe in einer angemessenen Entfernung zur Wohnung liegen (ebd.). So wird empfohlen, Spielplätze für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren mit einem Fußweg von bis zu 1.000 m, für Kinder ab sechs Jahren mit einem Fußweg von bis zu 400 m und für Kinder unter sechs Jahren in Sicht- und Rufweite der Wohnung mit einer Entfernung bis zu 200 m zu planen.

Seit einigen Jahren werden einige Spielplätze auch mit naturnahen Bereichen ausgestattet. Das heißt, den Kindern werden natürliche Spielelemente und lose Naturmaterialien zum Spielen angeboten (AGDE et al. 2008: 46). In der DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ werden seit 2008 erstmals naturnahe Bereiche erläutert. Ein naturnaher Bereich ist demnach ein „Bereich mit einem hohen Anteil an natürlichen Spiel- und Erlebniselementen wie standortgerechten und möglichst regenerationsfähigen Pflanzen und Pflanzenteilen, Steinen und offenem

Boden“ (AGDE et al. 2008: 26). Differenziert wird dabei noch zwischen klein- und großflächigen Bereichen in Gestaltung und Nutzung. So wird für kleine naturnahe Bereiche mit intensiver Nutzung eine Handhabung wie bei herkömmlichen Spielflächen empfohlen. Großflächige, extensiv genutzte Bereiche sollen hauptsächlich durch Modellierung sowie gezielte Mäh- und Schnittmaßnahmen gestaltet werden. Weitere hilfreiche Richtwerte bezüglich der Flächengröße und Erreichbarkeit von beispielbaren Freiräumen sind ebenfalls in der DIN 18034 enthalten (ebd.: 26ff).

Aufgrund des Vorhandenseins von Spielelementen mit vorgegebenen Nutzungsmöglichkeiten, unterscheiden sich naturnahe Spielplätze jedoch von NERäumen sowohl in den Nutzungszielen als auch in der Flächenkategorisierung und damit den erforderlichen Sicherheitsanforderungen.

Naturnahe Spielplätze sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg, der Kindern in der Stadt einen Zugang zur Natur ermöglichen soll. Naturerfahrungen können hier je nach Größe und Ausstattung der Spielplätze sowohl in passiver Form als auch in begrenztem Maße in aktiver Form gemacht werden.

Der GALK-Arbeitskreis „Spielen in der Stadt“ befasst sich mit dem Thema naturnahe Spielplätze und deren Förderung und Verbreitung seit ca. 20 Jahren, hat dabei aber – obwohl Pädagogen diese Spielplatzform als besonders wertvoll einstufen – nicht den gewünschten Erfolg. Naturnahe Spielplätze haben zwar begrenzt Einzug in die Spielplatzstrukturen der Städte gefunden, doch ist eine weitere, nennenswerte Zunahme insgesamt nicht zu verzeichnen (VON DER HAAR 2012, Telefongespräch). Das liegt daran, dass die Etablierung solcher Spielplätze nach wie vor von den zuständigen Fachämtern abhängig ist und bei diesen wohl vielfach Bedenken bezüglich des Unterhaltungsaufwandes und zusätzlicher Sicherheitsrisiken bestehen. Auch mangelnde Kenntnisse hinsichtlich des Umganges mit diesen Flächen, beispielsweise bei Betreuungskräften (ebd.) dürfte ein Grund für die zögerliche Realisierung sein.

3 Bedeutung von Naturerfahrungsräumen in Großstädten

3.1 Bedeutung für das Naturbewusstsein, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

3.1.1 Bedeutung für das Naturbewusstsein

Der Umgang mit der Natur wird v.a. durch das Naturbewusstsein gesteuert. „Naturbewusstsein meint die Anerkennung der eigenständigen, den Menschen als einen Bestandteil einschließenden Ganzheitlichkeit des Universums, das sowohl in der menschlichen Innenwelt als auch in der menschlichen Außenwelt den ihm eigenen innewohnenden Kräften und Gesetzmäßigkeiten folgt, im Unterschied zu dem, was Kultur und Technik bewirken, verbunden mit der Bereitschaft dieses Gefüge zu achten und zu erhalten.“ Eine Voraussetzung für ein naturverbundenes Handeln ist das Naturbewusstsein (PREUSS 1998: 126).

Die Bereitschaft, Natur zu achten und zu erhalten, ist „eine Frage der Wahrnehmung, der Einstellung und Bewertung, der Gefühle [und] des Verhaltens“ (SCHEMEL 1998: 218). Diese Komponenten können nur dann Naturverbundenheit bewirken, wenn der Mensch die Möglichkeit hat, der Natur immer wieder zu begegnen. Naturerfahrungen sind dabei äußerst wichtig, denn nur wer Erfahrungen in und mit der Natur macht, kann auch eine Beziehung zur Natur aufbauen (ebd.: 218 ff). So geht man davon aus, dass positive Naturerfahrungen die Naturverbundenheit stärken und gleichzeitig eine Wertschätzung der Natur entsteht.

Es gibt zahlreiche Hinweise, dass sich Menschen im Erwachsenenalter besonders in einer Naturumgebung wohl fühlen, in der sie groß geworden sind. Edith Cobb (GEBHARD 2005: 88f) untersuchte diesbezüglich 300 Autobiographien und fand heraus, dass für diese Menschen ein besonderer Naturkontakt im Alter von fünf bis zwölf Jahren äußerst wichtig war. Denn in dieser Lebensphase entsteht „ein Bewusstsein und ein Sinn für die dynamische Beziehung mit der äußeren Welt“ (ebd.: 88). Diese hohe Wertschätzung der vertrauten Natur ist eine optimale Bedingung, sich für den Erhalt der Natur einzusetzen. „Nur wenn Kinder eine Beziehung zur Natur entwickeln, können sie ihre Zerstörung wahrnehmen. Wer immer auf asphaltierten Plätzen gespielt hat, wird sich kaum am Sterben der Wälder stören oder gar darunter leiden.“ (ebd.: 92) Das Verhältnis von Jugendlichen zur Natur spiegelt diesen Gesichtspunkt wider. Junge Menschen, die ein intensives Verhältnis zur Natur haben, haben nicht nur mehr Naturerfahrungen und Umweltwissen als andere, sie sind auch eher zum Handeln bereit, wenn es darum geht die Natur zu schützen (ebd.: 93). Diese Behauptung belegt BÖGEHOLZ (1999: 53ff) in der Studie zum Thema „Naturerfahrung und der Zusammenhang von Umweltwissen und -handeln“. In der Studie wurden Aspekte der Naturerfahrung, des Umweltwissens und des umweltbezogenen Handelns bei 249 Kindern und Jugendlichen, von denen sich die Hälfte in naturbezogenen Gruppen befanden, mittels Fragebogen erhoben. Zusammenfassendes Ergebnis der Studie ist ein nachweisbarer Einfluss von Naturerfahrung auf das Umwelthandeln.

Es gibt mehrere relevante Faktoren, die ein umweltbezogenes Handeln und Umweltwissen prägen (BÖGEHOLZ 1999: 148ff):

- Naturerfahrungen üben eine starke Wirksamkeit auf Naturschutzhandeln aus: Das Erkunden und Erforschen der Natur und nachfolgend die sensorisch-körperliche Begegnung mit der Umwelt beeinflussen Umweltwissen und naturschutzbezogenes Handeln am meisten.
- Umweltwissen übt eine Wirksamkeit auf Umwelthandeln aus: Tier- und Pflanzenkenntnisse verstärken den Einfluss auf ein umweltbewusstes Handeln.
- Umwelt- und Naturschutzverhalten wird durch die Anregung von Bezugspersonen, besonders der Eltern, stark gefördert.
- Kinder und Jugendliche, die einer Naturschutzgruppe angehören, weisen mehr Erfahrungen mit der Natur auf, verfügen über ein breiteres Umweltwissen und sind eher zum Handeln bereit als Heranwachsende, die keiner Naturschutzgruppe zugehören.

Eine ähnliche Untersuchung von LUDE (2001) zum Thema Naturerfahrung und Naturschutzbewusstsein mit 900 befragten Gymnasiasten und Gymnasiastinnen führte zu den gleichen Ergebnissen und belegt, dass Naturerfahrungen ein Naturbewusstsein und somit ein naturverbundenes Handeln fördern. Demnach ist die Bereitstellung von NERäumen im urbanen Raum Grundvoraussetzung, damit Kinder überhaupt Natur in der Stadt erleben und somit Naturerfahrungen machen können.

3.1.2 Bedeutung für die biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt beginnt mit der „genetischen Vielfalt einzelner Tier- und Pflanzenarten ... [die] über die Artenvielfalt und die Vielfalt ihrer Lebensräume bis hin zur landschaftlichen Vielfalt reicht. ... Biologische Vielfalt ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren von Ökosystemen und den damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen. Ihre Bedeutung für das Wohlergehen von Menschen ist daher essentiell und vielgestaltig“ (KOWARIK & BARTZ 2011: 5).

Die von der Bundesregierung 2007 beschlossene „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ setzt Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt um, wonach nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickelt oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme angepasst werden sollen.

Die Strategie ist nicht nur an die innerstaatlichen Einrichtungen in Bund, Ländern und Kommunen adressiert, sondern an alle gesellschaftlichen Akteure. Ihr Ziel ist es, alle gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren und zu bündeln, sodass sich die Gefährdung der biologischen Vielfalt in Deutschland deutlich verringert, schließlich ganz gestoppt wird und als Fernziel die biologische Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten wieder zunimmt. Die Strategie formuliert eine konkrete Vision für die Zukunft und legt für alle biodiversitätsrelevanten Themen Qualitätsziele und Handlungsziele fest. Die Handlungsziele werden in den Aktionsfeldern durch Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure konkretisiert. In der gesamten Strategie werden ökologische, ökonomische und soziale Aspekte im Sinne des Leitprinzips Nachhaltigkeit gleichermaßen berücksichtigt (BMU 2007).

In der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ wird deutlich, dass auch NERäume einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt leisten können. So ist eines ihrer Ziele eine deutliche Aufstockung des Stadtgrüns, einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns, bis zum Jahr 2020. Ebenso wird angestrebt, die Erhaltung der biologischen Vielfalt bis 2015 zu einer gesellschaftlichen Aufgabe zu machen. Zur Unterstützung dieses Ziels werden den Ländern bzw. den Kommunen konkrete Handlungsempfehlungen vorgeschlagen, darunter die Schaffung von NERäumen / Naturerlebnisräumen. Wörtlich heißt es im Aktionsfeld Siedlung und Verkehr: „In möglichst fußläufig zur Verfügung stehendem Grün werden auch Naturerlebnisräume geschaffen, um das Naturverständnis von Kindern zu fördern“ (BMU 2007: 79) Auch im Aktionsfeld Bildung und Information wird die „Schaffung von Naturerfahrungsräumen insbesondere in der Nähe urbaner Räume“ (ebd.: 89) empfohlen.

In Berlin integriert der Entwurf der Berliner Strategie zur biologischen Vielfalt ebenfalls NERäume. So wird unter dem Themenfeld Gesellschaft gefordert, „dass Kinder besonders in den Innenstadtbezirken Berlins einen Naturerfahrungsraum nutzen können“ (KOWARIK & BARTZ 2011: 24). Auch im Hinblick auf weitere Ziele der Berliner Strategie könnten NERäume eingesetzt werden. Zum einen verbessern NERäume das Biotopverbundsystem und fungieren als Trittsteine für bestimmte Arten, zum anderen könnten sie als Erlebnisräume urbaner Wildnis dienen, in denen ungesteuerte Naturentwicklung möglich ist (ebd.).

NERäume können generell durch intensiv und extensiv bespielte Bereiche und spezielle extensive Pflegemaßnahmen einen Beitrag zur biologischen Vielfalt und somit zum Arten- und Biotopschutz leisten. Beispielsweise kann die Lebensraum- und Artenvielfalt durch gezielte Maßnahmen bzw. durch ein gezieltes Angebot unterschiedlicher Sukzessionsstadien im Vergleich zu herkömmlichen Grünanlagen enorm erhöht werden. So konnten in den 90er Jahren in Berlin auf 63 Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, die ihre Flächen extensiv nutzen, über 400 Blüten- und Farnpflanzen nachgewiesen werden (ERDMANN & METZGER 2007).

3.1.3 Bedeutung für das Stadtklima

Städte sind typische Wärmeinseln. Durch das Fehlen ausreichender Vegetation und die hohe Flächenversiegelung, können sie sich nicht abkühlen. Fehlen ausreichende Grünflächen in der Stadt, belastet dies das städtische Klima und die Lebens- und Wohnsituation der Menschen (STIFTUNG DIE GRÜNE STADT 2010: 10ff).

Stadtgrün leistet einen Beitrag zum klimatischen Ausgleich, es reduziert Luftschadstoffe und erhöht die Transpirationsrate (BREI et al. 2010: 19). Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das Untersuchungsergebnis der Technischen Universität (TU) Berlin, die herausfand, dass für das Klima einer Großstadt „ein Netzwerk aus großen Parks mit mittleren und kleineren Grünflächen“ am besten ist. „Verteilen sich kleine Parks über eine Metropole, können sie die warme Luft tropischer Sommernächte nämlich viel besser abkühlen als wenige große [Parkanlagen]“ (TU BERLIN 2007b).

Neben den Wirkungen einzelner Freiraumtypen und -kategorien ist das Zusammenspiel aller Freiräume in einer Stadt klimatologisch von Bedeutung. Die Wirkung eines Freiraumsystems ist abhängig von der Größe, der Verteilung und der Vernetzung der Freiräume. Kleinere Freiräume nehmen in der Regel den größten Anteil an städtischen Freiräumen ein. Sie sind deshalb sowohl im Bestand als auch in der Planung besonders relevant und stellen ein wichtiges Handlungsfeld

klimaanpassungsorientierter Freiraumplanung dar (MATHEY et al. 2012: 38). Als kleinere Grünflächen können auch NERäume einen Beitrag zu klimaanpassungsorientierter Freiraumplanung leisten.

3.1.4 Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild

Landschaft wird von jedem Einzelnen ganz unterschiedlich wahrgenommen, je nach subjektiver Befindlichkeit der Betrachter/innen. Das heißt, dass Wünsche, Gefühle, Erwartungen, Erfahrungen, Bedürfnisse etc. die Wahrnehmung beeinflussen. Im Allgemeinen jedoch werden Landschaften als schön empfunden, die besonders harmonisch, vielfältig und überschaubar sind (GERHARDS 2003: 10ff). Der Anblick einer grünen Umgebung wirkt sich in jedem Fall positiv auf die Psyche des Menschen aus (STIFTUNG DIE GRÜNE STADT 2010: 15).

Die Bilder von Natur, auch die von Stadtnatur als Bestandteil des Stadt- und Landschaftsbildes, befinden sich ständig im Wandel. Das gilt auch für ihre Wertschätzung. Mit dem zunehmenden Gegensatz von Natur und Zivilisation hat sich eine Sehnsucht nach „unberührter“ Natur herausgebildet, wobei auch die Wertschätzung für städtische Spontanatur gestiegen ist. Städtische Spontanatur in Form von Brachflächen ist einerseits immer noch für viele Menschen mit Begriffen wie „Unordnung“ verbunden und wird als Un-Ort empfunden. Andererseits können Brachen „auch als Ausdruck unserer eigenen Spontaneität, als Symbol von Egalität gelten, denn sie sind funktional nicht festgelegt, sie ermöglichen, aktive Aneignung und autonomes Handeln des Individuums, lassen dadurch eigene Interpretationsmöglichkeiten zu und fördern die Fantasie. Damit versprechen sie ein Maß an Freiheit und Selbstverwirklichung, das herkömmliche Grünanlagen so nicht bieten und das im Kontrast zur städtebaulichen Ordnung steht, ...“ (JESSEL 2005: 42). Daraus lässt sich eine zunehmende Sehnsucht der Stadtbevölkerung nach Stadtnatur ableiten. „In der auf Landschaft projizierten Sehnsucht drückt sich jeweils auch eine ästhetische Beziehung aus. Dies gilt ... auch für die ästhetische Faszination des Wilden, die darin liegt, dass sie durch artifizielle Produkte nicht ersetzbar ist, für das Chaotische und unregelmäßige in der Natur, das als wichtigstes Kriterium des Widerspruchs gegen Vorstellungen vollkommener Planbarkeit steht“ (ebd.: 43f).

Auch NERäume, deren Erscheinungsbild hier der städtischen Spontanatur zugeordnet wird, können als Sehnsuchtsorte, aber auch als wilde, „unordentliche“ Flächen, als Un-Orte empfunden werden. Dieser Eindruck ist jedoch beeinflussbar. Untersuchungen belegen, dass „wilde Flächen“ von der Stadtbevölkerung besser akzeptiert werden, wenn offene, gehölzfreie Bereiche vorhanden und die Flächen zugänglich sind. Dies vermittelt den Eindruck einer menschlichen Nutzung und somit von Sicherheit (HOFMANN 2010). Besonders effektiv für die Akzeptanz scheint auch ein Sauberhalten der Randzonen, z.B. durch einen gemähten Randstreifen um die Fläche, zu sein. Auch dies signalisiert ein umsorgtes Gebiet (AUHAGEN 1988: 92).

3.2 Bedeutung für die Umweltgerechtigkeit und Gesundheitsvorsorge

Stadtgrün stellt eine wichtige Gesundheitsressource dar. Je nach Qualität, Quantität und Zugänglichkeit kann Stadtgrün einen wesentlichen Betrag zur Erhaltung, zur Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit leisten. Wie auch in der Definition des Gesundheitsbegriffes der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erkennbar, setzt sich das salutogenetische Konzept in

der Gesundheitsförderung zunehmend durch. Demnach sind individuelle und gesellschaftliche Ressourcen für Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität eine zentrale Voraussetzung, um Gesundheitsrisiken zu reduzieren und Krankheiten zu vermeiden (BREI et al. 2010).

Natur leistet wertvolle Beiträge insbesondere auch für die Gesundheit von Kindern, denn der Aufenthalt in der Natur fördert das physische und psychische Wohlergehen (ebd.). Natur bietet Raum für Bewegung, Ruhe, Entspannung und Stressabbau. Deshalb ist es sehr wichtig, einen alltäglichen Naturzugang zu gewährleisten, denn Naturzugang ist aktiver Gesundheitsschutz und hängt auch unmittelbar mit dem Thema Umweltgerechtigkeit zusammen.

Entscheidend ist allerdings nicht der Zugang zu einer grünen Rasenfläche schlechthin, sondern zu einer vielfältigen, qualifizierten Grünfläche, die von Menschen genutzt werden kann und somit die Lebensqualität verbessert. Im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit ist der Zugang zu naturnahen Grünflächen heute jedoch meist ungerecht verteilt. Die Wohnungsnahe zu begehrten Erholungsanlagen in der Innenstadt steigert den Wohnwert derart, dass diese Wohnungen aufgrund der hohen Mieten häufig nicht mehr für alle Einkommensschichten zur Verfügung stehen (DEUTSCHE UMWELTHILFE 2012: 7).

Das Thema Umweltgerechtigkeit ist höchst aktuell und befasst sich neben „Umweltbelastung“ und „Belastungsverteilung“ immer mehr auch mit der gerechten Verteilung städtischen Grüns im Zusammenhang mit sozialen Faktoren.

In städtischen Gebieten mit hoher Belastung durch Feinstaub und Lärm fehlt es häufig auch an Frei- und Grünflächen, die für alle zugänglich sind. Schon lange ist bekannt, dass die soziale Lage mit über den Gesundheitszustand von Menschen entscheidet. Menschen mit geringerem Einkommen und niedriger Bildung sind oft höheren Belastungen durch Umweltprobleme ausgesetzt als sozial besser gestellte Menschen (BFS et al. 2011:7)

Grünflächen, und hier insbesondere naturnahe Grünflächen, spielen bei der Schaffung und Wahrung von Umweltgerechtigkeit für die städtische Bevölkerung eine wesentliche Rolle. Insbesondere Kinder, die überwiegend im Wohnumfeld spielen, profitieren von direkt zugänglichen naturnahen, nutzbaren Grünflächen. So geht es um die Schaffung bzw. gleichmäßige Verteilung von Umwelt- bzw. Strukturqualitäten, möglichst im direkten Wohnumfeld.

Eine bessere soziale und ökologische Chancengleichheit wird zunehmend auch von Verbänden wie Naturschutzbund Deutschland (NABU), Sozialverband Deutschland (SoVD), Deutsche Umwelthilfe (DUH), Deutscher Naturschutzring (DNR), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und NABU Nordrhein-Westfalen (NRW) gefordert (DUH et al. 2011).

Um Gesundheitsvorsorge für Kinder gewährleisten zu können, müssen NERäume dort geschaffen werden, wo Kinder ihren Alltag verbringen und wo es an wertvollen natur- und wohnungsnahen Freiflächen mangelt. Der Naturzugang sollte allen offen stehen, besonders benachteiligten Kindern, die aufgrund ihrer Wohnortlage kaum Möglichkeiten haben, naturnahe Flächen zu nutzen (THIEME 2010). Insofern sind die Aufgabenfelder Umweltgerechtigkeit und Gesundheitsförderung eng miteinander verknüpft.

3.3 Bedeutung für die Kindesentwicklung

Schon 1965 schrieb A. MITSCHERLICH (24ff): „Der junge Mensch ist noch arm an höherer geistiger Leistungsfähigkeit – er ist weitgehend ein triebbestimmtes Spielwesen. Er braucht deshalb seinesgleichen – nämlich Tiere, überhaupt Elementares, Wasser, Dreck, Gebüsch, Spiel-Raum. Man kann ihn auch ohne das alles aufwachsen lassen, mit Teppichen, Stofftieren oder auf asphaltierten Straßen und Höfen. Er überlebt es – doch man soll sich dann nicht wundern, wenn er später bestimmte soziale Grundleistungen nie mehr erlernt, zum Beispiel ein Zugehörigkeitsgefühl zu einem Ort und Initiative. Um Schwung zu haben, muss man sich von einem festen Ort abstoßen können, ein Gefühl der Sicherheit erworben haben. ... Je weniger Freizügigkeit, je weniger Anschauung der Natur mit ihren biologischen Prozessen, je weniger Kontakthanregung zur Befriedigung der Neugier, desto weniger kann ein Mensch seine seelischen Fähigkeiten entfalten und mit seinem inneren Triebgeschehen umzugehen lernen.“

Freizügiges, eigenständiges Spielen in der Natur tut also gut und befriedigt Bedürfnisse. Da die Natur dem Wandel der Veränderung unterliegt und doch Kontinuität, Vertrautheit und Verlässlichkeit bietet, können Abenteuer, Freiheit, Geborgenheit oder Ruhe gelebt werden. Die Fantasie kann durch abwechslungsreiche Strukturen, Farben und Produkte der Natur angeregt werden (GEBHARD 2008: 31f). Die Studie von REIDL et al. (2005), in der das Kinderspiel in NERäumen im Vergleich zu herkömmlichen Spielplätzen beobachtet wurde, zeigt, dass gerade in Naturräumen das Spiel komplexer, selbstbestimmter und kreativer ist. Auch die Aneignung und Förderung sozialer Kompetenzen, wie z.B. Verantwortungsbewusstsein oder der Zusammenhalt einer Gruppe können darauf zurückgeführt werden.

Spielen in der Natur wirkt sich allgemein positiv auf die Entwicklung des Menschen aus. Natur wirkt entspannend und beruhigend und beeinflusst durch ihre einzigartige Reizvielfalt das psychische und soziale Wohlbefinden. Außerdem fördert sie die Konzentrationsfähigkeit, innere Ausgeglichenheit und die Bewegungsaktivität (BREI et al. 2010: 18). Gerade eine körperliche gesunde Entwicklung ist für die bewegungsarmen Kinder von heute wichtig. So bewegt man sich in einer grünen Wohnumgebung dreimal häufiger. Ebenso sinkt die Übergewichtsrate. Generell spielt man in einem grünen Umfeld gerne draußen, was die motorischen Fähigkeiten eindeutig verbessert. Auch Gleichgewicht, Koordination und Grobmotorik werden so gefördert (KÖRNER et al. 2008).

Naturerfahrung und -erlebnis werden auch in der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt als wichtiger Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung angesehen. „Positive Naturerfahrungen stärken das Lebensgefühl, schulen die sinnliche Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden, vermindern Aggressivität, fördern Aufmerksamkeit, Konzentration und Wahrnehmungsfähigkeit sowie die Ausbildung motorischer Fähigkeiten“ (BMU 2007: 13).

An dieser Stelle sei auch auf den Leitfaden für Kommunen und Bürgergruppen „Bewegungsräume im Wohnumfeld zur Förderung der Gesundheit von älteren Kindern“ verwiesen, der von SCHEMEL und MÜLLER (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erstellt wurde. Der Leitfaden will als Arbeitshilfe das Anliegen unterstützen, das Schulkinder in ihrem Wohnumfeld spontan bespielbare Freiräume in hinreichender Menge und Qualität vorfinden und nutzen. Im Leitfaden wird als Maßnahme zur Erhöhung der Bewegungsfreundlichkeit und Spielattraktivität von Freiflächen u.a. auch die Ausweisung von Naturerfahrungsräumen benannt.

3.4 Fazit - Bedeutung von Naturerfahrungsräumen in Großstädten

Die Bedeutung von Natur / Naturerfahrung / NERäumen für die Bereiche Gesundheit, Bildung, Naturschutz und Stadtökologie sowie für eine sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung ist mittlerweile hinreichend erprobt und nachgewiesen. Aufgrund der dargelegten Erkenntnisse ist es wichtig, Kindern schon im wohnungsnahen Umfeld einen Naturzugang, z.B. über NERäume, zu ermöglichen. Betrachtet man städtische Freiräume als Räume, die für die Bevölkerung Serviceleistungen erbringen müssen, so sind NERäume hierbei ein wichtiger und multifunktional einsetzbarer Baustein. NERäume können

- Kindern Natur wieder näherbringen und ihr Naturbewusstsein entwickeln,
- das Stadtklima verbessern und die biologische Vielfalt fördern,
- durch Erweiterung und Qualifizierung der vorhandenen Freiräume zur umwelt- und sozialgerechten Stadtentwicklung beitragen,
- einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge leisten,
- die physische und psychische Kindes- und Persönlichkeitsentwicklung unterstützen sowie
- als soziale Begegnungsräume fungieren.

4 Bestehende Ansätze und Erfahrungen in Deutschland

4.1 Methodisches Vorgehen bei der Recherche

Um ein für Großstädte tragfähiges NERaum-Konzept aus bestehenden Ansätzen weiterentwickeln zu können, ist die Ermittlung und gezielte Auswertung von bestehenden Erfahrungen von großer Bedeutung.

Konzepte zu Naturerfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Städten werden seit Mitte der 90er Jahre in der Praxis umgesetzt. In dieser Voruntersuchung werden, wie schon in der Vorstudie zu NERäumen in Berlin (HEILAND et al. 2007a), bestehende Ansätze und Erfahrungen anderer Städte vorgestellt, die dem von SCHEMEL (1998) entwickelten Konzept der städtischen NERäume ähneln oder gleichen. Weitere Möglichkeiten für Naturerfahrung, z.B. in Naturparks und Gärten, auf Lehrpfaden und naturnahen Spielplätzen, werden hier nicht berücksichtigt. Die Beispiele beziehen sich ausschließlich auf städtische Naturerfahrungsmöglichkeiten. Ein Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich vorhandener vergleichbarer Konzepte bzw. Flächen mit vergleichbaren Konzepten wird nicht erhoben.

Um gezielt Informationen zu den einzelnen Flächen einzuholen und diese möglichst systematisch auswerten zu können, wurde ein Fragenkatalog entwickelt, der den Verantwortlichen für die Flächen vorgelegt wurde. Die Antworten gingen schriftlich oder fernmündlich über Telefongespräche ein. Teilweise erfolgte zusätzlich bzw. alternativ eine Literaturrecherche.

Die eingegangenen Antworten fielen, was Detaillierungsgrad und Vollständigkeit betrifft, sehr unterschiedlich aus, sodass keine allgemeingültigen Rückschlüsse möglich sind. Tendenzen hinsichtlich der Konzeptschwerpunkte, v.a. im Hinblick auf die Akzeptanz der Flächen und ihre Nutzungsintensität, können daraus jedoch abgelesen werden. Des Weiteren war es möglich, aus den Ergebnissen Rückschlüsse für diese Voruntersuchung zu ziehen sowie noch offene Fragen für ein evtl. anschließendes Hauptvorhaben zu ermitteln.

4.2 Rechercheergebnis zu bestehenden Ansätzen und Erfahrungen in Deutschland

Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse der Recherche zu den bestehenden Ansätzen und Erfahrungen zusammengefasst dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der Beispielprojekte je Bundesland ist dem Anhang D zu entnehmen.

Insgesamt wurden, verteilt über das gesamte Bundesgebiet, Beispiele ermittelt und ausgewertet, die sich folgenden Kategorien zuordnen lassen:

- „**Naturerfahrungsräume**“. Flächen mit genau dieser Konzeptbezeichnung, die sich i.d.R. am NERaum-Konzept von SCHEMEL (2008) orientieren, sind überwiegend in Süddeutschland (München, Freiburg, Nürtingen, Stuttgart, Karlsruhe) anzutreffen, aber auch in Berlin.
- „**Naturnahe Spielräume**“. Das Konzept der naturnahen Spielräume wurde in Rheinland-Pfalz entwickelt und ist nahezu identisch mit dem der NERäume.
- „**Naturerlebnisräume**“. Das Konzept der Naturerlebnisräume ist i.d.R. weiter gefächert als das der städtischen NERäume. In einzelnen Fällen, wie z.B. in Hamburg, Lübeck oder Kiel, ist es jedoch mit dem Konzept der städtischen NERäume nach SCHEMEL (2008) gleichzusetzen. In Bremen werden Räume, die für Naturerfahrungen von Kindern konzipiert werden, ebenfalls als Naturerlebnisräume oder aber auch als naturnahe Spielräume bezeichnet.
- Darüber hinaus gibt es einzelne Beispiele die sich nicht vollständig über die o.g. Konzepte abbilden lassen. Hierzu gehört beispielsweise der Kinderwald in Hannover, der vom Grundsatz her dem Konzept der NERäume entspricht. Der Kinderwald befindet sich jedoch nicht im fußläufig erreichbaren Wohnumfeld von Kindern. Die Betreuungsangebote im Kinderwald gehen teilweise deutlich über informelle Spiel- und Bildungsangebote hinaus. Weitere Beispiele von Naturerfahrungsmöglichkeiten, die nicht vollständig den konzeptionellen Grundlagen von NERäumen zugeordnet werden können, sind beispielsweise innerhalb des Industriegewaldes in Nordrhein-Westfalen zu finden. Auch diese Flächen befinden sich i.d.R. nicht im fußläufig erreichbaren Wohnumfeld von Kindern. Obwohl bei diesen Beispielen einzelne Standards nicht den für NERäume zugeordneten nach SCHEMEL (2008) entsprechen, wurden sie in der Recherche berücksichtigt. Insbesondere der Umgang mit Haftung und Sicherheit machte diese Beispiele für diese Voruntersuchung interessant.

Eine genau eingrenzbare Definition für NERäume gibt es somit ebenso wenig wie eine fest definierte Bezeichnung. Allen Beispielen gemein ist jedoch der Ansatz, auf diesen Flächen Naturkontakt und Interaktion zwischen Mensch und Natur sowie das freie und kreative Spiel von Kindern zu fördern.

Die Ausformulierung dieses Zieles fällt in den verschiedenen Beispielen sehr unterschiedlich aus. Das gilt auch im Hinblick auf die Nutzungsintensität.

Auf der Basis des Fragenkataloges bzw. der eingegangenen Antworten, lassen sich aus der Recherche folgende Erkenntnisse zusammenfassen:

Flächengrößen / räumliche Einbindung (Umfeld) / Zugänglichkeit

Das Spektrum der Flächengrößen ist sehr groß. In der Regel sind die Flächen kleiner als die von Schemel angestrebte Zielgröße von 1 ha. Aus den Erfahrungen, die die Stadt München mit der gezielten Flächensuche für NERäume machte, ist abzulesen, dass die Flächengröße allein kein Ausschlusskriterium darstellen sollte, da ansonsten v.a. in Ballungsgebieten wenig Flächenpotenziale zu ermitteln sind. Die Beispielflächen sind, trotz Einfriedung, öffentlich zugänglich. Nicht alle ausgewählten Beispiele befinden sich im wohnungsnahen Umfeld von Kindern. Aus der Befragung ließ sich daraus jedoch kein direkter Zusammenhang zur Nutzungsintensität ablesen. Ebenso liegen die Beispielflächen in unterschiedlichen sozialen Umfeldern. Aussagen zum Zusammenhang zwischen sozialem Umfeld und dem Flächenzustand bzw. der Nutzungsintensität sind aus der Befragung nicht ableitbar, da andere Faktoren, wie z.B. die Betreuungsintensität der Flächen, diesen Faktor überlagern können.

Haftung und Sicherheit, Rahmenbedingungen / Flächenkategorien

Das Thema Haftung und Sicherheit auf solchen Flächen wird sehr unterschiedlich behandelt. Bei einigen Beispielen werden im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sehr niedrige Anforderungen gestellt, insbesondere wenn die NERäume der Flächenkategorie Wald (z.B. Kinderwald in Hannover und Industriewald Ruhrgebiet) angehören. Hier werden nur die Verkehrssicherungsmaßnahmen, die in Waldflächen erforderlich sind, durchgeführt. In der Regel erfahren diese Flächen jedoch auch eine regelmäßige Grundbetreuung, die eine Flächenkontrolle im Hinblick auf das Erkennen versteckter Gefahren einschließt. Der überwiegende Teil der Beispielflächen sind Grünanlagen, teilweise mit Zweckbestimmung „Naturerfahrung“ oder „naturnaher Spielraum“. In einzelnen Fällen werden die Flächen der Kategorie Spielplatz zugeordnet (z.B. die städtischen Naturerlebnisräume in Lübeck). Unabhängig von der Flächenzuordnung zu Grünflächen oder Spielplätzen haben sich die Verantwortlichen für diese Flächen (Flächeneigentümer/in ggf. auch Betreiber/in) bezüglich ihrer Verkehrssicherungspflicht häufig dazu entschieden, hohe Sicherheitsanforderungen zu stellen. Dies bedeutet i.d.R., dass die Flächen in Art und Häufigkeit wie Spielplätze kontrolliert werden. Die Sicherheitsanforderungen sind v.a. auch in Abhängigkeit von der Ausstattung dieser Räume zu sehen. So sind NERäume o.ä., die mit losen Materialien ausgestattet sind, häufiger zu kontrollieren als Räume, in denen solche Elemente nicht vorkommen. Andererseits werden NERäume, die nicht als solche ausgewiesen sind, nicht explizit zum Spiel einladen und keine losen Materialien aufweisen, wie die umgebenden Grünflächen betrachtet und erfahren daher keine zusätzlichen Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

Finanzierung

Wiederkehrend wurde benannt, dass der Betrieb von NERäumen nicht aus dem Standard-Etat der für die Flächen zuständigen Fachämter erfolgen kann. Für die Einrichtung der NERäume standen i.d.R. zwar noch Gelder aus dem Haushalt oder aus Fördermitteln zur Verfügung. Für den Betrieb fehlen jedoch häufig Mittel, um sich neben der Flächenkontrolle auch um Öffentlichkeitsarbeit und Angebote auf den Flächen kümmern zu können. Sobald eine Grundbetreuung nicht mehr finanzierbar war, ging die Nutzung der Flächen stark zurück. Teilweise erfolgte in diesen Fällen sogar ein kompletter Rückbau der Flächen.

Externe Fördermöglichkeiten spielten für die Etablierung von NERäumen / Naturerlebnisräumen / naturnahen Spielräumen eine große Rolle. Nachstehend sind Fördermöglichkeiten auf Landesebene benannt:

- In Rheinland-Pfalz wird mit dem Programm „Kinderfreundliche Umwelt“ des Umweltministeriums die Planung und Umsetzung von naturnahen Spielangeboten finanziell gefördert. Dazu muss die Zweckbestimmung der Fläche rechtlich gesichert sein und die Antragsteller/innen müssen für alle weiteren Folgekosten aufkommen (HEILAND et al. 2007a: 10f). Das integrierte Konzept „Spieleitplanung“ enthält konkrete Handlungsempfehlungen für Kommunen, um naturnahe Spielangebote zu schaffen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in allen Planungsschritten spielt dabei eine besondere Rolle (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN & MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND RHEINLAND-PFALZ 2004).
- In Schleswig-Holstein hat man die Möglichkeit, für nach Landesnaturschutzgesetz anerkannte Naturerlebnisräume Zuwendungen vom MLUR zu erhalten (MLUR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2005, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Voraussetzung dafür ist eine Sicherung der Nutzung, der Verkehrssicherheit und der Unterhaltung der Anlagen (LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).
- In Bremen können Initiativen durch die Aktion „Spielräume schaffen“ bei der Einrichtung von Spielräumen finanziell gefördert werden und fachkundliche Beratung in Anspruch nehmen (BRODBECK 2011, Telefongespräch).

Bedeutung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Etablierung von NERäumen

Um ein Konzept wie das der NERäume o.ä. dauerhaft und erfolgreich zu installieren, bedarf es letztendlich immer des engagierten Einsatzes einzelner Personen, die sich für das Sponsoring bzw. Fundraising einsetzen oder sich als Multiplikator/in und Animator/in betätigen. Diese Aufgaben waren bei den meisten Beispielflächen nicht allein über die Verwaltung und deren Personalkapazitäten abdeckbar.

Bedeutung von Betreuung für die Akzeptanz und Frequentierung

Einige Flächen wurden innerhalb von Grünanlagen als NERäume eingerichtet, jedoch ohne explizite Ausweisung und ohne Betreuung. Diese Flächen bleiben in ihrer Nutzungsauslastung durch Kinder deutlich hinter den Flächen zurück, die eine zusätzliche Betreuung in Form einer Animation und Anleitung zum freien Spielen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit erfahren. Wiederkehrend wurde benannt, dass eine gewisse Grundbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit für die dauerhaft erfolgreiche Betreuung solcher Flächen erforderlich ist. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit während der Einrichtung der Flächen sowie eine umfangreiche Partizipation von Kindern bei Planung und Ausführung alleine reichen nicht aus, um dauerhaft eine hohe Nutzungsintensität sicherzustellen. Eine minimale Grundbetreuung, die dennoch ausreichende Möglichkeiten der eigenständigen Nutzung der Flächen durch Kinder zulässt, wird von vielen Verantwortlichen für notwendig erachtet, um die gesteckten Ziele erreichen zu können (informelle Bildung, Gesundheitsförderung etc.). Die vielerorts erkannte Notwendigkeit einer Grundbetreuung konnte in vielen Fällen nicht über die öffentlichen Haushalte für Grün- und Spielflächen finanziert werden. Deshalb wurden häufig Kooperationen angestrebt und eingegangen.

Zielgruppe für die Nutzung (Altersgruppe)

Die ermittelten Naturerfahrungsmöglichkeiten sind i.d.R. nicht nur für die individuelle Freizeitbetätigung der Kinder gedacht. Zunehmend sollen sie auch als Angebote für Schulklassen und Kindergartengruppen zur Verfügung stehen. Viele der ermittelten Beispiele werden als Grüne Klassenzimmer oder als sonstige außerschulische Angebote genutzt. Das Interesse an solchen Räumen ist auch bei Kindertagesstätten bereits vorhanden. Insofern gilt es, das Zielgruppenalter nochmals zu überprüfen und ggf. bereits bei der Gestaltung ein erweitertes Zielgruppenalter zu berücksichtigen.

Zuständigkeiten (Pflege und Betreuung)

In der Regel handelt es sich bei den Beispielflächen um öffentliche Flächen, die von den jeweiligen Stadtverwaltungen, i.d.R. den für Grünflächen zuständigen Fachämtern, verwaltet werden (Ausnahme Industriewald Ruhrgebiet, Spielflächen in Bremen). Teilweise erfolgte die Ausweisung solcher Flächen in Kooperation zwischen den für Bildung und Jugend und den für Grünflächen / Naturschutz zuständigen Ämtern. Im Allgemeinen kümmern sich die Flächeneigentümer/innen um die Pflege und Verkehrssicherung der Flächen. Die Betreiber/innen sind i.d.R. für die Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig, kümmern sich aber auch um einfache Pflegeaufgaben und die Koordination. Häufig betreiben Fördervereine, Verbände, Elterninitiativen, aber auch Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Naturerfahrungsräume.

Pflegekonzept und -aufwand

Die Erstellung von Pflegeplänen als Mittel der Partizipation, aber auch zur Festlegung von Aufgabenteilungen zwischen Flächeneigentümer/in, Betreiber/in und Nutzer/in hat sich vielfach als gutes Mittel erwiesen. Die Pflegeaufgaben werden häufig zwischen den beiden Erstgenannten, je nach deren Möglichkeiten, aufgeteilt.

Aussagen zum konkreten Pflegeaufwand konnten über die Befragung nicht ermittelt werden, da hierzu i.d.R. bei den Verantwortlichen keine Auswertungen vorgenommen werden. Mehrfach wurde benannt, dass der Aufwand ähnlich hoch wie bei Grünflächen (wenn keine gesonderte Ausweisung erfolgt) bzw. ähnlich hoch wie bei Spielplätzen eingeschätzt wird. Die für einzelne Flächen vorliegenden Erkenntnisse sind nicht verallgemeinerbar.

Erkenntnisse für die Voruntersuchung

Aus den vorgenannten Rechercheergebnissen waren für die Flächenauswahl und das weitere Vorgehen in der Voruntersuchung vor allem von wesentlicher Bedeutung:

- Aussagen zur Mindestgröße (in Ballungsräumen nicht zu groß wählen),
- Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Grundbetreuung für die NERäume,
- Ermittlung potenzieller Akteure bereits während der Flächensuche, Einbindung möglichst vieler Kooperationspartner auch im Hinblick auf eine langfristige Lastenverteilung bei Unterhaltungs- und Betreuungsaufgaben.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 6 als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmt, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile als NERäume zu erhalten bzw. neu zu schaffen sind. Mit Stand Februar 2012 berücksichtigen erst zwei Bundesländer Naturerfahrung in ihren Landesnaturschutzgesetzen. In Rheinland-Pfalz sollen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNATSCHG) RHEINLAND-PFALZ (2005) „naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum insbesondere für Kinder nutzbar sind“. Im LNATSCHG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010: § 38 Abs. 1) sind Naturerlebnisräume als eigene Gebietskategorie verankert. Abgesehen von diesen beiden Beispielen existiert der Begriff „Naturerfahrungsraum“ bisher nicht in der Gesetzgebung des Naturschutz- und Planungsrechtes.

Um diesen Mangel zu beheben, ist eine entsprechende Ländergesetzgebung sowie die Ausnutzung bestehender Möglichkeiten im Rahmen bestehender Gesetze, vor allem auf der Ebene der Bauleitplanung, erforderlich.

Nachstehend werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie NERäume durch die Kommunen gesichert werden können. Die Möglichkeiten können sich in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder und Kommunen unterscheiden.

Bezüglich der Flächeneinordnung / Flächenkategorisierung von NERäumen (Spielplatz oder Grünanlage), wird im Folgenden das Ergebnis der aktuellen Diskussion in Berlin zwischen Projektträger, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und den für die Grünflächen zuständigen Fachämtern der Bezirke wiedergegeben.

Für das Land Berlin hat der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zur Auslotung der Möglichkeiten zur Flächensicherung und Flächeneinordnung 2010 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben (GÄBNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010a), auf das sich Teile dieses Kapitels berufen.

5.1 Sicherung von Naturerfahrungsräumen über die Bauleitplanung

Bereits bei der Konzeptentwicklung im Rahmen des F+E-Vorhabens (SCHEMEL 1998) wurde angestrebt, städtische NERäume im Rahmen der Bauleitplanung als eigene Grünflächenkategorie auszuweisen. Der Arbeitskreis „Städtische Naturerfahrungsräume“ bemüht sich seit vielen Jahren, NERäume als Grünflächenkategorie in das Baugesetzbuch (BauGB) aufzunehmen, was jedoch bis heute nicht gelungen ist. Deshalb werden nachfolgend Möglichkeiten der Flächensicherung mit Instrumenten und Kategorien aufgezeigt, die im BauGB bereits verankert sind.

Prinzipiell kann auf der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung der FNP ein geeignetes Mittel sein, um Flächen für Naturerfahrung darzustellen, auch wenn NERäume in der Auflistung des § 5, Abs. 2 Nr. 5 BauGB bisher nicht erwähnt sind. Gemeinden besitzen ein „Darstellungserfindungsrecht“ und können Flächen oder Symbole für Naturerfahrungsräume festlegen (GÄBNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010a: 26). In Berlin ist dies jedoch aufgrund des FNP-Maßstabs (1:50.000) nicht möglich. Nach Darstellungssystematik des Planes werden hier Flächen erst ab einer Größe von 3 ha flächenhaft abgebildet. Da NERäume i.d.R. kleiner als 3 ha sein werden, ist somit der FNP in Berlin nicht geeignet, um NERäume zu verorten.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Bebauungsplan ein geeignetes Mittel zur Festsetzung von NERäumen, auch wenn diese bis heute in der Auflistung des § 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB nicht explizit als eigene Grünflächenkategorie geführt werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist dennoch möglich, da „Belange der Erholungsvorsorge und der Naturentwicklung durch existente Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten erreicht werden können“ (GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010a: 26f). Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Fläche als NERaum kommen folgende Regelungen besonders in Betracht:

- § 9 Abs. 1 Nr. 15: öffentliche und private Grünflächen
- § 9 Abs. 1 Nr. 20: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sofern die vorhandene Naturlausstattung nicht ausreichend ist, kann die zusätzliche Festsetzung in § 9 Abs.1 Nr. 25: Flächen mit Pflanzbindungen sinnvoll sein (ebd.: 27).

Gemäß dem oben bereits erwähnten, für Berlin Ende 2010 erstellten Rechtsgutachten zu NERäumen dürfte die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ die geeignete Festsetzung sein. Allerdings könnten sich aufgrund der Zweckoffenheit in der Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 15 Schwierigkeiten bei der Abwägung ergeben. Nach den Aussagen des Gutachtens hat sich beispielsweise bei der Festsetzung von Golf- und Schulsportplätzen gezeigt, dass die jeweiligen konkreten Immissionsschutzbelange eine besondere Steuerung auch durch die Bauleitplanung erfordern können (ebd.: 27f).

Der Bundesrat hat am 17.06.2011 das 10. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes gebilligt und das Lärmschutzrecht weiterentwickelt, um den von Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm zu privilegieren. Die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes stellt sicher, dass der von den genannten Einrichtungen hervorgerufene Lärm im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist (BUNDESRAT 2011). Nach dieser Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird im Weiteren juristisch zu prüfen sein, ob die von NERäumen ausgehenden Lärmemissionen für die Bauleitplanung noch von Belang sein werden.

5.2 Sicherung von Naturerfahrungsräumen über die Landschaftsplanung

Auf landschaftsplanerischer Ebene kommt in Berlin das Landschaftsprogramm (LaPro) analog zum FNP ebenfalls nicht in Frage, um NERäume darzustellen, da auch dieses nur im Maßstab 1:50.000 vorliegt. Die Darstellung in Landschaftsplänen kann dagegen sinnvoll sein, da nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB die Darstellungen von Landschaftsplänen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, auch wenn Landschaftspläne selbst keine aktive Umsetzungswirkung besitzen. In Berlin kommt dieses Instrument aktuell jedoch weniger zum Tragen, da nur wenige Landschaftspläne aufgestellt werden und es sich dabei i.d.R. um sogenannte Biotopflächenfaktor (BFF)-Landschaftspläne handelt, die keine flächenscharfe Zuweisung von Maßnahmen treffen.

5.3 Sicherung von Naturerfahrungsräumen in der Landesgesetzgebung - Naturschutzgesetz / Grünanlagengesetz / Waldgesetz

Neben der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für Naturerfahrung ist auch die Frage der sinnvollen Zuordnung von NERäumen zu verschiedenen Flächenkategorien von großer Bedeutung.

Hierbei spielen die Landesnaturschutzgesetze (in Berlin das NatSchGBln), die Grünanlagengesetze, -verordnungen oder -satzungen (in Berlin das GrünanlG) oder auch Landeswaldgesetze, (in Berlin das LWaldGBln) eine wichtige Rolle.

Nicht von Belang sind in diesem Zusammenhang Gesetze oder Verordnungen zu Spielplätzen, wie das Berliner Gesetz über öffentliche Spielplätze (Kinderspielplatzgesetz), da eine Kategorisierung von NERäumen als Spielfläche aufgrund der hier grundsätzlich fehlenden, typischen Infrastruktur für Spielflächen ausgeschlossen wird. Die NERäumen zuzuordnende Erholungsfunktion geht zudem deutlich über eine reine Spielfunktion hinaus. Es kann dennoch im Einzelfall sinnvoll sein, sich inhaltlich z.B. an Ausführungsvorschriften aus Spielplatzgesetzen zu orientieren.

Die meisten Landesnaturschutzgesetze, wie auch das aktuelle Naturschutzgesetz Berlins, enthalten noch keine Aussagen zu NERäumen. In der nachstehenden Ausführung sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie durch Landesnaturschutzgesetze NERäume verankert werden können. Außerdem wird dargestellt, inwieweit NERäume auf der Basis der bestehenden Berliner Gesetze eingerichtet werden können.

Landesnaturschutzgesetze

In § 1 BNATSCHG (2009) heißt es: „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie ... Naturerfahrungsräume ..., sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen“. Dieses Ziel sollte möglichst schnell auch über Ländergesetze ausformuliert und umgesetzt werden.

In die Ländernaturschutzgesetze könnten Regelungen aufgenommen werden, die der öffentlichen Hand Möglichkeiten bieten, NERäume zu verankern (z.B. durch Einführung eines entsprechenden Paragraphen mit Aussagen zur Begriffsbestimmung, Regelungen zur Haftung sowie Festlegungen zum Führen eines NERaum-Verzeichnisses).

Soll ein NERaum Bestandteil von Schutzgebieten sein, so kann er auch in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen verankert werden. Hierfür sind nach GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. (2010a) Gebiete geeignet, deren Schutzzweck auch die besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ist (i.d.R. Landschaftsschutzgebiete).

NERäume als Ausgleichsräume im Sinne der Eingriffsregelung

In den Bundesländern bestehen z.Zt. noch unterschiedliche Erkenntnisstände und Auffassungen, was die Möglichkeiten von NERäumen als Kompensationspotenzial im Sinne des BNatSchG §§ 14 u. 15 angeht. In Rheinland Pfalz können beispielsweise naturnahe Spielräume bereits als Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung und des Ökokontos anerkannt werden (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND PFALZ 1997b).

Da durch das NERaum-Konzept, das i.d.R. Sukzessionsbereiche, eine hohe Strukturvielfalt und eine extensive Pflege vorsieht, eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt auf diesen Flächen zu erwarten ist, sollte der Ansatz geprüft werden, ob die Anlage und rechtsverbindliche Ausweisung von NERäumen als Ausgleichsmaßnahme im Sinne der §§ 14 u. 15 BNatSchG anerkannt werden kann. Hierzu könnten über die Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen des evtl. anschließenden Hauptvorhabens gute Grundlagen geschaffen werden.

Berliner Grünanlagengesetz (exemplarisch für weitere Grünanlagengesetze, -Verordnungen und -Satzungen)

Nicht jede Stadt hat, wie der Stadtstaat Berlin, ein Grünanlagengesetz. In der Regel sind aber ähnliche Inhalte wie im Berliner Grünanlagengesetz über entsprechende Verordnungen oder Satzungen geregelt, so dass das Berliner Grünanlagengesetz exemplarisch für weitere Regelungsmöglichkeiten auch in anderen Städten gelten kann.

In Berlin werden alle erforderlichen Regelungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen über das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) getroffen. Das GrünanlG trifft in § 6 Aussagen zu den Ge- und Verboten bei der Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen.

Da in § 6 Abs. 1 Satz 1 GRÜANLNG (2004) festgelegt ist, dass die Benutzung der Anlagen schonend erfolgen muss, sodass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, ist zu klären, ob die für NERäume gewünschten Nutzungen und Verhaltensweisen diesem Grundsatz widersprechen. Gerade diese Frage war für die für Grünflächen zuständigen Fachämter in Berlin von großer Bedeutung. Sie wurde im Projektverlauf sowohl auf Senats- als auch auf Bezirksebene umfassend diskutiert.

Im Ergebnis der Diskussion wird die Auffassung vertreten, dass die Einrichtung von NERäumen in öffentlichen Grünanlagen in Berlin nach geltendem GrünanlG grundsätzlich möglich ist. Wichtig ist dabei, den NERaum innerhalb einer Grünanlage als solchen, einschl. der Angaben zu hier abweichenden Benutzungsvorschriften, zu kennzeichnen und die Abgrenzung zu den anderen Teilen der Grünanlage deutlich zu machen. Zusätzliche Regelungen im GrünanlG oder eine Anpassung des Gesetzes sind dafür nicht erforderlich.

NERäume entsprechen der Begriffsbestimmung gem. § 1 GRÜANLNG (2004), wonach neben den gärtnerisch gestalteten Anlagen auch waldähnliche oder naturnahe Flächen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sein können, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind.

Die Zuordnung von NERäumen zu öffentlichen Grünanlagen ist über den § 6 Absatz 4 des GRÜANLNG (2004) möglich: „Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen und Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die

Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.“ Die von den Bestimmungen in § 6 Absatz 1 abweichende Nutzung von NERäumen kann also im Rahmen der aktiven Naturerfahrung (einschließlich einer möglichen Beschädigung von Bewuchs) als entsprechendes Gebot formuliert werden.

Berliner Waldgesetz (als Beispiel)

In Berlin gilt für Waldflächen das Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz Berlin - LWaldGBln). Der Zweck des Gesetzes ist in § 1 LWaldGBln formuliert. Dem Wald wird gem. § 1 LWaldGBln sowohl eine Nutz- und Schutz- als auch eine Erholungsfunktion zugesprochen. Der Wald im Geltungsbereich des LWaldGBln ist Schutz- und Erholungswald im Sinne der §§ 12 und 13 des Bundeswaldgesetzes (§ 10 LWaldGBln). Da NERäume der kindgerechten Erholung dienen, erscheint eine NERaum-Nutzung in Waldflächen nach LWaldGBln vom Grundsatz her möglich.

Die „Ausweisung“ von NERäumen muss im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und den Forstverwaltungen, in diesem Fall den Berliner Forsten, für entsprechende Waldflächen erfolgen. Entscheidend bei der Prüfung ist, ob durch die Nutzung der Waldflächen zusätzlich Gebäude, Einzäunungen, Befestigungen an Bäumen o.ä. benötigt werden, die dann genehmigungspflichtig wären.

Es ist davon auszugehen, dass diese Herangehensweise auf die Forstgesetze anderer Bundesländer übertragbar ist, sofern es sich bei den in Rede stehenden Flächen um Erholungswald handelt. Der Anteil an Erholungswald an der gesamten Waldfläche eines Bundeslandes ist aber i.d.R. in den anderen Bundesländern deutlich geringer als in Berlin.

5.4 Fazit - Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf planerische Sicherungsmöglichkeiten ist zusammenfassend festzuhalten, dass es in der Bauleit- und Landschaftsplanung aktuell Möglichkeiten der Festschreibung von NERäumen gibt. Dennoch erscheint es sinnvoll, dass NERäume neben Parkanlagen, Sport- und Spielflächen etc. als eigene Grünflächenkategorie in die §§ 5 und 9 BauGB eingefügt werden. Dies würde die Bedeutung von Naturerfahrungsräumen in der Bauleitplanung deutlich hervorheben.

NERäume sollten aufgrund der fehlenden Infrastruktur und ihrem Natürlichkeitsgrad nicht als Spielflächen kategorisiert werden. Ob ein NERaum Bestandteil einer Grünanlage oder einer Waldfläche nach Landeswaldgesetz sein kann, ist von den örtlichen Vorschriften bzw. den jeweiligen Landesgesetzen abhängig. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine NERaum-Nutzung nicht den Ge- und Verboten der Kommunen für ihre Grünanlagen und auch nicht den Landeswaldgesetzen widerspricht.

Anpassungen der Landesnaturschutzgesetze an das BNatSchG stehen vielfach noch aus. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn in den Landesnaturschutzgesetzen eigene Regelungen zur Verankerung von NERäumen eingeführt würden. Nach aktuellem Naturschutzrecht können NERäume über Schutzgebietsverordnungen verankert werden, sofern es sich um Schutzgebiete handelt, die eine landschaftsbezogene Erholung zulassen (LSGs, in Einzelfällen auch GLBs). Auf diese Weise könnte bedingt auch planerisch Einfluss auf die Etablierung von NERäumen genommen werden.

6 Haftung und Sicherheit

NERäume sollen für Kinder möglichst frei zugänglich, weitestgehend unreglementiert und ohne die ständige Aufsicht von Erwachsenen nutzbar sein. Das heißt aber auch, dass Klarheit über Fragen geschaffen werden muss, die die Verkehrssicherheit dieser Flächen und damit potenzielle Haftungsansprüche gegenüber den verantwortlichen Institutionen und Personen betreffen. Da eine eindeutige Definition für NERäume bzw. eine eindeutige Flächen- und Nutzungskategorisierung bisher fehlt, ist die Thematik der Haftung und Sicherheit bei den potenziell Verantwortlichen noch mit großen Unsicherheiten und damit oft mit Skepsis gegenüber dem Konzept verbunden. Nachfolgend soll deshalb versucht werden, die rechtlichen Aspekte der Verkehrssicherungspflicht in NERäumen aufzuzeigen und daraus entsprechende Rückschlüsse für die Betreibung abzuleiten.

6.1 Verkehrssicherungspflicht in Naturerfahrungsräumen

Haftungsfälle in NERäumen sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beurteilen. Als Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche der Nutzer/innen von NERäumen, die über den Zivilrechtsweg geltend zu machend sind, kommt als allgemeine Haftungsnorm außerhalb vertraglicher Sonderbeziehungen § 823 Abs. 1 BGB in Betracht: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Sofern, NERäume den Flächenkategorien „Grünanlage“ oder „Wald“ zugeordnet werden, gilt auch für diese, dass die Benutzung entsprechend den Regelungen im LWaldG bzw. in GrünanlG „auf eigene Gefahr“ erfolgt. Damit kann die Verkehrssicherungspflicht jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für unvermutete, untypische Gefahren verbleibt bei den Flächeneigentümern und -eigentümerinnen (GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010a: 52). Die Einschränkung für Grünanlagen und Waldflächen, dass die Nutzung „auf eigene Gefahr“ erfolgt, führt nur in soweit zur Reduzierung des Umfangs der Verkehrssicherungspflichten, als die für den jeweiligen Flächentyp typischen Gefahren von der Verkehrssicherungspflicht ausgenommen sind.

„Die Verkehrssicherungspflichten treffen dabei einerseits den Eigentümer des Geländes und andererseits denjenigen, der den Verkehr auf diesem Gelände eröffnet. ... Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf einen Mieter übergehen oder auf Dritte delegiert werden. ... Dabei muss die Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherheit ausdrücklich übertragen werden. Der die Pflicht Übernehmende ist in Folge seinerseits deliktisch verantwortlich. Den Flächeneigentümer treffen dann nur noch Auswahl- und Überwachungspflichten“ (GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010a: 54).

Haftungsbeschränkungen über einseitige Erklärung, z.B. durch Warnschilder, sind nicht möglich. Haftungsbeschränkungen sind lediglich über eine beidseitige Haftungsausschlussvereinbarung zwischen den Verkehrssicherungspflichtigen und den Nutzern und Nutzerinnen zu erwirken. Im Falle öffentlich zugänglicher NERäume steht diese Möglichkeit nicht oder nur bedingt zur Verfügung.

Dennoch ist eine entsprechende einseitige Erklärung, z.B. durch Beschilderung, die wesentliche Hinweise zur Benutzung der Fläche aufweist, sinnvoll und sollte im Detail überdacht werden (Näheres hierzu siehe Leitfaden zu Sicherheitsanforderungen in Anhang E).

6.2 Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Die wesentliche Frage im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht ist, ob NERäume in denen aktiv zum Spielen eingeladen wird, haftungsrechtlich wie Spielplätze zu behandeln sind. Im Rahmen dieser Voruntersuchung wurde durch einen Spielplatzsachverständigen in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner für naturnahe Spielräume ein Leitfaden zu Sicherheitsanforderungen für NERäume erstellt (BRODBECK, SCHELHORN 2011, siehe Anhang E). Dabei ging es auch darum, welche Grundvoraussetzungen auf einer als NERaum ausgewiesenen öffentlichen Fläche gegeben sein müssen, damit diese den Anforderungen nach § 823 BGB entspricht. Des Weiteren sollten Fragestellungen aufgezeigt werden, die nach heutigem Kenntnisstand noch nicht beantwortet werden können.

Ein Hauptanliegen des Leitfadens war es, Sicherheitsaspekte und das Ziel der „Kultur des gesunden Aufwachsens / die Erlangung von Risikokompetenz bei Kindern“ so weit als möglich zusammenzuführen.

Für die Beurteilung von Gefahren wurden dabei folgende Grundsätze formuliert:

- Versteckte Gefahren sind zu vermeiden. Die Beurteilung einer „versteckten Gefahr“ erfolgt dabei in Abhängigkeit der suggerierten Sicherheitsstandards.
- Bleibende Schäden sind auszuschließen.
- Kinder müssen die Möglichkeit der Erlangung eigener Risikokompetenz erhalten.

NERäume sollen v.a. die Aufgabe haben, Kindern einen eigenständigen, selbstbestimmten Umgang mit Natur zu ermöglichen und die Kindesentwicklung zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen natürlich andere Rahmenbedingungen als bei klassischen Spielplätzen gelten. Diese gilt es auszuloten und mit zunehmender Erfahrung festzuschreiben.

Gemäß Leitfaden (ebd.) sollte zum jetzigen Zeitpunkt von folgenden Sicherheitsanforderungen ausgegangen werden:

- Dient eine Fläche in erster Linie dem Beobachten, Erleben und Erfahren von Natur, so ist sie haftungsrechtlich wie eine Grünanlage zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn neben der Hauptnutzung des Beobachtens, Erlebens und Erfahrens spielerische Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Ist eine Fläche zum Spielen (aus juristischer Perspektive i.d.R. sportliches, bewegungsbetontes Spiel) gedacht, bzw. wird sie offensichtlich dazu genutzt, so ist sie haftungsrechtlich wie Freiraum zum Spielen nach DIN 18034 zu behandeln. Dabei ist es aus Sicht der Autoren des Leitfadens unerheblich, wie die Fläche benannt wird oder ausgewiesen ist.

Festzuhalten ist, dass in Bezug auf die einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen die Meinungen derzeit noch weit auseinandergehen. Vielfach wird die Ansicht vertreten, dass es sich bei NERäumen um „freie Landschaft“ handelt, für die keine erhöhten Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen sind. Das vorliegende Projekt bezieht sich jedoch auf öffentlich zugängliche

NERäume, in denen aktiv zum Spielen eingeladen wird. Für diese scheint aus Sicht der Autoren eine Behandlung des Themas Sicherheit geboten, die den Ängsten und Bedenken der meisten, im Rahmen dieser Voruntersuchung befragten potenziellen Verantwortlichen Rechnung trägt. Die daraus entstehenden Pflichten für Eigentümer/innen resp. Betreiber/innen von NERäumen sind überschaubar.

Der beigelegte Leitfaden gibt Auskunft, welche NERaum-Bereiche bzw. NERaum-Elemente nach den einschlägigen Spielplatz-Normen zu behandeln sind und welche Kontrollmaßnahmen und -Intervalle eingehalten werden müssen, um der notwendigen Sicherungspflicht nachweislich nachzukommen. Erläutert werden darüber hinaus die Zuständigkeiten für Wartung und Pflege.

Eine weitere, hilfreiche Arbeitshilfe steht bereits seit vielen Jahren mit dem Handbuch für Planung und Betrieb „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ (AGDE et al. 2008) zur Verfügung. Es enthält u.a. eine Muster-Dienstanweisung zur Pflege und Kontrolle von naturnahen Spielräumen (ebd.: 160ff). Diese kann als „Checkliste“ der erforderlichen Kontrollaufgaben, als Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Aufgabenteilung sowie, bei Nutzung und Einhaltung derselben, als Nachweis für die Verantwortlichen dienen, dass sie den notwendigen Aufgaben zur Kontrolle der Verkehrssicherheit nachgekommen sind.

Natürlich geht es beim Thema Sicherheit auch immer um die Frage des Versicherungsschutzes für die Flächeneigentümer/innen und/oder die Betreiber/innen. Bei der Betreuung öffentlicher Freiflächen wird es sich dabei zumeist um kommunale Aufgaben handeln, die über die Kommunalversicherer abgedeckt sind bzw. werden können. Die Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer hat sich bereits 2001 umfangreich mit der Thematik „Unfallverhütung in naturnahen Spielräumen“ befasst und eine Muster-Dienstanweisung (AGDE et al. 2001: 52ff) sowie Hinweise zu Sicherheitsanforderungen veröffentlicht. Handelt es sich um vollständig betreute Flächen, wie z.B. Schulhöfe oder ähnliches, so sind für den Versicherungsschutz der Nutzer/innen die gesetzlichen Unfallversicherer zuständig. Auch der Bundesverband der Unfallkassen hat eine Information (GUV-SI 8014) zum Umgang mit naturnahen Spielräumen mit Handlungsanweisungen für die Gestaltung herausgegeben (BUNDESVERBAND DER UNFALLKASSEN 2006). Nicht kommunale Träger/innen von NERäumen können sich in der privaten Versicherungswirtschaft versichern. Hilfestellung dazu bietet das Merkblatt „Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume“ des Landes Rheinland-Pfalz (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2001). Grundsätzlich gilt, dass bei der Einrichtung von NERäumen die zuständigen Versicherungsträger in die Planungsprozesse eingebunden werden sollten. Sie sollten mitentscheiden, ob und inwieweit auf diesen Flächen bzw. auf Teilen der Flächen die hohen Sicherheitsstandards, wie sie für Spielplätze oder Schulhöfe und Kindergärten gelten, anzusetzen sind.

6.3 Fazit - Haftung und Sicherheit

Das Thema Haftung und Sicherheit ist für potenzielle NERaum-Betreiber/innen von größter Bedeutung. Leider bestehen aufgrund noch fehlender allgemeingültiger Flächen- und Nutzungsdefinitionen für NERäume diesbezüglich noch Unsicherheiten und zum Teil auch Unklarheiten. Deren Aufklärung und Beantwortung muss sukzessive, mit zunehmendem Erkenntnisgewinn aus der Praxis in Angriff genommen werden. Besonders die Frage, ob bzw. wie die für Spielplätze geltenden DIN-Normen für NERäume berücksichtigt werden sollten und inwieweit sie beachtet werden müssen, um als Flächeneigentümer/in oder Betreiber/in der Verkehrssicherungspflicht in rechtssicherer Weise nachzukommen, ist noch nicht abschließend geklärt. Dazu bedarf es weiterer Diskussionen auch in den DIN-Normenausschüssen, insbesondere der DIN 18034. Um NERäume trotz dieser Unsicherheiten bereits jetzt etablieren zu können, muss vorerst das Richtmaß aller Entscheidungen für die Einrichtung eines NERaumes das Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Verantwortlichen sein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Anforderungen an NERäume und ihre spezifische Nutzung nach derzeitigem Stand unterscheiden können. Bei mehr kontemplativer, beobachtender Nutzung sind Sicherheitsanforderungen wie bei Grünanlagen anzusetzen, bei intensiver, sportlich-spielerischer Nutzung, z.B. mit Einsatz von losen Materialien, sollte man sich dagegen tendenziell an den Sicherheitsanforderungen für Spielplätze orientieren, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, welche Elemente wie Spielgeräte zu behandeln sind. Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen und -kontrollen kann man bereits heute einen haftungsrechtlich sicheren Umgang mit NERäumen sicherstellen.

7 Schlussfolgerungen aus dem Sachstand

Möglichkeiten, Naturerfahrung in der Stadt zu machen, sind nicht auf Naturerfahrungsräume beschränkt. Auch bestehende öffentliche Freiräume wie Spielplätze, Grünanlagen, Brachflächen (sofern zugänglich) können geeignet sein, Naturerfahrungen zu machen. In der Regel unterliegen diese Flächen jedoch Restriktionen, die eine optimale Nutzung, wie in NERäumen, nicht zulassen. In Ermangelung weiterer Flächenpotenziale ist es aber notwendig und sinnvoll, einige vorhandene Grünanlagen ganz oder teilweise naturnäher zu gestalten oder Spielplätze zu naturnahen Spielplätzen umzubauen. Trotzdem sind solche Flächen kein Ersatz für ausreichend große und wohnungsnah erreichbare NERäume mit ihren besonderen Funktionen zur Förderung von Gesundheit, Sozial- und Risikokompetenz sowie Naturverständnis von Kindern.

Mit der Etablierung von NERäumen kann der zunehmenden Sehnsucht nach funktional nicht festgelegten Flächen und den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Diese Nutzungsmöglichkeiten können herkömmliche Grünanlagen und Spielplätze nicht übernehmen.

Die Notwendigkeit der flächendeckenden Etablierung von NERäumen ist aufgrund der Bedeutung von Natur und freiem Spiel für die Kindesentwicklung seit vielen Jahren erkannt. Das Konzept der NERäume findet in vielen Planungsverwaltungen Anerkennung. Häufig fehlt es jedoch an finanziellen Kapazitäten, sich dieser neuen Aufgabe zuwenden zu können bzw. NERäume dauerhaft betreiben zu können.

Aufgrund der Multifunktion von NERäumen (Bedeutung als Instrument zur Förderung der gesunden Kindesentwicklung, Bedeutung als Sozialraum sowie für die Stadtökologie) sollten NERäume innerhalb der Verwaltungen als Querschnittsaufgabe betrachtet werden – mit dem Ziel, sich die aus Einrichtung und Betrieb anfallenden Aufgaben zu teilen, nach Möglichkeit unter Mitwirkung weiterer Akteure. Gezielt sollte man dabei auf die zunehmende Bereitschaft der Bevölkerung bauen, sich aktiv im sozialen Umfeld zu engagieren. Aktuelles Beispiel solchen Bürgerengagements im öffentlichen Freiraum ist die Bewegung des „urban gardening“ mit der steigenden Anzahl an Gemeinschaftsgärten.

In einigen deutschen Städten gibt es bereits NERäume oder nach ähnlichen Konzepten betriebene Flächen, die sich v.a. im Hinblick auf die Betreuung unterscheiden. Dabei sind grob zwei konträre Prinzipien erkennbar. Zum einen gibt es die NERäume, deren Aufgabe v.a. in der Bereitstellung für Naturerfahrung geeigneter Flächen gesehen wird. Eine über die Pflege hinausgehende Betreuung ist hier nicht gegeben. Die Nutzungsintensität der Flächen entspricht i.d.R. der der umgebenden Grünanlage und ist insgesamt als eher gering einzustufen. Zum anderen gibt es die NERäume, Naturerlebnisräume oder aber auch naturnahe Spielräume, deren wesentliche Aufgabe darin gesehen wird, möglichst vielen Kindern die selbstbestimmte Nutzung naturnaher Fläche nahezubringen. Diese Flächen werden häufig von Pädagogen und Pädagoginnen aus verschiedenen Institutionen, sowohl von Schulen als auch von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von Umweltverbänden oder von Umweltbildungseinrichtungen betreut und teilweise auch gepflegt. Auch bei den pädagogisch betreuten Flächen wird darauf geachtet, dass ausreichend Möglichkeiten der eigenständigen und unbeobachteten Nutzung für Kinder gegeben sind. In der Regel ist die Nutzung dieser Flächen intensiver als bei unbetreuten Flächen. Allerdings wurde auch festgestellt, dass selbst die gut durch Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit eingeführten Flächen an Attraktivität verlieren, sobald die Betreuung eingestellt wird. Sogenannte „Schnupperangebote“, Angebote zur Reduzierung von Schwellenängsten müssen

somit wiederkehrend und kontinuierlich gemacht werden. Dieses Phänomen wird in folgenden Projektphasen noch vertiefend zu untersuchen sein.

Im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Sicherheitsanforderungen für NERäume sind noch viele Fragen offen, die in folgenden Projektphasen vertiefend zu bearbeiten sind. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, ist die Einrichtung und Betreibung von NERäumen jedoch mit vertretbarem Aufwand möglich, insbesondere dann, wenn vor Ort Akteure gewonnen werden können, die die Betreuung einschl. einfacher Kontrollaufgaben übernehmen. Die noch nicht klar definierten Sicherheitsanforderungen an NERäume führen häufig zu Hemmschwellen bei den Flächenverantwortlichen in den Fachämtern. Insofern ist es erforderlich, bei der Einrichtung von NERäumen das Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Flächenverantwortlichen zu berücksichtigen und diesen z.B. über entsprechende Fortbildungen unterstützend zur Seite zu stehen. Dabei sollten die bereits vorliegenden Erfahrungen diskursiv ausgetauscht werden.

Teil II – Erprobung und Entwicklung in Berlin

8 Ausgangssituation in Berlin

Die folgenden Abschnitte sollen einen Überblick über die städtebauliche und stadtplanerische Situation Berlins geben, soweit diese für die mögliche Einrichtung von NERäumen von Belang ist bzw. der Erklärung hiesiger Möglichkeiten und Grenzen dient.

8.1 Kurzinformation zu den Berliner Bezirken, zur Einwohnerdichte und Verwaltungsstruktur

Die Bundeshauptstadt Berlin ist vor Hamburg und München die größte Stadt Deutschlands. Als Stadtstaat mit fast 3,5 Mio Einwohnern und Einwohnerinnen, ist sie die bevölkerungsreichste und mit rund 892 km² die flächengrößte Stadt Deutschlands. Seit 2001 ist Berlin in zwölf Bezirke gegliedert. Die Größe der Bezirke variiert sehr. Folgende Tabelle gibt kurze Informationen zu den einzelnen Bezirken (BERLIN.DE 2012a & 2012b). Die Lage der Bezirke ist der Abbildung 2 zu entnehmen.

Tab. 2: Kurzinformation zu den Berliner Bezirken

Bezirksname	Einwohnerzahl (gerundet auf 5.000er)	Flächengröße in km² (gerundet)	Einwohner pro km² (gerundet)	Kurzbeschreibung
Mitte (mit ehem. Bezirken Wedding und Tiergarten)	335.000	40	8.500	Mitte ist von dichter Besiedelung geprägt. Der Bezirk liegt mittig im Stadtgebiet und weist in einigen Ortsteilen sozialräumliche und städtebauliche Problemlagen auf.
Friedrichshain-Kreuzberg	270.000	20	13.400	Friedrichshain-Kreuzberg ist mit einer Fläche von 20 km ² der kleinste Bezirk Berlins. Er liegt sehr zentral und hat die meisten Einwohner pro km ² . Der Süden des Bezirkes weist sozialräumliche und städtebauliche Problemlagen auf.
Pankow (mit ehem. Bezirken Prenzlauer Berg und Weißensee)	370.000	100	3.500	Pankow liegt im Osten der Stadt und ragt von der Mitte bis an den Stadtrand.
Charlottenburg-Wilmersdorf	320.000	65	4.900	Charlottenburg-Wilmersdorf liegt zentral im Westen der Stadt.
Spandau	225.000	90	2.400	Spandau, ganz im Westen der Stadt, weist in vielen Ortsteilen sozialräumliche und städtebauliche Problemlagen auf. Der Bezirk ist im Vergleich zu anderen Bezirken weniger dicht besiedelt.
Steglitz-	295.000	100	2.900	Steglitz-Zehlendorf liegt im Süd-

Bezirksname	Einwohnerzahl (gerundet auf 5.000er)	Flächengröße in km² (gerundet)	Einwohner pro km² (gerundet)	Kurzbeschreibung
Zehlendorf				Westen der Stadt.
Tempelhof-Schöneberg	335.000	50	6.300	Tempelhof-Schöneberg reicht von der Stadtmitte bis an die südliche Stadtgrenze.
Neukölln	315.000	45	7.000	Der dicht besiedelte Bezirk Neukölln weist im Norden sozialräumliche und städtebauliche Problemlagen auf.
Treptow-Köpenick	240.000	170	1.400	Treptow-Köpenick, flächenmäßig größter, aber dünn besiedelter Bezirk, erstreckt sich nahezu von der Stadtmitte bis an die südöstliche Stadtgrenze.
Marzahn-Hellersdorf	250.000	60	4.000	Marzahn-Hellersdorf liegt im Osten Berlins. Er ist von Großsiedlungen geprägt und weist in einigen Ortsteilen sozialräumliche und städtebauliche Problemlagen auf.
Lichtenberg (mit ehem. Bezirk Hohenschönhausen)	260.000	50	5.000	Lichtenberg liegt im Osten Berlins und zieht sich von der Stadtmitte bis an die Stadtgrenze.
Reinickendorf	240.000	90	2.700	Reinickendorf befindet sich im Norden der Stadt und besitzt einen hohen Grün- und Freiflächenanteil.

Einwohnerdichte in Berlin

Um die Situation der Bevölkerung, insbesondere die der Kinder, im Hinblick auf Naturerfahrungsmöglichkeiten einschätzen zu können, ist auch die Einwohnerdichte in der Stadt von Belang.

Verglichen mit anderen deutschen und europäischen Großstädten, liegt die Einwohnerdichte Berlins mit 37 Einwohner pro Hektar (EW/ha) bzw. 3.700 Einwohner pro km² (EW/km²), bezogen auf das gesamte Stadtgebiet im mittleren Bereich. Bezogen auf das Innenstadtgebiet, d.h. die Bereiche innerhalb des S-Bahn-Ringes, liegt die Einwohnerdichte mit 111,5 EW/ha bzw. 11.150 EW/km² überdurchschnittlich hoch und überragt sogar den entsprechenden Londoner Wert.

Nach einem Höchststand von 3,48 Mio. Einwohnern und Einwohnerinnen im Jahr 1993 nahm die Zahl bis zum Jahr 2000 auf 3,38 Mio. wieder ab, um seitdem vor allem durch Wanderungsgewinne relativ stetig auf nunmehr rund 3,46 Mio. Einwohner und Einwohnerinnen wieder anzusteigen (SENSTADT BERLIN 2011h).

Verwaltungsstruktur

Die Landesregierung Berlins wird vom Senat gebildet, Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und den Senatoren und Senatorinnen. Es gibt acht Senatsverwaltungen, und zwar für Bildung, Jugend und Wissenschaft, für Finanzen, für Gesundheit und Soziales, für Inneres und Sport, für Arbeit, Integration und Frauen, für Justiz und Verbraucherschutz, für Stadtentwicklung und Umwelt sowie für Wirtschaft, Technologie und Forschung. Das Abgeordnetenhaus – die gewählte Volksvertretung des Landes Berlin – wählt den Regierenden Bürgermeister und den Senat und übt die Kontrolle über die Exekutive und die Gesetzgebung aus. Auf der kommunalen Ebene gibt es zwölf Bezirke mit eigenen Verwaltungsorganen, den Bezirksverordnetenversammlungen und den Bezirksamtämtern. Eigenverantwortlich regeln sie örtliche politische und administrative Aufgaben. Ein Bezirksamt wird von einem Bezirksbürgermeister oder einer Bezirksbürgermeisterin und vier bzw. fünf Stadträten und Stadträtinnen geleitet (BERLIN.DE 2012b). Seit 1995 erhalten die Bezirke aus dem Landeshaushalt Berlins eine Globalsumme, um ihre Aufgaben eigenverantwortlich umzusetzen.

Die Bezirksbürgermeister/innen aller Bezirke bilden zusammen mit dem Regierenden Bürgermeister und seinem/seiner Stellvertreter/in den Rat der Bürgermeister. Der Senat ist verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung die Stellungnahme des Rates der Bürgermeister einzuholen. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen aus dem Abgeordnetenhaus (BERLIN.DE 2012a).

8.2 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Partizipation in Planungsprozessen

8.2.1 Formelle Planwerke und begleitende Landschaftsplanung

Flächennutzungsplan

Die Wiedervereinigung Berlins mit den veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmbedingungen, der zu erwartende Wachstumsschub sowie Ungleichgewichte in der vorhandenen Stadtstruktur machten nach der Wende weitreichende Veränderungen der räumlichen Struktur der Stadt erforderlich. Aus diesem Grund wurde 1991/1992 zunächst ein räumliches Strukturkonzept als Vorarbeit für einen neuen, gesamtstädtischen FNP erarbeitet. 1994 folgte dann der erste gesamtstädtische FNP Berlins.

Die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre machte nicht nur in Berlin eine Neuorientierung der Planung notwendig. So wurde der FNP von 1994 durch Änderungsverfahren überarbeitet und 2009 neu bekannt gemacht. Weitere Änderungen sind erforderlich. Es existiert ein Neudruck des FNP Berlins, Stand Januar 2012.

Gemäß FNP-Bericht 2009 (SENSTADT BERLIN 2009b) verfolgt der FNP folgende strategische Planungsziele:

- Stärkung der Innenentwicklung, urbane Mischung, Qualifizierung des Bestandes
- Ausgewogene Nutzungsstrukturen in allen Teilräumen der Stadt
- Sicherung und behutsame Ergänzung bestehender Wohnnutzungen im bebauten Stadtgebiet
- Förderung von Arbeitsplätzen, insbesondere in Bereichen mit guter öffentlicher Verkehrserschließung
- Stärkung des polyzentralen Gefüges der Stadt durch integrierte Entwicklung bestehender Zentren
- Freiraumschutz, Sicherung von Grünflächen, Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherung von übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten
- Stadt der kurzen Wege; Stärkung der öffentlichen Verkehrsmittel, stadtverträgliche Integration des Wirtschaftsverkehrs

Der FNP setzt den Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung. Er ist eingebunden in ein System räumlicher Planung, das auch die informellen Planungsebenen der Stadtentwicklung, der Bereichsentwicklungsplanung (BEP) sowie städtebauliche Konzepte umfasst. Die verschiedenen Planungsebenen Berlins sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

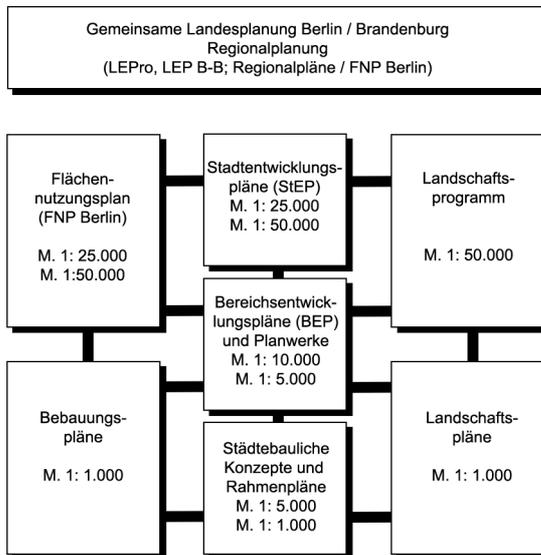


Abb. 1: Ebenen der Bauleit- und Landschaftsplanung in Berlin

Landschaftsprogramm

„Das LaPro (Landschaftsprogramm) stellt eine vor allem auf qualitative Ziele und Anforderungen bezogene Ergänzung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) dar; zusammen sind die beiden Planwerke Grundlage der künftigen Stadtentwicklung. Durch das LaPro werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den städtischen Wachstums- und Veränderungsprozess integriert. Die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Berliner Stadtlandschaft, die nur unter Beachtung der ökologischen Belange möglich ist, werden durch den nachhaltigen Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Berliner Stadtgebiet geschaffen. Dazu gehören neben den natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Klima auch ausreichende Erholungsflächen sowie der Erhalt der biologischen Vielfalt. Der bauliche Neuordnungs- und Entwicklungsprozess Berlins muss auf der gesamtstädtischen Ebene so gesteuert werden, dass er stadt- und umweltverträglich bleibt. Hierbei kommt der Fortentwicklung des städtischen Natur- und Freiraumsystems in seiner Gesamtheit eine wesentliche Bedeutung zu.“ (SENSTADT BERLIN 2011f).

Schwerpunkte der strategischen Planung für die Erholung und Freiraumnutzung in Berlin sind gem. LaPro, Ergänzung 2004 (ebd.):

- Verbesserung der Freiraumversorgung und -qualität in den Wohngebieten der Stadt
- Weiterentwicklung des inneren und äußeren Parkringes durch Gestaltung und Qualifizierung von Grünflächen und Parkanlagen
- Ausgestaltung des Landschaftsraumes Berliner Barnim als neue und vierte Säule der historischen Naherholungslandschaften
- Entwicklung neuer und Qualifizierung vorhandener Grünverbindungen (z.B. Grüne Hauptwege) für die Vernetzung der Freiräume untereinander sowie des inneren und äußeren Stadtgebietes
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Gewässer und Nutzbarkeit der Gewässerränder
- Verbesserung der Freiraumversorgung in den Wohngebieten der Stadt

8.2.2 Informelle Planwerke, Umsetzungstrategien und Leitlinien

Soziale Stadtentwicklung

In Berlin wird im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung seit 1998 das Monitoring Soziale Stadtentwicklung als kontinuierliches Stadtbeobachtungssystem der sozialräumlichen Entwicklung auf Gebietsebene erstellt. Es dient im Sinne eines Frühwarnsystems der Ermittlung von gebietsbezogenen Handlungsbedarfen der Sozialen Stadtentwicklung.

Die Ergebnisse des „Monitorings Soziale Stadtentwicklung 2008 und 2009“ haben gezeigt, dass die Bewohner/innen einiger Stadtteile in ihren Lebens- und Arbeitsbedingungen deutlich eingeschränkt sind, insbesondere im Vergleich zu anderen Gebieten Berlins. Dies betrifft in hohem Maße auch Kinder und Jugendliche. Kennzeichnend ist hier ein überdurchschnittlich hoher Bevölkerungsanteil an Arbeitslosen.

Laut Monitoring Soziale Stadtentwicklung 2008 weisen fünf großräumige Gebiete, in denen rund ein Viertel der Berliner Bevölkerung lebt, in hohem Maße komplexe Problemlagen auf. Diese Gebiete wurden als Aktionsräume^{plus} festgelegt (Spandau-Mitte, Wedding/Moabit, Kreuzberg-Nordost, Neukölln-Nord, Nord-Marzahn/Nord-Hellersdorf) und sind Teil der strukturellen Neuausrichtung der Berliner Stadtentwicklung durch die Rahmenstrategie Soziale Stadtentwicklung. Grundlage der Maßnahmen in Aktionsräumen^{plus} sind integrierte Stadtentwicklungskonzepte. Mit dem quartiersübergreifenden Ansatz der Aktionsräume^{plus} zielen Senat und Bezirke darauf, den sozialen Zusammenhalt in Berlin zu bewahren. Senat und Bezirke konzentrieren in den Aktionsräumen^{plus} ihre Aktivitäten um die sozialräumliche und die städtebauliche Entwicklung zu verbessern.

Folgende Entwicklungsziele werden in den Aktionsräumen^{plus} verfolgt:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen
- Bewältigung der städtebaulichen Folgen von demografischen und ökonomischen Strukturveränderungen
- Verbesserung der Bildungschancen insbesondere von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung zusätzlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten an die Bewohner/innen (Empowerment)
- Stärkung von quartierbezogenen Images
- Verbesserung der Zugangschancen zum Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Gesundheitschancen insbesondere von Kindern und Jugendlichen

Für die Verbesserung dieser Situation setzen sich in den Quartieren bereits viele Akteure ein. Ihre Arbeit wird unterstützt durch bewährte Förderprogramme, darunter v.a. „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau Ost/West“.

Aktionsräume^{plus} bieten eine neue Plattform, um ressort- und quartiersübergreifend eine stärkere inhaltliche Vernetzung der bestehenden Fördergebiete anzugehen. Es geht darum, Fördermittel verschiedener Ressorts in den Aktionsräumen^{plus} zu bündeln und damit auch für angrenzende Kieze und deren Bewohner/innen neue Möglichkeiten zu erschließen (SENSTADT BERLIN 2010b).

Seit dem Fall der Mauer entwickelt sich sowohl die demographische als auch die soziale Zusammensetzung der Berliner Stadtteile sehr unterschiedlich. Aus einigen Quartieren zogen und ziehen immer mehr gut verdienende Haushalte fort bzw. konzentrieren sich an anderer Stelle. Parallel dazu, wie z.B. aktuell in Prenzlauer Berg, werden dort lebende Familien durch sogenannte „Gentrifizierung“ und damit verbundene Mieterhöhungen in Stadtteile mit minderwertigerem Wohnungsbestand verdrängt. Diese Umstrukturierungsprozesse führen dazu, dass sich homogene Gebiete unterschiedlicher sozialer und ökonomischer Lagen herausbilden. Auf diese Entwicklung reagierte der Berliner Senat 1999 mit der Einrichtung des Berliner Quartiersmanagements. Dieses dient dem Aufbau und der Stabilisierung von Nachbarschaften sowie der baulichen Weiterentwicklung und Aufwertung von Bildungseinrichtungen sowie von Gebäuden und Anlagen, die die Gemeinschaftsbildung und den sozialen Zusammenhalt in einem Stadtteil unterstützen. Das Quartiersmanagement ist eine lokale Managementstruktur, die die Verwaltungs- und die Bürgerebene miteinander vernetzt. In Berlin gibt es z.Zt. 34 Berliner

Quartiere, die aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ als Programmteil der Zukunftsinitiative Stadtteil gefördert werden (QM BERLIN 2011).

Die in Aktionsräumen ^{plus} und in Quartiersmanagementgebieten vorhandenen Vernetzungsstrukturen zwischen Verwaltung und sonstigen Akteuren können auch für die Einrichtung und Betreuung von NERäumen sehr hilfreich sein. Die Aktionsräume und Quartiersmanagementgebiete sind in nachstehender Abbildung dargestellt.

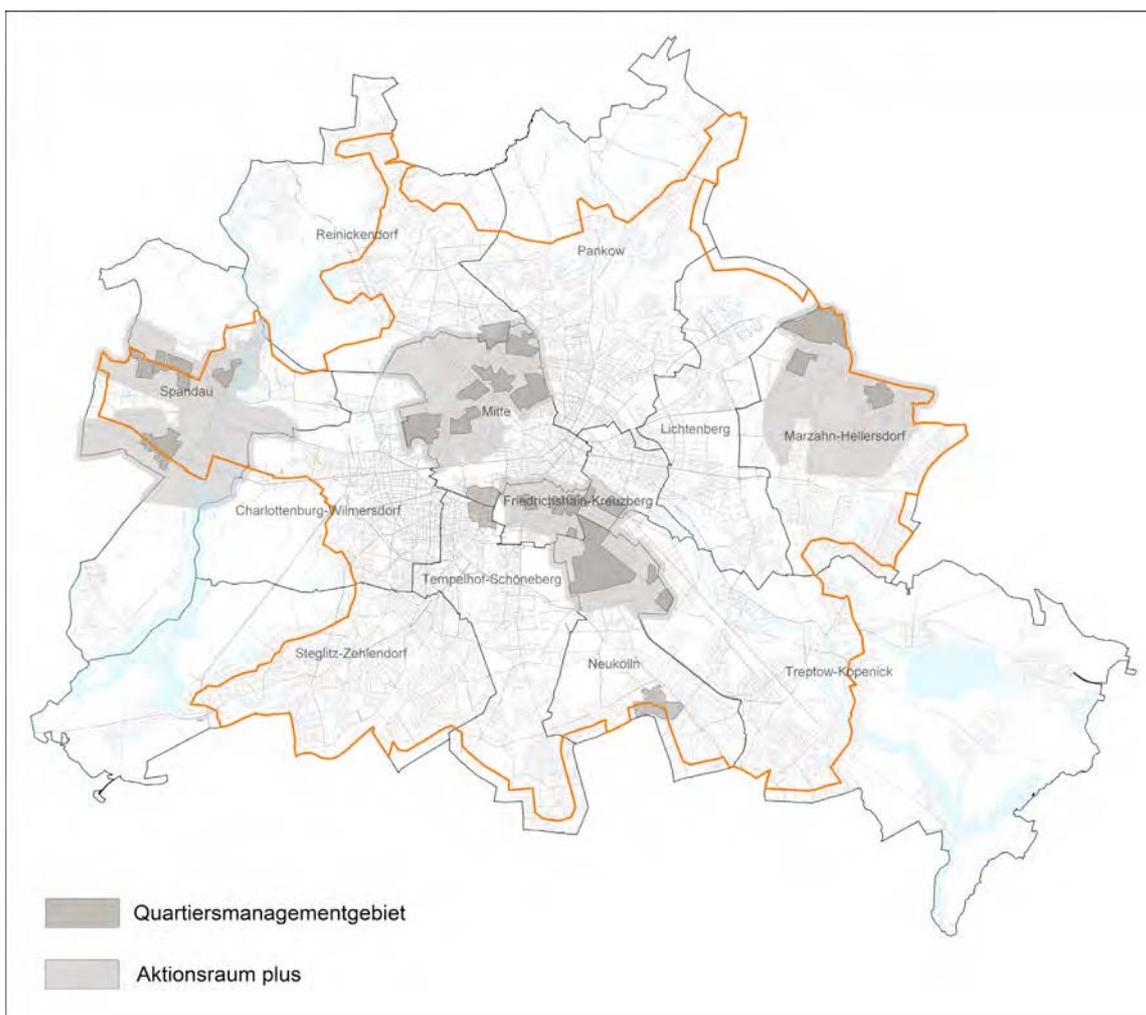


Abb. 2: Aktionsräume plus und Quartiersmanagementgebiete in Berlin

Stadtumbau Ost und West

Berlin ist an beiden Bund-Länder-Programmen Stadtumbau Ost und West beteiligt. Lag der Schwerpunkt beim Stadtumbauprogramm Ost in den ersten Jahren nach dem Programmstart 2002 in der dauerhaften Beseitigung von leerstehenden Gebäuden, speziell in Großsiedlungen am Stadtrand, so verlagert er sich aktuell in Richtung Aufwertung der Wohnumfelder. Der Schwerpunkt im Stadtumbau West liegt auf der Wiederbelebung großflächiger gewerblich geprägter Flächen am Rand der inneren Stadt (SENSTADT BERLIN 2011g). Förderbedingung für Maßnahmen aus den Stadtumbauprogrammen sind integrierte Stadtentwicklungskonzepte.

In Berlin gehören insgesamt 23 Teilgebiete zur sogenannten „Förderkulisse“ des Stadtumbaus Ost, darunter Großsiedlungen in Plattenbauweise, Sanierungsgebiete, Quartiersmanagementgebiete und die zehn Gebiete des Bundeswettbewerbs Stadtumbau Ost: Buch (Pankow), Neumannstrasse (Pankow), Prenzlauer Berg (Pankow), Neu-Hohenschönhausen (Lichtenberg), Alt-Hohenschönhausen (Lichtenberg), Fennpfuhl (Lichtenberg), Friedrichsfelde (Lichtenberg), Ostbahnhof Nord (Friedrichshain-Kreuzberg), Ostkreuz (Lichtenberg / Friedrichshain-Kreuzberg) und das Gebiet Marzahn-Hellersdorf). Nicht in all diesen Gebieten werden derzeit Maßnahmen aus dem Stadtumbau Ost umgesetzt.

Im Westen Berlins wurden 2005, in den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Spandau und Neukölln Stadtumbaugebiete festgelegt. In ihnen sollen durch die Teilung der Stadt entstandene städtebauliche Brüche beseitigt, nicht mehr genutzte Verkehrsinfrastrukturflächen für eine neue Entwicklung erschlossen und brachliegende ehemalige Wirtschaftsgebiete reaktiviert werden. In Spandau ist vorgesehen, die dort vorhandene Großsiedlung an die veränderte Bewohnerstruktur anzupassen. Im Märkischen Viertel werden im Rahmen eines Modellprojektes die Wohngebäude durch das größte Wohnungsunternehmen im Märkischen Viertel energetisch saniert und – ergänzend durch den Stadtumbau West – die öffentliche Infrastruktur aufgewertet (SENSTADT BERLIN 2011g.).

NERäume können geeignete Teilmaßnahmen bei der Verfolgung der o.g. Programmziele sein. Eine Einbindung in die entsprechenden Strukturen ist deshalb sinnvoll und anstrebenswert.

Stadtentwicklungspläne

Stadtentwicklungspläne (StEP) sind im Berliner Ausführungsgesetz zum BauGB ausdrücklich vorgesehen. In ihnen werden Leitlinien und Zielsetzungen für unterschiedliche Themenfelder, wie z.B. Arbeiten, Wohnen, soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Verkehr, erarbeitet. Sie konkretisieren den FNP, stellen die Grundlage für weitere Planungen dar und zeigen erforderliche Maßnahmen auf.

Für Naturerfahrungsräume ist der **StEP Klima** von Bedeutung. Ziel des StEP Klima ist die Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung. Prioritärer Handlungsbedarf wird im StEP Klima u.a. bei Grün- und Freiflächen gesehen, die heute und in Zukunft eine besondere Bedeutung für das Stadtklima haben. Das gilt besonders für die Grün- und Freiflächen in der Innenstadt. In den Handlungsfeldern „städtisches Grün“ und „Bioklima“ sieht der StEP Klima eine Ergänzung kleinflächiger Grünanlagen und eine Verbesserung der wohnungsnahen Grünflächenversorgung vor (SENSTADT BERLIN 2011b). NERäume können dabei eine wichtige Rolle spielen und zudem eine Vernetzung des Berliner Stadtgrüns begünstigen.

Strategie Stadtlandschaft und Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt

Berlins Leitbilder zur Biologischen Vielfalt sowie zur Freiraumentwicklung werden z.Zt. neu formuliert. In der Senatsvorlage der Strategie Stadtlandschaft und im Entwurf der Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt finden für Kinder nutzbare naturnahe Freiräume Berücksichtigung.

Die „Strategie Stadtlandschaft“, das neue grüne Leitbild Berlins, wurde vom Senat im August 2011 beschlossen (SENSTADT BERLIN 2011k). In der Strategie Stadtlandschaft werden NERäume explizit als Orte des sozialen Lernens, als Möglichkeit einer innovativen Verknüpfung von Umweltbildung und bürgerschaftlichem Engagement angestrebt. Vorgesehen ist, das Leitbild mit

Referenzprojekten auf die Umsetzungsebene herunterzubrechen. Das E+E-Vorhaben „Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin“ ist als ein Referenzprojekt in der Strategie verankert. Mit einem weiteren Referenzprojekt „Grünes Band Berlin“ wird ebenfalls das Ziel verfolgt, über „urbane Natur“ Naturerleben und Naturerfahrung für Kinder und Erwachsene mitten in der Stadt zu ermöglichen.

Für die Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt (siehe auch Kap. 3.1.2) liegt derzeit der Entwurf zur Erstellung der Senatsvorlage vor. Darin heißt es: „Berlin setzt sich dafür ein, dass Kinder besonders in den Innenstadtbezirken Berlins einen Naturerfahrungsraum nutzen können“. (KOWARIK & BARTZ 2010). Dieses E+E-Vorhaben kann zur Zielerreichung beitragen.

Auch andere gesamtstädtische Leitlinien sind im Hinblick auf NERäume von Bedeutung. Inhalte dieser Leitlinien, die für die Etablierung von NERäumen insbesondere von Belang sind, werden im Folgenden kurz wiedergegeben.

Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt

Die „Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt“ wurden 1999 vom Senat beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zugeleitet. Sie umfassen 18 Grundforderungen, die jeweils mit Zielen und beispielhaften Maßnahmen unterlegt sind. Einer ihrer Schwerpunkte ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit in der räumlichen Planung. Eine strategische Verankerung der Leitlinien ist jedoch noch nicht ausgeprägt. Das strategische Instrument der „Spieleitplanung“ setzt hier an, wurde allerdings als neuer Planungsansatz in Berlin erst in einem Modellprojekt, der Spieleitplanung Pankow-Weissensee, 2010 umgesetzt.

Die Leitlinien sehen darüber hinaus eine Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen sowie an sie betreffenden Planungen in möglichst vielfältiger Form vor. Öffentlicher Raum muss auch Kindern und Jugendlichen in möglichst breitem Umfang und in einer auch den spezifischen Bedürfnissen von Mädchen entsprechenden vielfältigen Aufenthaltsqualität zur Verfügung stehen. Darauf ist gem. Leitlinien insbesondere in unterversorgten Gebieten, in der Innenstadt sowie den Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu achten (SENATSVORWALTUNG FÜR SCHULE, JUGEND UND SPORT BERLIN 1999).

Leitlinien für eine Gesunde Stadt Berlin

Seit Februar 2003 ist die Stadt Berlin Mitglied des bundesdeutschen Gesunde-Städte-Netzwerks. Im Jahre 2005 hat der Senat die vom Regionalverbund Berlin des Gesunde-Städte-Netzwerkes formulierten Leitlinien für eine „Gesunde Stadt“ Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Leitlinien sind ein Handlungsrahmen für eine Politik und Gestaltung der Gesundheitsförderung in Berlin.

Gesundheit soll gemäß diesen Leitlinien ressortübergreifend gefördert werden. Das heißt: Die relevanten politischen Fachressorts (insbes. Gesundheits-, Sozial-, Umwelt-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Bildungspolitik) vereinbaren Informations- und Kooperationsverfahren, um ein zielorientiertes, abgestimmtes intersektorales Vorgehen hinsichtlich gesundheitsrelevanter Planungen und Entscheidungen umzusetzen (SENGUV BERLIN 2003).

8.2.3 Partizipation in Planungsprozessen

Für die Einrichtung und den Betrieb von NERäumen ist „Partizipation“ ein wichtiger Schritt. Sie trägt dazu bei, Akzeptanz für das neue Konzept und die Flächen herzustellen.

In Berlin haben partizipative Herangehensweisen bereits Eingang in viele Planungen gefunden. So wird eine umfangreiche Partizipation beispielsweise bei der Umsetzung des Programms „Soziale Stadt“ praktiziert. Auch die Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt setzen sich umfassend mit der Kinder- und Jugendbeteiligung in Berlin auseinander. Die Leitlinien sollen einen Orientierungsrahmen für das Politik- und Verwaltungshandeln des Landes und der Bezirke geben.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat Berlin im Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Festlegungen zur Beteiligung getroffen. In jedem Bezirk müssen geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung und an anderen Planungen, die sie betreffen, entwickelt und sichergestellt werden. Standards zur Kinder- und Jugendbeteiligung liegen den Koordinationsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung vor. Bisher wurden in neun der zwölf Berliner Bezirke verbindliche Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung aufgebaut (L.I.S.T. 2011: 43).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat 2011 ein Handbuch zur Partizipation herausgegeben, das Information und Motivation sowie praktische Unterstützung für die Mitarbeiter/innen der Berliner Verwaltung und deren Auftragnehmer/innen bieten soll (ebd.).

8.3 Freiflächenentwicklung in Berlin

Grün- und Freiflächen, auf die sich die folgenden Aussagen beziehen, sind nicht oder kaum bebaute Flächen, wie Wald, Acker, Grünland, Baumschule, Park, Grünfläche, Kleingarten, Sportplatz, Friedhof, Campingplatz, Freibad und Brachland. „Sie sind für die Lebensqualität einer Stadt von großer Bedeutung. Unterschiedliche Freiflächen – von wohnungsnahen und siedlungsnahen Parkanlagen bis zu Landwirtschafts- und Waldflächen – sind Voraussetzung zur Erfüllung der Erholungsbedürfnisse der Bewohner“ (SENSTADT BERLIN 2006).

Berlin hat zwischen 1995 und 2005 12,2 % seiner Grün- und Freiflächen verloren; das entspricht etwa 10.900 ha. Freiflächengewinne konnten vereinzelt im Innenstadtbereich verzeichnet werden (z.B. Görlitzer Park in Kreuzberg). Zusätzliche Bebauung konzentrierte sich überwiegend auf die Außenbereiche der Stadt. Im 5-Jahres-Zeitraum bis 2005 wurde in Gesamt-Berlin eine relativ geringe Flächeninanspruchnahme festgestellt, was jedoch v.a. damit zu begründen ist, dass sich das Baugeschehen in das Berliner Umland, den sogenannten Verflechtungsraum, verschoben hat (ebd.).

Entsprechend den strategischen Planungszielen des FNP (2009: 4) hat heute Innenentwicklung Vorrang vor Stadterweiterung. Die Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum ist in den letzten Jahren angestiegen, sodass der Wohnungsbau auch unter Inanspruchnahme von Freiflächen (i.d.R. Baulücken und Bahnbrachen) nun auch innerstädtisch zunimmt. Dennoch konnten in den Innenstadtbereichen vereinzelt Brachflächenpotenziale auch der Erholungsnutzung zugeführt werden. So sind im Jahr 2011 der Park auf dem Gleisdreieck sowie der Park auf dem Tempelhofer Feld entstanden, beides Parkanlagen mit siedlungsnaher Erholungsfunktion. Die Freiflächenentwicklung Berlins ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

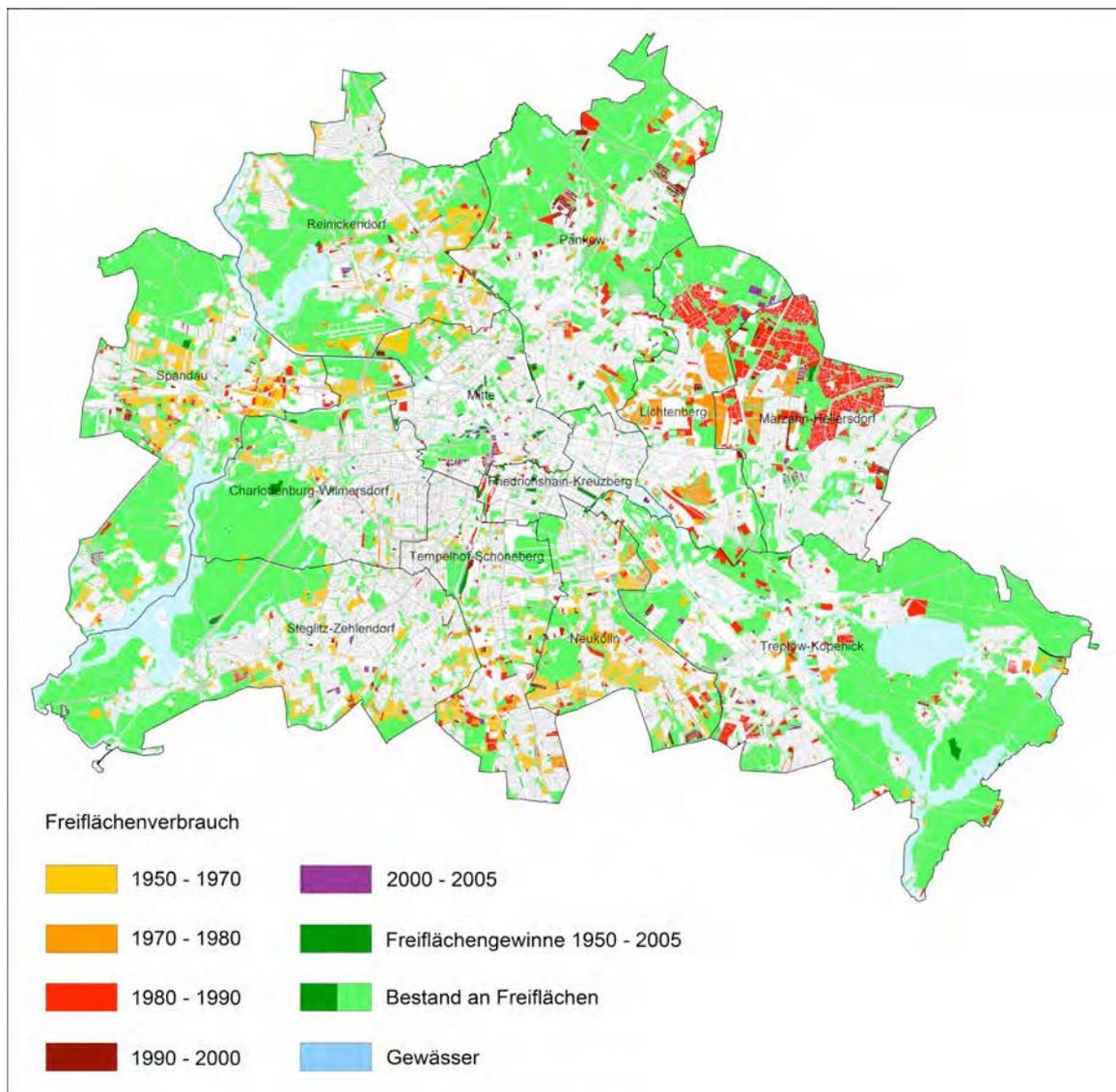


Abb. 3: Freiflächenentwicklung in Berlin von 1950 bis 2005

Heute entfallen ca. 41 % der Berliner Stadtfächen auf Grün- und Freiflächennutzungen, darunter ca. 5 % auf Parkanlagen und Grünflächen und ca. 4 % auf Brachflächen. Ca. 17 % des Stadtgebietes entfallen auf Waldflächen; Acker und Grünland nehmen ca. 4 % ein und ca. 6 % sind Wasserflächen (SENSTADT BERLIN 2010a).

„Damit kann Berlin europaweit, möglicherweise weltweit, für sich in Anspruch nehmen, die Hauptstadt mit dem höchsten Anteil an Grün- und Freiflächen zu sein. Dieses grüne Kapital der Stadt ist ein Garant für Lebensqualität und ein Standortfaktor für den Wohn- und Wirtschaftsort Berlin. Durch nachlassende Pflege oder gar eine Vernachlässigung drohen Erosionserscheinungen im grünen Erscheinungsbild besonders der Innenstadtquartiere weiter zuzunehmen. Gravierende Folgen für das Zusammenleben in der Stadt sind zu befürchten – der 'broken-window-effect' ist, wo er erst einmal eingetreten ist, nur sehr schwer und mit großem Aufwand rückgängig zu machen.“ (SENSTADT BERLIN 2003).

8.4 Städtisches Grünflächensystem und Grünflächenversorgung einschließlich Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen in Berlin

8.4.1 Das städtische Grünflächensystem

Das gesamtstädtische Leitbild für die Freiraumentwicklung, als Grundlage für die gesamtstädtische Ausgleichskonzeption stellt sich im LaPro als Ring-System mit innerem und äußerem Parkring dar. Hinzu kommt das für die Stadtstruktur bedeutsame „grüne Achsenkreuz“ mit den Grünzügen um Spree und Panke, das zunehmend Gestalt annimmt bzw. zunehmend vervollständigt wird. Das Berliner Freiraumsystem ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Abb. 4: Das Berliner Freiraumsystem

Der größte Teil des Grün- und Freiflächenbestandes liegt im Stadtrandbereich (SENSTADT BERLIN 2010a). Prägend sind die großen Waldflächen des Grunewaldes und der Forst Düppel im Südwesten, der Spandauer und Tegeler Forst im Nordwesten und die großen Waldgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick im Südosten von Berlin. Landwirtschaftliche Nutzflächen liegen überwiegend am nordöstlichen Stadtrand im Bezirk Pankow.

Kleingartengebiete sind fast ausschließlich außerhalb des S-Bahnringes in den äußeren Stadtbezirken zu finden. Nicht genutzte Brachflächen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet, insbesondere entlang von Bahnlinien und Gewässern sowie auf (ehemaligen) Flugplätzen. Baumschulen und Gartenbaubetriebe befinden sich nur im Stadtrandbereich, während Sportplätze, Friedhöfe und Parks bzw. Grünanlagen im gesamten Stadtgebiet auftreten (ebd.).

Die Größen der einzelnen Freiflächen nehmen in Richtung Stadtrand zu. Während die verschiedenen Freiflächen im Innenstadtbereich meistens isoliert vorkommen und von bebauten Flächen umgeben sind, treten die verschiedenen Freiflächenkategorien im äußeren Stadtgebiet häufig im Verbund miteinander auf und bilden so größere zusammenhängende Freiraumsysteme. In den innerstädtischen Bezirken wird der Freiflächenbestand von Parkanlagen dominiert (ebd.).

8.4.2 Versorgung Berlins mit Grünanlagen und Spielflächen

Versorgung mit öffentlichen Grünflächen

Nach den in Berlin geltenden Richtwerten (SENSTADT BERLIN 2009a) wird die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grünflächen bei 6 m² wohnungsnaher Freifläche in fußläufiger (500 m) Entfernung und bei einer Flächenmindestgröße von 0,5 ha als ausreichend angesehen. Diesen Versorgungsgrad erreichen die Bezirke Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg-Hohenschönhausen und Reinickendorf (ebd.). Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch in diesen Bezirken Bereiche vorkommen, die nach o.g. Richtwert als unterversorgt zu betrachten sind. Die Bezirke Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf und Treptow-Köpenik gelten als unterversorgt. Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ist die Unterversorgung am größten.

Hinsichtlich der Verteilung unterversorgter Bereiche wurde im Rahmen eines Modellvorhabens „Umweltgerechtigkeit im Land Berlin“ ermittelt, dass Wohnbereiche mit „hoher (sozialer) Problemdichte“ überdurchschnittlich häufig durch eine schlechte Freiflächenversorgung gekennzeichnet sind. Allerdings sind nicht alle Bereiche mit hohen Problemdichten schlecht mit Freiflächen versorgt (KLEINSCHMIT et al. 2011: 36f).

Als siedlungsnaher Freiräume (Mindestgröße 10 ha, Erreichbarkeit in 1.000 m Entfernung) sollten der Bevölkerung entsprechend der Berliner Richtwerte (ebd.) 7 m²/EW zur Verfügung stehen. Die siedlungsnahen Freiräume können gleichzeitig wohnungsnaher Erholungsfunktionen erfüllen.

Für die Unterhaltung von Grünflächen stehen den Bezirken tendenziell immer weniger Mittel zur Verfügung. Dies mag mit der Prioritätensetzung bei der Budgetzuordnung aus den Globalhaushalten zusammenhängen, stellt aber in jedem Fall für einige Fachämter ein Problem dar. Besonders die Stadtrandbezirke versuchen dies auch durch die Suche nach Einsatzmöglichkeiten für urbane Landwirtschaft zu lösen. So wird auf einigen Grünflächen Berlins bereits Tierhaltung praktiziert, um auch so den Aufwand für die Grünflächenpflege zu minimieren.

Versorgung mit öffentlicher Spielplatzfläche

„Der Versorgungsgrad mit Spielplatzfläche ergibt sich aus dem Verhältnis von vorhandenem Bestand und errechnetem Bedarf. Der gesamtstädtische Bestand an öffentlicher Spielplatzfläche (nutzbar, anrechenbar) liegt derzeit bei rd. 200 ha (Stand Ende 2010). Für die Berechnung des Bedarfes an öffentlicher Spielplatzfläche gilt gemäß § 4 Abs. 1 KINDERSPIELPLATZGESETZ (2003) für Berlin ein Richtwert von 1 m² Spielplatzfläche pro Einwohner. Anhand der Anzahl von rd. 3,3 Mio. Einwohner und Einwohnerinnen (Stand 2010) errechnet sich ein gesamtstädtischer Bedarf von rd. 330 ha Spielplatzfläche. Der Bestand von rd. 200 ha öffentlicher Spielplatzfläche ergibt ein Versorgungsdefizit von rd. 140 ha und eine durchschnittliche Versorgung von rd. 0,6 m² öffentlicher Spielplatzfläche pro Einwohner. Der Versorgungsgrad mit öffentlicher Spielplatzfläche liegt demnach bei rd. 60 %.“ (SENSTADT BERLIN 2011i)

Gemäß Angaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, Referat Freiraumplanung und Stadtgrün, erreicht kein Bezirk den Richtwert von 1 m²/EW (Stand 31.12.2010). Die Stadtbezirke Reinickendorf und Marzahn-Hellersdorf (beide mit einem Versorgungsgrad = 39 %) sowie Lichtenberg (Versorgungsgrad = 49 %) müssen dabei als besonders unterversorgt gelten (ebd.).

In den für die Spielflächen zuständigen Fachämter fehlen jedoch bereits für den aktuellen Bestand die finanziellen und personellen Kapazitäten zur Unterhaltung. Einige Fachämter sehen sich bereits heute gezwungen, Spielflächen zurückzubauen.

8.5 Aneignung von Freiräumen durch die Bevölkerung

Die „Urbane Landwirtschaft“, zu der auch der Gemüseanbau in kleinen Gärten gezählt werden kann, erfährt in den letzten Jahren ein deutlich zunehmendes Interesse in der Stadtbevölkerung. Neue Formen, wie Interkulturelle Gärten (in Berlin gibt es mittlerweile 15 Interkulturelle Gärten), Nachbarschafts- und Gemeinschaftsgärten sowie „guerilla gardening“ sind in den letzten Jahren entstanden. Auch in Berlin gibt es inzwischen viele solcher Projekte, die teilweise auch durch den Senat unterstützt werden. Der wohl bekannteste Gemeinschaftsgarten Berlins sind die Prinzessinnengärten in Kreuzberg. Internationale Gärten und Gemeinschaftsgärten sind mittlerweile im Stadtbild präsent.

Die Trendforscherin SILKE BORGSTEDT 2011: 119ff) erkennt drei soziokulturelle Basisströmungen, die als Erklärung für die wachsende Bedeutung urbaner Gärten herangezogen werden können:

- Re-Grounding: Die Menschen besinnen sich zunehmend wieder auf Bereiche, die sie selbst beeinflussen und gestalten können.
- Autonomie: Dem gefühlten Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten soll durch „Etwas-selbst-in-die-Hand-nehmen“ begegnet werden.
- Sinnlichkeit: Als Gegenpol zu Rationalisierung und Entfremdung entsteht ein Wunsch nach Sinnlichkeit und Vielfalt im Alltag.

Demnach zeigen die Menschen wieder mehr Motivation für gesellschaftliche Mitbestimmung, dies aber auf sehr individualistische Weise. Gemeinschaftsgärten entsprechen dieser Gefühlslage.

8.6 Fazit – Ausgangssituation in Berlin für das Hauptvorhaben

Die vorangegangenen Kapitel zeigen, dass Berlin sich zur Durchführung des E+E-Vorhabens eignet.

Berlin befindet sich nach wie vor in Umstrukturierungsprozessen. Diese Prozesse hinterlassen ungenutzte, unnutzbare oder qualifizierbare Flächen in der Stadt, auch wenn sich dies weniger auf die Innenstadtbereiche bezieht. Gerade am Stadtrand, wo billiger Wohnraum vorhanden ist, ist auch eine Konzentration von Bevölkerungsgruppen zu verzeichnen, die i.d.R. wenig Bezug zur Natur und ihrem Wohnumfeld mit seinen Freiraumpotenzialen haben. In diesen Bereichen sind häufig Freiräume in großer Menge vorhanden, eine Aneignung der Flächen erfolgt jedoch nicht. Zum Teil liegt das an den fehlenden Erholungsqualitäten der Freiräume. Umso mehr ist die Etablierung von NERäumen in solchen Bereichen im Sinne einer sozial gerechten Verteilung anstrebenswert.

Aus den vorhandenen Flächenpotenzialen (Teile von Grünanlagen, Brachflächen und in Einzelfällen auch Teile von Erholungswaldflächen) können grundsätzlich für ein Hauptvorhaben geeignete Flächen gewonnen werden. Entsprechend den räumlichen und wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen von Großstädten nimmt das Flächenpotenzial von der Stadtmitte zum Stadtrand hin zu.

In den verdichteten Innenstadtbereichen mit gründerzeitlicher Blockbebauung und teilweise großen Defiziten in der Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen konnte nur sehr wenig Flächenpotenzial ermittelt werden. Für diese Bereiche ist im Folgenden auch nach weiteren Ideen und Konzepten zu suchen, wie den hier lebenden Kindern Naturerfahrungen ermöglicht werden können (z.B. Waldschul- und Abenteuerspielplatzbesuche von Schulklassen und Kindergartengruppen, Besuche von NERäumen in anderen Wohnquartieren, verstärkte Förderung der Einrichtung von naturnah gestalteten Schulhöfen und Kindergärten, Förderung der Umgestaltung von Spielplätzen zu naturnahen Spielplätzen, ggf. auch Umnutzung von Teilen siedlungsnaher Grünflächen, Förderung von Zwischennutzungsmöglichkeiten auf Brachflächen).

Auch wenn wenig Flächenpotenzial im verdichteten Innenstadtbereich vorhanden ist, sind in Berlin gute Voraussetzungen für die Einrichtung von NERäumen im Rahmen eines potenziellen Hauptvorhabens gegeben, da sich die Konzeptzielstellungen von NERäumen gut in die Planungsziele und Planungsstrukturen Berlins einfügen.

Insbesondere dem Ziel einer doppelten Innenentwicklung, das heißt einer baulichen Verdichtung bei gleichzeitiger Qualifizierung der städtischen Freiräume, kann mit einer Etablierung von NERäumen Rechnung getragen werden. Als Maßnahme der sozialen Stadtentwicklung, gerade in Stadtquartieren mit eingeschränkten Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie sie in den Berliner Großsiedlungen am Stadtrand anzutreffen sind, können NERäume zur Aufwertung des Wohnumfeldes und als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe zum Einsatz kommen.

9 Gestaltung von Naturerfahrungsräumen

9.1 Beschreibung möglicher Ausgangssituationen potenzieller Naturerfahrungsräume

Für die Entwicklung zu einem NERaum steht ein breites Spektrum an Ausgangssituationen bzw. Flächentypen zur Verfügung. Strukturarme Flächentypen können sich nach Initialgestaltung zu einem strukturreichen, vielfältigen und attraktiven NERaum entwickeln, während strukturreiche Flächentypen sich bereits im Bestand, also ohne Initialgestaltungsmaßnahmen sehr gut eignen.

Folgende Flächentypen kommen als Ausgangssituation für NERäume in Frage:

1. strukturarme Freiflächen:

Dies können sowohl Brachflächen in sehr frühen Entwicklungsstadien als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Rasenflächen sein, die durch umfangreiche Initialgestaltungsmaßnahmen zu attraktiven NERäumen entwickelt werden müssten.

2. strukturreiche Freiflächen, die sich aus Brachflächen entwickelt haben:

Diese weisen durch fortgeschrittene Entwicklungsstadien der Sukzession i.d.R. einen hohen Struktur- und Artenreichtum auf. Sie sind häufig bereits im Ausgangsstadium durch ihren Strukturreichtum für Kinder interessant. Initialgestaltungsmaßnahmen sind hier nicht oder nur in geringem Maße erforderlich.

3. Teilflächen von Grünanlagen oder sonstigen innerstädtischen öffentlichen Freiräumen:

Eine Umnutzung von Teilen aus Grünanlagen sowie aus aufgelassenen Friedhofs- oder Kleingartenflächen in NERäume ist ebenfalls möglich. Diese Flächen können in ihrem Strukturreichtum und ihrer Naturnähe deutlich variieren. Ob Initialgestaltungsmaßnahmen notwendig sind hängt v.a. vom Strukturreichtum der in Rede stehenden Teilfläche ab. Zudem wird es erforderlich sein, die Pflege für diese Teilflächen zu extensivieren und den Erfordernissen an die Pflege von NERäumen anzupassen. (Ist eine Teilfläche einer Grünanlage sehr strukturarm, z.B. eine reine Rasenfläche, wurde sie dem Flächentyp „strukturarme Freiflächen“ zugeordnet.)

Der Idealfall für einen NERaum wäre eine strukturreiche Fläche, da hier die Attraktivität für Kinder von Anfang an gesichert wäre. Bedarf eine Fläche Initialgestaltungsmaßnahmen, wie es bei strukturarmen Flächen und ggf. Teilen von Grünanlagen oder sonstigen innerstädtischen öffentlichen Freiräumen der Fall wäre, bedarf es eines Entwicklungsvorlaufes, in dem sich Raum- und Strukturvielfalt langsam aufbauen können. Dennoch sollten alle zur Verfügung stehenden Freiflächen für NERäume in Anspruch genommen werden.

9.2 Gestaltungs- und Planungsgrundsätze

Um NERäume bzw. die Pilotflächen in Berlin erfolgreich einrichten zu können, sollen nachstehende Planungsgrundsätze beachtet werden. Hierbei wird Bezug auf die Eigenschaften für NERäume in Kap. 1.3, Tab. 1 genommen.

Gestaltung

NERäume sollen Kinder anregen, diese Räume zu entdecken und auszuprobieren. Insofern sollten NERäume möglichst strukturreich sein. Um diese Funktion erfüllen zu können, bedarf es einer kindgerechten Attraktivität der Flächen. Auch wenn jeder NERaum seine Spezifika hat, gibt es Kriterien und natürliche Elemente, die zur Herstellung der notwendigen Attraktivität als Spiel- und Entdeckungsbereich für Kinder von allgemeiner Bedeutung sind.

Die wichtigsten Gestaltungskriterien für NERäume sind, wie bereits für die naturnahen Spielräume in Rheinland-Pfalz beschrieben (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1997b: 96):

- Naturnähe und Belastbarkeit

Um das Kriterium der Naturnähe zu erfüllen, muss es standortgerechte, einheimische Arten- und Lebensgemeinschaften in ihrer typischen Ausprägung geben bzw. müssen sich diese entwickeln können.

Flächengrößen von NERäumen müssen so gewählt werden, dass bei der zu erwartenden Nutzungsintensität eine Regeneration der Flächen während einer Vegetationsperiode möglich ist.

Die Belastbarkeit naturnaher Flächen ist begrenzt. Zu hohe Belastungen können zu Verwüstungen einzelner Elemente oder einzelner Bereiche und damit auch zum Verlust von Arten und Lebensraumqualitäten führen. Durch die Art der Nutzung bzw. entsprechende Lenkungsmaßnahmen, gezielte Pflegemaßnahmen und die Pflanzenauswahl (bei Neu- und Nachpflanzungen) mit widerstandsfähigen und schnell regenerationsfähigen Pflanzen kann die Belastbarkeit erhöht werden.

- Vielfalt

Vielfalt steigert den Spielanreiz, deshalb sollte alles gefördert werden, was am jeweiligen Ort wächst und lebt, um Lebensräume vielfältig zu gestalten. Zusätzlich können weitere Elemente (bewegte Topographie, unterschiedliche Bodensubstrate, Schaffung von Bereichen mit Licht und Schatten etc.) für Vielfalt auf den Flächen sorgen.

- Veränderbarkeit / Gestaltbarkeit

Damit NERäume auch längerfristig für Kinder interessant bleiben, ist es notwendig, dass die Flächen veränderbar bleiben. Dafür eignen sich offene Bodenstellen unterschiedlicher Substrate, lose Materialien und verbaubare Materialien aus Pflegemaßnahmen (Laub, Gehölzschnitt etc.).

- Unüberschaubarkeit

Aus pädagogischer Sicht sollten Teile von NERäumen als Rückzugsräume dienen können, die für Dritte nicht einsehbar sind. Gehölzbestände, Geländemodellierungen aber auch Pflegemaßnahmen können dazu beitragen, solche Strukturen zu schaffen.

NERäume sollten ein für jeden Einzelfall zu erprobendes, ausgewogenes Verhältnis an Flächen aufweisen, die insbesondere für passive, das heißt für beobachtende Naturerfahrung geeignet sind, und anderen Flächen, auf denen konzentrierter aktive Erfahrungen gemacht werden können; dazu zählen Bereiche, in denen getobt, geklettert, gebaut, gegraben usw. werden kann.

Welche Elemente in einem NERaum vorkommen sollen, wird aber nicht zuletzt auch von den Möglichkeiten der Kontrolle dieser Flächen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit abhängen. Flächen die so ausgestattet sind, dass sie überwiegend einer beobachtenden Nutzung dienen, werden im Hinblick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit weniger zu kontrollieren sein als z.B. Flächen mit einer Vielzahl an losen Materialien, aus denen die Kinder z.B. Baumhäuser o.ä. bauen können.

Pflege

NERäume leben von natürlicher Entwicklung, vom Strukturreichtum, vom Wechsel zwischen wenig und intensiv genutzten Bereichen ebenso wie vom Wechsel zwischen offenen Bereichen und dichten, durch Baum- und Strauchvegetation gekennzeichneten Bereichen. NERäume verändern sich laufend durch das Kinderspiel. Damit bei Kindern ein Verantwortungsbewusstsein für ihre natürliche Umgebung entstehen kann, müssen Veränderungen, die durch Nutzung entstehen (Trampelpfade, Grabungen, Treffplätze, Entnahme von Zweigen aus Bäumen und Gebüsch) auch zugelassen werden. Das Zulassen von Veränderung und das dauerhafte Gewährleisten des Vorhandenseins der o.g. unterschiedlichen Bereiche muss jedoch durch eine gezielte Pflege zusammen mit den Kindern ausgewogen geplant werden, unter Beachtung der ökologischen Qualitäten der Flächen und der Erfordernisse des Kinderspiels (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1997b). Hierbei haben Lenkungsmaßnahmen, wie z.B. die Anlage und dauerhafte Freihaltung von Wiesenwegen, eine große Bedeutung. Im Rahmen der Pflege sollte auch auf nachbarschaftliche Belange, z.B. durch Freihalten eines Mähstreifens zu den angrenzenden Nutzungen, geachtet werden. Mit solchen Maßnahmen kann die Akzeptanz für die NERäume erhöht werden. Um alle Ansprüche sachgerecht und vorausschauend berücksichtigen zu können, sollte für NERäume ein Pflegeplan aufgestellt werden, der analog zu den naturnahen Spielräumen möglichst „jährlich bzw. bei Änderungen in Gestalt und Pflege fortzuschreiben ist.“ (AGDE et al. 2008: 160). Die Pflegepläne dienen der Lokalisierung von Handlungserfordernissen, als Grundlage für Zielformulierungen und Aufgabenteilung zwischen Flächeneigentümer/in und Betreiber/in sowie zur Dokumentation von Maßnahmen.

Auch die Pflegedurchführung, möglichst in Verbindung mit den Sicherheitskontrollen, ist für die dauerhafte Funktionstüchtigkeit von NERäumen von großer Bedeutung. Hierzu heißt es im Handbuch für Planung und Betrieb „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“: „Mit der Pflege und Wartung sind Personen zu betrauen, die Kenntnisse über Aussehen und Verwendbarkeit, Entwicklung und Pflege von Pflanzen und Lebensgemeinschaften haben. Eine gärtnerische Ausbildung ist empfehlenswert. Diese Personen sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft hinsichtlich der pädagogischen und gärtnerisch-technischen sowie sicherheitstechnischen Erfordernisse fortzubilden. ... Ein Erfahrungsaustausch zwischen den an der Pflege und an der Kontrolle Beteiligten ist unbedingt anzustreben“ (AGDE et al. 2008: 160).

Partizipation im Planungsprozess

Die Bürger/innen, insbesondere die späteren Nutzer/innen, sollen möglichst frühzeitig in die Planung eingebunden und auf die neuen Nutzungsmöglichkeit hingewiesen werden, um Sozialstrukturen zu stärken und emotionale Bindung an die Flächen zu fördern. Zur Partizipation der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen aus dem Einzugsbereich der geplanten NERäume, sollte auf die vorhandenen Beteiligungsstrukturen (Beteiligungsbüros, Kinder- und Jugendbüros in den Kommunen, aber auch Vereine oder sonstige Institutionen, die sich mit Kinderbeteiligung befassen, zurückgegriffen werden. Um bereits in der Planungsphase einen möglichst großen potenziellen Nutzer-Kreis erreichen zu können, ist es sinnvoll, die Schulen und Kindergärten aus der Umgebung in diesen Prozess einzubinden.

Auch in die Pflegeplanung sollten die Kinder einbezogen werden, damit ihre emotionale Beziehung zur Fläche ausgebaut wird und sie über dieses Instrument tatsächlich Einfluss auf die Gestalt und Struktur dieser Räume nehmen können.

Öffentlichkeitsarbeit

Um neue Nutzungskonzepte für öffentliche Freiräume in der Bevölkerung bekannt zu machen und erste „Schwellenängste“ abzubauen zu können, bedarf es auch bei NERäumen von Beginn der Planung an einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Dabei sollten sowohl die Kinder- und Jugendlichen, die man als Nutzer/innen gewinnen will, als auch deren Eltern und die im Umfeld des NERaum lebende Bevölkerung angesprochen werden. Um einen möglichst großen Multiplikationseffekt zu erreichen, sollten vor allem Kindergärten, Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen als Zielgruppen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auch den Anwohnenden zu vermitteln, was ein NERaum ist, wozu er dient und was dort ausdrücklich erlaubt (z.B. Hütten bauen) und was verboten ist (z.B. Feuer machen) bzw. welche Spielregeln darüber hinaus gelten (z.B. dass Erwachsene das selbstbestimmte unbeobachtete Spiel der Kinder akzeptieren). Über Beschilderung und ggf. auch über Broschüren etc. sollten diese Inhalte vermittelt und Ansprechpartner/innen für Fragen und Probleme benannt werden (BRODBECK & SCHELLHORN 2011: 57f).

Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Aufklärungsarbeit ist erforderlich um vielen Ängsten, v.a. der Eltern, beim Umgang mit Natur begegnen zu können (Ist mein Kind sicher in dieser Umgebung? Kann es mit den Herausforderungen dieser Flächen umgehen? Welche Gefahren/Krankheiten lauern in wildnisähnlichen Flächen?). Die besorgten Eltern müssen überzeugt werden, dass die meisten Gefahren, wie auch im Leitfaden Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume festgestellt, überschätzt werden bzw. keine Gefahren im ursächlichen Sinn darstellen, sondern lebensnotwendige Erlebnismomente sind (ebd.: 57f). Sie müssen erkennen, dass die angenommenen Sicherheitsrisiken geringer zu bewerten sind als die gesundheitliche Gefährdung, der die Kinder ausgesetzt sind, wenn sie nicht frei draußen spielen können, wenn sie nicht mit Risiken umgehen lernen, wenn selbstbestimmtes Spiel und Bewegung zu kurz kommen. Es muss also für das Zulassen von Risiken geworben werden (ebd.: 57f).

Über eine gute Öffentlichkeitsarbeit kann bis zu einem gewissen Grad auch eine soziale Kontrolle durch Anwohnende auf der Fläche befördert werden, was wiederum das allgemeine Sicherheitsgefühl erhöht.

9.3 Fazit – Gestaltung von Naturerfahrungsräumen

Das Spektrum möglicher Ausgangssituationen (Flächentypen) für die Einrichtung von NERäumen ist breit und unterscheidet sich v.a. im Hinblick auf die Notwendigkeit und Intensität von Initialgestaltungsmaßnahmen, um diese Flächen für Kinder attraktiv zu machen. Für dieses Vorhaben wurde entschieden, dass bei der Auswahl der Pilotflächen möglichst alle drei Flächentypen (strukturarme Freifläche / strukturreiche Freifläche (Brachfläche) / Teilfläche aus Grünanlagen o.a. öffentlichen Freiflächen) Berücksichtigung finden, um diese in einem Hauptvorhaben erproben zu können.

Hinsichtlich der Gestaltungs- und Planungsgrundsätze werden die Kriterien aufgeführt, die für die Einrichtung der Pilotflächen in einem Hauptvorhaben als wichtig erachtet werden. Dies sind insbesondere die Gestaltungsgrundsätze „Naturnähe“, „Belastbarkeit“, „Vielfalt“, „Veränderbarkeit“ und „Unüberschaubarkeit“. Des Weiteren wird bereits in der Planung auf eine breite Partizipation und Öffentlichkeitsarbeit orientiert. Auch eine vorausschauende Pflege soll über die Erstellung von einfachen Pflegeplänen gewährleistet werden.

10 Flächenauswahl

Einen wesentlichen Bestandteil der Voruntersuchung bildete die systematische Auswahl geeigneter Flächen, auf denen NERäume eingerichtet werden können. Eine grundlegende Voraussetzung für erfolgversprechende NERäume ist ihre Eignung (Ausstattung, Lage, Umfeld) und das Vorhandensein engagierter Akteure. Dies ist insbesondere für die auszuwählenden Pilotflächen für ein Hauptvorhaben von Bedeutung. Insofern wurde eine Methodik entwickelt, womit Flächen genau nach diesen Kriterien ausgewählt werden können. Diese Methodik soll möglichst auch auf andere Städte übertragbar sein.

Die Flächenauswahl erfolgte in mehreren Bearbeitungsstufen, die in diesem Kapitel ausführlich beschrieben werden.

10.1 Ziele und Vorgehensweise

Ziel der systematischen Suche nach potenziellen NERäumen war es, möglichst viele geeignete Flächen, breit verstreut über das gesamte Stadtgebiet Berlins, zu finden (grundsätzliche Eignungsprüfung). Alle grundsätzlich geeigneten Flächen wurden in einem sogenannten „Flächendepot“ gesammelt, aus dem durch weitere Selektierung (vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien) die Pilotflächen für dieses Vorhaben ermittelt wurden. Bei der Auswahl der Pilotflächen aus dem Flächendepot ging es um eine möglichst umwelt- und sozialgerechte Verteilung.

Gesucht wurde flächendeckend und nicht nur bedarfsorientiert. Erst in einem zweiten Schritt erfolgte eine Bewertung der Flächen im Hinblick auf eine umwelt- und sozialgerechte Verteilung. Dieses Verfahren wurde gewählt, um das o.g. Flächendepot aufbauen zu können, aus dem auch über dieses Projekt hinaus weitere potenzielle NERäume entnommen werden können. Da das Flächendepot auch Flächen außerhalb aktueller Bedarfsräume enthält, kann damit schnell auf Bedarfsänderungen reagiert werden.

Die Flächenauswahl lief nach folgendem Schema ab:

- systematische Flächenauswahl im gesamten Stadtgebiet durch Datenauswertung anhand zuvor festgelegter Auswahlkriterien (GIS-Projekt)
- Einspeisung von Flächenmeldungen Dritter bzw. der bei den Bezirken abgefragten Flächenpotenziale in das GIS-Projekt, zunächst ohne Berücksichtigung der festgelegten Auswahlkriterien
- grundsätzliche Eignungsprüfung der Flächenpotenziale mit definierten Eignungskriterien
- Überprüfung der Ergebnisse mittels Ortsbegehung (siehe Steckbrief-Ortsbegehung in Anhang A)
- Einteilung der Flächen in grundsätzlich geeignete Flächen (Depotflächen) oder Pilotflächen für das E+E-Vorhaben mittels vertiefender Prüfung nach Zusatzkriterien. Die Prüfung erfolgte verbal-argumentativ. Auf eine Punktbewertung wurde verzichtet, um bewusst eine gewisse Flexibilität in der Gesamtbewertung der Flächen zulassen zu können

Zusammengefasst lassen sich die Arbeitsschritte folgenden Bearbeitungsstufen zuordnen.

Tab. 3: Bearbeitungsstufen zur Flächenauswahl

Bearbeitungsstufe	Fragestellung	Arbeitsschritt
1. Datengrundlagen	Aus welchen Datengrundlagen können Flächenpotenziale abgelesen werden? Welche Datengrundlagen dienen der Eignungsprüfung?	Datengrundlagen auswählen und zusammenstellen
2. Flächenpotenziale	Welche Flächenpotenziale können aus den Datengrundlagen abgeleitet werden?	Geeignete Flächenpotenziale herausfiltern und beschreiben
3. Eignungsprüfung	Welche Flächen eignen sich grundsätzlich als NERaum? Welche Flächen erfüllen die Kriterien als Pilotfläche?	a) grundsätzliche Eignungsprüfung b) Ortsbegehung c) vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien im Hinblick auf ihre Eignung als Pilotfläche

Für dem Flächendepot zugeordnete Flächen wurden die zusätzlichen Eignungskriterien für die Pilotflächen teilweise nicht oder nur in abgeschwächter Form angewandt. Für die Pilotflächen wurden beispielsweise die Kriterien „Wohnungsnähe“ „Vorhandensein interessierter potenzieller Akteure“ oder die „Bedarfslage“ strenger bewertet als bei den Flächen für das Flächendepot.

Für Flächen, die in die engere Wahl als Pilotfläche in Betracht kommen, wurde ein Datenbogen angelegt, in dem die Ergebnisse je Fläche festgehalten wurden (Muster siehe Anhang B).

10.2 Festlegung der Auswahlkriterien

Betrachtungsraum

Da sich die zu ermittelnden Flächen in Siedlungsbereichen ohne vorhandenen Zugang zur freien Landschaft befinden sollten, wurde ein Betrachtungsraum nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Waldreiche Berliner Randlagen innerhalb des Stadtgebietes wurden aus dem Betrachtungsraum ausgeschlossen
- Berliner Randlagen mit hohem Grün- und Freiflächenbestand wurden aus dem Betrachtungsraum ausgeschlossen
- Zu allen vom Betrachtungsraum ausgeschlossenen Randlagen sowie zur Stadtgrenze wurde aufgrund des vorgegebenen Erreichbarkeitsradius von 500 m zu Grün-, Frei- und Waldflächen eine Pufferzone in genau dieser Breite eingeplant, es sei denn es handelt sich um Großsiedlungen mit hoher Einwohnerdichte oder Wohnbebauung die über die Stadtgrenze hinausgeht. Dann wurde als Betrachtungsraumbegrenzung die Berlin/Brandenburger Landesgrenze verwendet.

Der gewählte Betrachtungsraum ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

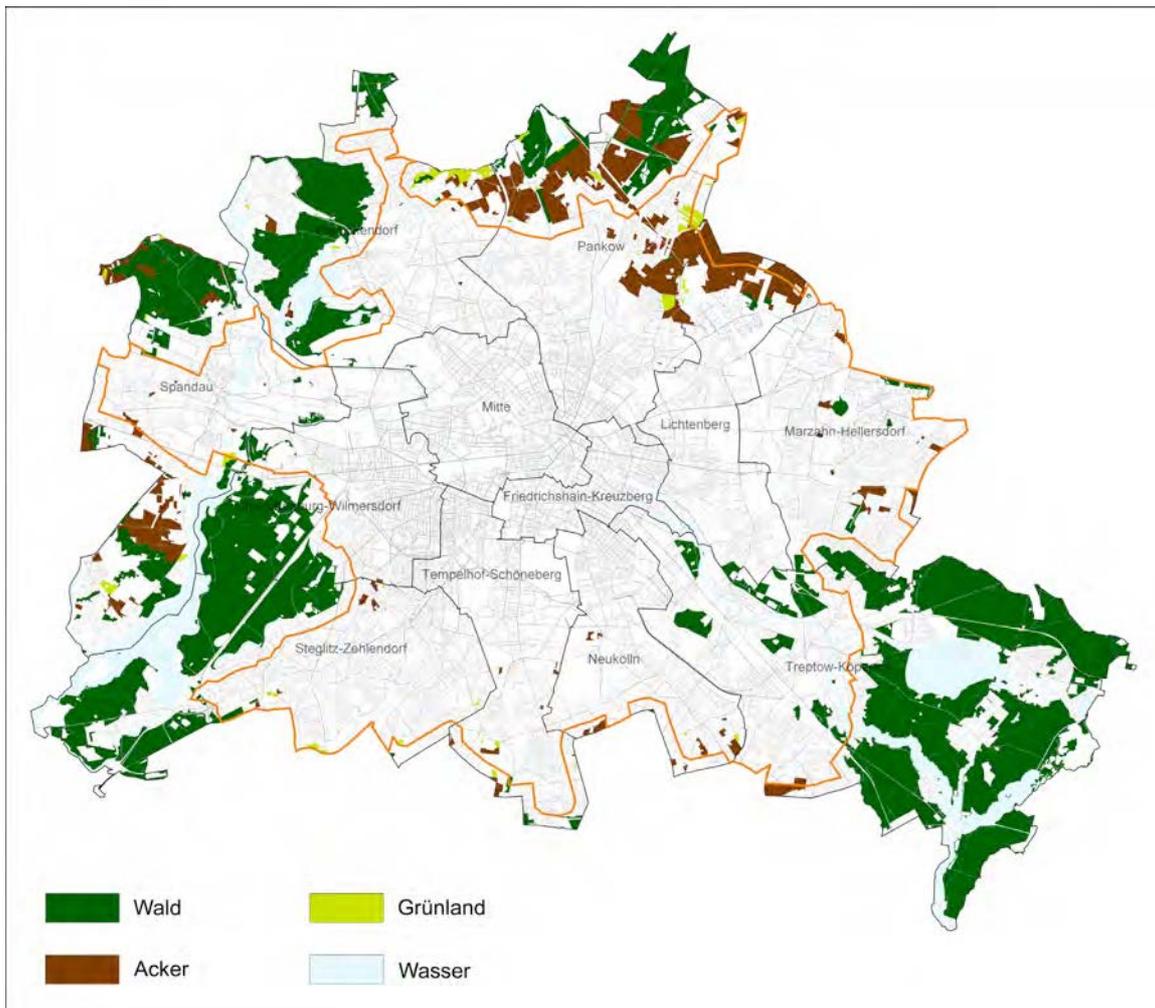


Abb. 5: Betrachtungsraum

Bei dieser Vorgehensweise wird davon ausgegangen, dass in den vorgenannten grünen Randlagen die Möglichkeit der Naturerfahrung für die Bewohner/innen zumindest teilweise gegeben ist. BLINKERT et al. (2008: 132) äußern diesbezüglich: „Die Einrichtung von Naturerfahrungsräumen ist dort am dringendsten, wo es bisher an solchen naturbestimmten Flächen mangelt.“ Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass die Flächenauswahl sich vorwiegend daran orientieren sollte, ob ein Gebiet bisher mit Grünanlagen und Spielplätzen rein quantitativ unterversorgt ist. Vielmehr soll möglichst vielen bedürftigen Kindern ein positiver Naturzugang ermöglicht werden. Kinder in sozial benachteiligten Vierteln haben oftmals nur wenige Möglichkeiten, Natur zu erfahren oder Umweltbildungsangebote wahrzunehmen (DEUTSCHE UMWELTHILFE 2011). Zudem basiert diese Zielformulierung auf der Erkenntnis, dass gerade in Bevölkerungssegmenten mit einem niedrigen ökonomischen Status und geringer Formalbildung das Umweltbewusstsein aktuell am wenigsten ausgeprägt ist (KLEINHÜCKELKOTTEN, NEITZKE 2010). Deshalb ist es v.a. in diesen Vierteln wichtig, NERäume wohnungsnah einzurichten, und so die Bevölkerung wieder mehr an die Natur heranzuführen – auch dann, wenn diese Viertel quantitativ ausreichend mit Grün- und Spielflächen versorgt sind.

Flächengröße

Abweichend von der in Kap. 1.3 in den Eigenschaften für NERäume angegebenen Mindestgröße von 2 ha, in Ausnahmefällen 1 ha (siehe Tab. 1), wurde die Mindestgröße in dieser Voruntersuchung mit 0,5 ha definiert. Die Reduzierung der Mindestgröße gegenüber dem bisherigen Standard nach SCHEMEL (2008) basiert auf der Erkenntnis anderer Städte (wie z.B. München), dass Freiflächen von 1 ha und darüber in vielen Stadtbereichen nicht mehr vorhanden sind und somit die Wahrscheinlichkeit, dort potenzielle NERäume zu finden, auch sehr gering ist. Bei NERäumen mit linearer Ausdehnung sollte eine Mindestbreite von 15-20 m gegeben sein, um Versteckmöglichkeiten (Gebüsche etc.) bieten zu können. Diese Richtwerte werden in späteren Projektphasen zu überprüfen sein.

Flächenpotenziale

Folgende Nutzungstypen wurden als Flächenpotenziale in Betracht gezogen (siehe Kap. 10.4):

- innerstädtische Acker-, Brach- und Waldflächen sowie Grünland
- aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen
- Teile großer öffentlicher Grünanlagen. Dabei wurden nur öffentliche Grünanlagen > 20 ha nach folgendem Setzungsprinzip betrachtet: Max. 5 % einer Grünanlage können in einen NERaum umgewandelt werden. Wenn z.B. ein 1 ha großer NERaum 5 % der Gesamtgrünanlage entspricht, dann muss die Grünanlage rechnerisch 20 ha groß sein. Deshalb wurde in den Grünanlagen > 20 ha nach passenden Bereichen für NERäume gesucht.

Aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen und Teile großer öffentlicher Grünanlagen stellten bei der Flächenauswahl zunächst Suchräume dar. Innerhalb dieser Suchräume wurden mittels Luftbildauswertung gut zu erreichende, wohnungsnah und einsehbare Bereiche eingegrenzt, die bei der Ortsbegehung bewertet und ggf. noch weiter eingegrenzt wurden.

Ausgangssituationen der Flächen

Eine Festlegung für das Pilotprojekt war, dass potenziellen NERäumen ein möglichst breites Spektrum an Ausgangssituationen (Flächentypen), wie in Kap. 9.1 beschrieben, zur Verfügung stehen soll und die Auswahl nicht nur auf einen Flächentyp beschränkt wird.

Insgesamt wurde angestrebt, dass sich alle Flächentypen bei der Pilotflächenauswahl wiederfinden. So besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Hauptvorhabens Untersuchungen zu Entwicklungszeiträumen, zur Bedeutung der Ausgangssituation im Hinblick auf Funktionserfüllung und Akzeptanz der NERäume zu machen.

10.3 Datengrundlagen

Nach Festlegung der Auswahlkriterien wurden alle relevanten, zur Verfügung stehenden digitalen Unterlagen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin ermittelt und zusammengestellt. Die Unterlagen zeigen einerseits potenzielle Flächen für NERäume und geben andererseits Hinweise über die Anforderungen, die an die einzelnen Flächen aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung gestellt werden. Die Datengrundlagen wurden gesichtet, verglichen und auf ihren inhaltlichen und grafischen Aussagewert überprüft. Die sinnvollsten wurden für die Identifizierung von NERäumen und deren Eignungsprüfung ausgewählt. Alle verwendeten Datengrundlagen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Die Kartengrundlage für das GIS-Projekt bildete dabei die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellte Karte des Informationssystems Stadt und Umwelt „ISU5“ 2010. Im ISU werden alle Informationen über die reale Flächennutzung verwaltet und bearbeitet. Im Maßstab 1:5.000 wird lagegetreu das Regionale Bezugssystem Berlins abgebildet. Die kleinste Bezugsfläche wird von der Blockteilfläche gebildet. Diese ist durch unterschiedliche Flächennutzung innerhalb eines statistischen Blockes definiert. Durch das einheitliche Bezugssystem ist eine eindeutige räumliche Identifikation und die Zuordnung von Sachdaten möglich.

Grundlagen zur Identifizierung potenzieller NERäume

Die Grundlagen zur Flächenauswahl potenzieller NERäume bildeten flächendeckende Kartierungen mit Aussagen über Bestand und aktuelle Nutzung sowie teilräumliche Planungen und Konzepte mit Darstellung von Entwicklungszielen und -potenzialen.

Umweltatlas: Karte Grün- und Freiflächenbestand

In der flächendeckenden Kartengrundlage „Grün- und Freiflächenbestand“ 2008 des Umweltatlas werden alle bebauten und nicht bebauten Flächennutzungen mit verschiedenen Nutzungsarten sowie ihre Verteilung über die Stadt dargestellt. Die Darstellung der Nutzungsarten beginnt ab einer Mindestgröße von 1 ha und einer Mindestbreite von 20 m. Aus dieser Karte wurden die Flächenpotenziale „Waldflächen“, „Brachflächen“, „Acker“ und „Grünland“ ermittelt.

Der Umweltatlas Berlins präsentiert für das gesamte Stadtgebiet umfangreiche Arbeitsergebnisse der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Diese sind in über 80 Themenbereiche mit Hunderten von Karten, Texten, Abbildungen und Sachdatenbeständen gegliedert und bieten eine umfassende und differenzierte Beschreibung und Bewertung der städtischen Umwelt (SENSTADT BERLIN 2011c).

Grünflächeninformationssystem (GRIS): Karte Grünanlagenbestand Berlin

In der Karte „Grünanlagenbestand Berlin“ (2010) des GRIS sind alle öffentlichen Grünanlagen einschließlich der Spielplätze dargestellt. Aus dieser Karte wurden für die Flächenauswahl alle Grünanlagen > 20 ha als Suchräume selektiert und darin günstig gelegene, wohnungsnaher Bereiche zur Auswahl potenzieller NERäume eingegrenzt.

Mit dem Grünflächeninformationssystem (GRIS) wird eine Informationsbereitstellung für Planungs- und Auskunftszwecke innerhalb der Berliner Verwaltung und der Öffentlichkeit vereinfacht. Das GRIS ist Bestandteil des Fachübergreifenden Informationssystems (FIS), eines

umfangreichen Geodatenkataloges mit öffentlich zugänglichen Karten, Plänen und anderen Daten mit Raumbezug aus Berlin und Brandenburg (SENSTADT BERLIN 2011d).

Friedhofsentwicklungspläne

In Berlin hat sich in den letzten Jahrzehnten der Bedarf an Friedhofsfläche verringert. Grund dafür sind veränderte Einwohnerzahlen und Sterberate sowie eine Änderung des Bestattungsverhaltens der Bevölkerung. Mit Blick darauf wurde 2006 ein Friedhofsentwicklungsplan laut Berliner Friedhofsgesetz beschlossen. Dieser stellt die vorhandene und angestrebte Versorgung mit Friedhofsflächen dar und legt die notwendigen Entwicklungsmaßnahmen fest (SENSTADT BERLIN 2006).

Aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen stellen ein Flächenpotenzial dar. Der Friedhofsentwicklungsplan gibt an, welche Flächen für eine Umnutzung in Frage kommen. Dabei wird zwischen Umnutzungen, die kurzfristig oder langfristig (meist nach 2020) realisierbar sind, unterschieden. Es handelt sich meist um eine Umnutzung in eine Grünanlage oder Wald. Im Rahmen der Flächenauswahl wurden Flächen, die für eine kurzfristige Umnutzung ab 2005 als Grünfläche zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen. Diese stellten Suchräume dar, aus denen günstig gelegene, wohnungsnah Bereiche zur Auswahl potenzieller NERäume weiter herausgefiltert wurden.

Flächenmeldungen Dritter

Neben den vorhandenen Datengrundlagen wurden auch Ideen und Vorschläge Dritter für NERäume für die Flächenauswahl genutzt. Hierbei handelte es sich um bereits vorliegende Vorschläge des Fachforums Soziale Stadtentwicklung – Soziale Kohäsion der Lokalen Agenda 21 von 2007 – 2009 (HEILAND & HEIMANN 2009: 11ff) und um Vorschläge, die von Privatpersonen / Institutionen während des E+E-Vorhabens unterbreitet wurden. Zusätzlich wurden die für Grün- und Spielflächen zuständigen Fachämter aufgrund ihrer Ortskenntnis und ihrer aktuellen Erfahrungen aufgefordert, Flächen für NERäume vorzuschlagen. Die Vorschläge wurden über den gesamten Projektverlauf in das GIS-Projekt eingespeist.

Weitere mögliche Grundlagen zur Identifizierung von NERäumen

Landschaftspläne

Generell können Landschaftspläne zur Flächenidentifizierung bzw. zur Sicherung von NERäumen dienen. In Berlin sind viele Landschaftspläne älteren Datums und damit nicht mehr aktuell. Neuere Landschaftspläne werden i.d.R. als BFF-Landschaftspläne erstellt. Der Biotopflächenfaktor benennt den Flächenanteil eines Grundstücks, der als Pflanzenstandort dienen oder sonstige Funktionen für den Naturhaushalt übernehmen kann. Die entsprechenden BFF-Landschaftspläne enthalten für einzelne Wohnblöcke die Festlegungen der Kennzahlen für anzustrebende Vegetationsflächen. Darüber hinausgehende Festlegungen werden in diesen Landschaftsplänen nicht getroffen (SENSTADT BERLIN 2011e). Insofern kann aus BFF-Landschaftsplänen kein konkret abgrenzbares Flächenpotenzial abgelesen werden.

Kleingartenentwicklungspläne

Generell können Flächenpotenziale auch aus Kleingartenentwicklungsplänen ermittelt werden. Die Nutzbarkeit entsprechender Unterlagen ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. In Berlin gibt es 74.500 Kleingärten, privat nutzbare Flächen, die einen hohen Bestandteil des Stadtgrüns

ausmachen. Damit Kleingärten dauerhaft im Stadtgebiet gesichert werden, beschloss der Berliner Senat 2004 einen Kleingartenentwicklungsplan. In ihm werden Auskünfte über die Bestandssicherheit der Berliner Kleingartenanlagen erteilt. Dem Plan ist zu entnehmen, welche Kleingartenparzellen in naher Zukunft ihre Schutzfrist verlieren und für andere Nutzungen laut FNP zur Verfügung stehen. Für die Flächenauswahl war angedacht, die bereits aufgelassenen Parzellen der Kleingärten, die ihre Schutzfrist 2010 verloren, für NERäume in Erwägung zu ziehen. Da die Auswahl und Auswertung aber sehr aufwendig ist und i.d.R. im Ergebnis nur kleine Flächenpotenziale zu erwarten waren, wurde der Kleingartenentwicklungsplan zur Identifizierung von NERäumen im Rahmen des E+E-Vorhabens nicht weiter verfolgt.

□ Pflege- und Entwicklungspläne (PEP)

In Einzelfällen können auch aus den PEP Flächenpotenziale für NERäume ermittelt werden. Diese Fachplanungen enthalten Festlegungen eines Biotopmanagements von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen nach dem Naturschutzgesetz, damit eine naturverträgliche Nutzung gewährleistet werden kann. Aufgrund der großen Anzahl an PEP in Berlin wäre die Recherche von NERaum-Potenzialen auf dieser Kartengrundlage sehr zeitaufwendig und wurde deshalb nur selektiv durchgeführt. Für das Pilotprojekt dienten Empfehlungen des PEP zum LSG „ehemaliger Mauerstreifen, Schönholzer Heide und Bürgerpark“ mit aussichtsreichen NERaum-Potenzialen als Grundlage.

□ Gesamtstädtische Ausgleichsflächenkonzeption (GAK)

In Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern besteht auch die Möglichkeit, NERäume mit Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG zu kombinieren, sofern dies funktional begründbar ist. Ggf. können auf diese Weise Flächenpotenziale im innerstädtischen Bereich ermittelt werden.

In Berlin gibt es eine Ausgleichsflächenkonzeption, die GAK. Sie wurde 2004 als Programmerweiterung (zu den Programmplänen Naturhaushalt/Umweltschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Erholung und Freiraumnutzung) des LaPro in Form eines gesonderten Planes erstellt. Die GAK wird z.Zt. aktualisiert. Für die Flächensuche nach geeigneten NERäumen war der aktuelle Arbeitsstand allerdings nicht geeignet, um daraus verlässlich Flächenpotenziale ermitteln zu können. Grundsätzlich wird die GAK jedoch als geeignete Grundlage und auch Mittel zur Vorgabe von NERäumen betrachtet.

□ Bereichsentwicklungspläne (BEP)

Generell können BEP Hinweise auf Flächenpotenziale geben. Die BEP der Bezirke Berlins enthalten differenzierte entwicklungsplanerische Aussagen über die angestrebte Nutzungsverteilung, über gestalterische Schutz- und Entwicklungsvorstellungen sowie über die Art und Priorität von vorgesehenen planerischen Maßnahmen. Sie eignen sich ebenfalls zur Identifizierung einzelner NERäume. In Berlin liegen die Pläne nicht gesammelt in der Senatsverwaltung vor, sondern werden auf Ebene der Berliner Bezirke erstellt. Da in den meisten Bezirken nur ältere oder gar keine BEP vorliegen, war die Flächenauswahl mit dieser Grundlage weniger effektiv. So wurden diese Pläne im E+E-Vorhaben hauptsächlich zum Abgleich mit entsprechenden relevanten Flächen genutzt.

Grundlagen zur Überprüfung

Luftbilder

Luftbilder von 2009 und 2010 (Sommer- und Winteraufnahmen) wurden bei der Flächenauswahl als Hintergrundinformation genutzt. Sie dienten v.a. zur Überprüfung der aktuellen Flächennutzung.

Grundlagen zur grundsätzlichen Eignungsprüfung

Für die grundsätzliche Eignungsprüfung waren Datengrundlagen wichtig, die deutlich machen, welche Anforderungen die Stadt- und Landschaftsplanung an die jeweiligen Flächen stellen. Die potenziellen NERaum-Flächen wurden mit folgenden Karten abgeglichen:

Biotoptypenkarte

In der flächendeckenden Biotopkartierung von 2010 wird die Ausstattung der Landschaft an Hand von abgrenzbaren Biotoptypen beschrieben. Die Biotoptypenkarte wurde nicht zur Identifizierung von NERäumen verwendet, sondern zur Bewertung der ermittelten Flächen. Zur Flächenidentifizierung ist sie nicht geeignet, da häufig erst die Summe mehrerer Flächen verschiedener Biotoptypen dem Auswahlkriterium der Mindestgröße von 0,5 ha gerecht wird. Um alle geeigneten Einzelflächen zu einer Gesamtfläche zusammenzufassen, wären zusätzliche technische Arbeitsschritte erforderlich.

Im Rahmen der grundsätzlichen Eignungsprüfung diente die Biotoptypenkarte der Stadt Berlin von 2010 dazu, laut Berliner Naturschutzgesetz (2008: § 26 a-e) gesetzlich geschützte Biotope aus den Flächenpotenzialen auszuschließen. Diese gesetzlich geschützten Biotope werden in der Biotoptypenkarte gesondert dargestellt.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Weitere naturschutzfachliche Anforderungen wurden mit der Kartengrundlage „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“ von 2011 abgeglichen. Diese Karte enthält sowohl die auf Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes geschützten Flächen (Schutzgebiete) als auch die auf Grundlage der EU Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie EU-Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete (NATURA 2000-Gebiete) im Land Berlin. Als Ausschlussgrund bei der Flächenauswahl sind folgende Schutzgebiete relevant:

- Naturschutzgebiete (NSG),
- Gebiete gemäß FFH-Richtlinie,
- Naturdenkmale (ND) in flächiger Ausdehnung und
- Gebiete gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA - Special Protected Area).

Diese wurden aus der Karte abgelesen und mit den potenziellen Flächen abgeglichen, sodass alle Flächen innerhalb der genannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden konnten.

Flächennutzungsplan

Hinweise über die Anforderungen aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung an die einzelnen Flächen wurden auch mit den Aussagen des FNP (siehe Kap. 8.2) von 2009 geprüft.

Bebauungspläne

Im Rahmen der grundsätzlichen Eignungsprüfung wurde geprüft, ob die potenziellen Flächen im Geltungsbereich eines festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes liegen. War dies der Fall, wurden die jeweiligen Pläne im Archiv der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingesehen und die entsprechenden Festsetzungen der Bebauungspläne ausgewertet. In Berlin können die Bebauungspläne aller Bezirke konzentriert in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingesehen werden.

Denkmalkarte Berlin

Die „Denkmalkarte Berlin“ von 2010 zeigt u.a. Gartendenkmale, die mit potenziellen Flächen innerhalb der öffentlichen Grünanlagen abgeglichen wurden. Flächen innerhalb von Gartendenkmalen wurden ausgeschlossen.

Landesgrundvermögen Berlin

Die Datengrundlage „Landesgrundvermögen Berlin“ von 2010 zeigt alle Grundstücke, die dem Land Berlin gehören. Da es sich bei den in Frage kommenden Pilotflächen um öffentliche Flächen handeln sollte, war diese Grundlage v.a. für die Selektion potenzieller Pilotflächen wichtig.

Grundlagen zur vertiefenden Prüfung nach Zusatzkriterien

Für die Ermittlung potenzieller Pilotflächen wurde eine Umfeldanalyse durchgeführt, im Folgenden als vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien bezeichnet. Hierzu wurden Datengrundlagen ausgewertet, die Aussagen zur Bedeutung dieser Flächen für die Stadtentwicklung und die soziale Stadt sowie zu ihrer Funktion für Natur und Landschaft enthalten. Damit soll eine umwelt- und sozialgerechte Verteilung der Pilotflächen erreicht werden. Die jeweiligen Aussagen der Datengrundlagen wurden bei der vertiefenden Prüfung immer auf den festgelegten 500 m Einzugsbereich um die betreffende Fläche ermittelt und geprüft. Die Ergebnisse wurden je Fläche in einen Datenbogen eingetragen (Datenbogen-Bewertung, Muster siehe in Anhang B)

Landschaftsprogramm (LaPro): Programmplan Erholung und Freiraumnutzung

Im LaPro-Programmplan „Erholung und Freiraumnutzung“ werden Entwicklungsziele und Maßnahmen formuliert, die v.a. dazu dienen, Flächen für die wohnungsnaher Erholung zu sichern. Hier wurde geprüft, ob eine NERaum-Nutzung mit diesen Zielen vereinbar ist.

Landschaftsprogramm (LaPro): Programmplan Biotop- und Artenschutz

Der LaPro-Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ beinhaltet Maßnahmen und Ziele für alle wild vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensstätten. Durch reich strukturierte Flächennutzungen soll die Vielfalt der Arten erhalten, gesichert und entwickelt werden. In der vertiefenden Prüfung nach Zusatzkriterien wurde die potenzielle NERaumnutzung auf Kongruenz mit den Maßnahmen und Entwicklungszielen dieses Programmplanes überprüft.

Das LaPro besteht insgesamt aus fünf thematischen Programmplänen: „Naturhaushalt und Umweltschutz“, „Biotop- und Artenschutz“, „Landschaftsbild“, „Erholung und Freiraumnutzung“ und „Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption“ (weitere Erläuterungen siehe Kap. 8.2).

Umweltatlas: Karte Einwohnerdichte

Die Karte „Einwohnerdichte“ von 2010 aus dem Umweltatlas gibt Auskunft darüber, wie viele Einwohner/innen aktuell auf einem Hektar Fläche zusammenleben. Die Einwohnerdichte wird dabei auf der Ebene eines statistischen Blocks wiedergegeben. Das ISU5 dient somit als räumliches Bezugssystem.

Umweltatlas: Karte Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen

Die Karte „Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen“ 2009 des Umweltatlas zeigt den Versorgungsgrad ($\text{m}^2/\text{Einwohner}$) von Wohnblöcken mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen unter Berücksichtigung vorhandener privater und halböffentlicher Freiräume. Ein Wert von $> 6 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ gilt als versorgt, während ein Wert von $\leq 0,1 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ als nicht versorgt gilt.

Spielplatzversorgung – öffentlich und privat

Die Karte „Spielplatzversorgung – öffentlich und privat“ 2010 stellt die Spielplatzversorgung mit öffentlichen und privaten Spielplätzen auf der Ebene der Planungsräume und der Versorgungseinheiten dar. Dafür wird das Stadtgebiet in Planungsräume und Versorgungseinheiten unterteilt. Entsprechend der Versorgungssituation wird jeweils eine von fünf Dringlichkeitsstufen zugewiesen. Die Karte zeigt die Netto-Spielplatzfläche je Gesamteinwohner bei einem Richtwert gem. KINDERSPIELPLATZGESETZ (2003) von $1 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ an. Die Versorgungsstufe eins wird bei einem Wert von $< 0,1 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$, die Versorgungsstufe fünf bei einem Wert von $\geq 0,6 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ vergeben.

Monitoring Soziale Stadtentwicklung: Karte Kinder- und Jugendliche

Aus der Karte „Kinder und Jugendliche“ 2009 lässt sich auf der Ebene der Planungsräume des Monitoring Soziale Stadtentwicklung der Anteil der Einwohner/innen unter 18 Jahren an der Gesamtzahl der Einwohner/innen für das jeweilige Flächenumfeld ablesen.

Monitoring Soziale Stadtentwicklung: Karte Wanderungssaldo von Kindern unter sechs Jahren

Die Karte „Wanderungssaldo von Kindern unter sechs Jahren“ von 2009 zeigt auf der Ebene des Monitoring Soziale Stadtentwicklung die Differenz der Zu- und Fortzüge (An- und Abmeldungen) von Kindern unter sechs Jahren im prozentualen Verhältnis zur Einwohnerzahl der Kinder unter sechs Jahren. Daraus lässt sich prognostizieren, mit wie viel Kinderzuwachs bzw. -abgang für bestimmte Quartiere zu rechnen ist.

Aktionsräume ^{plus}

In Berlin gibt es fünf großräumige Gebiete mit komplexen Problemlagen, die sogenannten „Aktionsräume ^{plus}“ (siehe Kap. 8.2). Mit der Karte „Aktionsräume ^{plus}“ von 2010, in der diese Gebiete dargestellt sind, konnte ermittelt werden, ob die ausgewählten Flächen in einem solchen Raum liegen.

Quartiersmanagement

Seit 1999 gibt es in 34 Gebieten Berlins, v.a. in Stadtteilen mit sozial problematischer Prägung, das Quartiersmanagement (siehe Kap. 8.2). Die Karte „Quartiersmanagementgebiete“ 2010 zeigt

die festgelegten Grenzen der Quartiersmanagement-Fördergebiete. Aus ihr konnte abgeleitet werden, ob die ausgewählten Flächen in einem Quartiersmanagement-Gebiet liegen.

Tabellarische Zusammenfassung der Datengrundlagen

Folgende Tabelle zeigt die tatsächlich verwendeten Datengrundlagen und ihre Nutzung.

Tab. 4: Datengrundlagen und ihre Verwendung

Datengrundlage	Verwendung / Auswertung
	Identifizierung von NERäumen / Flächenpotenziale
Umweltatlas: Grün- und Freiflächenbestand	Waldflächen / Brachflächen / Acker / Grünland
GRIS: Grünanlagenbestand Berlin	öffentliche Grünanlagen als Suchräume
Friedhofsentwicklungsplan	aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen als Suchräume
	Überprüfung
Luftbilder	aktuelle Nutzung der Flächen
	grundsätzliche Eignungsprüfung / Ermittlung Ausschlussgründe
Biotoptypenkarte	gesetzlich geschützte Biotope
Flächennutzungsplan	Abgleich Planungsziele
Bebauungspläne	Abgleich Planungsziele / Festsetzungen
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	geschützte Gebiete: NSG / FFH-Gebiet / SPA / ND
Denkmalkarte	Gartendenkmale in öffentlichen Grünanlagen
Landesgrundvermögen	Landesgrundvermögen
	vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien
LaPro: Erholung und Freiraumnutzung LaPro: Biotop- und Artenschutz	- Entwicklungsziele und Maßnahmen - Entwicklungsziele und Maßnahmen
Umweltatlas: Einwohnerdichte Umweltatlas: Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen	- Einwohner/ha - Versorgungsgrad nach m ² /Einwohner
Spielplatzversorgung - öffentlich und privat	Versorgungsstufen nach Netto-Spielplatzfläche/Gesamteinwohner
Monitoring soziale Stadtentwicklung: Kinder und Jugendliche Monitoring soziale Stadtentwicklung: Wanderungssaldo von Kindern unter sechs Jahren	- Einwohner/innen unter 18 Jahren in % - Zu- und Fortzug von Kindern unter 6 Jahren in % der Einwohner/innen unter 6 Jahren
Aktionsräume ^{plus}	Lage im Aktionsraum
Quartiersmanagementgebiete	Lage im Quartiersmanagementgebiet

Ergebnis der Datengrundlagenermittlung

In dieser Bearbeitungsstufe wurden Datengrundlagen zusammengestellt, aus denen Flächenpotenziale herausgefiltert werden können. Des Weiteren wurden Datengrundlagen ausgewählt, die Hinweise über räumliche und funktionale Anforderungen an potenzielle NERäume aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung (grundsätzliche Eignungsprüfung) enthalten und zur vertiefenden Prüfung nach Zusatzkriterien bezüglich der umwelt- und sozialgerechten Verteilung der Pilotflächen im Rahmen der Eignungsprüfung dienen.

10.4 Flächenpotenziale

In einem weiteren Schritt wurden aus den in Kap. 10.3 genannten Datengrundlagen zur Identifizierung von NERäumen Flächenpotenziale herausgefiltert, die aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung bzw. aufgrund des Nutzungstypes grundsätzlich als NERaum geeignet sind. Zusätzlich wurden alle Flächenpotenziale, die von Dritten vorgeschlagen wurden, gesammelt.

- **Brachflächen**

Brachen sind i.d.R. für Naturerfahrungen sehr attraktiv (siehe Kap. 2.2). Je nach Entwicklungsstadium der Brachflächen sind hier mehr oder weniger umfangreiche Initialgestaltungsmaßnahmen erforderlich. Viele Brachflächen sind Wohngebieten dicht zugeordnet. Da es sich bei Brachflächen vielfach um Bauerwartungsland handelt, ist die planungsrechtliche Widmung bzw. der Planungsspielraum vorab zu prüfen. Brachflächen wurden aus der Datengrundlage „Grün- und Freiflächenbestand“ des Umweltatlas herausgefiltert. Dabei handelte es sich um Flächen mit unterschiedlichster Ausgangsstruktur.

- **Waldflächen**

Strukturreiche Waldflächen sind generell für die Nutzung als NERaum geeignet (siehe Kap. 2.3). Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es sich nicht um reine Forstflächen handelt und lichte Bereiche vorhanden sind. Waldflächen wurden aus der Datengrundlage „Grün- und Freiflächenbestand“ entnommen. Die betrachteten großflächigen Potenziale wiesen meist dichte Baumbestände mit viel Unterholz auf.

- **Acker**

Ackerflächen sind, Initialgestaltungsmaßnahmen vorausgesetzt, prinzipiell als NERaum-Potenzial geeignet. Sie bieten meist ausreichende Flächengrößen (> 2 ha). Ackerflächen werden in der Datengrundlage „Grün- und Freiflächenbestand“ dargestellt. Allerdings konnten nur wenige Flächen im äußersten Bereich des Betrachtungsraumes gefunden werden.

- Grünland

Grünlandflächen sind, genau wie Ackerflächen, unter Berücksichtigung von Initialgestaltungsmaßnahmen grundsätzlich als NERaum-Potenzial geeignet. Sie bieten meist ausreichende Flächengrößen (> 2 ha). Grünland wird in der Datengrundlage „Grün- und Freiflächenbestand“ dargestellt. Die Suche nach geeigneten Flächen war nur begrenzt erfolgreich (nur im äußersten Bereich des Betrachtungsraumes).

In nachfolgender Abbildung wird das Flächenpotenzial der 491 potenziellen Flächen des Grün- und Freiflächenbestandes (Wald-, Acker-, Brachflächen und Grünland) dargestellt.

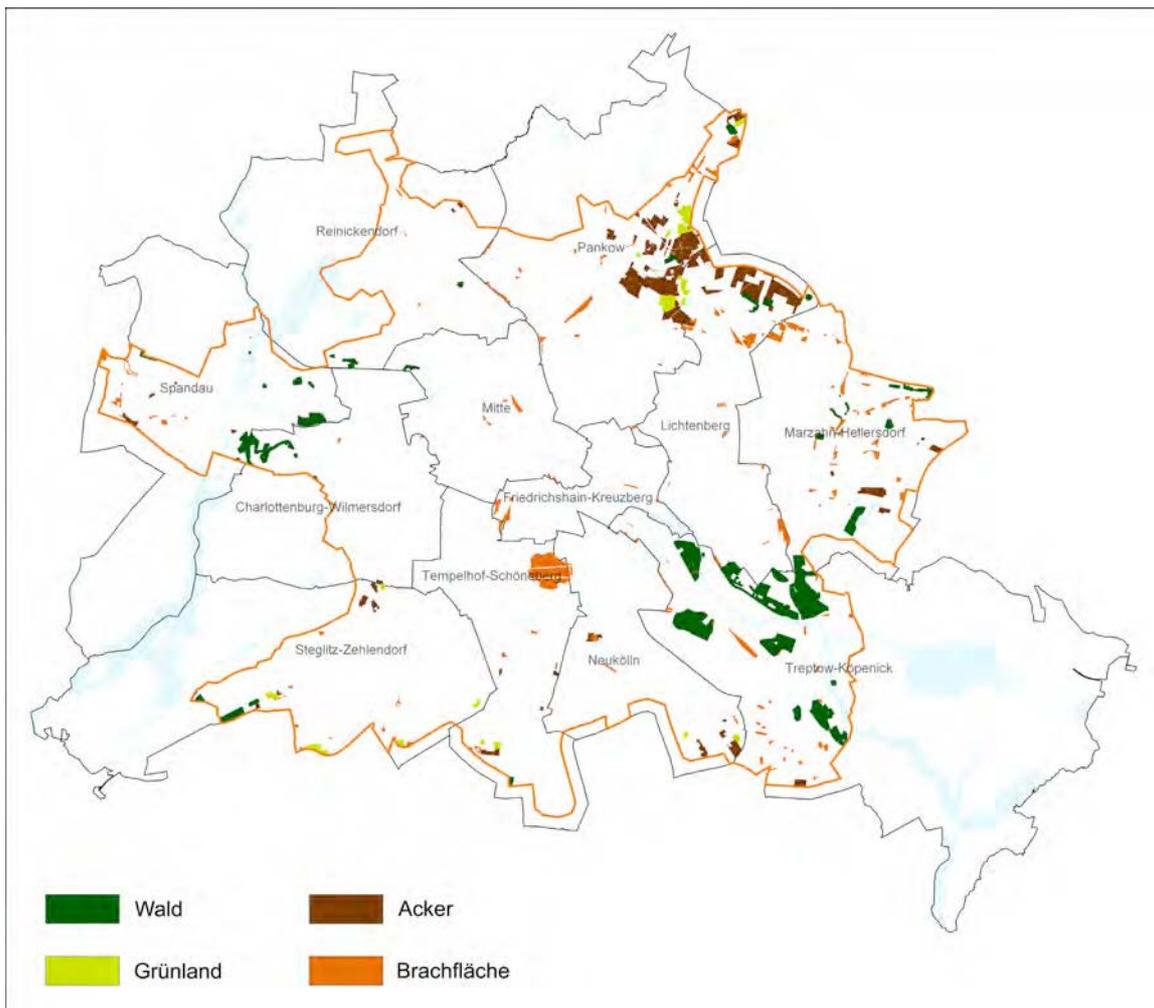


Abb. 6: Flächenpotenziale des Grün- und Freiflächenbestandes

- aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen

In Berlin gibt es zahlreiche Friedhofsflächen, die laut Friedhofsentwicklungsplan (siehe Kap. 10.3) zu Grünflächen umgenutzt werden sollen. Diese Flächen bieten ein Potenzial für andere Freiraumnutzungen, nach Einzelfallprüfung auch für NERäume. Ein NERaum innerhalb eines Friedhofs müsste allerdings bestimmten Regeln unterliegen, die mit der angrenzenden Friedhofsnutzung kompatibel sind. Es ist zu klären, inwieweit Kinderspiel z.B. die Friedhofsruhe stört. Träger/innen, Angehörige und Anwohner/innen müssten in diesen Entscheidungsfindungsprozess eingebunden werden. In jedem Fall sind die Bestimmungen des BERLINER FRIEDHOFGESETZES (1995: § 7) bei Schließung und Umnutzung von Friedhöfen zu beachten.

Aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen wurden aus dem Friedhofsentwicklungsplan herausgefiltert. Es handelte sich dabei um vollständig aufgegebene Friedhöfe oder Teile aus noch bestehenden Friedhöfen. Die Potenziale waren sehr vielfältig, d.h. entweder strukturreich, verwildert und naturnah oder strukturarm.

- öffentliche Grünanlagen

Für das Pilotprojekt wurden nur Grünanlagen > 20 ha in Erwägung gezogen, um darin nach geeigneten Flächen für NERäume zu suchen (Erläuterung siehe Kap. 10.2).

Öffentliche Grünanlagen wurden aus der Karte „Grünanlagenbestand“ des GRIS selektiert. Die großzügigen Bereiche innerhalb der Grünanlagen, die für NERäume in Frage kommen, sollten wohnungsnah und barrierefrei erreichbar sein und nicht unter Denkmalschutz stehen. Dies wurde anhand eines Luftbildes und mittels Denkmalkarte überprüft. Je nach Gestaltungskonzept der Parkanlagen wurden hier die verschiedensten Ausgangsstrukturen angetroffen.

Aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen und Teile großer öffentlicher Grünanlagen stellten bei der Flächenauswahl zunächst Suchräume dar. Innerhalb dieser Suchräume wurden mittels Luftbildauswertung gut zu erreichende, wohnungsnah und einsehbare Bereiche eingegrenzt, die bei der Ortsbegehung bewertet und ggf. noch weiter eingegrenzt wurden. Nachfolgende Abbildung zeigt die 11 potenziellen NERaum-Suchräume auf aus der Nutzung entlassenen Friedhofsflächen und die 47 potenziellen NERaum-Suchräume in öffentlichen Grünanlagen > 20 ha.

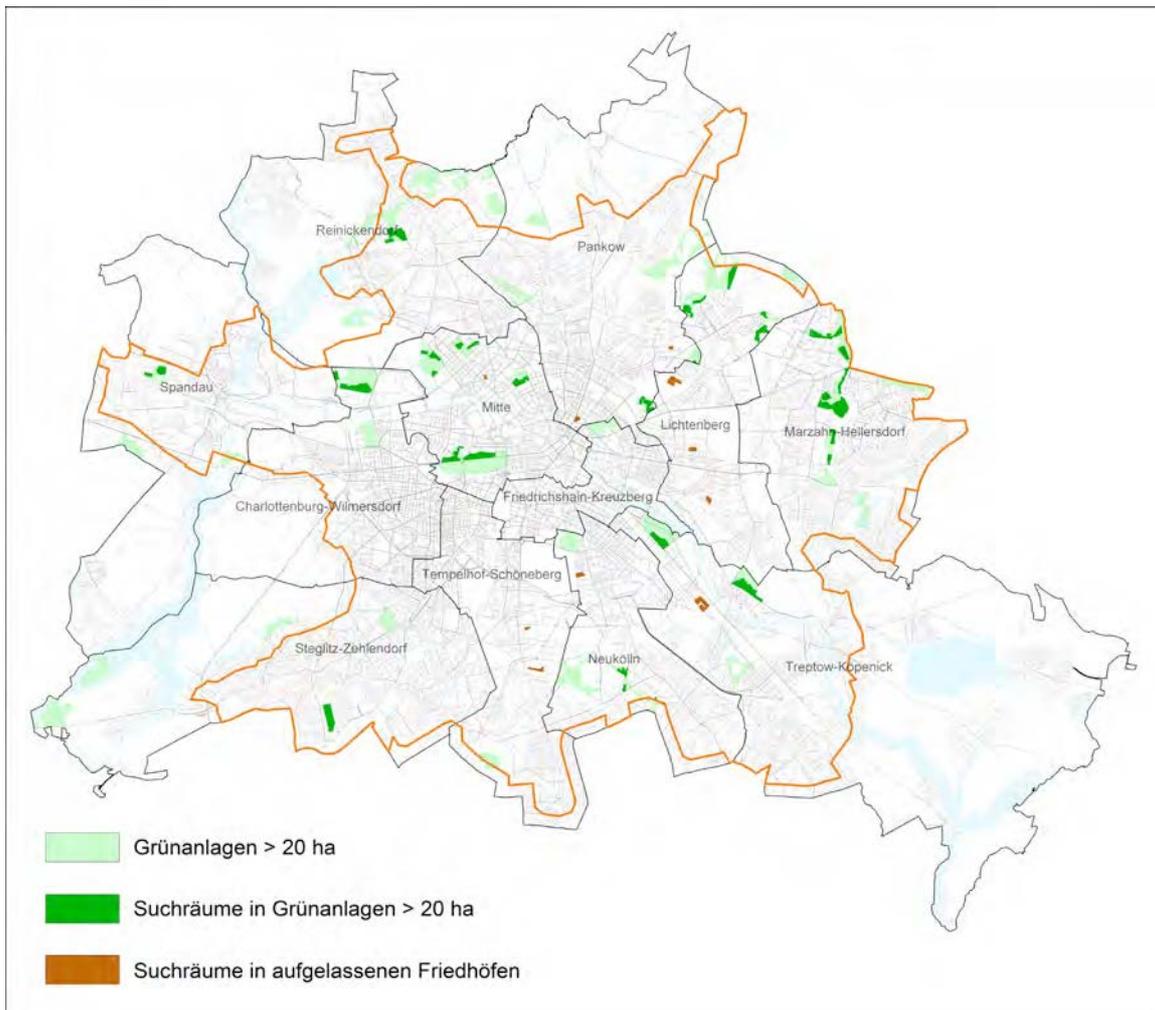


Abb. 7: NERaum-Suchräume in öffentlichen Grünanlagen und auf aus der Nutzung entlassenen Friedhofsflächen

- Flächenmeldungen Dritter

Alle von Privatpersonen und Behörden vorgeschlagenen Flächen wurden fortlaufend während der gesamten Voruntersuchung unabhängig von den Auswahlkriterien als Potenziale aufgenommen und in einer Sachdatentabelle (siehe 10.5.1) dokumentiert. Genannt wurden Brachflächen, innerstädtische Waldflächen, aus der Nutzung entlassene Friedhofsflächen und Teile aus öffentlichen Grünanlagen. Insgesamt sind 64 Vorschläge von Dritten eingebracht worden. War bei den genannten Vorschlägen schon im Vorfeld klar, dass sie z.B. durch andere vorgesehene Nutzungen bzw. Planungen als NERaum nicht realisiert werden können, erfolgte keine Eignungsprüfung und Digitalisierung im GIS-Projekt. Demnach sind in folgender Abbildung nicht alle Vorschläge Dritter dargestellt.

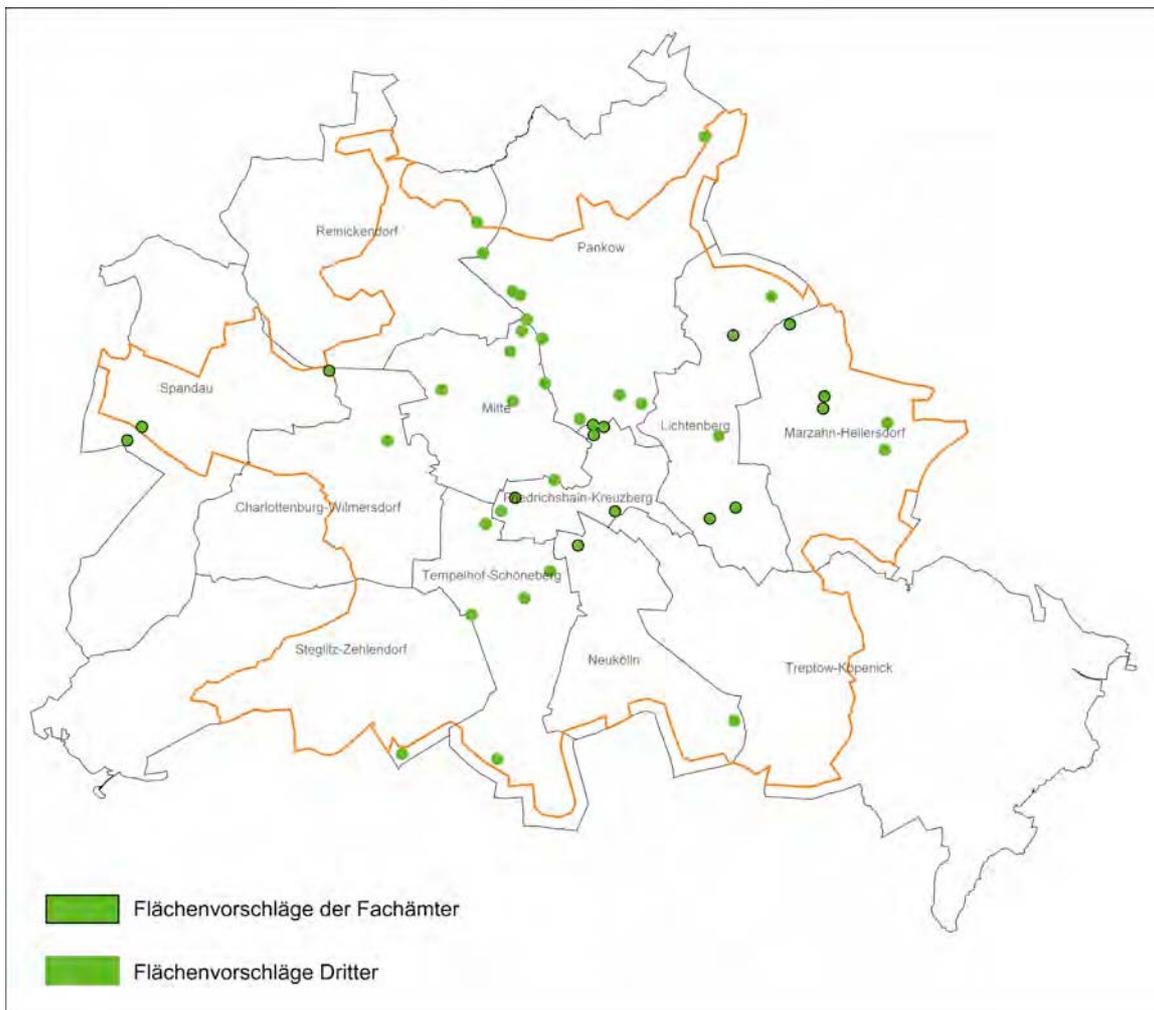


Abb. 8: Flächenvorschläge Dritter einschl. Ämtervorschläge

Ergebnis Flächenpotenzial

Aus den vorhandenen Datengrundlagen und durch externe Vorschläge konnten insgesamt 613 Flächenpotenziale ermittelt werden. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 5: Ergebnis der Flächenpotenzialermittlung

Flächenpotenziale	Flächenanzahl
Brachflächen / Waldflächen / Acker und Grünland	491 Flächen
(Teil)flächen von aus der Nutzung entlassenen Friedhofsflächen	11 Suchräume
Teilflächen von Grünanlagen > 20 ha	47 Suchräume
Flächenmeldungen Dritter	64 Flächen

Mit diesen Flächenpotenzialen stand die Flächenkulisse für die Eignungsprüfung fest. Das bedeutet allerdings noch nicht, dass sich diese Flächen aus fachlicher Sicht und aufgrund der Standortverhältnisse auch tatsächlich für eine Naturerfahrungsraum-Nutzung eignen. Dies wurde erst in den nächsten Schritten geprüft und war letztendlich auch eine Einzelfallentscheidung.

10.5 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für die in Frage kommenden potenziellen NERaum-Flächen gliederte sich folgende Arbeitsschritte:

- grundsätzliche Eignungsprüfung
- Ortsbegehung
- vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien

Dabei ging es darum, ob die Flächen grundsätzlich als NERaum geeignet sind oder als Pilotfläche für das E+E-Vorhaben in Frage kommen.

10.5.1 Grundsätzliche Eignungsprüfung

In der grundsätzlichen Eignungsprüfung wurde aufgrund der Vielzahl der ermittelten Grün- und Freiflächen einschl. Wald, Acker und Grünland zunächst eine grobe Überprüfung mittels Luftbildauswertung vorgeschaltet, bei der eindeutig ungeeignete Flächen frühzeitig und ohne großen Aufwand von der grundsätzlichen Eignungsprüfung ausgeschlossen wurden.

Ein Flächenausschluss erfolgte, wenn:

- in der Umgebung bereits eine hohe Grünflächen- und Spielplatzversorgung bestand,
- die Flächen in reinen Einfamilienhaussiedlungen mit hohem Grünflächenanteil lagen oder
- sich augenscheinlich sehr weit von den Wohngebieten entfernt befanden.

So wurde die ursprüngliche Zahl von 491 Grün- und Freiflächen (vgl. Kap. 10.4) um rund 50 % reduziert. Alle verbleibenden Flächen wurden nach definierten Eignungskriterien geprüft. Auch wenn hier und dort nicht alle Eignungskriterien vollständig zutrafen, führte dies jedoch nicht sofort zum Flächenausschluss.

Alle grundsätzlich geeigneten Flächen sind über eine Sachdatentabelle dokumentiert. Die Eignungsprüfung für die Pilotflächen wurde teilweise nach strengeren Kriterien durchgeführt als bei den NERäumen für das Flächendepot, um mit den Pilotflächen das Konzept der innerstädtischen Naturerfahrungsräume in Großstädten gezielt erproben und weiterentwickeln zu können. Die Prüfschritte sind in den Datenbögen zur Bewertung dokumentiert (Muster siehe Anhang B).

Eignungskriterien für grundsätzlich geeignete Flächen (Flächendepot)

Prinzipiell gelten für grundsätzlich geeignete Flächen folgende Kriterien:

- Die Fläche liegt außerhalb von Schutzgebieten (NSG, ND, FFH und SPA).

In Schutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Natur führen, verboten (BNATSCHG 2009). Da Naturerfahrung mit kindlichen Aktivitäten wie z.B. mit Buddeln und mit Graben, mit Rennen durch Gebüsch, mit dem Abreißen von Ästen und Blumen einhergeht, ist es ausgeschlossen, NERäume in Schutzgebieten der o.g. Kategorien zu integrieren. Ausnahmen bilden nach Einzelfallprüfung LSG und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), also Schutzgebiete, in denen die Schutzgebietsverordnungen eine landschaftsbezogene Erholung zulassen. Um Naturschutzkonflikte zu vermeiden, müssten aber die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen genau geprüft werden. Generell gilt für alle potenziellen Flächen, dass keine schutzwürdigen Artenvorkommen bekannt sind, die durch spielende Kinder beeinträchtigt werden könnten. Im GIS-Projekt wurden die Flächenpotenziale mit der Karte „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“ abgeglichen. Alle Flächen, die sich innerhalb von NSG, ND, FFH-Gebieten oder SPA befanden, wurden als prinzipiell nicht geeignet eingestuft und gelöscht.

- Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope.

Alle Flächen wurden mit der „Biototypenkarte Berlin“ auf das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope gem. NATSCHGBLN §26 a-f (2008) hin überprüft. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, sind verboten (BNATSCHG 2009). Somit wurden alle potenziellen Flächen, die gesetzlich geschützte Biotope enthalten, ausgeschlossen oder um die Biotopfläche reduziert.

- Die Fläche ist unbebaut und nicht vor kurzem gestaltet worden.

Im Rahmen der grundsätzlichen Eignungsprüfung wurde mit dem Luftbild von 2009 (unbelaubter Zustand der Natur) und dem Luftbild von 2010 (belaubter Zustand der Natur) die Nutzung bzw. der Zustand der Flächen überprüft. Ausgeschlossen wurden dabei alle Flächen, die zwischenzeitlich bereits einer neuen Nutzung zugeführt wurden oder deren Flächenzustand kostenaufwendige vorbereitende Maßnahmen, wie Abriss und Entsiegelung, erforderlich gemacht hätte.

- Die Fläche liegt nicht unmittelbar an Bahngleisen und Schnellstraßen.

Ebenso wurde mit den Luftbildern von 2009 und 2010 und einem aktuellen Stadtplan geprüft, ob die Flächen barrierefrei bzw. mittels Querungsmöglichkeiten zugänglich sind. Als Barrieren gelten: Flüsse / Kanäle, Bahnlinien und stark befahrene Straßen, wie z.B. Schnell- und Durchgangsstraßen. Querungsmöglichkeiten sind Brücken, Ampeln oder Tunnel. Eine gefahrlose Zugänglichkeit spielt für die Annahme und Bespielung der Flächen eine große Rolle. Meist endet der Aktionsradius von Kindern im Grundschulalter an schwer überwindbaren Barrieren. Somit wurden Flächen die in keinerlei Hinsicht gefahrlos für Kinder zugänglich sind, ausgeschlossen.

- Eine NERaum-Nutzung widerspricht nicht den Aussagen des FNP.

Grundsätzlich geeignete Flächen müssen bauplanungsrechtlich verfügbar sein. Aus diesem Grund wurde im GIS-Projekt das gesamte Flächenpotenzial mit den Aussagen des FNP abgeglichen. Hierfür diente der digitale FNP von 2009. Widersprach eine Fläche diesen Aussagen, wurde sie ausgeschlossen.

- Eine NERraum-Nutzung widerspricht nicht den Aussagen des Bebauungsplanes.

Um die bauplanungsrechtliche Verfügbarkeit konkret zu beurteilen, wurden die einzelnen Bebauungspläne bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingesehen. Da dieser Prüfschritt relativ aufwendig ist, wurde dieses Kriterium erst gegen Ende der grundsätzlichen Eignungsprüfung durchgeführt, als die Flächenauswahl bereits deutlich reduziert war. Widersprachen die Festsetzungen der Bebauungspläne der vorgesehenen Nutzung zum NERaum, wurden die Flächen ausgeschlossen.

- Die Fläche ist ohne Altlastenverdacht.

Flächen, die für das Kinderspiel freigegeben werden, dürfen keine Altlasten aufweisen, die die Gesundheit gefährden können. Die meisten Angaben zu Altlastenverdachtsflächen fallen in Berlin seit 2001 (Zuständigkeitsänderung für Aufgaben des Bodenschutzes) in die Zuständigkeit der bezirklichen Umweltämter. Da die Abfrage für potenzielle NERäume bei allen bezirklichen Umweltämtern sehr aufwendig gewesen wäre, wurde entschieden, Auskünfte aus dem Bodenbelastungskataster bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz einzuholen. Diese Auskünfte konnten unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Senatsverwaltung für Katasterangaben von Flächen, für die jetzt die Bezirke zuständig sind, keine Gewähr übernehmen können. Die Aussagen geben jedoch für die aktuelle Bearbeitungsphase ausreichend Hinweise auf mögliche Ausschlusskriterien. Im Zuge nachfolgender Planungsphasen müssen für die jeweiligen Flächen in jedem Fall weitere Altlastenabfragen bei den zuständigen Umweltämtern getätigt werden. Da die Altlastenverdachtsprüfung auch über das Bodenbelastungskataster bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz aufwendig ist, wurde diese Prüfung erst gegen Ende der grundsätzlichen Eignungsprüfung durchgeführt, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Ein Altlastenverdacht führte, je nach Größenordnung, nicht zwingend zum Ausschluss, zieht jedoch nach sich, dass die Verdachtsflächen vor der Einrichtung eines NERaumes genau geprüft und ggf. saniert werden müssen.

Eignungskriterien für Pilotflächen im Rahmen eines Hauptvorhabens

Nachfolgende Kriterien müssen Pilotflächen erfüllen:

- Die Fläche gehört zum Berliner Landesgrundvermögen

Für ein evtl. anschließendes Hauptvorhaben müssten die Flächenpotenziale zeitnah zur Verfügung stehen. Deshalb wurden nur bezirks- oder landeseigene Flächen ausgewählt. Dies wurde über die Karte „Landesgrundvermögen Berlin“ ermittelt. Prinzipiell ist die Realisierung eines NERaumes auf landeseigenen Flächen auch aus Kostengründen zu empfehlen. Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn eine zeitnahe und dauerhafte Flächenverfügbarkeit dennoch bereits heute in Aussicht gestellt wird.

- Die Fläche ist größer als 0,5 ha und breiter als 20 m

Um Naturerfahrungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass NERäume neben intensiv genutzten Bereichen auch solche aufweisen, die weitestgehend sich selbst überlassen sind. Dafür aber ist eine gewisse Mindestgröße erforderlich. Da das Flächenpotenzial in Großstädten begrenzt ist, wurde für die Flächenermittlung im Rahmen dieser Voruntersuchung zunächst von einer Mindestgröße von 0,5 ha ausgegangen. Diese Setzung der Mindestgröße gilt es im Rahmen des weiteren Projektverlaufes zu erproben. Auch für die grundsätzlich geeigneten Flächen wird empfohlen, diese Mindestflächengröße nicht zu unterschreiten. Kleinere Flächen mit Erweiterungsmöglichkeiten, die von Dritten gemeldet wurden, sind dennoch in das Flächendepot aufgenommen worden.

- Die Fläche ist wohnungsnah (Entfernung max. 500 m)

Ein NERaum sollte alltägliches, spontanes Naturerleben ermöglichen. Aus diesem Grund spielt die nahe Zuordnung zu Wohngebieten eine sehr wichtige Rolle. Für das Pilotprojekt wurden nur Flächen ausgewählt, die einen Erreichbarkeitsradius von 500 m zum nächsten Wohngebiet besitzen. Hierfür wurde im GIS-Projekt ein Kreis mit einem Radius von 500 m auf die Flächen gelegt und mittels Luftbild die Erreichbarkeit und Zuordnung zum Wohngebiet überprüft. Potenzielle Flächen, die einen größeren Erreichbarkeitsradius aufwiesen, also nur einen geringen Anteil mit Wohnblöcken im 500-m-Radius besaßen, wurden i.d.R. dem Flächendepot zugeordnet.

Sachdatentabelle

Ab einer überschaubaren Anzahl von verbliebenen Flächen in der Eignungsprüfung (weniger als 200 Stück) wurde eine Sachdatentabelle angelegt. In der Tabelle ist für jede Fläche der Flächenschlüssel, die betreffende Bebauungsplan-Nummer (falls vorhanden), die Flächengröße, Adresse, eine Textspalte mit Angaben von Eignungs- oder Ausschlussgründen und Empfehlungen zu weiteren Prüfschritten dokumentiert. Ebenso wurden noch nicht vollzogene Arbeitsschritte der Eignungsprüfung dokumentiert.

Ergebnis grundsätzliche Eignungsprüfung

Bei der grundsätzlichen Eignungsprüfung wurde die Eignung der Flächenpotenziale mit definierten Kriterien für die Pilotflächen und das Flächendepot überprüft. Im Ergebnis der Eignungsprüfung verbleiben 107 potenziell geeignete Flächen.

10.5.2 Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung ging es darum zu überprüfen, ob sich die Flächen grundsätzlich zum NERaum eignen und welches Entwicklungspotenzial in ihnen steckt. Dabei handelt es sich nicht um eine Bewertung der Flächen nach objektiven, eindeutig definierbaren Kriterien, sondern um eine Einstufung nach subjektiver Wahrnehmung. Ausgehend von ihren persönlichen Eindrücken, sollten die Ortsbegeherinnen einschätzen, inwieweit eine Akzeptanz für die Fläche auch bei späteren Nutzern und Nutzerinnen zu erwarten ist. Denn NERäume, wie andere erholungswirksame Grün- und Freiflächen auch, müssen in der Lage sein, menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen, in diesem Fall die von GRAWE (2004) dargestellten menschlichen Grundbedürfnisse nach:

- Orientierung,
- Bindung,
- Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz sowie nach
- Lustgewinn und Unlustvermeidung.

Aus den vorgenannten menschlichen Bedürfnissen hat der Dipl. Psychologe HOFMANN (2010: 29) in seiner Dissertation „Urbane Wildnis aus Sicht der Nutzer“ Gestaltungsempfehlungen abgeleitet, die teilweise bereits bei der Auswahl der potenziellen NERäume zur Eignungsprüfung herangezogen werden können. Sie sind in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 6: Ableitung von Anforderungen und grundlegenden Gestaltungsempfehlungen städtischer Grünflächen aus den menschlichen Grundbedürfnissen nach Grawe (2004) und Hoffmann (2010)

Grundbedürfnisse	Anforderungen an städtische Grünflächen	Gestaltungsempfehlungen
Orientierung und Kontrolle	Orientierung und Kontrolle ermöglichen bzw. erleichtern	Orientierungshilfen bieten, wenn nötig visuelle Strukturen schaffen
Bindung	Soziale Interaktion ermöglichen	Unterschiedliche Grade an Privatheit bieten
Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz	den Wünschen der Nutzer/innen entsprechende Nutzungen ermöglichen Gefahren/Kriminalität vermeiden	Vielfältige Nutzbarkeit ermöglichen Einsehbarkeit, Beleuchtung, Zeichen menschlicher Anwesenheit
Lustgewinn, Unlustvermeidung	„schön“ sein	Orientierung an „objektiven“ Schönheitsmerkmalen

Bei der Auswahl der Flächen wurde (nach subjektivem Empfinden) das Augenmerk darauf gelegt, ob

- eine Orientierung innerhalb der Fläche bzw. auf dem Weg zur Fläche möglich ist,
- trotz des Wunsches nach Abgeschlossenheit bzw. Intimität eines Raumes oder Teilraumes Übersichtlichkeit garantiert ist, da ohne Kontrolle der Gesamtfläche durch das Umfeld die Akzeptanz für diese Flächen seitens der Eltern wahrscheinlich nicht oder nur schwer herzustellen wäre,
- die Einrichtung unterschiedlicher Teilräume mit unterschiedlichem Charakter möglich ist, ohne größere Eingriffe in den vorhandenen Vegetationsbestand, insbesondere den Gehölzbestand, vornehmen zu müssen,
- Grundvoraussetzungen für eine vielfältige Nutzbarkeit und damit eine hohe Attraktivität der Fläche zumindest im Ansatz gegeben sind,
- die Fläche grundsätzlich eine positive Ausstrahlung hat, das heißt theoretisch als „schön“ empfunden werden kann (so dehnbar der Begriff auch sein mag).

Konkret bedeutet dies, dass Flächen als ungeeignet eingestuft wurden, wenn sie z.B.

- zu 100 % mit waldähnlichem Baumbestand bestockt sind, also nur mittels größerer Eingriffe in den Baumbestand strukturiert und vielfältig nutzbar gemacht werden können,
- aufgrund ihrer Lage und Umgebung keine sozialen Kontrollmöglichkeiten erkennen lassen,
- nur nach Überwindung von Barrieren oder mit Durchquerung unangenehm empfundener Räume (Angsträume) zu erreichen sind.

Bei Flächen, die noch keine oder nur wenig Gehölzvegetation bzw. keine vielfältige Vegetation in der Krautschicht aufweisen, wurde davon ausgegangen, dass diese Flächen durch Initialgestaltung zu attraktiven NERäumen im Sinne der Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse entwickelt werden können. Bei diesen Flächen wurde das Augenmerk auf das Umfeld der Flächen gelegt.

Für die Ortsbegehungen wurde ein Steckbrief entwickelt, in dem alle gesammelten Eindrücke notiert werden konnten. So wurden der Flächentyp und die aktuelle Nutzung beschrieben, das Wohnumfeld eingeschätzt und die Erreichbarkeit sowie die ökologische Bedeutung beurteilt. Ein Muster für einen Steckbrief-Ortsbegehung ist dem Anhang A zu entnehmen.

Ergebnis Ortsbegehung

Nach den Ortsbegehungen der potenziell geeigneten Flächen erhielten 63 Flächen eine positive Bewertung und wurden weiter verfolgt. Da im Zuge der Ortsbegehungen nicht sämtliche offenen Fragen zur Eignungseinschätzung abschließend geklärt werden konnten (z.B. konkurrierende Nutzungen innerhalb der Suchräume in Grünanlagen) und die Anzahl der potenziellen NERäume zu groß war, um im Rahmen dieser Voruntersuchung vollständig vertiefend geprüft werden zu können, wurde für diese 63 Flächen eine Ranking-Liste erstellt. Aus dieser Liste wurden die 25 am positivsten bewerteten Flächen für die vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien ausgewählt.

10.5.3 Vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien

In der vertiefenden Prüfung nach Zusatzkriterien ging es für diese 25 Flächen darum, als Pilotfläche für das Hauptvorhaben ausgewählt zu werden. Die Prüfung erfolgte verbal-argumentativ. Auf eine Punktbewertung wurde verzichtet, um bewusst eine gewisse Flexibilität in der Gesamtbewertung der Flächen zulassen zu können. Diesbezüglich wurde pro zu prüfender Fläche ein hierfür entwickelter Datenbogen (siehe Anhang B) angelegt. In diesem wurde die jeweilige Fläche im Luftbild 2010 samt ihrem 500-m-Einzugsradius dargestellt. Des Weiteren enthält der Datenbogen die genaue Adresse, Größe und Herkunft des Flächenvorschlages. Für den Einzugsbereich wurden alle Schulen, Kindertagesstätten und weitere Institutionen potenzieller Akteure ermittelt und symbolisch dargestellt.

Informationen zur Fläche

Die Datenbögen beginnen mit folgenden Informationen:

- Lage
- Planungsrechtliche Situation
 - a) FNP
 - b) LaPro: „Erholung und Freiraumnutzung“ und „Arten- und Biotopschutz“
 - c) Bebauungsplan
- Flächenbeschreibung
- Flächenverfügbarkeit / Eigentum

Bewertung der Fläche

Um die Flächen bzw. die Bedeutung potenzieller Pilotflächen in ihrem städtischen Kontext bewerten zu können, wurden für ihren Einzugsbereich umfangreiche Daten zur Lage im Stadtraum, zur Bewohner-Struktur und zum sozialen Umfeld, zur Freiraumsituation sowie zum Vorhandensein potenzieller Akteure ermittelt und im Gesamtkontext bewertet. Dabei hatte das Vorhandensein geeigneter potenzieller Akteure einen besonders hohen Stellenwert, da bereits die Recherche zu den Erfahrungen in Deutschland ergeben hatte, dass die verantwortungsbewusste Minimalbetreuung eines NER für seine Funktionsfähigkeit und damit seine langfristig erfolversprechende Nutzung besonders wichtig ist (siehe Kap. 4). Die Herangehensweise wird nachfolgend beschrieben:

1. Potenzielle Akteure im Umfeld

Flächen, in deren Umfeld viele potenzielle Akteure vorhanden sind, wurden bevorzugt. Schon die Tatsache, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. ein Abenteuerspielplatz, in der Nähe der Flächen liegen und Interesse an einer NERaum-Betreibung zeigten, wurde positiv bewertet. Wenn ein NERaum an solche Einrichtungen angeschlossen werden kann, ist von Synergieeffekten auszugehen, die sich positiv auf den NERaum auswirken. Zudem handelt es sich bei solchen Einrichtungen häufig um Institutionen, die im Quartier verankert sind. Dies wird auch bei der Einrichtung der NERäume, v.a. bei der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung, von Bedeutung sein.

Im Einzugsbereich von 500 m wurden potenzielle Akteure und Nutzer/innen, wie Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und Verbände aufgelistet und zum Teil kontaktiert. Teilweise wurden auch von den Bezirksämtern Empfehlungen für geeignete potenzielle Akteure gegeben. So bekam man relativ schnell einen aussagekräftigen Überblick.

2. Bedeutung für die soziale Stadtentwicklung

Ein Ziel der Flächenverteilung bei den Pilotflächen war auch, diese Flächen möglichst sozial- und umweltgerecht zu verteilen. In diesem Sinne wurden verfügbare Flächen, die nachfolgende Kriterien erfüllten bevorzugt:

- hohe Einwohnerdichte im Einzugsbereich
- hohe Kinder- und Jugendlichendichte im Einzugsbereich
- Lage innerhalb eines Quartiersmanagementgebietes oder Aktionsraumes^{plus} oder zumindest in unmittelbarer Nähe
- Unterversorgung mit wohnungsnahen, öffentlichen Grünanlagen
- Unterversorgung mit öffentlichen und privaten Spielplätzen
- gute Erreichbarkeit / Integration im Wohngebiet

Zusätzlich wurde für die Einzugsbereiche ermittelt, ob Segregationsbewegungen bei Kindern unter sechs Jahren feststellbar sind. Hierbei handelt es sich nicht um ein Bewertungskriterium, sondern lediglich um eine interessante Zusatzinformation, die für sich alleine betrachtet keine Aussagekraft hat, im Kontext sämtlicher Informationen jedoch von Interesse sein kann.

3. Kriminologische Beurteilung des sozialen Umfeldes

Für alle Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Pilotflächen in Frage kommen, wurde eine kriminologische Beurteilung des sozialen Umfeldes angefordert. Die von der Zentralstelle für Prävention des Landeskriminalamtes Berlin, Bereich Städtebauliche Kriminalprävention gegebenen Einschätzungen, einschl. der Stellungnahmen der zuständigen Polizeiabschnitte für das Umfeld der entsprechenden Flächen, wurden ausgewertet. Eine positive Einschätzung des sozialen Umfeldes war eine Bedingung zur Weiterverfolgung als Pilotfläche.

Die Datenbögen (Muster siehe Anhang B) enden mit zusammenfassenden Aussagen

- zur grundsätzlichen Eignung der Fläche als NERaum,
- zur Eignung als Pilotfläche für das E+E-Vorhaben und
- zu den nächsten Schritten bei der Realisierung eines NERaumes.

10.5.4 Ergebnis der Eignungsprüfung

Insgesamt wurden 63 für eine NERaumnutzung geeignete Flächen ermittelt. Im Zuge der vertiefenden Prüfung nach Zusatzkriterien wurden aus den 25 geeignetesten Flächen 10 Flächen ermittelt, die den Anforderungen an Pilotflächen für das E+E-Vorhaben entsprechen. Voraussetzung für eine bevorzugte Behandlung der Flächen war, dass

- viele potenzielle Akteure im Umfeld sind und
- ein NERaum zur Aufwertung des Wohnumfeldes bzw. zur Verbesserung der für Kinder nutzbaren Freiraumsituation beitragen kann

Alle anderen 53 potenziell geeigneten Flächen wurden im Flächendepot gesammelt und sind in einer Sachdatentabelle mit allen ermittelten Informationen aufgelistet. Einzelne Flächenvorschläge sind aufgrund der späten Meldung bisher nicht geprüft worden. Sie wurden mit entsprechen-

dem Hinweis zur weiteren Bearbeitung in das Flächendepot aufgenommen. In nachstehender Tabelle ist das Ergebnis der Eignungsprüfung dargestellt.

Tab. 7: Ergebnis der Eignungsprüfung

Prüfschritt / Flächenzuordnung	Prüfkriterien (grobe Zusammenfassung)	Flächen- anzahl
Grundsätzliche Eignungsprüfung (alle geeigneten Flächen)	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist außerhalb von Schutzgebieten u. ohne geschützte Biotope - Fläche ist unbebaut und ohne Konkurrenznutzung - Fläche ist barrierefrei erreichbar - NERaum-Nutzung ist kompatibel mit Bauleitplanung / Landschaftsplanung - Fläche ist ohne Altlastenverdacht (in Einzelfällen abweichende Entscheidung möglich) - Fläche fügt sich als NERaum in die Umgebung ein, NERaum-Nutzung ist kompatibel mit umgebenden Nutzungen - Fläche ist möglichst wohnungsnah erreichbar, für Pilotflächen: Einzugsradius 500 m - die Einhaltung der Mindestgröße (0,5 ha) und Mindestbreite (20 m) wird angestrebt bzw. ist für Pilotflächen zwingend - nur für Pilotflächen: kurzfristige Flächenverfügbarkeit ist gegeben (i.d.R. Landeseigentum) 	107 Flächen
Ortsbegehung	<ul style="list-style-type: none"> - soziale Kontrolle ist gegeben bzw. möglich (keine „Angsträume“) - Orientierung ist möglich - Konkurrenznutzungen sind nicht erkennbar - Struktureichtum und Attraktivität im Hinblick auf Naturerfahrung sind gegeben bzw. ohne größere Eingriffe herstellbar - Fläche besitzt eine „positive Ausstrahlung“ 	63 Flächen
Vertiefende Prüfung nach Zusatzkriterien für 25 Flächen Pilotflächen	<ul style="list-style-type: none"> - im Umfeld der Fläche sind möglichst viele potenzielle Akteure vorhanden - die Einwohner- u. Kinderdichte im Einzugsbereich der Flächen ist möglichst hoch - Flächen in QM-Gebieten oder Aktionsräumen werden bevorzugt - Flächen in Bereichen, die mit Grün- und Spielflächen unterversorgt sind, werden bevorzugt - gut erreichbare und in die Wohngebiete gut integrierte Flächen werden bevorzugt - die kriminologische Beurteilung des sozialen Umfeldes ist positiv 	10 Flächen

Alle ermittelten potenziellen NERäume sind in folgender Abbildung dargestellt, die bisher noch nicht geprüften Flächenvorschläge sind darin kenntlich gemacht.

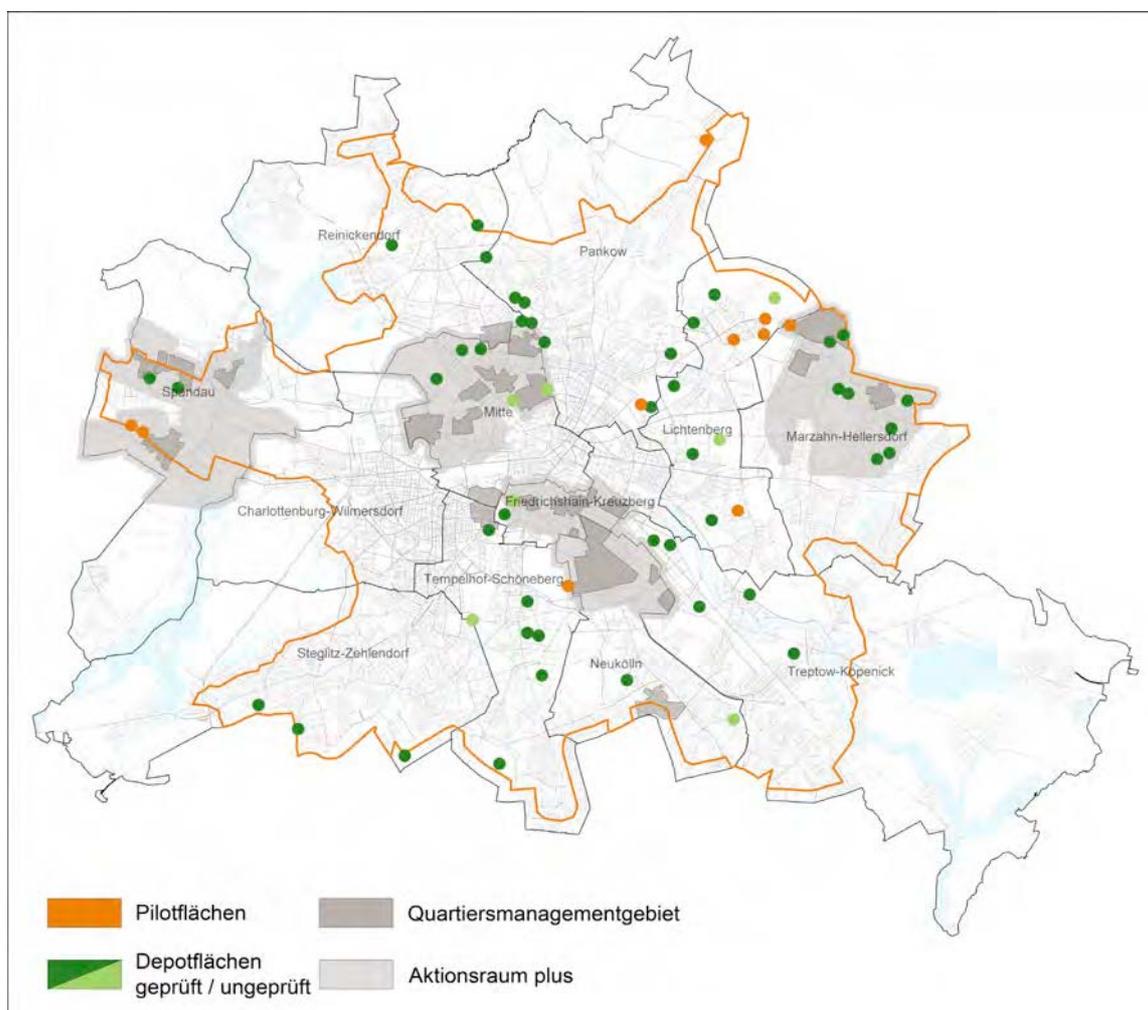


Abb. 9: potenzielle Naturerfahrungsräume in Berlin (Pilotflächen und Depotflächen)

10.6 Beteiligung der Fachämter

Zu den in den Bezirken für Naturschutz und Landschaftsplanung / Grünflächen zuständigen Fachämtern wurde frühzeitig Kontakt aufgenommen. Zum Gesprächsauftritt wurde in Einzelterminen zunächst das NERaum-Konzept erörtert und die Herangehensweise für dieses Vorhaben dargelegt. Anschließend wurden die Fragen, Anregungen und Bedenken der Fachämter diskutiert und deren Ausgangssituation zur Einrichtung von NERäumen besprochen. Auf diese Weise konnte der Untersuchungsbedarf für Berlin frühzeitig konkret ermittelt werden. Die Fachämter wurden gebeten, Pilotflächen vorzuschlagen und die bereits durch die Vorhabensträgerin vorgenommene Flächenauswahl zu bewerten.

Das Thema NERäume in Berlin wurde bereits vor Projektbeginn seit dem Jahr 2007 auf breiter Ebene (Senat, Bezirke, Agenda 21-Gruppen / Fachforum soziale Stadtentwicklung – soziale Kohäsion der lokalen Agenda 21) diskutiert, sodass zum Projektbeginn schon Grundkenntnisse

zum Konzept vorhanden waren und sich bereits Interessenslagen bzw. Meinungen zum Konzept gebildet hatten. Diese Tatsache hat den Projektstart sehr vereinfacht.

Vor allem die frühzeitige Kontaktaufnahme zu den „grünen“ Fachämtern war von großem Vorteil, weil die dortigen Ansprechpartner mit den Problemlagen in ihren Bezirken vertraut sind, geeignete Flächen kennen und darüber hinaus eine wichtige Schnittstelle zur Einbindung weiterer Fachämter und Akteure darstellen.

Des Weiteren wurde das Projekt in Informationsveranstaltungen auf der Ebene der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und in den Berliner GALK Fachausschüssen „Kinderspielplätze“ und „Naturschutz und Landschaftsplanung“ mehrfach vorgestellt und diskutiert. Im Einzelfall wurden auch die bezirklichen Fachämter für Jugend, Stadtplanung und Liegenschaften im Rahmen der Voruntersuchung zu konkreten Flächenpotenzialen bzw. Beteiligungsmöglichkeiten eingebunden. Grundsätzlich fiel jedoch den für Grünflächen zuständigen Fachämtern eine innerhalb der Bezirksverwaltung koordinierende Aufgabe zu.

Folgende Themen bzw. offenen Fragen wurden bei den „grünen“ Fachämtern wiederkehrend angesprochen und als wichtig eingestuft:

- Definition von Standards für NERäume / bestimmungsgemäße Nutzung / Zieldefinition
- Möglichkeiten der Flächensicherung / Flächenkategorisierung
- Frage nach Zuständigkeiten und Produktzuordnungsmöglichkeiten
- Haftungsrechtliche Rahmenbedingungen (Sicherheitsanforderungen / Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 BGB einschl. Haftung bei Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes)
- Gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Naturschutzgesetz, Grünanlagengesetz, Waldgesetz, Kinderspielplatzgesetz)
- Aufwand für die Betreuung von NERäumen
- Aufwand für Pflege und Nachbesserung von NERäumen / Pflegepläne
- Möglichkeiten der Konzeptverbreitung / Öffentlichkeitsarbeit / Akzeptanzsteigerung
- Aufwand für Planung und Partizipation
- NERaum-Nutzung und Naturschutzfragen (hier waren für die Fachämter v.a. die Frage nach der möglichen Nutzungsintensität von NERäumen unter Erhalt einfacher Biotop- und Lebensraumqualitäten sowie die Frage nach den Möglichkeiten der Steigerung der Artenvielfalt durch NERäume von großem Interesse)

Die aufgeworfenen Fragen wurden im Projektverlauf, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, beantwortet bzw. weiter ausformuliert, um sie in den Untersuchungsumfang für ein evtl. folgendes Hauptvorhaben bzw. eine wissenschaftliche Begleitung aufnehmen zu können.

Die von den Fachämtern in ihrer Funktion als Flächenverwalter/innen potenzieller NERäume getroffenen Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine Flächenbereitstellung durch die Bezirksämter ist i.d.R. möglich.
- Die Möglichkeiten zur Pflege und Unterhaltung der Flächen sind aufgrund der Haushaltslage der Bezirke unterschiedlich, jedoch insgesamt sehr gering.

- Die Betreuung und Kontrolle der Flächen ist durch die „grünen“ Fachämter allein nicht möglich. Hier ist man auf die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren angewiesen.
- Eine Minimalbetreuung und Kontrolle der Flächen wird von den Fachämtern als notwendig erachtet, um die erforderliche Sicherheit auf den Flächen gewährleisten zu können und um die Kinder und Jugendlichen wieder an die Nutzungsmöglichkeiten von naturnahen Freiräumen heranzuführen. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit zur Konzeptverbreitung und zur Steigerung der Akzeptanz dieser, in ihrem Äußeren von anderen Grünanlagen abweichenden Freiflächen ist unerlässlich.
- NERäume sollten nur in Bereichen mit ausreichender sozialer Kontrolle oder entsprechend höherem Betreuungsaufwand angeboten werden, da ansonsten Vandalismus und „Vermüllung“ zu befürchten sind.
- Mit Blick auf die Erfahrungen, die Fachämter mit der Verwaltung von Spielflächen gemacht haben, wurde darauf hingewiesen, dass weitere „Aufklärungsarbeit“ v.a. bei Eltern erforderlich ist, damit diese ihren Kindern die Nutzung von NERäumen erlauben. Hier werden unverhältnismäßig große Vorbehalte hinsichtlich Sicherheitsrisiken erwartet.
- Das Thema Partizipation wurde insgesamt als wichtig für die Akzeptanz von öffentlichen Freiflächen und insbesondere von NERäumen erachtet. Einschränkend wurden allerdings festgestellt, dass Bürgerbeteiligung auch auf Seiten der Fachämter mit einem hohen Aufwand verbunden ist, der innerhalb der Verwaltung noch nicht als separate Leistung mit eigener Produktzuordnung Anerkennung findet.
- Als optimale Kooperationspartner/innen zur gemeinsamen Betreuung von NERäumen wurden vielfach Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Umweltbildungseinrichtungen, aber auch Schulen und Kindergärten benannt, da diese gute Multiplikatoren im Sinne der Konzeptverbreitung sein können.
- Besonders in Bereichen mit guten Netzwerken, wie z.B. in Quartiersmanagementgebieten, werden die Einrichtung und auch die dauerhafte Betreuung von NERäumen als erfolgversprechend angesehen, da sich hier Lasten einfacher auf mehrere Akteure verteilen lassen. Es sollte versucht werden, Maßnahmen der Jugendförderung und der sozialen Stadtentwicklung so zu verknüpfen, dass sich der Arbeitsaufwand für die einzelnen Maßnahmen durch gewünschte Synergieeffekte deutlich reduziert.
- Im Zuge der Einrichtung von NERäumen sollte daran gedacht werden, Fortbildungen sowohl für potenzielles Betreuungspersonal als auch für die Personen anzubieten, die potenziell für die Kontrolle der Flächen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit verantwortlich sind. Gerade dies wird als wichtiger Schritt im Hinblick auf die Akzeptanzsteigerung für NERäume betrachtet.
- Eine eindeutige Kennzeichnung der NERäume wird gewünscht, damit für alle Nutzer/innen der Unterschied zwischen klassischer Grünanlage und NERaum, v.a. was die Verhaltensregeln betrifft, klar erkennbar ist.

Unter diesen Prämissen wurden von den für Naturschutz und Landschaftsplanung / Grünflächen zuständigen Fachämtern die in Abb. 8 dargestellten Flächenvorschläge unterbreitet. Von den vorgeschlagenen Flächen wurde nach Durchlauf der Eignungsprüfung allerdings nur ein Teil als potenzielle Pilotflächen übernommen.

10.7 Beteiligung sonstiger Institutionen und potenzieller Akteure

Wie in Kap. 10.5.3 beschrieben, wurde bei der Eignungsprüfung für potenzielle Pilotflächen besonderer Wert auf das Vorhandensein potenzieller Akteure im Umfeld der ermittelten NERäume gelegt. In den Prozess der Akteurgewinnung wurden auch Koordinatoren, z.B. von sozialen Projekten in den Stadtquartieren, eingebunden. Diese können mit ihren Kenntnissen von Einrichtungen und Aktivitäten in den Stadtteilen i.d.R. gute Hinweise auf potenzielle Partner/innen für erfolversprechende Kooperationen geben. So wurden bei Flächen im Bereich bzw. in der Nähe von Quartiermanagementgebieten oder Aktionsräumen^{plus} die Gebietskoordinatoren und -koordinatorinnen (Quartiersmanager/innen) oder die für Kinder- und Jugendbeteiligung zuständigen Ämtervertreter/innen der Abteilung Jugend auf Bezirksebene frühzeitig um Mitwirkung gebeten. Darüber hinaus wurden auch folgende Institutionen, deren Kernkompetenz u.a. in der Herbeiführung von Partizipationsprozessen liegt, kontaktiert:

- Grün macht Schule
- Kinder- und Jugendbüros der Bezirke
- Deutsches Kinderhilfswerk
- Drehscheibe Berlin

Diese Institutionen sollen auch im Falle eines folgenden Hauptverfahrens in den Planungsprozess eingebunden werden.

Die von den „grünen“ Fachämtern benannten potenziellen Akteure, i.d.R. Institutionen aus dem Umweltbildungsbereich bzw. freie Träger der Jugendbildung, mit Angebotsschwerpunkt im Freiraum, wurden i.d.R. als erste angesprochen.

In einzelnen Fällen haben auch potenzielle Akteure, wie Betreiber/innen von Abenteuerspielplätzen und Schulen, Vorschläge für Flächen eingebracht, auf denen sie selbst NERäume betreiben wollen. In diesen Fällen wurde daran mitgewirkt, dass diese Flächen von den jeweiligen Bezirksverwaltungen für die Nutzung als NERaum zur Verfügung gestellt werden.

Für die prioritär als mögliche Pilotflächen für ein Hauptvorhaben ausgewählten Flächen wurden in allen Fällen interessierte und geeignete Institutionen gefunden, die bereit wären, die Betreuung eines NERaumes zu übernehmen. Alle Institutionen kommen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit / Schule und sind unabhängig von NERäumen daran interessiert, Umweltbildung zu fördern und Kinder und Jugendliche an die Natur heranzuführen.

Folgende Einrichtungen sind an der Betreuung von Pilotflächen interessiert:

- Vier Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Betreiber/innen von Abenteuerspielplätzen, Verein mit Schwerpunkt Familienarbeit, Hilfe im Jugend- und Sozialbereich)
- eine Grundschule (Montessori-Schule)
- ein bezirklich geführter Jugendclub,
- ein Verein zur Förderung urbaner Landwirtschaft
- eine Umweltbildungseinrichtung

Für die Pilotflächen, die im Bereich von Quartiersmanagementgebieten liegen, haben auch die Gebietskoordinatoren und -koordinatorinnen Interesse geäußert und Unterstützung angekündigt.

10.8 Pilotflächen für das Hauptvorhaben

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erläutert, konnte in Berlin eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Einrichtung von NERäumen ermittelt werden. Das Flächenpotenzial nimmt allerdings deutlich vom Stadtrand zur Stadtmitte ab. Geeignete Flächen im verdichteten Innenstadtbereich sind kaum vorhanden. Eine Ausnahme stellt lediglich die mögliche Pilotfläche im Bezirk Neukölln dar, die sich durch die Umnutzung des ehemaligen Flughafens Tempelhof ergeben hat. Für die verdichteten Innenstadtbereiche mit ihrer Unterversorgung an Grün- und Spielflächen müssen deshalb auch im Zuge anderer Konzepte und Maßnahmen weiterreichende Anstrengungen unternommen werden, um den dort lebenden Kindern Naturzugang zu verschaffen.

In der Voruntersuchung wurden insgesamt 10 Flächen ermittelt, die den Anforderungen als Pilotfläche entsprechen (siehe Kap. 10.5.4). 5 Flächen wurden als prioritäre Pilotflächen mit hoher Realisierungschance für ein Hauptvorhaben ausgewählt und mit den Flächeneigentümern und -eigentümerinnen, potenziellen Betreibern und Betreiberinnen sowie der projektbegleitenden Arbeitsgruppe weitestgehend abgestimmt. Weitere 5 Flächen stehen aufgrund ihrer Eignung als Reserveflächen für das Pilotvorhaben zur Verfügung. 4 der 10 Pilotflächen befinden sich im Einzugsbereich von Stadtquartieren mit komplexen Problemlagen und erhöhtem Handlungsbedarf (Aktionsräumen^{plus} und / oder Quartiersmanagementgebieten). 1 Pilotfläche liegt in einem Bereich, der nur bedingt mit Grünflächen und mit Spielflächen versorgt ist. Die wesentlichen Merkmale der Flächen sind nachstehend, geordnet nach den Flächentypen der Ausgangssituation, aufgeführt. Die Datenbögen, mit den detaillierten Angaben zu jeder einzelnen Fläche werden aus Datenschutzgründen nicht beigefügt. Die potenziellen Pilotflächen sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

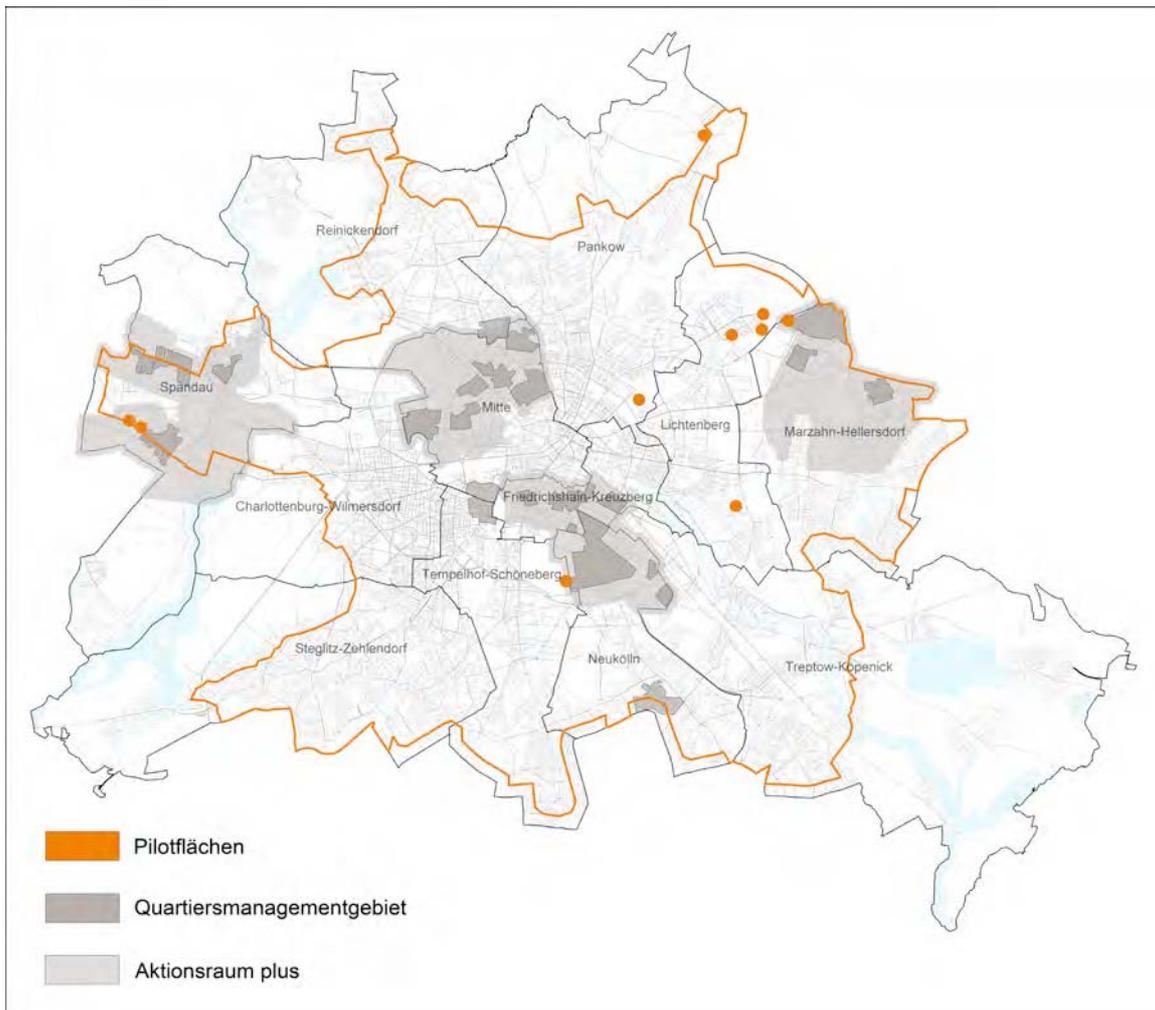


Abb. 10: Pilotflächen für ein Hauptvorhaben

10.8.1 Pilotflächen auf strukturarmen Freiflächen

Dieser Ausgangssituation bzw. diesem Flächentyp sind 3 prioritäre Pilotflächen und 1 Reservefläche zuzuordnen, die nachstehend einzeln beschrieben werden. Die 4 genannten Flächen sind zugleich auch Bestandteile von Grünanlagen, werden aber aufgrund ihrer Strukturarmut explizit in dieser Kategorie geführt.

Pilotfläche Dathepromenade in Lichtenberg (mind. 0,67 ha)



Abb. 11: Pilotfläche Dathepromenade in Lichtenberg

Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um eine Rasenfläche (ehemaliger Wassergewinnungsstandort) in direkter Nähe zu einer Schule. Westlich angrenzend befindet sich eine waldartige Grünanlage. Der potenzielle NERaum beinhaltet die komplette Rasenfläche sowie Teile des Wäldchens. Damit ist bereits von Anfang an eine gewisse Strukturvielfalt und Aufenthaltsqualität gegeben.

Die Fläche liegt an der von Fußgängern und Fußgängerinnen gut genutzten Dathepromenade. Insofern ist von einer guten sozialen Kontrolle der Fläche auszugehen. Gleichzeitig gibt es durch das vorhandene „Wäldchen“ aber auch Rückzugsmöglichkeiten für Kinder. Auf der Rasenfläche könnten mit einfachen Mitteln Initialgestaltungsmaßnahmen realisiert werden, die erforderlich sind, um die Anfangsattraktivität der Fläche zu steigern.

Die Fläche Dathepromenade ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich im Einzugsbereich eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie in einem Bereich mit relativ hoher Siedlungsdichte liegt,
- für den Bereich ein Zuzug von Kindern zu verzeichnen ist,
- sich im Umfeld Schulen und Kindergärten, ein Jugendclub sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen (insbesondere ein nahegelegener Jugendclub mit Schwerpunktthema Natur wird für die potenzielle Betreuung als besonders geeignet eingestuft),
- durch den Jugendclub bereits ein Kinder-Nutzer-Kreis vorhanden ist, auf dem der NERaum aufbauen kann,
- die Fläche durch die Kombination aus strukturarmer, vollständig überplanbarer Rasenfläche und angrenzendem Wäldchen, das bereits im Bestand Naturerfahrungsmöglichkeiten bietet, eine hohe Ausgangsattraktivität besitzt.

Pilotfläche Tempelhofer Feld in Neukölln (1 ha)



Abb. 12: Bereich für eine Pilotfläche auf dem Tempelhofer Feld in Neukölln

Bei der Fläche handelt es sich um eine Rasen- bzw. Wiesenfläche als Bestandteil des noch zu entwickelnden Parks auf dem Tempelhofer Feld. Sie befindet sich in direkter Nähe zu Wohnquartieren.

Innerhalb der vorhandenen Wiesenbereiche könnten mit einfachen Mitteln Initialgestaltungsmaßnahmen realisiert werden.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich im Einzugsbereich eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie in einem Bereich mit hoher Siedlungs- und Kinderdichte liegt,
- für den Bereich ein Zuzug von Kindern zu verzeichnen ist,
- sie in einem Bereich liegt, der mit öffentlichen und privaten Spielplätzen z.Zt. noch unterversorgt ist,
- sie an der Grenze zu einem Aktionsraum^{plus} und in einem Quartiersmanagementgebiet liegt,
- sich im Umfeld der Fläche Schulen, Kindergärten sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen (insbesondere ein Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Umweltbildungseinrichtung, die beide im Umfeld des NERaumes aktiv sind, werden für die potenzielle Betreuung als besonders geeignet eingestuft).

Pilotfläche ASP Marzahn-West in Marzahn-Hellersdorf (ca. 2 ha)



Abb. 13: Pilotfläche ASP Marzahn-West in Marzahn-Hellersdorf

Die in Frage kommende Fläche gehört zu einem Park und besteht z.Zt. vollständig aus strukturarmen Rasen- bzw. Wiesenflächen. Sie liegt in der Nähe der neuen Wuhle und grenzt an Rinder-Weideflächen (urbane Landwirtschaft) an.

Auf der Fläche kann angestrebt werden, Urbane Landwirtschaft mit Naturerfahrung zu verknüpfen.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich im Einzugsbereich eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie in einem Bereich mit hoher Siedlungs- und Kinderdichte liegt,
- für den Bereich ein Zuzug von Kindern zu verzeichnen ist,
- sie im Bereich eines Aktionsraumes^{plus} sowie eines Quartiersmanagementgebietes liegt,
- sich im Umfeld der Fläche Schulen, Kindergärten sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen (insbesondere ein Abenteuerspielplatz sowie ein Verein [Schwerpunktleistungen: Natur- und Landschaftsschutz, Umweltbildung und -erziehung, Kinder- und Jugendarbeit sowie Sozialarbeit, i.d.R. vermittelt über Projekte der urbanen Landwirtschaft], werden für die Betreuung der Fläche als besonders geeignet eingestuft),
- durch den vorhandenen Abenteuerspielplatz bereits ein Kinder-Nutzer-Kreis vorhanden ist, auf dem der NERaum aufbauen kann.

Reservefläche Am Bullengraben in Spandau (3,22 ha)



Abb. 14: Reservefläche Am Bullengraben in Spandau

Bei der Fläche handelt es sich um eine Sukzessionsfläche, die bereits zu ca. 20% verbuscht ist. Sie befindet sich in der Nähe des Bullengrabens und ist Bestandteil einer Grünanlage.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich im Einzugsbereich eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie in einem Bereich mit relativ hoher Siedlungs- und Kinderdichte liegt,
- für den Bereich ein Zuzug von Kindern zu verzeichnen ist,
- sie in im Bereich eines Aktionsraumes^{plus} liegt,
- sich im Umfeld der Fläche Schulen, Kindergärten sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen.

10.8.2 Pilotflächen auf strukturreichen Freiflächen (Brachflächen)

Den strukturreichen Freiflächen, die sich aus Brachflächen entwickelt haben, sind 2 prioritäre Pilotflächen und 2 Reserveflächen zuzuordnen, die nachstehend einzeln beschrieben werden.

Pilotfläche Spieroweg in Spandau (0,62 ha)



Abb. 15: Pilotfläche Spieroweg in Spandau

Bei der Fläche handelt es sich um eine strukturreiche, entwickelte Brachfläche innerhalb eines Siedlungsbereiches, die in weitere Grünstrukturen eingebunden ist. Die Fläche ist bereits im Bestand attraktiv für Kinder. Aufgrund des schon älteren Gehölzbestandes im Wechsel mit Wiesen- und Hochstaudenbereichen sind hier bereits unterschiedlich nutzbare Räume vorhanden. Möglichkeiten für Initialgestaltungsmaßnahmen sind auf der Fläche gegeben, ohne dabei größere Eingriffe zu induzieren.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich im Einzugsbereich eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie von der angrenzenden Wohnbebauung einsehbar und eine ausreichende soziale Kontrolle scheinbar gegeben ist,
- für den Bereich ein Zuzug von Kindern zu verzeichnen ist,
- sie im Bereich eines Aktionsraumes^{plus} und eines Quartiersmanagementgebietes liegt,
- Jugend- und Familieneinrichtungen, eine Schule und mehrere Kindertagesstätten als potenzielle Nutzer/innen oder Akteure im Umfeld vorhanden sind (insbesondere ein Verein [freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe] mit Schwerpunkt Familienarbeit und umfangreichen Kenntnissen zu Umweltbildung wird für die Betreuung der Fläche als besonders geeignet eingestuft),
- durch die Familienbildungseinrichtung bereits ein Kinder-Nutzer-Kreis vorhanden ist, auf dem der NERaum aufbauen kann,
- es im Umfeld kaum Freizeitangebote für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren gibt.

Pilotfläche ASP Moorwiese in Pankow (0,54 ha)



Abb. 16: Pilotfläche ASP Moorwiese in Pankow

Bei der Fläche handelt es sich um eine strukturreiche, entwickelte Brachfläche, die mittlerweile einen Wald- bzw. Waldwiesencharakter besitzt. Die Fläche grenzt direkt an einen bestehenden Abenteuerspielplatz, (Schwerpunktthema Archäologie). Die Vorschlagsfläche wird teilweise schon von den Kindern genutzt.

Durch seine Lage zwischen einer Grundschule und einem Naturschutzgebiet, und der Tatsache, dass sich die Fläche in verschiedene Räume bzw. verschiedene Aufenthaltsqualitäten einteilen lässt, besitzt der Bereich bereits im Bestand gute Qualitäten für einen NERaum. Möglichkeiten für Initialgestaltungsmaßnahmen sind gegeben, ohne dabei große Eingriffe hervorzurufen.

Obwohl die Fläche aufgrund ihrer Lage und Einwohnerdichte im Umfeld nicht als „besonders bedürftig“ einzustufen ist, wird die Fläche als Pilotfläche als besonders geeignet erachtet, da

- sowohl die Vorschlagsfläche als auch die Umgebung einen sehr naturnahen Charakter besitzen und sich deshalb mit dieser Fläche das NERaum-Konzept besonders gut vermitteln lässt,
- sich im Umfeld der Fläche Schulen, Kindergärten sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen (insbesondere der Abenteuerspielplatz wird aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung für die Betreuung der Fläche als besonders geeignet eingestuft),
- durch den Abenteuerspielplatz und die direkt angrenzende Schule bereits ein Kinder-Nutzer-Kreis vorhanden ist, auf dem der NERaum aufbauen kann.

Reservefläche Falkenberger Wiesengraben in Lichtenberg (1,75 ha)



Abb. 17: Reservefläche Falkenberger Wiesengraben in Lichtenberg

Die Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Bei der Fläche handelt es sich um eine fließgewässerbegleitende, entwickelte Brachfläche, deren Gehölzbestände bereits einen waldähnlichen Charakter aufweisen. Offene Bereiche wechseln sich mit geschlossenen Gehölzbeständen ab. In den Offenbereichen setzt teilweise eine Verbuschung ein, sodass die Fläche insgesamt als strukturreich und durch die Lage am Gewässer auch als topographisch bewegt zu bezeichnen ist.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich im Einzugsbereich eines Wohngebietes befindet, das für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie teilweise im Bereich mit hoher Siedlungsdichte und relativ hoher Kinderdichte liegt,
- für den Bereich teilweise ein Zuzug von Kindern zu verzeichnen ist,
- sich im Umfeld der Fläche Schulen, Kindergärten sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen.

Reservefläche Wartenberger Straße in Lichtenberg (1,09 ha)



Abb. 18: Reservefläche Wartenberger Straße in Lichtenberg

Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits entwickelte, große Brachfläche mit fortgeschrittener Verbuschung. Auf der Fläche wechseln sich Einzelbäume mit Strauch- und Baumgruppen sowie mit großen, artenreichen Wiesenbereichen / Staudenfluren ab. Aufgrund ihres Struktur-reichtums besitzt die Fläche bereits im Bestand eine hohe Attraktivität im Hinblick auf Spiel-, Entdeckungs- und Rückzugsmöglichkeiten. Durch die unterschiedlichen Räume, die durch die Strauch- und Baumgruppen gebildet werden, besitzt die Fläche vielfältige Aufenthaltsqualitäten. Innerhalb der vorhandenen Wiesenbereiche könnten zudem mit einfachen Mitteln Initialgestaltungsmaßnahmen realisiert werden, um den Kindern weitere Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten anbieten zu können. Aktuell unterliegt die Fläche keiner sozialen Kontrolle und wird als Hundenauslauf genutzt. Diesen Bedingungen müsste im Rahmen der weiteren Planung aktiv begegnet werden.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich innerhalb eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie in einem Bereich mit hoher Siedlungsdichte und relativ hoher Kinderdichte liegt,
- im Umfeld der Fläche Schulen und Kindergärten sowie weitere Einrichtungen liegen, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen,
- sich in direkter Nähe eine große Sporteinrichtung (Sport- und Fußballplätze) befindet, die ggf. im Hinblick auf das soziale Umfeld / die soziale Kontrolle aktiviert werden könnte.

10.8.3 Pilotflächen auf Teilen von Grünanlagen

Diesem Flächentyp sind 2 Reserveflächen zuzuordnen, die nachstehend beschrieben werden.

Reservefläche Volkspark Prenzlauer Berg in Pankow (ca. 0,5 ha)



Abb. 19: Reservefläche Volkspark Prenzlauer Berg in Pankow

Bei der Fläche handelt es sich um einen bereits seit längerer Zeit aus der Nutzung genommenen Stützpunkt des Grünflächenamtes am Rand des Parkes. Auf der Fläche befinden sich noch diverse Baracken und Schuppen, die über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beräumt werden sollen. Eine direkt angrenzende waldähnliche Fläche kann in den NERaum integriert werden. Durch den Wechsel von dichten waldähnlichen und offenen, wiesenähnlichen Bereichen besitzt die Fläche bereits im Bestand eine hohe Attraktivität für Kinder (Nutzungsspuren sind im Gelände erkennbar). Die Strukturvielfalt ist bereits hoch, sollte aber durch weitere Elemente noch gesteigert werden. Der Volkspark Prenzlauer Berg wird insgesamt sehr extensiv gepflegt. Insofern ist die Trennung zwischen NERaum und sonstiger Grünanlage in diesem Park fließend. Die Flächengröße ist deshalb von untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sowohl die Vorschlagsfläche als auch der gesamte Park einen sehr naturnahen Charakter besitzen und sich mit dieser Fläche das NERaum-Konzept gut vermitteln lässt,
- sich im Umfeld der Fläche eine Schule, Kindergärten sowie weitere Einrichtungen befinden, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen (insbesondere eine Montessori-Schule wird für die Betreuung der Fläche als besonders geeignet eingestuft),
- durch die direkt angrenzende Schule bereits ein Kinder-Nutzer-Kreis vorhanden ist, auf dem der NERaum aufbauen kann.

Reservefläche Passower Straße in Lichtenberg (1,23 ha)



Abb. 20: Reservefläche Passower Straße in Lichtenberg

Die Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Sie besteht überwiegend aus einer extensiv gepflegten Wiesenfläche mit jungem Baumbestand. Durch die Hanglage, in der sich die Fläche befindet sind weiträumige Aussichtsmöglichkeiten in das Landschaftsschutzgebiet gegeben.

Die Fläche ist insbesondere deshalb als Pilotfläche geeignet, da

- sie sich am Rande eines Wohngebietes befindet und für Kinder wohnungsnah gut erreichbar ist,
- sie teilweise in einem Bereich mit hoher Siedlungsdichte und relativ hoher Kinderdichte liegt,
- im Umfeld der Fläche Schulen, ein Jugendclub und eine Umweltbildungseinrichtung liegen, die als Kooperationspartner/innen bzw. als Akteure und Nutzer/innen in Frage kommen (insbesondere eine Umweltbildungseinrichtung, die in direkter Nähe zur Fläche liegt, wird für die Betreibung der Fläche als besonders geeignet eingestuft),
- durch die direkt angrenzende Umweltbildungseinrichtung bereits ein Kinder-Nutzer-Kreis vorhanden ist, auf dem der NERaum aufbauen kann.

Teil III – Zusammenfassung der Ergebnisse

11 Übertragbare Ergebnisse

Auch wenn die Verwaltungsstrukturen in anderen Bundesländern und Städten teilweise von denen in Berlin abweichen, sind die Ergebnisse der Voruntersuchung vom Grundsatz her auch auf andere Kommunen in Deutschland übertragbar; ggf. sind leichte Anpassungen im Vorgehen erforderlich. Welche Anpassungen notwendig sind, ist aufgrund der ausführlichen Beschreibung der Vorgehensweisen in dieser Voruntersuchung leicht erkennbar. In diesem Fall sind Analogieschlüsse möglich. In jedem Fall können die beschriebenen Vorgehensweisen, wie z.B. die frühzeitige Einbindung der verschiedenen Fachämter der Stadtverwaltung und der Gebietskoordinatoren und Gebietskoordinatorinnen aus Sozialprogrammen, als Empfehlung weitergegeben werden. Hinsichtlich der rechtlichen Grundvoraussetzungen, z.B. was die Festsetzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung angeht (Maßstab des FNP) als auch die Nutzungsvorgaben für bestehende Freiflächenkategorien, denen NERäume zugeordnet werden können (z.B. Grünanlagen), ist eine Übertragbarkeit allerdings nur bedingt möglich.

Aus dem Sachstand können generelle Empfehlungen für die Planung von NERäumen abgeleitet werden. Diese sind in der Tabelle 10 in einer planungsrechtlichen Prüfliste zusammengefasst.

Aus der Recherche zum Erkenntnisstand in Deutschland lässt sich darüber hinaus ableiten, dass NERäume entsprechend den aktuellen Verhaltensmustern der städtischen Bevölkerung immer dann erfolgreich betrieben werden können, wenn eine gewisse, im Einzelfall zu erprobende pädagogische Grundbetreuung gewährleistet ist. Mit einer erfolgversprechenden Betreuung ist hier gemeint, dass

- mit dem Konzept möglichst viele Kinder auf der Fläche erreicht werden und
- die Fläche durch ihre strukturreiche Ausstattung und ggf. durch Angebote im Sinne informeller Bildung geeignet ist, die kindliche Entwicklung zu unterstützen (Förderung der physischen und psychischen Fähigkeiten und Unterstützung der Kinder bei der Erlangung von Risiko- und Sozialkompetenzen).

Die Methodik zur Auswahl der Pilotflächen bzw. grundsätzlich geeigneter NERäume ist in ihrer Herangehensweise auf andere Kommunen übertragbar.

Auf der Grundlage des Sachstandes und des Flächenauswahlverfahrens können Kriterien aufgestellt werden, die geeignet sind, NERaum-Potenzial zu ermitteln, ohne dabei das gesamte Flächenauswahlverfahren durchlaufen zu müssen. In nachstehender Tabelle werden die übertragbaren Inhalte aufgelistet.

Tab. 8: Übertragbare Inhalte der Voruntersuchung

Inhalte Voruntersuchung	Übertragbare Ergebnisse
Methodische Vorgehensweise (Kap. 1)	Arbeitsstrukturen
Rechtliche Rahmenbedingungen (Kap. 5)	Planungsrechtliche Prüfliste
Haftung und Sicherheit (Kap. 6)	Herangehensweise siehe Leitfaden im Anhang und Arbeitshilfen wie Dienstanweisungen
Flächenauswahl (Kap. 10)	Verfahren, Arbeitshilfen Steckbrief + Datenbogen im Anhang, Kriterien für die NERaum-Auswahl
Zuständigkeiten und Betreiber-Modelle (Kap. 11.5.1 und Kap. 11.5.2)	Checklisten + Arbeitshilfen, z.B. Unterhaltungsvertrags-Muster im Anhang

11.1 Projektmanagement und kooperative Arbeitsstruktur

Organisation der NERaum-Einrichtung in den Kommunalverwaltungen

Fachübergreifende Aktivitäten, wie die Einrichtung von NERäumen auf öffentlichen Freiflächen, können nicht allein durch einzelne Fachverwaltungen geplant und realisiert werden. Aufgrund der hohen Komplexität des Themas bzw. der mit diesem Konzept angestrebten Ziele ist es unerlässlich, dass unterschiedliche Fachdisziplinen von Anfang an in solche Projekte eingebunden werden. Eine hohe Kooperationsbereitschaft ist bei allen Projektbeteiligten, sowohl auf der Verwaltungsebene als auch bei externen Partnern und Partnerinnen, erforderlich.

Zu diesem Zweck sollte eine projektkoordinierende Stelle innerhalb der Verwaltung benannt werden, deren Aufgaben nach vorhergehender Ressourcenprüfung klar zu definieren ist. Denn es ist davon auszugehen, dass sich diese Leistung nicht „im Alltagsgeschäft“ über die allgemein zu erbringenden Leistungen abwickeln lässt. Zumeist lassen sich die für die Projektkoordination erforderlichen Leistungen keinem der vorhandenen „Produkte“ innerhalb der Verwaltung zuordnen. Insofern ist insgesamt eine genaue Prüfung der finanziellen und personellen Kapazitäten und zusätzlicher Ressourcen für die Projektabwicklung erforderlich. In der Regel sollten diese Leistungen durch das für Grün- und Freiflächen zuständige Fachamt innerhalb der Stadtverwaltung übernommen werden, da dieses bereits querschnittsorientiert mit den Fachbereichen Stadtplanung, Landschaftsplanung und Naturschutz arbeitet. In der Regel werden hier auch gute Kontakte zu den Verwaltungsabteilungen Jugend und Bildung sowie zur Liegenschaftsabteilung bestehen. Des Weiteren existieren hier viele Kontakte und Kooperationen zu im Stadtgebiet laufenden sozial-, bildungs- und stadtentwicklungsorientierten Fördermaßnahmen.

Im Zuge der projektkoordinierenden Leistung sollte als Erstes abgeschätzt werden, welche Aufgaben bzw. Fragestellungen entsprechend dem verfügbaren Budget und den eigenen Personalkapazitäten an externe Partner/innen vergeben werden können. Dies können sowohl Planungs- als auch Moderationsleistungen in Diskussionsprozessen und Partizipationsleistungen für die erforderliche Bürgerbeteiligung sein. Gegebenenfalls ist auch die Einbindung von Juristen oder Juristinnen erforderlich, um Rahmenbedingungen auszuarbeiten, Vertragsbeziehungen zwischen Projektpartnern und -partnerinnen zu klären sowie Vertragsentwürfe zu erstellen. Auch die Kinder- und Jugendbüros der Stadtverwaltung sollten (sofern vorhanden) frühzeitig in den Planungsprozess (v.a. im Hinblick auf die Partizipation) eingebunden werden.

Des Weiteren müsste es Aufgabe der projektkoordinierenden Stelle sein, die Bereitschaft zur Mitarbeit anderer Verwaltungsabteilungen und deren Interessenslage festzustellen, deren fachspezifischen Anteil am Projekt festzulegen und darüber hinaus die Akteursgewinnung für die Betreuung von NERäumen federführend zu übernehmen. Letztendlich kommt dieser Stelle auch die Aufgabe zu, die Projektfinanzierung zu klären und sich ggf. um die Einwerbung entsprechender Fördermittel zu kümmern.

Projektphasen

Die Projektarbeit lässt sich dabei in folgende Projektphasen gliedern:

- **Projektvorbereitung**
Ermittlung der finanziellen Möglichkeiten, der Projektbeteiligten, Mittelbeschaffung und Auswahl der Flächenpotenziale, Ermittlung der notwendigen Datengrundlagen und Erstellen von Arbeitshilfen wie z.B. der Datenbögen für das jeweilige Flächenpotenzial
- **Planung:**
Flächenauswahl, Aufgabenermittlung, Vertragsvorbereitungen und -abwicklung für externe Leistungen (Koordination, Planung, Moderation/Partizipation, Beratung)
- **Ausführung:**
In der Regel als Vergabeleistung, überwacht durch extern beauftragte Planungsbüros. Auch die Ausführung sollte unter Berücksichtigung von Kinderbeteiligung erfolgen. Erstellung eines Pflegeplanes zur Zielfestschreibung für die Flächenentwicklung und als Grundlage für Verträge zwischen Flächeneigentümer/in und Betreiber/in.
- **Unterhaltung und Betrieb:**
Diese Projektphase ist maßgeblich für den Erfolg eines NERaumes, da sie von großer Bedeutung für die Akzeptanz der Fläche, die Nutzbarkeit und ihre Funktionalität im Hinblick auf die Projektziele ist. Bestandteil dieser Phase ist auch die Fortschreibung des Pflegeplanes in Zusammenarbeit mit den Kindern.

Sämtliche Projektphasen sollten von einer ausreichenden Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, die neben der umfangreich anzusetzenden Bürgerbeteiligung für die Akzeptanz der Flächen von entscheidender Bedeutung ist.

Relevante Fachdisziplinen und ihre Aufgaben

Nach den in dieser Voruntersuchung gemachten Erfahrungen spielen die in der nachstehenden Tabelle genannten Fachverwaltungsabteilungen eine wichtige Rolle im Planungs- und Realisierungsprozess von NERäumen.

Tab. 9: Kommunale Kooperationspartner/innen und deren Aufgaben bei Planung, Einrichtung und Betrieb von Naturerfahrungsräumen

Fachverwaltung	Aufgabe bei der Entwicklung von NERäumen
Landschaftsplanung / Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Federführend bei der Projektvorbereitung aufgrund querschnittsorientierter Arbeitsweisen - Projektleitung für NERaum-Projekte einschl. aller koordinierenden Aufgaben - Flächenvorschläge und Eignungsprüfung aller Flächenvorschläge - Ggf. Vorschläge für pot. geeignete Betreiber/innen, Kommunikation und Verhandlungen mit pot. Betreibern und Betreiberinnen - Ggf. Integration von NERaum in übergeordnete Planungen (z.B. Landschaftspläne o.ä.)
Umwelt und Natur	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenvorschläge - Beurteilung von Vorschlägen im Hinblick auf Naturschutzbelange - Ggf. Vorschläge für pot. geeignete Betreiber/innen - Fachliche Begleitung der Planung und der Pflegeplanung - Ggf. Integration von NERäumen in Schutzgebietsverordnungen (z.B. LSG)
Stadtplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenvorschläge - Beurteilung von Vorschlägen im Hinblick auf ihre Kompatibilität zu anderen Planungen - Ggf. Einbindung von Vorschlägen in Planungen und Konzepte - Ggf. Vorschläge für potenziell geeignete Betreiber/innen
Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Flächenverfügbarkeit bzw. fachliche Begleitung bei der Verfügbarmachung von Flächen
Jugend	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der Stellen für politische Bildung u. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, in Berlin i.d.R. der Kinder- und Jugendbüros in die Planung der NERäume - Ggf. Vorschläge für potenziell geeignete Betreiber/innen - Ggf. weitere Einbindung, sofern potenzielle Betreiber/innen (z.B. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe) in deren Zuständigkeitsbereich fallen
Schule / Bildung	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Einbindung, sofern potenzielle Betreiber/innen (z.B. Schulen) in deren Zuständigkeitsbereich fallen
Forst	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Einbindung, sofern die Forstbehörde als Flächeneigentümerin oder hoheitlich für die Fläche zuständig ist.
Recht	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei Flächen-Verfügbarmachung und bei Ausarbeitung von Verträgen

11.2 Planungsrechtliche Prüfliste

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt bereits vollständig zu umreißen sind, lassen sich zu grundsätzlichen Hinweisen für die Ermittlung bzw. Gewinnung von Naturerfahrungsräumen verallgemeinern. Die nachstehende Prüfliste kann dabei als Checkliste betrachtet werden, die Kommunen nutzen können, um den für sie relevanten Fragen gezielt nachgehen zu können. Grundlage dabei sind die in Deutschland geltenden Gesetze, allgemein anerkannten technischen Regelwerke sowie Ergebnisse aus Gutachten, die eine Expertenmeinung wiedergeben. Sofern Gutachtermeinungen wiedergegeben werden, ist dies in der nachstehenden Tabelle gekennzeichnet.

Tab. 10: Rechtliche Rahmenbedingungen für Einrichtung und Betrieb von Naturerfahrungsräumen

Wesentliche gesetzliche Grundlagen	(1) BNatSchG und Naturschutzgesetze der Länder (2) Nachbarschaftsgesetze der Länder (3) BauGB (4) BGB (5) Grünanlagengesetze, -satzungen oder –verordnungen der Städte (6) Ggf. auch Kinderspielplatzgesetze oder –VOs der Städte (7) DIN-Normen (DIN 18034 und DIN EN 1176 /11 77) (8) Ggf. Landeswaldgesetze (9) Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
Flächensicherung	Fläche ist Eigentum der Kommune: kein Handlungsbedarf bzw. ggf. Festsetzung über Bebauungsplan (3) oder andere Planwerke Fläche eines Dritten soll durch Kauf oder Flächentausch Eigentum der Kommune werden (4) Fläche eines Dritten soll in dessen Eigentum verbleiben, Kommune wird Pächter/in und erhält dingliche Sicherung (4)
Aufgabenteilung Flächeneigentümer/in und Betreiber/in	vertragliche Regelung zu allen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien (4), ggf. auch (5) und (6)
Haftung und Sicherheit	Gewährleistung, dass keine versteckten Gefahren von der Flächen ausgehen (4) Ob erhöhte Sicherheitsanforderungen (entsprechend Spielplätzen) an Grünflächen mit Zweckbestimmung NERaum anzulegen sind, ist nach Gutachtermeinung davon abhängig, ob auf dem Gelände Elemente vorhanden sind, die tendenziell versteckte Gefahren hervorrufen können, bzw. ob es sich um „gebaute“ also nicht natürlich vorkommende Elemente handelt (7). Dieser Fragenkomplex konnte in der Voruntersuchung nicht abschließend behandelt werden. Vertreter/innen der zuständigen Versicherer sollten in die Planung eingebunden werden.

Planung	Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, ggf. auch nach (5), (6) und (8) Eignungsprüfung nach BBodSchV im Hinblick auf die Tauglichkeit der Fläche für das Kinderspiel (9) Prüfung Eingriffstatbestand und ggf. entsprechendes Handeln gem. Eingriffsregelung (1) Prüfung Erforderlichkeit Bauleitplanung, ggf. Durchführung Planaufstellung- oder Planänderungsverfahren (3) Kompatibilität der Nutzung mit Ge- und Verboten der vorgesehenen Flächenkategorie, z.B. Grünanlagen, prüfen (5), ggf. Ausnahmegenehmigung beantragen Prüfung, ob vorgesehene Nutzung hinsichtlich Lärmemissionen mit den Nachbarnutzungen kompatibel bzw. zulässig ist. (3) Einhaltung von Grenzabständen zu Nachbarnutzungen (2)
Realisierung und Betrieb	Einhalten von Grenzabständen zu Nachbarnutzungen (2) Gewährleistung der Verkehrssicherheit (4), (6), (7) Abstimmung Pflege und Entwicklung im Sinne des Naturschutzes (1)

11.3 Flächenauswahlverfahren

Wenn eine Kommune in ihrem Territorium systematisch nach geeigneten Flächen zur Einrichtung von NERäumen suchen will, so kann sie sich vom Grundsatz her an dem Auswahlverfahren, das in dieser Voruntersuchung angewendet wurde, orientieren. Die Datenbearbeitung ist dabei am effektivsten, wenn konzentriert auf alle Datengrundlagen in einem einheitlichen GIS-System zurückgegriffen werden kann und somit auch die Datenbearbeitung als GIS-Projekt erfolgt.

Als Arbeitshilfe lässt sich der entwickelte Datenbogen zur Bewertung der Flächen (Muster siehe Anhang B) nutzen, in den alle wichtigen Grundinformationen eingetragen werden sollen. Die Angaben in den Datenbögen basieren auf interdisziplinär ermittelten Informationen und bilden so eine wichtige Grundlage für die Gespräche mit den verwaltungsinternen Fachdisziplinen und mit wichtigen externen Partnern und Partnerinnen. Ebenso können alle Bewertungsschritte im Datenbogen dokumentiert werden. In nachfolgender Tabelle sind die übertragbaren Fragestellungen, Arbeitsschritte und Ergebnisse des Auswahlverfahrens dargestellt.

Tab. 11: Auswahlverfahren für Naturerfahrungsräume

Fragestellung	Arbeitsschritt	Ergebnis
1. Datengrundlagen		
<p>Aus welchen Datengrundlagen können Flächenpotenziale abgelesen werden?</p> <p>Welche Datengrundlagen dienen der Eignungsprüfung?</p>	<p>Datengrundlagen, z.B. Bestandskartierungen, sowie formelle und informelle Planungen zusammenstellen</p> <p>Direkte Abfrage von Flächenpotenzialen bei den „grünen“ Fachämtern, bei Kinder- und Jugendbüros, bei Agenda 21-Initiativen u.a. Einrichtungen</p>	<p>Zusammenstellung der verfügbaren Daten und externen Hinweise zu Flächenpotenzialen</p>
2. Flächenpotenziale		
<p>Welche Flächenpotenziale können aus den Datengrundlagen abgeleitet werden?</p>	<p>Flächenpotenziale herausfiltern nach bestimmten Nutzungsarten (auch geplanten) einschl. Luftbildabgleich, dabei externe Hinweise zu Flächenpotenzialen auf Plausibilität und ggf. Flächenverfügbarkeit (sofern am Luftbild erkennbar) vorprüfen</p>	<p>Geeignete Flächenpotenziale herausfiltern</p>
3. Eignungsprüfung		
<p>a) Welche Flächen eignen sich grundsätzlich als NERaum?</p>	<p>Flächen (durch Datenauswertung und Ortsbegehung) herausfiltern, die aufgrund von Eigentumsverhältnissen, Größe, Zuschnitt, Lage (wohnungsnah, störungsarm u. weitestgehend barrierefrei erreichbar), Biotopausstattung geeignet sind und aufgrund übergeordneter Planungsvorgaben für eine NERaum-Nutzung zur Verfügung stehen (z.B. Aussagen im FNP, in Bebauungsplänen)</p>	<p>Eingeengte Flächenauswahl</p> <p>Beschreibung und Bewertung der Flächen in Datenbögen</p> <p>Aufbau eines Flächendepots</p>
<p>b) Welche Flächen eignen sich aufgrund des Vorhandensein potenzieller Akteure / des besonderen Interesses der Bevölkerung im Umfeld der Fläche in besonderem Maße als NERaum? (Einzelfallprüfung)</p>	<p>Abklären der Möglichkeiten einer möglichst dauerhaften NERaum-Betreibung auf den jeweiligen Flächen, dabei Kooperationsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Verwaltungsressorts (Grünflächen, Naturschutz, Jugend und Bildung sowie Gesundheit) und weiteren Akteuren prüfen</p>	<p>Bevorzugte Flächen mit hohen Realisierungschancen</p>

11.4 Eigenschaften für städtische Naturerfahrungsräume

Anliegen dieser Voruntersuchung, war u.a., vorhandene Standards für NERäume, wie sie von Schemel (SCHEMEL 2008: 83) benannt wurden, hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf Großstädte zu überprüfen. In nachstehender Tabelle ist das Ergebnis dieser Voruntersuchung zusammengefasst dargestellt. Änderungen gegenüber den Standards nach Schemel sind dabei durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.

Tab. 12: Vorschläge für Eigenschaften von Naturerfahrungsräumen in Großstädten

Nutzung	Vorrang Erholung (<i>bei Schutzgebieten nur, wenn deren Schutzzweck auch eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung vorsieht</i>)
Charakter	Große Teilflächen, möglichst mehr als 50 % naturbelassen, der Rest extensiv gepflegt natürliche Entwicklung der Pflanzen (natürl. Sukzession) natürliche Attraktivität (evtl. Anfangsgestaltung: z.B. Erdhügel, Tümpel) keine Geräte oder sonstige Infrastruktur
Größe	Annahme für diese Voruntersuchung: <i>min. 0,5 ha, Zielgröße 2 ha, Mindestbreite 20 m, sofern in weitere Grünstrukturen eingebunden. Überprüfung dieser Annahme in späteren Projektphasen erforderlich</i>
Pflege	zwecks Offenhaltung extensive Pflege in Teilräumen (je nach örtlichen Gegebenheiten, Besucherfrequenz und Wünschen der Nutzer/innen) <i>Aufstellung einer Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit Betreibern und Betreiberinnen sowie den Nutzern und Nutzerinnen.</i> <i>Kontrolle der Flächen, um sicherzustellen, dass keine versteckten Gefahren vorkommen, Häufigkeit nach Erfordernis (z.B. abhängig vom Einsatz loser Materialien etc.)</i>
Lage	Annahme für diese Voruntersuchung: <i>in Wohnbereiche integriert oder diesen dicht zugeordnet, möglichst barrierefrei erreichbar (Erreichbarkeitsradius 500 m = analog wohnungsnaher Grünflächen in Berlin)</i>
Zielgruppe	vorrangig Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren, nachrangig auch ältere Jugendliche und Erwachsene <i>Im Rahmen folgender Projektphasen sollte untersucht werden, ob das Zielgruppenmindestalter heruntergesetzt werden sollte</i>
Betreuung	Spielaktionen zum Kennenlernen, Abbau von Schwellenängsten bei der Begegnung mit „wilder“ Natur, <i>Außerschulische Angebote, Angebote für Kindergarten- gruppen, Öffentlichkeitsarbeit, dabei darauf achten, dass unbeobachtetes freies Spiel der Kinder im Alltag möglich ist</i>
Reglementierung	Einhalten von Sicherheitsstandards (in Abstimmung mit Haftpflichtversicherung), ansonsten sind alle Aktivitäten außer Motorsport erlaubt. <i>Regeln für die Nutzung sollten mit den Nutzern und Nutzerinnen erarbeitet und auch öffentlich bekannt gemacht werden (z.B. durch Beschilderung)</i>
Planerische Sicherung	Im Rahmen der Bauleitplanung sind NERäume als Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung auszuweisen, <i>wo relevant Aufnahme in LSG-, evtl. auch GLB-Schutzgebietsverordnungen sowie Einrichtung innerhalb bestehender Flächenkategorien, auch Wald, ohne zusätzliche planerische Sicherung. Wünschenswert: Aufnahme von NERäumen in Landesnaturschutzgesetze als weitere Möglichkeit der Verankerung</i>

11.5 Möglichkeiten der Kommunen zur Betreuung von Naturerfahrungsräumen

11.5.1 Zuständigkeiten

Ausgehend von dem Anspruch, dass die Bereitstellung von Naturerfahrungsmöglichkeiten eine originäre öffentliche Aufgabe darstellen sollte, beschränkte sich die Suche nach Pilotflächen im Rahmen dieses E+E-Vorhabens ausschließlich auf Flächen der öffentlichen Hand. Diese Flächen befinden sich überwiegend im Fachvermögen der für die Grünflächen zuständigen Fachämter oder gehören der Berliner Forsten.

Da das Konzept der NERäume sowohl Naturschutz- und (informelle) Umweltbildungsziele verfolgt als auch der Förderung einer gesunden und sozial- sowie bildungsorientierten Kindesentwicklung dient, sollte der Betrieb von NERäumen langfristig als Querschnittsaufgabe betrachtet werden. Die für den Naturschutz und die Grünflächen zuständigen Fachämter sollten sich die Aufgaben zur Unterhaltung und zum Betrieb entsprechend ihrer Kernkompetenzen mit den für Jugend und Bildung zuständigen Fachämtern bzw. den entsprechenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe teilen. So könnte beispielsweise die Pflege der Flächen durch die für Grün- und Freiflächen zuständigen Fachämter und die Betreuung einschl. einfacher Kontrollaufgaben (visuelle Kontrollen) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Jugendclubs, Abenteuerspielplätze u.ä. erfolgen. Diese Herangehensweise wird als sinnvoll erachtet, da auf diese Weise Synergieeffekte erwartet werden, die den Unterhaltungsaufwand minimieren.

Da die Flächeneigentümer/innen grundsätzlich für die Verkehrssicherungspflicht (siehe Kap. 6.1) zuständig sind, sollten sie die Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherheit ausdrücklich an vertrauenswürdige Betreiber/innen übertragen. Die Auswahl- und Überwachungspflicht (der Betreiber) verbleibt allerdings beim Flächeneigentümer bzw. bei der Flächeneigentümerin. In Kooperations- bzw. Nutzungsvereinbarungen sollte die geplante Aufgabenteilung festgelegt werden.

11.5.2 Trägermodelle

Zur Aufwandsminimierung sind Kooperationen zwischen Flächeneigentümer/in der potenziellen NERäume und Betreiber/in sinnvoll. Dabei sollte eine Aufgabenteilung entsprechend der jeweiligen Kernkompetenzen angestrebt werden, d.h. dass sich die Flächeneigentümer/innen, i.d.R. die für Grün- und Freiflächen zuständigen Fachämter bzw. die Forstverwaltungen, um die Pflege der Flächen sowie um die Verkehrssicherheit des Baumbestandes kümmern und die Betreiber/innen die Betreuung der Fläche einschl. der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen. Den Betreibern und Betreiberinnen können aber auch genau definierte Kontrollaufgaben im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Flächen zugewiesen werden, die sich aus dem Betrieb ergeben. Eine genaue Aufgabenteilung ist mit den jeweils Beteiligten in einem Vertrag festzuschreiben. Grundlage dafür kann ein einfacher Pflegeplan sein. Flächeneigentümer/innen und Betreiber/innen sollten den Pflegeplan gemeinsam aufstellen. Die Pflegepläne sollten regelmäßig unter Einbeziehung der Nutzer/innen fortgeschrieben werden.

Wesentliche Vertragsinhalte für Verträge zwischen Flächeneigentümer/in und Betreiber/in

Eine Vertragsform, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Flächeneigentümer/innen und der Betreiber/innen festgehalten werden können, ist der Pachtvertrag (GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. 2010b: 5). Weitere Formen, wie Kooperations-, Unterhaltungs- oder Nutzungsverträge, sind möglich.

Nutzungs- und Kooperationsverträge zwischen bezirklichen Flächeneigentümern und -eigentümerinnen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. bei Abenteuerspielplätzen) sind bereits weitverbreitete Praxis. Diese Verträge können die i.d.R. als gute Beispiele herangezogen werden.

Einige Städte, wie z.B. Bremen mit der Aktion „Spielräume schaffen“ (einer Gemeinschaftsaktion der Bremer Senatorin für Jugend und dem Deutschen Kinderhilfswerk, Berlin) machen seit vielen Jahren gute Erfahrungen mit naturnahen Spielräumen, deren Flächen zwar der Stadt gehören, aber durch Dritte betrieben werden. Diese Erfahrungen, v.a. auch die im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen, Versicherungsschutz und Arbeitsaufteilungen gewonnenen, können für die Etablierung von NERäumen in anderen Städten genutzt werden. Gleiches gilt für die in Bremen geschlossenen Unterhaltungsverträge, die die Stadt mit Dritten als Betreiber/in schließt (Muster siehe Anhang C).

Sämtliche Verträge sollten Regelungen bzw. konkret zugewiesene Arbeitsaufteilungen zu folgenden Inhalten enthalten:

- Vertragspartner/in
- Vertragsgegenstand / Zielsetzung der NERaum-Nutzung / Benutzer-Kreis
- ggf. Nutzungsentgelt bzw. Zusicherung von Zuwendungen an die Betreiber/innen
- Angaben über die Kostentragung von Betriebskosten
- Angaben über die Zuständigkeit für Winterdienst und Straßenreinigung einschl. Gebührentragung
- Aufgaben der Flächeneigentümer/innen / der Betreiber/innen hinsichtlich Herrichtung und Pflege der Fläche.
- Hinweise zum Haftpflichtdeckungsschutz (Angaben dazu, ob die Flächeneigentümer/innen oder die Betreiber/innen diesen zu übernehmen haben, einschl. der entsprechenden Versicherungsmodalitäten)
- Bei Bedarf:
Aufgaben der Flächeneigentümer/innen bzw. der Betreiber/innen hinsichtlich ggf. erforderlicher Fachbeiträge (z.B. Erstellung und Freigabe von Pflegeplänen) oder Festlegen von Mindestangeboten in der Betreuung
- Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigungsmodalitäten und Kündigungsgründe

Was im Einzelfall zu vereinbaren ist, kann immer erst in Kenntnis der konkreten Flächen und der konkreten Vertragspartner/innen festgelegt werden.

12 Wesentliche Erkenntnisse – Ausblick auf das Hauptverfahren

12.1 Resultate der Voruntersuchung

Zu den wesentlichen und positiven Funktionen und Auswirkungen von naturnahen Freiräumen im Allgemeinen und NERäumen im Besonderen liegen bundesweit viele Erkenntnisse vor. Wesentliche Erfahrungen, die andere Städte beim Einsatz von NERäumen gewonnen haben, fanden bei der Flächensuche und Konzeptstrukturierung für dieses Vorhaben von vornherein Berücksichtigung. Die in Berlin gewonnenen Erkenntnisse sind vom Grundsatz her auf andere Großstädte übertragbar.

Wesentliche Erkenntnisse zu Bedeutung von NERäumen und den Einsatzmöglichkeiten

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von naturnahen Freiflächen in der Stadt einschl. der Möglichkeit der eigenständigen Nutzung durch Kinder ist seit langem und durch viele wissenschaftliche Untersuchungen aus den Bereichen der Soziologie, der Medizin, der Psychologie, der Umweltpädagogik, der Freiraumforschung etc. belegt. Sie ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass es in Städten nicht mehr genügend naturnahe Flächen gibt und zum anderen aus der Erkenntnis, dass das Naturbewusstsein in der Bevölkerung, bzw. in bestimmten Bevölkerungsschichten abnimmt.

Die vorhandenen öffentlichen Freiflächen, wie Grünanlagen, Brachflächen oder Erholungswald, sind bedingt in der Lage, Funktionen für Naturerfahrung zu übernehmen, unterliegen jedoch vielfach Restriktionen, die die Möglichkeiten für Naturerfahrung einschränken. Die Einsatzmöglichkeiten der genannten Freiflächentypen im Hinblick auf Naturerfahrung werden dennoch weiterhin vertiefend zu prüfen sein. Gerade in verdichteten Innenstadtbereichen ohne zusätzliches Freiflächenpotenzial, müssen auch diese Ressourcen ausgenutzt werden.

Auch für die biologische Vielfalt unserer Städte und das Stadtklima sind naturnahe Freiflächen nachgewiesenermaßen von großer Bedeutung.

Der Verlust von naturnahen Freiflächen in unseren Städten und die Tatsache, dass der größte Teil der vorhandenen Freiflächen i.d.R. intensiv gestaltet ist und häufig Repräsentationszwecken dient, hat dazu geführt, dass sich die Bevölkerung teilweise wieder nach naturnahen, möglichst wenig gestalteten Freiflächen sehnt, deren Nutzungsmöglichkeiten nicht vollständig vorgegeben sind. Auch das Interesse an eigener Betätigung im öffentlichen Freiraum hat in den letzten Jahren erkennbar zugenommen (urban gardening / Internationale Gärten / Urbane Landwirtschaft). In der Folge dieses Wahrnehmungswandels wird naturnahen, ungestalteten Freiflächen zunehmend auch wieder ein ästhetischer Wert beigemessen.

Leider ist der Anteil naturnaher Freiflächen in Städten seit Jahren rückläufig, und die Erkenntnis, dass auch naturnahe Flächen zur Bedürfnisbefriedigung und zur Sicherstellung einer funktionierenden Lebensumwelt unbedingt notwendig sind, kollidiert zunehmend mit dem Konkurrenzdruck, dem Freiflächen gerade in Großstädten unterliegen.

Besonders in Innenstadtbereichen hat der Konkurrenzdruck schon heute zur Folge, dass kein oder nur sehr wenig Flächenpotenzial zur Neuausweisung von naturnahen Freiflächen zur Verfügung steht. Eine Lösung, wie Kindern in diesen Bereichen trotzdem ein Naturzugang ermöglicht werden kann, ist noch nicht gefunden. Deshalb sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, die eine temporäre Nutzung, z.B. von privaten Freiflächen, sowie zusätzliche Angebote, wie

organisierte Kindergarten- und Schulbesuche in Waldschulen und auf Abenteuerspielplätzen, betreffen. Auch die Möglichkeiten der Ausweisung von NERäumen innerhalb bestehender Grünanlagen gilt es zukünftig vertiefend zu prüfen.

An anderer Stelle, z.B. in Großsiedlungen am Stadtrand, sind teilweise durch Stadtbau-prozesse zwar quantitativ ausreichend Freiflächen vorhanden, deren Qualität häufig jedoch nicht ausreicht, um dort tatsächlich Naturerfahrungen machen zu können. In diesen Bereichen wird es um eine Qualifizierung der vorhandenen Flächen gehen.

Vor dem Hintergrund knapper Finanzmittel in den öffentlichen Haushalten, wird eine Finanzierung sowohl zur Konzeptetablierung als auch zur konkreten Planung und Unterhaltung einzelner NERäume seitens der Fachämter als problematisch angesehen. Um so wichtiger ist es, intelligente Lösungsansätze durch querschnittsorientierte Zusammenarbeit vieler Ressorts (Kooperationen) und ein intelligentes Finanzierungsmanagement unter Einbeziehung privater Aktivitäten, verschiedener Fördermöglichkeiten aus dem Bereich des Städtebaus und der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.

Wesentliche Erkenntnisse der Flächengewinnung und Flächeneinordnung

Im Rahmen der Ermittlung geeigneter Flächen ist die Abfrage von Flächenpotenzialen im Kontext eines geeigneten Umfeldes bei den für Landschaftsplanung / Grünflächen und Naturschutz zuständigen Fachämtern unter Einbeziehung der Jugendämter besonders sinnvoll, da in diesen Ämtern i.d.R. sowohl Kenntnisse zur Stadtplanung als auch zu sozialen Voraussetzungen und Anforderungen zusammenfließen. Häufig bestehen auch gute Netzwerke zur Ermittlung geeigneter Kooperationsmöglichkeiten, um NERäume möglichst langfristig betreiben zu können. Das dargestellte Flächenauswahlverfahren dieser Voruntersuchung ist zumindest im Analogieschluss auf andere Städte übertragbar. Im Hinblick auf die Eignung von Flächen sollte auch das Umfeld dahingehend eingeschätzt werden, ob freies Kinderspiel bedenkenlos möglich ist. Hierzu sollten ggf. auch die kriminologischen Einschätzungen der jeweiligen Polizeidienststellen abgefragt werden.

NERäume sollten als eigene Freiflächenkategorie, z.B. als Grünfläche mit Zweckbestimmung, betrachtet werden, die auch im Sinne der vorausschauenden Städteplanung als Instrument der Flächensicherung eingesetzt werden sollte. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind bereits heute dafür gegeben, könnten aber durch Ergänzung der Grünflächenkategorie (Erweiterung der Aufzählung um NERäume) in die §§ 5 und 9 BauGB noch optimiert werden. Um die Einsatzmöglichkeiten von NERäumen nicht einzuschränken und die Sicherheitsanforderungen nicht unnötig zu erhöhen, sollten NERäume jedoch in keinem Fall einer Spielflächenkategorie zugeordnet werden. Parallel zur Ausweisung von NERäumen als Grünanlagen mit besonderer Zweckbestimmung sollten alle weiteren Möglichkeiten, Naturerfahrung anzubieten, genutzt werden, z.B. auch in Landschaftsschutzgebieten (Sicherung über Aussagen in den Schutzgebietsverordnungen) und in Wäldern (sofern die Nutzung mit den Landeswaldgesetzen kompatibel ist). Auch durch die Aufnahme von NERäumen in Landesnaturschutzgesetze können der öffentlichen Hand weitere Möglichkeiten zur Etablierung von NERäumen gegeben werden.

Wesentliche Erkenntnisse zu Einrichtung, Betrieb und pädagogischer Betreuung von NERäumen

Ein Hinderungsgrund bei der Einrichtung von NERäumen sind die noch zahlreichen offenen Fragen zum Thema Haftung und Sicherheit bzw. die daraus resultierende Unsicherheit auf Seiten der zuständigen Fachämter. Hinzu kommt das zunehmende Sicherheitsbedürfnis / die steigende Anspruchshaltung von Eltern, was die Spielumgebung ihrer Kinder angeht. Neben der notwendigen juristischen Bearbeitung dieser Fragen ist hier noch umfangreiche Aufklärungsarbeit im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit, aber auch im Sinne von Fortbildungen für Flächenverwalter/innen, für Betreuer/innen und für Eltern erforderlich.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Grad der Naturferne in der Bevölkerung bereits soweit fortgeschritten ist, dass Kinder vielfach die Spiel- und Erkundungsmöglichkeiten der freien Natur nicht mehr kennen. Diese Annahme resultiert aus dem während der Voruntersuchung gewonnenen Eindruck, dass selbst in wohnungsnah gelegenen Landschaftsausschnitten, die bereits im Bestand zur Naturerfahrung geeignet sind, häufig keine Nutzungsspuren mehr zu finden sind. Diese Tendenz wird von einigen Naturschutzämtern, z.B. bezogen auf erkennbare Aktivitäten in Landschaftsschutzgebieten, bestätigt. Hinterlegt wird diese Annahme durch die Studie „Naturbewusstsein 2009“ (KLEINHÜCKELKOTTEN, NEITZKE 2010: 63ff), der zu entnehmen ist, dass schon knapp ein Drittel der deutschen Bevölkerung zu den „Naturfernen“ oder „Desinteressierten“ gehört.

Insofern sollten NERäume nicht lediglich als Bereitstellung naturnaher Flächen betrachtet werden, deren Aneignung durch Kinder dem Zufall bzw. den Möglichkeiten der Kinder selbst überlassen bleibt. NERäume sollten als wichtige Form der informellen Bildung und Gesundheitsförderung betrachtet werden, die entsprechend ihres Wertes für die Gesellschaft auch mit einer minimalen pädagogischen Betreuung ausgestattet werden.

Optimale Betreuungskonzepte sollten neben betriebsnotwendigen Aufgaben, wie der Pflege und der Flächenkontrolle im Sinne der Verkehrssicherungspflicht, auch die Öffentlichkeitsarbeit (Bekanntmachen der Flächen und deren Nutzungsmöglichkeiten) sowie wiederkehrende pädagogische Angebote zum Abbau von Schwellenängsten bei Kindern und Eltern sowie zum Heranführen an die Nutzungsmöglichkeiten enthalten. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten gesucht werden, wie man diese Flächen möglichst vielen Kindern, ggf. auch über den wohnungsnahen Einzugsbereich hinaus, zur Verfügung stellen kann. NERäume sollten auch als außerschulische Angebote im Ganztagsbetrieb von Schulen und Kindergärten genutzt werden. Auf diese Weise können auch Naturzugangsdefizite für Kinder aus Wohnbereichen ohne Zugang zu naturnahen Freiflächen abgemildert werden. Da eine pädagogische Betreuung im Widerspruch zu dem Anspruch der „eigenständigen“ Naturerfahrung für Kinder stehen kann, gilt es, intelligente Konzepte zu entwickeln, die trotz der o.g. Betreuung den Kindern ausreichend Zeit und Raum für ein selbstbestimmtes und unbeobachtetes Handeln lassen. Diesem Aspekt sollten sich auch weitere Projektphasen vertiefend widmen. Dabei muss es darum gehen, das Minimum der notwendigen Betreuung zu ermitteln.

Sofern NERäume als öffentliche Freiräume betrachtet werden, für die i.d.R. die „grünen“ Fachverwaltungen zuständig sind, wird es häufig schon aus finanziellen Gründen erforderlich sein, Dritte in die Aufgaben zur Betreuung von NERäumen einzubinden. Dabei werden

Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Umweltbildung als besonders geeignet angesehen.

Aus den Erfahrungen Dritter ist abzuleiten, dass die Partizipation in Planung und Betrieb von NERäumen für den Aufbau einer emotionalen Bindung der Nutzer/innen an die Flächen und damit für den Erfolg einer Fläche von größter Bedeutung ist. Auch bei der Kostenplanung von NERäumen sollte eine umfangreiche Bürgerbeteiligung berücksichtigt werden.

Zum Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb von NERäumen konnten im Rahmen der durchgeführten Recherche in Deutschland noch keine hinreichenden Antworten gefunden werden. Deshalb müssen weiterführende Aufwandsermittlungen, die auch auf andere Städte und Flächen übertragbar sind, im Rahmen eines evtl. anschließenden Hauptvorhabens vorgenommen werden.

12.2 Weitere Fragestellungen

In der Voruntersuchung war es erwartungsgemäß nicht möglich, alle im voraus gestellten bzw. im Projektverlauf hinzugekommenen Fragen vollständig zu beantworten. Zur Beantwortung vieler noch offener Fragen bedarf es der Erprobung von NERäumen in einem Hauptvorhaben und der entsprechenden wissenschaftlichen Begleitung. Gegebenenfalls sind sogar das Hauptvorhaben flankierende weitere Untersuchungen Dritter erforderlich.

Bei den Fragen kann es sich zum einen um solche handeln, die anhand der Beobachtung und anschließenden zielgerichteten Auswertung an konkreten Flächen bearbeitet werden können, und zum anderen um übergeordnete, theoretische Fragen zur notwendigen Klärung von Rahmenbedingungen. Die Fragen können in den verschiedenen Kommunen unterschiedlich gewichtet sein, weshalb auch versucht wurde, die Fragen so darzustellen, dass die Übertragbarkeit je Einzelfall vom Leser selbst hinterfragt bzw. ermittelt werden kann.

Fragestellungen bzw. Aufgabenstellungen für ein Hauptvorhaben

- Schaffung von Grundlagen für übertragbare Kostenermittlungen zu Einrichtung und Betrieb von NERäumen unter verschiedenen Voraussetzungen (ohne Betreuung, mit Minimalbetreuung, mit Intensivbetreuung / mit unterschiedlich großem Bedarf an Initialmaßnahmen bei der Einrichtung der NERäume)
- Erprobung unterschiedlicher Betreuungskonzepte in Abhängigkeit vom sozialen Umfeld der Pilotflächen, Ermittlung des Zusammenhanges zwischen notwendiger Betreuungsintensität und sozialem Umfeld
- Erprobung von Möglichkeiten, Schulen und Kindergärten als NERaum-Nutzer/innen aktiv einzubinden
- Erprobung von Beteiligungsverfahren bei der Planung von NERäumen mit dem Ziel möglichst viele Nutzer/innen bereits in dieser Phase emotional an die Flächen zu binden, und zur Steigerung der Akzeptanz von NERäumen, dabei Ermittlung der Möglichkeiten zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement auf für die Flächen
- Erprobung unterschiedlicher Zuständigkeiten im Hinblick auf Haftung und Sicherheit für die Flächen, auch im Hinblick auf die Aufwandminimierung

- Erprobung des realen Bedarfes an Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung versteckter Gefahren einschl. Aufbereitung der Ergebnisse für unterschiedlich ausgestattete NERäume (z.B. mit und ohne Angebot an losen Materialien) als übertragbare Kostenaufstellung
- Ermittlung von Wechselwirkungen, Synergien oder Konkurrenzen, die sich mit anderen, Flächennutzungen im Umfeld der NERäume ergeben; Untersuchung der Möglichkeiten durch Partizipationsprozesse, durch Gestaltungsmaßnahmen oder durch die Betreuung darauf Einfluss zu nehmen
- Entwicklung von Muster-Pflegeplänen in Zusammenarbeit mit den Nutzern und Nutzerinnen
- Entwicklung von Muster-Kooperationsverträgen zwischen Flächeneigentümer/innen und Betreiber/innen

Fragestellungen für eine wissenschaftliche Begleitung

- Ermittlung des ökologischen Entwicklungspotenziales bzw. des Naturschutzwertes von NERäumen im gesamten Stadtkontext sowie Prüfung der Auswirkungen von Nutzung auf bestimmte Biotopflächen und Lebensräume
- Prüfung welche Planungsinstrumente und Organisationsstrukturen geeignet sind um NERäume instrumentell zur flächendeckenden Versorgung einsetzen zu können; Prüfung, ob die Schaffung von Versorgungswerten für NERäume, wie bei Grünanlagen und Spielplätzen sinnvoll ist
- Vorschläge zum Aufbau von Koordinationsstrukturen für sämtliche NERaum-Belange auf öffentlicher wie privater Ebene / zum Aufbau einer Koordinationsstelle auf Verwaltungsebene (Entwicklung von Finanzierungskonzepten u. Fördermittelaquisition, Aufbau und Pflege eines Flächendepots, Vermittlung zwischen Verwaltung und sonstigen Akteuren, Unterstützung bei Gründung von Vereinen oder sonstigen Betreiber-Formen, Unterstützung bei der Planung und Bürgerbeteiligung etc.)
- Untersuchung der Möglichkeiten, inwieweit NERäume behindertengerecht angelegt werden können; Klärung der Frage, welche Bedürfnisse bei einer behindertengerechten Planung zu berücksichtigen sind
- Überprüfung der Zielaltersgruppe für NERäume (z.Zt. sechs bis zwölf Jahre)
- Prüfung der Notwendigkeit, die NERaum-Ausstattung anzupassen, wenn kleinere Kinder (Kinder unter sechs Jahren) als Zielgruppe für die Nutzung von NERäumen vorgesehen sind
- Sondierung der Auswirkungen von NERäumen auf das Umweltwissen und -bewusstsein der Kinder
- Ermittlung der Ausstattungselemente und der Pflegemaßnahmen, die besonders wichtig für die Attraktivität und Akzeptanz der NERäume sind, die zur Weckung der Neugier der Kinder für diese Flächen erforderlich sind
- Überprüfung der angenommenen Mindestgrößen und Mindestbreiten von NERäumen im Hinblick auf die Möglichkeit des unbeobachteten Spieles und die möglichen Nutzungsintensitäten bei Beibehaltung der gewünschten ökologischen Bedeutung

- Vertiefende juristische Prüfung, welche Sicherheitsanforderungen an intensiv bespielte NERäume zu stellen sind, um der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden (Berücksichtigung von Abgrenzungsmöglichkeiten zu Spielplätzen)
- Juristische Prüfung, ob Kinderlärm, der von NERäumen ausgeht, zu betrachten ist wie Kinderlärm von Spielplätzen etc. ausgeht und somit die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2011 (Privilegierung von Kinderlärm) auch für NERäume Gültigkeit besitzt
- Klärung der Frage, wie sich NERäume auf temporär nutzbaren Flächen einrichten und betreiben lassen, welche Organisationsstrukturen hierzu erforderlich sind und welche Zeiträume mindestens gegeben sein müssen, damit das Ziel „Naturerfahrung machen“ tatsächlich erfüllt werden kann
- Prüfung von Kompensationspotenzialen in NERäumen im Hinblick auf die Möglichkeiten des Einsatzes von NERäumen als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des BNatschG §§ 14 u. 15
- Untersuchung der Frage, in wie weit sich das Potenzial an Naturerfahrungsmöglichkeiten in bestehenden Freiraumtypen wie Grünanlagen, Wäldern oder Spielplätzen erweitern lässt

Darüber hinaus sollte in einer wissenschaftlichen Begleitung versucht werden, umfangreiche Fragestellungen aus dem Bereich der Soziologie (z.B. Einfluss des Milieus, Genderfragen, Fragen zur Bedeutung der Herkunft der NERaum-Nutzer/innen) und der Umweltmedizin zu bearbeiten. Auch sollte versucht werden, den Nutzen zu ermitteln und in Wert zu setzen, den NERäume sowohl für Kinder (Präventionsfunktion für die physische und psychische Gesundheit sowie für ein gesundes Sozialverhalten der Kinder) als auch für die Volkswirtschaft (Bereitstellung von qualifizierten Freiflächen in der Stadt und damit verbundener Wohnwertsteigerung) haben.

Ebenfalls vertiefend weiterverfolgt werden sollte die Grundsatzfrage, ob und wie stark sich der Bedarf an zusätzlichen Naturerfahrungsräumen in den verschiedenen Milieus bzw. Stadtquartieren und bei unterschiedlichen Wohnstrukturen unterscheidet (z.B. Ermittlung des Bedarfes in Wohnquartieren mit unterschiedlich hohem, auch privatem Grünflächenanteil).

13 Zusammenfassung / Summary

In Berlin wird auf landesplanerischer Ebene die Entwicklung von qualifizierten Freiräumen im Sinne einer doppelten Innenentwicklung als Faktor zur Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes, zur Unterstützung positiver sozialer und gesundheitlicher Entwicklungen sowie zur Stabilisierung ökologischer Funktionen in der Stadt betrachtet. Im Rahmen eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens (E+E-Vorhaben), gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sollen in Berlin beispielhaft für Großstädte, NERäume als Ergänzung bzw. Qualifizierung bestehender öffentlicher Freiräume eingerichtet und erprobt werden. Dabei sollen soziale, gesundheitliche, bildungsrelevante, naturschutzfachliche, stadtökologische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Zur Vorbereitung eines Hauptvorhabens, in dem die Realisierung und Betreibung von möglichst vielen (3-5) Pilotflächen angestrebt wird, wurde im Zeitraum Januar 2011 bis Februar 2012 eine Voruntersuchung zur Ermittlung der Grundvoraussetzungen durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Abschlussbericht dokumentiert sind.

In Teil I des Berichtes werden zunächst städtische Freiraumtypen und deren Möglichkeiten für Naturerfahrung beschrieben. Darüber hinaus wird die Bedeutung von NERäumen für die Entwicklung von Naturbewusstsein und Naturbindung, für die Stadtökologie, für die Schaffung von umwelt- und sozialgerechten Bedingungen und für die Gesundheitsvorsorge kurz angerissen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Haftung und Sicherheitsanforderungen werden der aktuelle Erkenntnisstand und die noch offenen Fragestellungen dargelegt. Darüber hinaus wird in Teil I des Berichtes ein Überblick über bestehende Ansätze und Erfahrungen mit städtischen Naturerfahrungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik gegeben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Bedeutung von Naturerfahrung für Kinder ist seit vielen Jahren erkannt und wird durch zahlreiche Untersuchungen und Praxisbeispiele bestätigt. Im Zuge voranschreitender Urbanisierungsprozesse werden die Naturerfahrungsmöglichkeiten in Städten durch Flächenmangel und fehlende Freiraumqualitäten immer weiter reduziert. Großstädte, insbesondere verdichtete Innenstadtbereiche, sind davon besonders betroffen. Die Notwendigkeit der Bereitstellung von naturnahen Flächen, die zum Kinderspiel geeignet sind, steht somit im Gegensatz zum vorhandenen Flächenangebot. An den ausgewerteten Praxisbeispielen kann abgelesen werden, dass das Konzept der Naturerfahrungsräume langsam, aber noch nicht flächendeckend in allen Städten Verbreitung findet.

Neben dem Mangel an geeigneten Flächen gibt es dafür im Wesentlichen folgende Gründe:

- Fehlende finanzielle Mittel für eine Grundbetreuung

Praxisbeispiele belegen, dass Flächen, auf denen eine dauerhafte Grundbetreuung mit Animationsangeboten und Angeboten zum Abbau von Schwellenängsten stattfinden, von Kindern sowie von Schulklassen und Kindergartengruppen gut angenommen werden und sich großer Beliebtheit erfreuen. Von vielen Betreibern wurde benannt, dass zur Etablierung des Konzeptes wiederkehrend Aufklärungsarbeit bei Eltern, Lehrern und Kindern erforderlich ist. Dies betrifft zum einen die Aufklärungsarbeit gegen überhöhte Ängste zu Sicherheitsrisiken, zum anderen das Vermitteln von Möglichkeiten der eigenständigen Naturerfahrung. Es wurde festgestellt, dass dort, wo ausschließlich die für Grünflächen zuständigen Fachämter für die Beispielflächen zuständig sind, i.d.R. keine ausreichenden Mittel zur Betreuung der Flächen vorhanden sind. Die Zusammenarbeit verschiedener Fachverwaltungen (v.a. für Naturschutz /

Grünflächen und für Bildung / Kinder- und Jugendliche), die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sowie das Einbinden von bürgerschaftlichem Engagement sind bei den Praxisbeispielen ein wesentliches Erfolgskriterium.

- Noch bestehende Unsicherheiten bei der Einführung eines neuen Konzeptes, insbesondere zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Sicherheitsanforderungen und Haftungsfragen

Im Zuge der Gewinnung von Projektpartnern und -partnerinnen für Naturerfahrungsräume waren wiederkehrend Fragen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und damit auch nach eindeutig anwendbaren Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit von zentraler Bedeutung. Im Rahmen weiterer Projektphasen und anderer Projekte, aber auch im DIN-Normenausschuss zur DIN 18034 sind noch viele Sachverhalte zu klären. Die Praxisbeispiele sowie ein während dieses Projektes erstellter Leitfaden zu Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume zeigen jedoch, dass Sicherheitsanforderungen bereits heute mit einem vertretbaren Aufwand erfüllt werden können. Auch hier ist vor allem Aufklärungsarbeit erforderlich.

In Teil II des Berichtes wird die Ausgangssituation einschl. Gestaltungsmöglichkeiten zur Einrichtung von Naturerfahrungsräumen in Berlin beschrieben. Des Weiteren wird die Methodik für die systematische Flächenauswahl erläutert, anhand derer insgesamt 10 mögliche Pilotflächen sowie weitere 53 grundsätzlich als Naturerfahrungsraum geeignete Flächen identifiziert werden konnten. Im Zusammenhang damit werden die Abstimmungsprozesse mit Fachämtern und sonstigen Beteiligten dargestellt. Die favorisierten 10 Flächen (mögliche Pilotflächen) werden genauer beschrieben. Bei der Flächenauswahl wurde darauf geachtet, dass eine möglichst große Bandbreite unterschiedlicher Ausgangssituationen (Flächentypen) gegeben ist und Einrichtungen mit entsprechendem pädagogischen Hintergrund im Umfeld der Flächen vorhanden sind, die als potenzielle Betreiber/innen für diese Flächen in Frage kommen. Die ausgewählten Flächen unterscheiden sich durch Ausgangssituation und Größe sowie durch ihr soziales und stadtstrukturelles Umfeld.

Die verallgemeinerbaren Erkenntnisse der Voruntersuchung zu Sachstand, zu Planungsansätzen und zum methodischen Vorgehen sind in Teil III des Berichtes so zusammengefasst, dass sie ganz oder teilweise auch auf andere Kommunen übertragbar sind. Zu den übertragbaren Erkenntnissen zählen u.a. die dargestellten Ansätze für ein Projektmanagement und die Arbeitsstrukturen, die Methodik der Flächenauswahl und die Eigenschaften für NERäume in Großstädten, soweit sie nicht durch die konkrete Erprobung in folgenden Projektphasen verifiziert werden müssen. Es werden Empfehlungen für mögliche Zuständigkeiten und Betreiber-Modelle gegeben. Anschließend wird der verbleibende Untersuchungsbedarf für weitere Projektphasen aufgezeigt.

Die Voruntersuchung zeigt, dass naturnahe Flächen und die Möglichkeiten für Naturerfahrung in Städten in den letzten Jahrzehnten so weit abgenommen haben, dass mittlerweile ein bewusster Einsatz von NERäumen zur Reduzierung der entstandenen Defizite notwendig ist. Die Einführung entsprechender, auch planungsrechtlicher Strukturen sollte forciert werden. Auf diesem Wege müssen aber noch umfangreiche Erfahrungen, insbesondere in Großstädten gesammelt werden.

Die Etablierung von Naturerfahrungsräumen bedarf der engen Zusammenarbeit zwischen den für Stadt-, Landschaftsplanung und Naturschutz sowie den für Bildung, Soziales und Gesundheit zuständigen Fachverwaltungen.

Gleichzeitig muss aber auch ein Wandel im Denken bei Verwaltung und Bevölkerung stattfinden. Der Wert, den Grünflächen und hier insbesondere auch Naturerfahrungsräume für eine gesunde, sozial und ökologisch ausgerichtete Stadt haben, muss verstärkt ins Bewusstsein gerückt werden. In diesem Prozess, der nur durch viele positive Beispielprojekte in Gang gesetzt werden kann, ist die öffentliche Hand, insbesondere durch o.g. Fachverwaltungen, als Prozessmotor besonders gefragt um auch die Bevölkerung auf diesem Weg mitnehmen zu können.

Summary

Qualifying urban open spaces in Berlin would serve dual development of building density and open spaces as a factor in improving the living and working environment, as a support for positive social and health-related developments, as well as stabilizing the ecological functions in the city. In the framework of a Testing and Development Project, funded by the Federal Agency for Nature Conservation (BfN), nature experience areas (Naturerfahrungsräume) are to be created and tested as an expansion and qualification of existing open spaces, with Berlin as a model for other cities. In the process social, health-related, pedagogical, nature conservation, urban ecology, and economic aspects will be considered.

In preparation for the main project, in which the creation and maintenance of as many pilot spaces as possible (3-5) is hoped for, a preliminary investigation to determine the basic preconditions was conducted in the period of January 2011 to February 2012. The results of this investigation are documented in this final report.

Part I of the report first describes the types of urban open space and their suitability for experiencing nature. In addition the significance of nature experience areas for the development of a consciousness and bond to nature, for urban ecology, for the creation of environmental and socially fair conditions, and for health care are briefly outlined. It also presents the current state of knowledge regarding the legal framework conditions such as liability and safety requirements as well as questions that remain open. In addition Part I of the report gives an overview of the existing approaches and experiences with urban nature-experience opportunities in Germany.

In summary, one thing is clear: for children the importance of experiencing nature has been recognized for many years and is confirmed by numerous investigations and practical examples. As a part of increasing urbanization processes the opportunities for experiencing nature in cities has been continually reduced due to a shortage of space and inadequate qualities of open space. This especially affects large cities, in particular dense inner-city areas. The need to provide natural spaces, suitable for children to play on, thus stands in contrast to the available space. The evaluated practical examples show that the concept of nature experience areas is slowly gaining currency, if not yet universally accepted in all cities.

This is true not only due to the lack of suitable spaces, but also for the following reasons:

- Lack of financial means for basic support

Practical examples demonstrate that spaces, with on-going support for movement activities and activities to reduce inhibitions, are well received by children as well as school groups and childcare groups and enjoy great popularity. Many providers recognize that when the concept is established subsequent educational measures are necessary for parents, teachers, and children. This includes on the one hand educational measures addressing excessive fears regarding safety risks and on the other hand teaching about the opportunities presented by self-directed experiences in nature. It has been established that in those instances where municipal agencies responsible for open space are alone responsible for the example spaces, as a general rule, there are insufficient means to maintain the spaces. The cooperation of various municipal administrative bodies (above all for nature conservation/open space and for education/children and youths), which can provide additional means as well as integrate community engagement, is an essential criterion of success in the practical examples.

- Remaining insecurities regarding the implementation of a new concept, especially concerning legal framework conditions, safety requirements and liability questions

In the process of gaining project partners for nature experience areas recurrent questions about the legal framework conditions and thus also about clear, applicable safety requirements regarding traffic safety are of central importance. In the framework of further project phases and other projects, as well as in the DIN Standards Committee, many facts must still be clarified. However, the practical examples as well as the Guidelines on Safety Requirements for nature experience areas show that even now the safety requirements can be met with a reasonable amount of effort. Above all, educational measures are needed.

Part II of the report describes the starting situation, including design opportunities for establishing nature experience areas in Berlin. Furthermore the methodology for the systematic selection of spaces is explained, utilizing a total of 10 possible pilot spaces as well as a further 53 spaces that have been identified as inherently suitable as nature experience areas. In connection with this the coordination processes with the municipal agencies and other parties are presented. The preferred 10 spaces (possible pilot spaces) are described in greater detail. In selecting spaces care was taken that there is the greatest possible range of various starting situations (area types) and that institutions with a corresponding pedagogical philosophy are near the spaces as potential users. The chosen spaces vary in starting situation and size as well as their social and urban structural environment.

The generalizable findings of the initial investigation regarding the current status, planning approaches and the methodological implementation are summarized in Part III of the report, applicable in whole or in part to other municipalities as well. Among these transferable findings are the project management approaches and the process structures presented, the methodology of site selection and the characteristics of nature experience areas in large cities to the extent that these need not be verified in concrete tests in the following phases of the project. Recommendations are given for possible models regarding those using and those responsible for the spaces. In addition the need for further investigation in future project phases is shown.

The initial investigation demonstrated that pristine (natural oriented) spaces and the opportunities to experience nature in cities have reduced so much in the previous decades that now a conscious

application of nature experience areas is necessary in order to mitigate the accrued deficit. The introduction of suitable structures, including at the planning level, should be pushed. To this end, however, extensive experience still needs to be gathered, especially in large cities.

The establishment of nature experience areas requires close cooperation between urban and landscape planning, nature conservation, as well as education, social justice and health considerations from the responsible agencies.

At the same time, however, a shift must take place in the thought patterns of administrative bodies and the general populace. Consciousness of the value that open spaces and especially nature experience areas have for a healthy, social and ecologically sound city needs to grow. In this process, that can only be started through numerous positive example projects, the public sector is particularly needed, especially the above-named municipal agencies, as a driver to bring the population along this path.

Quellenverzeichnis

Literatur

- AGDE, G., DEGÜNTHER, H. & HÜNNEKES, A. (2008): Spielplätze und Freiräume zum Spielen. Ein Handbuch für Planung und Betrieb. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. – Berlin, Wien, Zürich (Beuth Verlag GmbH): 280 S.
- AGDE, G., DEGÜNTHER, H. & HÜNNEKES, A. (2001): Empfehlungen einer Dienstanweisung für den Betrieb naturnaher Spielräume. – BADK Information (II): 52-60
- APEL, P., BRÜGGEMANN, D., PLANUNGSBÜRO STADT-KINDER & SCHELHORN LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR (2010): Freiräume für Kinder und Jugendliche. Gutachten im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005 - 2010“. – Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Berlin. Werkstatt: Praxis Heft (Berlin) (70): 82 S.
- AUHAGEN, A. (1988): Naturschutz in englischen Städten - Impulse für Berlin? – Berlin: 248 S.
- BBSR – BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (2009): Eckdaten zu Großstadtregionen 2009. – URL: http://www.bbsr.bund.de/nn_1067638/BBSR/DE/aumbeobachtung/aumbgrenzungen/ro_C3_9Fstadtregionen/stadtregionen__node.html?__nnn=true (gesehen am 13.03.2011)
- BERLIN.DE (2011a): Das offizielle Hauptstadtportal. Berliner Bezirke. – URL: <http://www.berlin.de/berlin-im-ueberblick/politik/bezirke.de.html> (gesehen am 19.12.2011)
- BERLIN.DE (2011b): Das offizielle Hauptstadtportal. Administrative Gliederung. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/basisdaten_stadtentwicklung/atlas/de/gliederung.shtml (gesehen am 19.12.2011)
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben. – URL: http://www.bfn.de/0202_eue.html (gesehen am: 28.07.2011)
- BFS – BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ, BFR – BUNDESINSTITUT FÜR RISIKOBEWERTUNG, RKI – ROBERT KOCH-INSTITUT & UBA –UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2011): Umid Umwelt und Mensch Informationsdienst. II. Themenheft Umweltgerechtigkeit. Ausgabe 2: 134 S.
- BLINKERT, B. (1998): Aktionsräume von Kindern. – In: BFN (Hrsg.): Naturerfahrungsräume. Ein humanökologischer Ansatz für naturnahe Erholung in Stadt und Land. – Bonn-Bad Godesberg. – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 19. – S. 103-114.
- BLINKERT, B., REIDL, K. & SCHEMEL, H.-J. (2008): Naturerfahrungsräume im besiedelten Bereich – Ergebnisse eines Forschungsprojektes. – In: BFN (Hrsg.): Kinder und Natur in der Stadt. Spielraum Natur: Ein Handbuch für Kommunalpolitik und Planung sowie Eltern und Agenda-21-Initiativen. – Bonn-Bad Godesberg. – BfN-Skripten 230: 119-136
- BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Berlin: 180 S. – URL: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biolog_vielfalt_strategie.pdf (gesehen am 31.10.2011)
- BÖGEHOLZ, S. (1999): Qualitäten primärer Naturerfahrung und ihr Zusammenhang mit Umweltwissen und Umwelthandeln. – Opladen (Leske + Budrich): 237 S.

- BORGSTEDT, S. (2011): Das Paradies vor der Haustür: Die Ursprünge einer Sehnsucht aus der Perspektive soziokultureller Trendforschung. – In: MÜLLER, C. (Hrsg.): Urban Gardening. Über die Rückkehr der Gärten in die Stadt. 2. Auflage. – München (oekom Verlag): S. 118-125
- BRÄMER, R. (2010): Natur: Vergessen? Erste Befunde des Jugendreports Natur 2010. – Bonn, Marburg: 20 S. – URL: <http://www.sdw.de/pdf/Jugendreport%20Broschuere%202010.pdf> (gesehen am 17.02.2012)
- BREI, B. et al. (2010): Gesundheitsressource Stadtgrün. – In: STADT+GRÜN. Das Gartenamt. 12/2010: 17-22
- BRODBECK, J. & SCHELLHORN, D. (2011): Leitfaden Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume. – Gutachten im Auftrag der Stiftung Naturschutz Berlin im Rahmen des E+E-Vorhabens „Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin - Voruntersuchung. – Frankfurt / Main, Bremen: 38 S.
- BUNDES RAT (2011): Kinderlärm kein Grund zur Klage. – URL: http://www.bundesrat.de/nn_8396/DE/presse/pm/2011/087-2011.html (gesehen am 05.01.2012)
- BUNDESVERBAND DER UNFALLKASSEN (Hrsg.) (2006): Naturnahe Spielräume. – GUV-Informationen (GUV-SI 8014): 19 S.
- BUND LANDESVERBAND BREMEN: Geschichte der Kinderwildnis. – URL: http://www.bundbremen.net/themen_und_projekte/kinder_jugend/kinderwildnis/geschichte_der_kinderwildnis/ (gesehen am: 21.02.2011)
- DEGÜNTHER, H. (2007): Naturnaher Spielraum „Paradies“. Stadt Oppenheim. Gestaltungs- und Entwicklungsplan Ende 2007. – In: LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICH T: Modellprojekt des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Programms „Kinderfreundliche Umwelt“. – Oppenheim. – URL: <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Weitere-Aktivitaeten/binarywriterservlet?imgUid=a3f1892d-573a-811a-3b21-71fc638b249d&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> 1 (gesehen am 15.09.2011)
- DEGÜNTHER, H. (2008): Naturnahe Spielräume in Rheinland-Pfalz – Flächenkategorie für große, extensiv genutzte Spielräume in Wohnungsnähe. – In: BfN (Hrsg.) (2008): Kinder und Natur in der Stadt. Spielraum Natur: Ein Handbuch für Kommunalpolitik und Planung sowie Eltern und Agenda-21-Initiativen. – BfN-Skripten 230. – Bonn-Bad Godesberg: 137-208.
- DEUTSCHE UMWELTHILFE (Hrsg.) (2011): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.. Mehr Umweltgerechtigkeit durch urbane Biodiversität, neue Wege in der Stadtentwicklung und Umweltbildung. – 18 S.
- DEUTSCHE UMWELTHILFE (2012): Hintergrundinformationen zum Thema Umweltgerechtigkeit. – URL: <http://www.duh.de/1847.html> (gesehen am 26.01.2012)
- DIFU – DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK GGMBH (2011): Brach. und danach. Zwischennutzung von Brachflächen im Samariterviertel. Praxisbeispiel der Bundestransferstelle Soziale Stadt aus dem Programm Soziale Stadt. – URL: <http://www.sozialestadt.de/praxisdatenbank/suche/ausgabe.php?id=384> (gesehen am 19.01.2012)

- DUH – DEUTSCHE UMWELTHILFE, DNR – DEUTSCHER NATURSCHUTZRING, BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, NABU-NRW – NATURSCHUTZBUND NORDRHEIN WESTFALEN, NABU – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND & SOVD – SOZIALVERBAND DEUTSCHLAND: Mehr soziale und ökologische Chancengleichheit: Die soziale Dimension biologischer Vielfalt geht uns alle an! – Gemeinsame Erklärung der Verbände im Rahmen des BMU / UBA geförderten DUH-Projektes Umweltgerechtigkeit und Biodiversität. – Berlin
- ERDMANN, K.-H. & METZGER, M. R. (2007): Die Bedeutung von Jugendfarmen für Naturschutz und Naturbildung. – Natur und Landschaft. Zeitschrift für Natur und Landschaftspflege (3): 100-105
- FÖRDERVEREIN KINDERWALD HANNOVER E.V. (2005): Kinderwald Agenda Hannover. Pädagogisches Konzept – Kurzfassung. – URL: http://www.kinderwald.de/download/Paedagogisches%20Konzept_Kurzfassung.pdf (gesehen am: 07.03.2011)
- FORKEL-SCHUBERT, J. (2004): Naturerlebnisräume – Brücken zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung. – URL: <http://www.umweltbildung.de/index.php?=&fontsize=6%25253D&print=1&id=2264> (gesehen am : 20.03.2011)
- FREIE HANSESTADT BREMEN. DER SENATOR FÜR UMWELT, BAU, VERKEHR UND EUROPA (2007): Fachtag „Naturnahes Spielen in Bremen“. Bremer Rahmenbedingungen. – URL: http://www.spielandschaft-bremen.de/download/c1095/Knode_Naturnahes%20Spielen%202017.10.2007.pdf (gesehen am: 29.03.2011)
- FREIE UND HANSESTADT HAMBURG. BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT. GESCHÄFTSSTELLE HAMBURG LERNT NACHHALTIGKEIT (Hrsg.) (2007): Hamburger Aktionsplan (HHAP) 2007/2008. – Hamburg: S. 176-177. – URL: http://www.bne-portal.de/coremedia/generator/unesco/de/Downloads/De-kade_Publikationen__national/Hamburger_20Aktionsplan_202005.pdf (gesehen am: 10.03.2011)
- GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. (2010a): Rechtsexpertise zu Naturerfahrungsräumen in Berlin (unveröffentlicht). – Auftraggeber: Land Berlin, der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Berlin: 63 S.
- GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL. (2010b): Strukturvorschläge und einige Musterformulierungen zur vertraglichen Regelung der Einrichtung und Betreuung von Naturerfahrungsräumen in Berlin. – Auftraggeber: Land Berlin, der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Berlin: 8 S.
- GAUSMANN, P. et al. (2007): Wildnis kehrt zurück in den Ballungsraum. Die neuen Wälder des Ruhrgebietes. – In: PRAXIS DER NATURWISSENSCHAFTEN: Landschaft im Wandel 2 – Kulturlandschaft im Spannungsfeld von Natur und Wirtschaft. – (2/56): 27-32.
- GEBHARD, U. (2003): Die Vertrautheit der Welt. Zur Bedeutung kindlicher Naturbeziehungen. – In: GEBAUER, K. & HÜTHER, G. (Hrsg.): Kinder brauchen Spielräume. Perspektiven für eine kreative Erziehung. – Düsseldorf, Zürich (Walter Verlag): S. 96-118.
- GEBHARD, U. (2005): Kind und Natur. Die Bedeutung der Natur für die psychische Entwicklung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. – Wiesbaden: 345 S.
- GEBHARD, U. (2008): Die Bedeutung von Naturerfahrungen in der Kindheit aus Sicht der Psychologie. – In: BfN (Hrsg.): Kinder und Natur in der Stadt. Spielraum Natur: Ein Handbuch für Kommunalpolitik und Planung sowie Eltern und Agenda-21-Initiativen. – Bonn-Bad Godesberg. – BfN-Skripten 230: 27-43

- GERHARDS, I. (2003): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Freiburg (Verlag des Instituts für Landschaftspflege der Universität Freiburg). – Culterra 33, 227 S. – URL: http://www.landespflege-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra_33.pdf (gesehen am 01.11.2011)
- GRAWE, K. (2004): Neuropsychotherapie. 1. Aufl. – Göttingen (Hogrefe-Verlag): 508 S.
- GRÜN BERLIN GMBH (2011): Gleisdreieck Park. Naturerfahrungsraum. – URL: <http://www.gruen-berlin.de/parks-gaerten/gleisdreieck-park/projekte/naturerfahrungsraum/> (gesehen am: 22.03.2011)
- GÜLES, O. (2006): Didaktischer Leitfaden. Der Industriewald als außerschulischer Lernort für weiterführende Schulen (Sek. I). – Unter Mitarbeit von Daisuke Shirane. Herausgeber: Hohn, U., Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum: 105 S.
- HANSEN, R., HEIDEBACH, M., KUCHLER, F. & PAULIET, S. (2012): Brachflächen im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und (baulicher) Wiedernutzung. Abschlussbericht. – Unter Mitarbeit von Harald Albrecht. Technische Universität München und GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten. Fachbetreuung: Bundesamt für Naturschutz. München, Freising: 150 S.
- HEILAND, S., POBLOTH, S. & SPIELMANS, S. (2007a): Naturerfahrungsräume in Berlin – Vorstudie Endbericht. – Auftraggeber: Land Berlin, der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. I. Berlin 84 S. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/lb_naturschutz/download/publikationen/naturerfahrungsraeume_berlin.pdf (gesehen am: 09.02.2011)
- HEILAND, S. & HEIMANN, J. (2009): Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Projektrealisierung von Naturerfahrungsräumen in Berlin. – Auftraggeber: Land Berlin, der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. I. Berlin 59 S. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/lb_naturschutz/download/publikationen/ner_machbarkeitsstudie_endbericht_2009.pdf (gesehen am: 09.02.2011)
- HOFMANN, M. (2010): Urbane Wildnis aus Sicht der Nutzer. Wahrnehmung und Bewertung vegetationsbestandener städtischer Brachflächen. – Berlin (Humboldt-Universität zu Berlin, Mathematisch-Wissenschaftliche Fakultät II – Dissertation), V + 183 S. – URL: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/hofmann-mathias-2010-12-17/PDF/hofmann.pdf> (gesehen am 01.11.2011)
- JESSEL, B. (2005): Das Bild der Natur - Was motiviert Naturschützer? – Denkanstöße (3): 35-45 – URL: http://www.umweltstiftung.rlp.de/fileadmin/content/pdf/info_Material/Stiftung/denkanstoesse/denkanstoesse03.pdf (gesehen am 15.02.2012)
- KLEINHÜCKELKOTTEN, S. & NEITZKE, P. (2010): Naturbewusstsein 2009. Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt. – Unter Mitarbeit von Jung, S., Michalik, S. und Osterhoff, J. ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung. Herausgeber: BMU & BfN. Hannover: 66 S.

- KLEINSCHMIT, B., GEIBLER, G. & LEUTLOFF, H. (2011): Sozialräumliche Verteilung der Freiflächenversorgung in Berlin. – In: BFS – BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ, BFR – BUNDESINSTITUT FÜR RISIKOBEWERTUNG, RKI – ROBERT KOCH-INSTITUT & UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2011): Umid Umwelt und Mensch Informationsdienst. II. Themenheft Umweltgerechtigkeit. Ausgabe 2: S. 36-38
- KLOOS, M, KNÜVENER, T. & WACHTEN, K. (2007): Freiräume auf Zeit. Neue Nutzungskonzepte für Grünflächen in Stadterneuerungsgebieten. Ein Forschungsprojekt des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. – Aachen. – URL: http://www.freiraumaufzeit.nrw.de/forschungsprojekt/download_des_berichts/BerichtFreir_umeAufZeit.pdf (gesehen am 08.02.2012)
- KOLLHORST E.V. (2011): Der Naturerlebnisraum. – URL: <http://www.nez-kollhorst.de/de/verein/naturerlebnisraum/> (gesehen am 13.12.2011)
- KÖRNER, S., NAGEL, A. & BELLIN-HARDER, F. (2008): Grün und Gesundheit. Literaturstudie. – Kassel: 122 S.
- KOWARIK, I. & BARTZ, R. (2011): Berliner Strategie zur biologischen Vielfalt. Entwurf - Stand 14.01.2011. – Erarbeitet im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat IE, in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Ingrid Cloos. Technische Universität Berlin: 32 S.
- LANDESHAUPTSTADT HANNOVER. FACHBEREICH UMWELT UND STADTGRÜN (Hrsg.) (2007): Kinderwald Agenda Hannover. So war es im Kinderwald! Bericht 2006- zum 10-jährigen Bestehen. – URL: http://www.kinderwald.de/download/Kinderwald_06.pdf (gesehen am: 09.03.2011)
- LANDESHAUPTSTADT KIEL (2006): Geschützter Landschaftsbestandteil und Naturerleben. Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung. – Kiel: 2 S. – URL: <http://backup.kiel.de/umwelt/download/Faltblatt-Kollhorst.pdf> (gesehen am: 09.02.2011)
- LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN (Hrsg.) (2006): monaco. Münchner Bündnis für Ökologie. Projektbericht. – URL: http://www.muenchen.de/cms/prod1/mde/_de/rubriken/Rathaus/25_themen/UmGe/projektbericht_monaco.pdf (gesehen am: 02.03.2011)
- LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ (2011): Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz. Politik mit Kindern...für Kinder. – URL: <http://www.rlp.de/unser-land/kinderfreundliches-rheinland-pfalz/> (gesehen am: 02.03.2011)
- LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Naturerlebnisräume. – URL: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/12_NatErleben/03_NaturerlebnisRaume/ein_node.html (gesehen am: 09.02.2011)
- L.I.S.T. STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH (2011): Handbuch zur Partizipation. – Herausgeber: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin: 340 S.
- LOUV, R. (2011): Das letzte Kind im Wald? Geben wir unseren Kindern die Natur zurück! 1. Aufl. – Weinheim, Basel (Beltz Verlag): 357 S.
- LUDE, A. (2001): Naturerfahrung & Naturschutzbewusstsein. Eine empirische Studie. – Innsbruck, Wien, München (Studien Verlag): 282 S.
- LUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2011): Kinderfreundliche Umwelt. – URL: <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Weitere-Aktivitaeten/Kinderfreundliche-Umwelt/> (gesehen am: 02.03.2011)

- MATHEY, J., RÖBLER, S., LEHMANN, I., BRÄUER, A., GOLDBERG, V., KURJUH, C. & WESTBELD, A. (2012): Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 111. – Unter Mitarbeit von Hennersdorf, J., Geidel, K., Meinel, G. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn-Bad Godesberg: 220 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (1997a): Mainzer Thesen für eine kinderfreundliche Umwelt. Stellungnahme von Experten zur Kindheitsentwicklung. Ergebnisse der Studie des Freiburger Instituts für angewandte Sozialwissenschaft „Aktionsräume von Kindern im ländlichen Raum“ – URL: <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7842/MainzerThesen.pdf?command=downloadContent&filename=MainzerThesen.pdf> (gesehen am: 21.02.2011)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (1997b): Wasser und Natur erleben. Ökologisch orientierte Spiel- und Erlebnisräume. – Mainz: 176 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) 2001: Merkblatt Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume. – URL: <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7842/Merk-Haftpflicht.pdf?command=downloadContent&filename=Merk-Haftpflicht.pdf> (gesehen am 12.09.2011)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN UND MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2004): Spielleitplanung - ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt. – Mainz: 224 S. – URL: <http://www.spielplanung.de/> (gesehen am: 03.03.2011)
- MITSCHERLICH, A. (1965): Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden. – Frankfurt am Main (Suhrkamp Verlag): 123 S.
- NEUMANN, S. (2006): Naturerlebnisbereich Almatastraße. – URL: <http://www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Almatastra%DFe%202.jpg> (gesehen am: 29.03.2011)
- PREUSS, S. (1998): Psychologische Zugänge zu Natur und Landschaft. – In: BfN (Hrsg.): Naturerfahrungsräume. Ein humanökologischer Ansatz für naturnahe Erholung in Stadt und Land. – Bonn-Bad Godesberg. – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 19. – 125-130.
- QM BERLIN (2011): Berliner Quartiersmanagement. – URL: <http://www.quartiersmanagement-berlin.de/Berliner-Quartiersmanagement.4210.0.html> (gesehen am 28.11.2011)
- REIDL, K., SCHEMEL, H.-J. & BLINKERT, B. (2005): Naturerfahrungsräume im besiedelten Bereich. Ergebnisse eines interdisziplinären Forschungsprojekts. – Nürtinger Hochschulschriften Nr. 24/2005. – Nürtingen: 283 S.
- SCHEMEL, H.-J. et al. (1998): Das Konzept der Flächenkategorie „Naturerfahrungsräume“ und Grundlagen für die planerische Umsetzung. – In: BfN (Hrsg.): Naturerfahrungsräume. Ein humanökologischer Ansatz für naturnahe Erholung in Stadt und Land. – Bonn-Bad Godesberg. – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 19. – 211-237
- SCHEMEL, H.-J. (2008): Das Konzept der Städtischen Naturerfahrungsräume und Thesen zu seiner Umsetzung. – In: BfN (Hrsg.): Kinder und Natur in der Stadt. Spielraum Natur: Ein Handbuch für Kommunalpolitik und Planung sowie Eltern und Agenda-21-Initiativen. – Bonn-Bad Godesberg. – BfN-Skripten 230: 79-92

- SCHEMEL, H.-J. & MÜLLER, C. (2010): Bewegungsräume im Wohnumfeld zur Förderung der Gesundheit von älteren Kinder. Ein Leitfaden für Kommunen und Bürgergruppen. - URL: http://www.aba-fachverband.org/fileadmin/user_upload/user_upload%202010/schemel/Leitfaden%20Bewegungsr%C3%A4ume%20f%C3%BCr%20%C3%A4ltere%20Kinder%20Teil%20I.pdf; und Teil%20II.pdf (gesehen am 29.02.2012)
- SCHWEITZER, S. (2007): Das BUND-Kinderwildnis Projekt. Erfahrungen aus 3 Jahren. – URL: http://www.spielandschaft-bremen.de/download/c1095/Sabine_Pr%C3%A4sentation%20Fachtag%2007.pdf (gesehen am: 29.03.2011)
- SENGUV – SENATSVERWALTUNG FÜR GESUNDHEIT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BERLIN (2003): Gesunde Stadt Berlin. – URL: <http://www.berlin.de/sen/gesundheit/gesundheitspolitik/gsn/berlin/> (gesehen am 05.01.2012)
- SENATSVERWALTUNG FÜR SCHULE, JUGEND UND SPORT (1999): Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. – URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendpolitik/leitlinien_kinderfreundliche__stadt_1999.pdf?start&ts=1156147450&file=leitlinien_kinderfreundliche__stadt_1999.pdf (gesehen am 08.02.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2003): Ein Plan für 20 grüne Hauptwege in Berlin. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/berlin_move/de/hauptwege/archiv/antrag.shtml (gesehen am 19.01.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (Hrsg.) (2004): Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption. – URL: http://www.stadtentwicklungberlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/download/brosch_ausglkonz.pdf (gesehen am 30.01.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2006): Digitaler Umweltatlas Berlin. 06.03 Freiflächenversorgung (Ausgabe 2006). – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/da_603_01.htm#top (gesehen am 30.08.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2008): Digitaler Umweltatlas Berlin. 06.01 Reale Nutzung der bebauten Flächen 06.02 Grün- und Freiflächenbestand (Ausgabe 2008). – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/e_text/kc601.pdf (gesehen am 22.12.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2009a): Digitaler Umweltatlas Berlin. 06.05 Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen (Ausgabe 2009). – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/da_605_01.htm#top (gesehen am 30.08.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (Hrsg.) (2009b): Berlins Zukunft gestalten. Flächennutzungsplanung für Berlin. FNP-Bericht. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp/pix/bericht/fnpbericht09.pdf> (gesehen am 08.02.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2010a): Digitaler Umweltatlas Berlin. 06.01 Reale Nutzung der bebauten Flächen / 06.02 Grün- und Freiflächenbestand (Ausgabe 2011). – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/din_601.htm (gesehen am 19.01.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2010b): Aktionsräume^{plus}. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/soziale_stadt/aktionsraeume_plus/index.shtml (gesehen am 29.11.2011)

- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011a): Kinderspielplätze. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kinderspielplaetze/index.shtml> (gesehen am: 29.08.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011b): Stadtentwicklungsplan Klima. Urbane Lebensqualität im Klimawandel sichern. – Berlin (Kulturbuch-Verlag): 84 S. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/download/step_klima_ag/STEP_Klima.pdf (gesehen am: 24.10.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011c): Digitaler Umweltatlas Berlin. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/> (gesehen am 28.11.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011d): Grünflächeninformationssystem. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gris/> (gesehen am 29.11.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011e): Unterscheidung zwischen L-Plänen und BFF-L-Plänen. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lplan/de/bff_lplan.shtml (gesehen am 05.12.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011f): Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/index.shtml> (gesehen am 06.12.2011)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011g): Stadtumbau in Berlin. – URL: <http://www.stadtumbau-berlin.de/Stadtumbau.18.0.html> (gesehen am 08.02.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011h): Digitaler Umweltatlas Berlin. 06.06 Einwohnerdichte (Ausgabe 2011). – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/e_text/kg606.pdf (gesehen am 08.02.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2011i): Öffentliche Grünflächen in Berlin / Kinderspielplätze. Zusammenfassung nach Bezirken - anrechenbare Spielflächen Soll / Bestand / Defizit. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kinderspielplaetze/de/daten_fakten/downloads/ausw_40.pdf (gesehen am 08.02.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (Hrsg.) (2011k): Vorlage - zur Kenntnisnahme - Strategie Stadtlandschaft Berlin. natürlich.urban.produtktiv. Drucksache 16/4338. – Inhaltliche Bearbeitung durch Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abt. I Stadt- und Freiraumplanung, Auftragnehmer: Becker, Giseke, Mohren, Richard Landschaftsarchitekten, Becker, C., Giseke, U. Herrmann, A. und Projektbüro Friedrich von Borries, Borries, F. von, Ahlert, M., Herrmann C. URL: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat /VT/16/DruckSachen/d16-4338.pdf> (gesehen am 16.02.2012)
- SENSTADT – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2012a): Spielplatzentwicklungsplan. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kinderspielplaetze/de/spielplatzversorgung/sppl_entwpl.shtml (gesehen am 08.02.2012)
- STADT LÜBECK (2011): Wie sehen die Naturerlebnissräume in Lübeck aus? – URL: http://www.luebeck.de/bewohner/umwelt_gesundheit/naturschutz/natur_erleben/erlebnissraeume.html (gesehen am: 03.03.2011)

- STIFTUNG DIE GRÜNE STADT (2010): Stadtklimatologie und Grün. Anregungen zur Anpassung an den Klimawandel.
- THIEME, I. (2010): Naturräume für einen gesunden Lebensstil. – In: BfN (Hrsg.): Naturschutz & Gesundheit. Allianzen für mehr Lebensqualität – Bonn-Bad Godesberg: 13-15
- TU BERLIN – TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN. REFERAT FÜR PRESSE UND INFORMATION (2007b): Besseres Stadtklima durch viele Parks. – URL: http://www.pressestelle.tu-berlin.de/newsportal/forschungsberichte_aus_der_universitaet/2007/besseres_stadtklima_durch_viele_parks/ (gesehen am 22.12.2011)
- WUTTKE, H. (2009): Eltern haften für ihre Kinder: Spielen in wilder Stadtnatur im Landschaftspark. – In: Adlershof Journal: Wende-Zeit-Reise: Wie alles begann: 12. – URL: http://www.adlershof.de/uploads/media/aj-nov-dez-09_01.pdf (gesehen am: 22.03.2011)
- VER.DE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN: Projekte. Naturerfahrungsraum Eberwurzstraße. München. – URL: <http://www.gruppe-ver.de/c0522b.html> (gesehen am: 02.03.2011)
- WEBER, A. (2011): Mehr Matsch! Kinder brauchen Natur. – Berlin (Ullstein Verlag): 246 S.

Gespräche / schriftliche Mitteilungen:

- BRINKMEIER, R. (2011): Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin. – Gespräch (31.05.2011)
- BRODBECK, J. (2011): SpielLandschaftStadt e.V. Bremen. – Telefongespräch (24.05.2011)
- GREISS, T. (2011): BUND Bremen. Kinderwildnis. – Telefongespräch (23.05.2011)
- HEIMANN, J. (2011): ARGE Naturerfahrungsräume Berlin. – Gespräch (16.03.2011)
- HERRMANN, A. (2011): Baureferat Gartenbau München. – Telefongespräch (31.05.2011)
- HEUSER, J. (2011): Biologische Station Östliches Ruhrgebiet. – Telefongespräch (01.03.2011)
- JAHN, A. (2011): Stiftung Naturschutz Hamburg. – Telefongespräch (17.03.2011)
- KERN, H. (2011): Gartenbauamt Karlsruhe. – schriftliche Mitteilung (31.05.2011)
- KARNOWSKI, E. (2011): Kollhorst e.V. Kiel. – schriftliche Mitteilung (12.12.2011)
- KÜHN, U. (2011): Hansestadt Lübeck. Bereichsleiterin Naturschutz. – Telefongespräch (15.04.2011)
- LAMMERT, F. (2001a): Hansestadt Lübeck, ehemaliger Leiter des Bereichs Naturschutz der unteren Naturschutzbehörde, städtischer Naturschutz und Landschaftsplanung. – schriftliche Mitteilung (06.06.2011)
- LAMMERT, F. (2001b): Hansestadt Lübeck, ehemaliger Leiter des Bereichs Naturschutz der unteren Naturschutzbehörde, städtischer Naturschutz und Landschaftsplanung. – schriftliche Mitteilung (23.11.2011)
- LAMMERT, K. (2011): Naturerlebnisräume Hansestadt Lübeck, ehemalige Lehrerin. – Telefongespräch (06.06.2011)
- LESER, M. (2011): Gartenamtsleiter Freiburg. – Telefongespräch (25.05.2011)
- OTTO, R. (2011): Jugendamt Kiel. – Telefongespräch (21.09.2011)
- PETERSSON, D. (2011): WUPP Bremen. – Telefongespräch (27.05.2011)

- RÜCKL, H. (2011): Bildungswerk für Jugend-Soziales-Kultur GmbH Berlin. – Gespräch (29.07.2011)
- SCHIEL, G. (2011): Garten-, Friedhofs- und Forstamt Stuttgart. – schriftliche Mitteilung (20.06.2011)
- SCHMID, P. (2011a): BUND Hamburg. – Telefongespräch (21.03.2011)
- SCHMID, P. (2011b): BUND Hamburg. – mündliche Mitteilung (28.11.2011)
- SCHOTT, R. (2011): Hansestadt Lübeck. Leiter der Abteilung Stadtgrün und Friedhöfe. – Telefongespräch (20.04.2011)
- SPÄTH, R. (2011a): MKULNV Nordrhein-Westfalen. – Telefongespräch (14.03.2011)
- SPÄTH, R. (2011b): MKULNV Nordrhein-Westfalen. – schriftliche Mitteilung (02.12.2011)
- VON DER HAAR, R. (2012): Fachausschuss Spielen in der Stadt der GALK. – Telefongespräch (29.01.2012)
- WILDERMANN, S. (2011): Landeshauptstadt Hannover. Fachbereich Umwelt- und Stadtgrün. Umweltkommunikation. – Telefongespräch (10.03.2011)
- WRAGE, H-A. (2011): MLUR Schleswig-Holstein. – Telefongespräch (29.03.2011)

Gesetze, Normen, Richtlinien:

- BBODSCHV (2009): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 16 G vom 31.7.2009 (I 2585). – URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschr/gesamt.pdf> (gesehen am 08.02.2012)
- BNATSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist. – URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf (gesehen am 27.02.2012)
- BWALDG (2010): Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft. Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050). – URL: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwaldg/gesamt.pdf> (gesehen am 29.08.2011)
- DIN 18034 (1999): Spielplätze und Freiräume zum Spielen. Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb.
- FRIEDHOFSGESETZ (1995): Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gesetze/download/friedhofsgesetz.pdf>
- GRÜNANLG (2004): Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424). – Berlin
- KINDERSPIELPLATZGESETZ (2003): Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze vom 15. Januar 1979, zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2003. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gesetze/download/spielplg.pdf>

- LNATSCHG RHEINLAND-PFALZ (2005): Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft. – In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz. – Mainz: 1-15. – URL: <http://www.muf.rlp.de/fileadmin/img/inhalte/natur/gesetz2005.pdf> (gesehen am: 09.02.2011)
- LNATSCHG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Gesetz zum Schutz der Natur. – In: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz. Landesnaturschutzgesetz. Naturschutzzuständigkeitsverordnung. – Kiel: 292 S. – URL: http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/928788/publicationFile/Naturschutzrecht_SH.pdf (gesehen am: 09.02.2011)
- LWALDG (2004): Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes. Landeswaldgesetz. – Berlin. – URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/forsten/lwaldg.pdf> (gesehen am 08.02.2012)
- MLUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Naturerlebnisräume. – Kiel: 7 S. – URL: http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/595222/publicationFile/Richtlinie_pdf.pdf (gesehen am: 09.02.2011)
- NATSCHGBLN (2008): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 30. Januar 1979, in der Fassung vom 3. November 2008. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/downloads/rechtsgrundlagen/landesgesetze/natschgbln.pdf (gesehen am 24.11.2011)

Karten und Pläne:

- BIOOPTYPENKARTE BERLIN (2010): Flächendeckende Biotopkartierung Berlin (unveröffentlicht). – Berlin
- FIS-BROKER (2010a): Denkmalkarte Berlin. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- FIS-BROKER (2010b): Spielplatzversorgung - öffentlich und privat. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- FIS-BROKER (2011): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERLIN (2009): Stand Neubekanntmachung. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- GRÜNFLÄCHENINFORMATIONSSYSTEM (2011): Grünanlagenbestand Berlin. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- LANDSCHAFTS- EINSCHL. ARTENSCHUTZPROGRAMM (2006a): Biotop- und Artenschutz. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- LANDSCHAFTS- EINSCHL. ARTENSCHUTZPROGRAMM (2006b): Erholung und Freiraumnutzung. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- MONITORING SOZIALE STADTENTWICKLUNG (2009a): Kinder und Jugendliche. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)
- MONITORING SOZIALE STADTENTWICKLUNG (2009b): Wanderungssaldo von Kindern unter 6 Jahren. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 29.11.2011)

- QM BERLIN (2011): Karte der Quartiere. – URL: <http://www.quartiersmanagement-berlin.de/Karte-der-Quartiere.3168.0.html> (gesehen am 29.11.2011)
- SENSTADT BERLIN (2004): Kleingartenentwicklungsplan Berlin. Berlin. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/kleingaerten/downloads/keptextteil_2004.pdf (gesehen am 29.11.2011)
- SENSTADT BERLIN (2006): Friedhofentwicklungsplan. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/friedhoefe_begraebnisstaetten/de/friedhofsentwicklungsplan/ (gesehen am 29.11.2011) und digitale Plangrundlage SenStadt 2011 (unveröffentlicht)
- SENSTADT BERLIN (2010): Aktionsräume ^{plus}. – URL: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/soziale_stadt/aktionsraeume_plus/index.shtml (gesehen am 29.11.2011)
- SENSTADT BERLIN (2011): Landesgrundvermögen (unveröffentlicht). – Berlin
- UMWELTATLAS (2010a): Einwohnerdichte. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 17.11.2011)
- UMWELTATLAS (2010b): Grün- und Freiflächenbestand 2010. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 17.11.2011)
- UMWELTATLAS (2010c): Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen. – URL: <http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (gesehen am 17.11.2011)

Abbildungen

- Abb. 1: Aktionsräume ^{plus} und Quartiersmanagementgebiete Berlin:
 Aktionsräume ^{plus}, Quartiersmanagementgebiete und Daten aus ISU5
 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
 Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 2: Ebenen der Bauleit- und Landschaftsplanung Berlin:
 SENSTADT BERLIN (Hrsg.) (2009b): Berlins Zukunft gestalten.
 Flächennutzungsplanung für Berlin. FNP-Bericht. – URL:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/fnp/pix/bericht/fnpbericht09.pdf>
 (gesehen am 08.02.2012)
 Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 3: Freiflächenentwicklung in Berlin von 1950 bis 2005:
 Umweltatlas Berlin 06.03 Freiflächenentwicklung
 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2006) und Daten aus ISU5
 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
 Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 4: Das Berliner Freiraumsystem als Grundlage der gesamtstädtischen
 Ausgleichskonzeption:
 SENSTADT BERLIN (Hrsg.) (2004): Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption. – URL:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/download/brosch_ausglkonz.pdf (gesehen am 30.01.2012)
- Abb. 5: Betrachtungsraum:
 Umweltatlas Berlin 06.02 Grün- und Freiflächenbestand
 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2008) und Daten aus ISU5
 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
 Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin

- Abb. 6: Flächenpotenziale des Grün- und Freiflächenbestandes:
Umweltatlas Berlin 06.02 Grün- und Freiflächenbestand
© GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2008) und Daten aus ISU5
© GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 7: NERaum-Suchräume in öffentlichen Grünanlagen und auf aus der Nutzung entlassenen Friedhofsflächen:
Grünanlagenbestand, Friedhofsentwicklungsplan Berlin und Daten aus ISU5
© GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 8: Flächenvorschläge Dritter einschl. Ämtervorschläge:
Datengrundlagen ISU5 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 9: Potenzielle Naturerfahrungsräume in Berlin (Pilotflächen und Depotflächen):
Datengrundlagen ISU5 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 10: Pilotflächen für das Hauptvorhaben:
Datengrundlagen ISU5 © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2011)
Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 11: Pilotfläche Dathepromenade in Lichtenberg:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 12: Pilotfläche Tempelhofer Feld in Neukölln:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 13: Pilotfläche ASP Marzahn-West in Marzahn-Hellersdorf:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 14: Reservefläche Am Bullengraben in Spandau:
Foto: Sandra Rank, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 15: Pilotfläche Spieroweg in Spandau:
Foto: Sandra Rank, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 16: Pilotfläche ASP Moorwiese in Pankow:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 17: Reservefläche Falkenberger Wiesengraben in Lichtenberg:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 18: Reservefläche Wartenberger Straße in Lichtenberg:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 19: Reservefläche Volkspark Prenzlauer Berg in Pankow:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. 20: Reservefläche Passower Straße in Lichtenberg:
Foto: Irma Stopka, Stiftung Naturschutz Berlin
- Abb. im Anhang: Muster-Datenbogen-Bewertung:
Luftbild © GeoBasis-DE/SenStadtUm III (2010)
Bearbeitung und graphische Darstellung Stiftung Naturschutz Berlin

Anhang A

Steckbrief-Ortsbegehung (Muster)

Fläche: 000 Beispielname	
Flächentyp	<input type="checkbox"/> strukturarme, unentwickelte Fläche / junge Brache % <input type="checkbox"/> strukturreiche, entwickelte Fläche / fortgeschrittene Brache % <input type="checkbox"/> Bestandteil einer Grünanlage / einer Waldfläche %
Erläuterung zum Flächentyp / aktuelle Nutzung	
Strukturreichtum	
Notwendigkeit der Initialgestaltung	
Innerhalb Grünfläche bereits als NER genutzt	
Erreichbarkeit / Lage	
Eindruck / Exposition	<i>Aussagen zur Aufenthaltsqualität</i>
Soziales Umfeld	<i>z.B. Aussagen zum beobachteten Milieu, Müll, Spritzen, Hunderauslauf etc.</i>
Ökologische Bedeutung: (sofern erkennbar)	
Photos?	<i>Photo Nr. , ggf. Photostandort</i>
Bemerkungen	<input type="checkbox"/> Fläche liegt innerhalb eines B-Plan Gebietes B-Plan Nr. <input type="checkbox"/> Gestaltung des Umfeldes konträr zu NER-Nutzung <input type="checkbox"/> Fläche bereits im Bestand stark genutzt, NER würde damit konkurrieren <input type="checkbox"/> ggf. sind denkmalrechtliche Belange zu berücksichtigen <input type="checkbox"/> Vorschlag wird weiterverfolgt / <input type="checkbox"/> Vorschlag wird nicht weiterverfolgt
Datum, Uhrzeit	

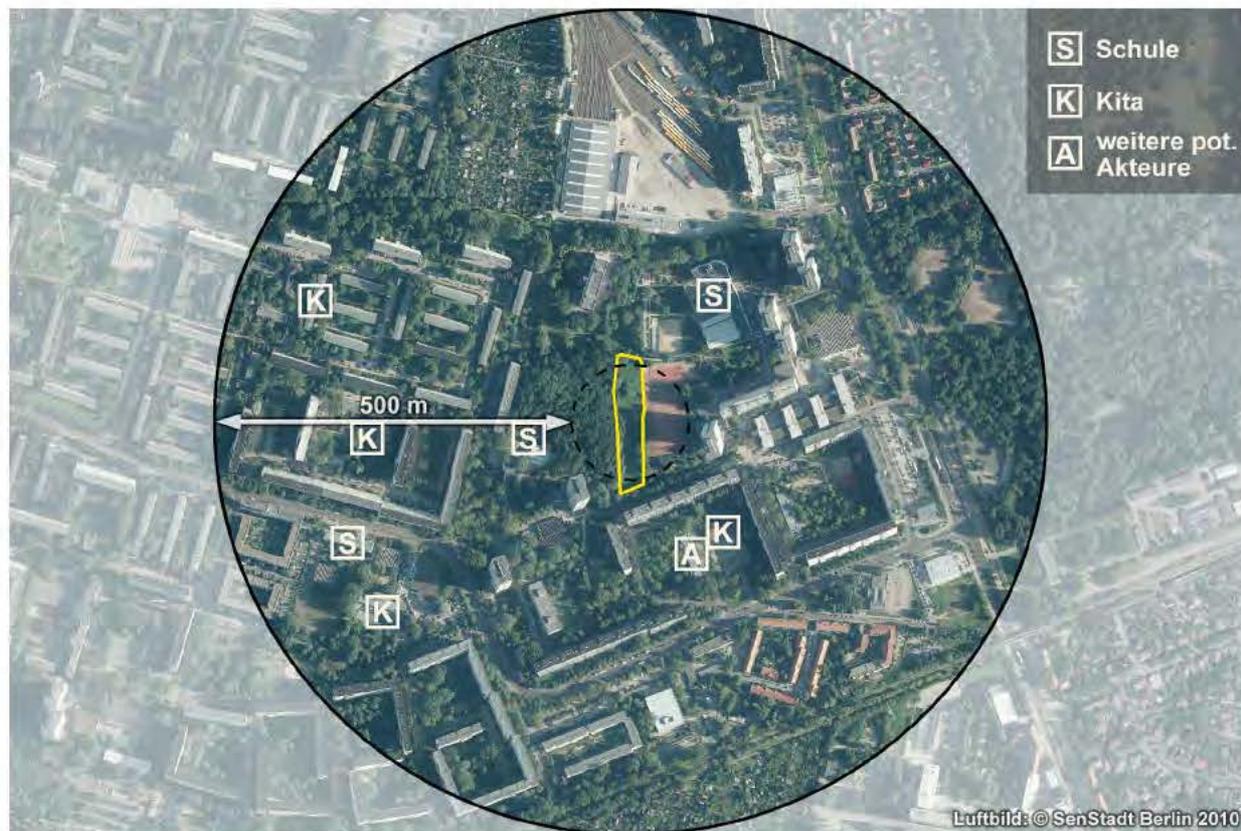
Anhang B

Datenbogen-Bewertung (Muster)



FLÄCHENVORSCHLAG – NATURERFAHRUNGSRAUM

Adresse	0000 Berlin, Straße
Größe	0,00 ha
E+E-Vorhaben	wird / wird nicht als Pilotfläche vorgeschlagen
Flächengewinnung	eigene Ermittlung: ... // Ämtervorschlag // Vorschlag Dritter



Lage	
Verwaltungsbezirk / Ortsteil	Angabe aus Sachdaten der Hintergrundkarte „Ortsteile“
Wohngebietsbeschreibung	geschlossene Blockbebauung // lose Zeilen mit großen begrünten Innenhöfen // Hochhaussiedlung am Stadtrand mit großzügig bemessenen Grünflächen // entkernte Wohnblöcke mit Freiflächen innerhalb der geschlossenen Blockbebauung // lockere Bebauung mit Einzelhäusern oder Reihenhäusern // (siehe Definition Umweltatlas 06.05.)
Bemerkungen	ggf. Text

Planungsrechtliche Situation	
Flächennutzungsplan 2009 (FNP)	Angabe aus Hintergrundkarte „FNP_2009_Soldner“
Landschaftsprogramm 2006	a) Erholung und Freiraumnutzung: Text Hintergrundkarte „LaPro_Erholung“ b) Biotop- und Artenschutz: Text Hintergrundkarte „LaPro_Biotop“
Bebauungsplan (B-Plan)	B-Plan Nr. aus Hintergrundkarte „Geltungsbereiche“ // kein B-Plan vorhanden
Sonstige	ggf. Text

Flächenbeschreibung	
Flächentyp	strukturarme, unentwickelte Fläche (z.B. junge Brache) // strukturreiche, entwickelte Fläche (z.B. fortgeschrittene Brache) // Bestandteil einer Grünanlage oder einer Waldfläche (strukturarm / strukturreich)
Flächenausstattung	00% baumbetonte / strauchbetonte / waldähnliche Gehölzflächen, 00% Freiflächen, Gebäude?, Flächenbefestigung?, Abrissbedarf?

Flächenverfügbarkeit / Eigentum	
Verfügbarkeit der Fläche	voraussichtlich kurzfristig / mittelfristig / langfristig gegeben // nicht gegeben
Eigentümer der Fläche	Angabe aus Hintergrundkarte „Landesgrundvermögen“
Bemerkung	ggf. Text

Bewertung

Lage im Stadtraum	
Einwohnerdichte am 31.12.2010 in Einwohner/ha (blockweise ermittelt) (Einteilung: 1-4; 5-30; 31-70; 71-150; 151-250; 251-350; 351-450; 451-550; >550)	überwiegend ... / überwiegend zwischen ... EW/ha Angaben aus Hintergrundkarte „Einwohnerdichte“
Kinder und Jugendliche (Einwohner unter 18 Jahren) 2009 in Prozent (Einteilung: unter 13; 13 bis unter 15; 15 bis unter 17; 17 bis unter 19; 19 und mehr)	überwiegend ... / überwiegend zwischen ... % Angaben aus Hintergrundkarte „Kinderdichte“
Wanderungssaldo von Kindern unter 6 Jahren 2009 in Prozent (Einteilung: 6 und mehr; 3 bis unter 6; 0 bis unter 3; -3 bis unter 0; -6 bis unter -3; unter -6)	überwiegend ... / überwiegend zwischen ... % Angaben aus Hintergrundkarte „Wanderungssaldo_Ki_u_6“
Lage innerhalb eines Aktionsraumes plus 2010?	nein / wenn ja, Name Hintergrundkarte „Aktionsräumeplus“
Lage innerhalb eines Quartiersmanagementgebietes 2010?	nein / wenn ja, Name Hintergrundkarte „QM_Gebiete“
Lage im Wohngebiet	Kernbereich / Randlage?
Erreichbarkeit	unter 500 m / mehr als 500 m zum nächsten Wohngebiet // Barrieren vorhanden?

Soziales Umfeld / Einordnung in die Umgebung	
Verbale Beschreibung	z.B. Aussagen wie „Drogenmilieu, Fehlende soziale Kontrolle, Einschätzung der städtebaulichen Kriminalprävention“

Grün- und Freiflächenversorgung	
Versorgung mit wohnungsnahen, öffentlichen Grünanlagen in m ² / Einwohner, Ausgabe 2009 (Einteilung: >6,0 versorgt; <6,0-3,0; <3,0-0,1; ≤0,1 nicht versorgt)	überwiegend ... / überwiegend zwischen ... m ² / EW Angabe aus Hintergrundkarte „Grünflächenversorgung“
Versorgung mit öffentlichen und privaten Spielplätzen 2010 in m ² / Einwohner (Einteilung: VS1: <0,1; VS2: 0,1-<0,25; VS3: 0,25-<0,4; VS4: 0,4-<0,6; VS5: ≥0,6)	überwiegend ... / überwiegend zwischen ... m ² / EW Angabe aus Hintergrundkarte „Spielplatzversorgung“
Sind weitere Möglichkeiten der Freiraumaneignung vorhanden? (z.B. freie Landschaft, Wald etc.)	ja / nein
Bemerkungen	Text

Einbindung / Ökologische Bedeutung	
Einbindung der Fläche	Text (z.B. Einbindung in Biotopverbund oder in Grünfläche)
klimatische, ökologische Funktion der Fläche	Text (z.B. Erhalt der biologischen Vielfalt, Lage innerhalb einer Frischluftschneise o.ä.)

Potenzielle Akteure und Nutzer im Umfeld	
Schulen	(Welche?)
Kindertagesstätten	(Welche?)
Vereine	(Welche?)
Verbände	(Welche?)
Sonstige	(Welche?)

Entwicklungsbedarf und Realisierungsaussichten	
Initialgestaltung erforderlich	(Wenn ja, wie viel, welcher Art)
Flächenverwaltung	Text
Betreuung möglich durch	Text
Mögliche Kooperationspartner	Text
Pflege möglich durch	Text

Fazit / Einordnung

Grundsätzliche Eignung der Fläche als Naturerfahrungsraum	ggf. Einschränkungen
<i>(Verbale Ausführung)</i>	<i>(Verbale Ausführung)</i>

Eignung der Fläche als Naturerfahrungsraum (Pilotfläche) im Rahmen des E+E-Vorhabens	ggf. Einschränkungen
<i>(Verbale Ausführung)</i>	<i>(Verbale Ausführung)</i>

Die nächsten Schritte
<i>(Verbale Ausführung, z.B. Aufzählung aller erforderlichen Schritte zur Weiterentwicklung der Fläche zum NER einschl. Zeitrahmen)</i>

Bearbeitungsstand
<i>(Datum)</i>

Anhang C

Unterhaltungsvertrag Bremen (Muster)

Lfd.-Nr.:

Unterhaltungsvertrag – Bremen (Muster)

Zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den xxx

- nachstehend "Stadt" -

und

der Spielplatzinitiative xxx e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch 1. und 2. Vorsitzende(n), xxxstraße , 28xxx Bremen

- nachstehend "Betreiber" -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Betreiber übernimmt für den Spielplatz in der Straße in ... Bremen, Flurstück die Aufgaben der Stadt.

Das Grundstück ist qm groß und trägt die Katasterbezeichnung; die Fläche ist im anliegenden Lageplan rot umrandet.

Zu den Aufgaben gehören die Unterhaltung, die Gestaltung und die Ausstattung der Spielplatzfläche einschließlich der darauf befindlichen Geräte.

§ 2

Der Betreiber verpflichtet sich, das Grundstück nur als öffentlichen Spielplatz zu betreiben und für jeden zugänglich zu halten. Nutzungsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn diese wegen der Eigenart der Anlage, der Spielgeräte oder wegen der Beachtung öffentlich-rechtlicher oder nachbarschaftlicher Bestimmungen oder der für den Spielplatz geltenden Nutzungsordnung erforderlich sind.

§ 3

Das Vertragsverhältnis beginnt am / hat am begonnen und kann ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum Jahresende, gekündigt werden.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist bei dem Vertragspartner eingegangen sein.

Der Stadt steht darüber hinaus ein schriftlich auszusprechendes Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn

1. der Stadt aus einem bei dem Betreiber liegenden Grund die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn der Betreiber den Spielplatz vertragswidrig nutzt und trotz schriftlicher Abmahnung die vertragswidrige Nutzung fortsetzt;
2. das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
3. der Betreiber sich auflöst;
4. der Betreiber seinen Vereinszweck ändert oder aufgibt,
5. die Stadt aus einer für den Betreiber geleisteten Bürgschaft in Anspruch genommen wird oder der Betreiber in erheblichem Maße gegen die mit der Stadt eventuell getroffenen Vereinbarungen über eine Zuschußgewährung verstößt.

Liegen die Voraussetzungen zu 2. und 3. bei der Stadt vor, ist auch der Betreiber zu einer Kündigung dieses Vertragsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Monatsende, berechtigt.

Der Betreiber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn in den Richtlinien gemäß § 7 die Förderbedingungen wesentlich geändert werden.

Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich schriftlich davon Kenntnis zu geben, wenn

- a) nach Einschätzung der Verantwortlichen im Verein innerhalb der nächsten drei Monate erwartet wird, die Unterhaltungsträgerschaft vollständig oder teilweise aufzugeben, unabhängig davon, ob aus diesen Gründen die Aufgabe tatsächlich erfolgt;
- b) der Betreiber sich auflöst.

§ 4

Der Betreiber hat alle Bewirtschaftungskosten zu tragen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 5

Bauliche Maßnahmen, die den überlassenen Spielplatz wesentlich verändern, sind mit der Stadt, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste, vorher abzusprechen. Davon unabhängig hat der Betreiber bei der Gestaltung und Ausstattung der Spielplatzfläche die baurechtlichen Verfahren zu beachten und selbst wahrzunehmen. Für die Finanzierung ist der Betreiber verantwortlich.

§ 6

Der Betreiber übt für das gesamte Gelände die Verkehrssicherungspflicht im Sinne der Ziffer 4 der Richtlinien zur Unterhaltung und Nutzung städtischer Spielplätze durch nichtöffentliche Betreiber (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1996, Nr. 24, S. 154) aus. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung ist als Anlage I diesem Vertrag beigelegt.

§ 7

Für die Unterhaltung, den Ausbau und die Ausstattung des Spielplatzgeländes zahlt die Stadt dem Betreiber pauschale Zuwendungen nach Maßgabe der in § 6 genannten Richtlinien.

§ 8

Die Reinigungspflicht der öffentlichen Wege, die über den oder am Spielplatz entlang verlaufen, obliegt der Stadt. Hierzu gehört auch der Winterdienst.

§ 9

Die Stadt hält den Betreiber von Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht frei, soweit dieser nicht vorsätzlich gegen sie verstößt. Sie übernimmt die Abwicklung eines Schadensfalles. Der Betreiber verpflichtet sich im Schadensfall, der Stadt die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und kein Schuldanerkennnis abzugeben.

Für die Spielgeräte aus Holz auf öffentlichen Spielplätzen unterhält die Stadt eine Geräteversicherung gegen Feuer, die auch bei Abschluß einer Unterhaltungsträgerschaft fortbesteht und die auf dem Spielplatz angelegten Spielgeräte im Anwendungsbereich der Versicherung umfaßt. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt den Wert der auf dem Spielplatz angelegten Holzspielgeräte zu übermitteln.

§ 10

Der Betreiber übt die Aufgaben nach den §§ 1 und 2 in eigener Verantwortung aus. Er soll dabei die Kriterien der Kinderfreundlichkeit beachten. Dazu gehört insbesondere die praktizierte Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bei Planung, Ausführung und Unterhaltung. Das Miteinander soll als Chance für tätige Demokratie von Anfang an ernst genommen werden.

§ 11

Ein Vertreter der Stadt ist berechtigt, den Spielplatz jederzeit zu betreten, Gebäude und Einrichtungen jedoch nur nach Absprache mit dem Betreiber.

Eine Fremdwerbung ist auf dem Spielplatz grundsätzlich nicht gestattet. Soweit der Betreiber hiervon im Einzelfall abweichen möchte, bedarf dies der Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung ist einzuholen, bevor eine Fremdwerbung plaziert wird.

Der Betreiber verpflichtet sich, die nachbarschützenden Verordnungen zu beachten. Dem Betreiber soll eine Übersicht über die insoweit einschlägigen Verordnungen zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle unzulässiger Einwirkungen auf Nachbargrundstücke veranlaßt er alles ihm Zumutbare, um an einer Beendigung der Störung mitzuwirken. Dies umfaßt insbesondere die gegebenenfalls einzuleitende Benachrichtigung zuständiger Ordnungs- und Sicherheitskräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst.

Sollte die Stadt Teile des überlassenen Spielplatzes während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen oder Dritten (Stadtwerke Bremen AG, Deutsche Telekom etc.) überlassen müssen, hat der Betreiber den betreffenden Teil nach vorheriger Aufforderung für die Dauer der Maßnahmen entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Stadt, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3, erhält der Betreiber für geleistete Investitionen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Zeitwertes. Weitere Entschädigungsansprüche, insbesondere solche für Bewuchs, sind ausgeschlossen.

Soweit sich die Stadt an den Aufwendungen des Betreibers durch Zuschüsse beteiligt hat, ist die Entschädigung um diese Zuschüsse anteilig zu kürzen. Zeitwert und Neuwert sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Betreiber und in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist das überlassene Objekt entschädigungslos zurückzugeben.

§ 13

Der Betreiber ist verpflichtet, das durch diesen Vertrag überlassene Grundstück bei Vertragsauflösung in einem ordentlichen und ansehnlichen Zustand zurückzugeben.

Sollte der Betreiber, trotz Aufforderung durch die Stadt, dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, eine Fachfirma auf Kosten des Betreibers zu beauftragen.

Eine Rückbauverpflichtung besteht nicht.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen. Dies gilt auch für alle in § 38 ZPO zugelassenen Vereinbarungen.

Der Betreiber erklärt, dass er mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten einverstanden ist, soweit dies für die Stadt zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

Bremen, den, _____

Betreiber

-Vertretung der Stadt-

Anhang D

Bestehende Ansätze und Erfahrungen in Deutschland

Praxisbeispiele in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Nürtingen NERäume, die von 2002 bis 2004 im Rahmen eines Forschungsprojekts erprobt wurden. Das Projekt wurde vom Institut für angewandte Forschung der Fachhochschule Nürtingen, vom Büro Dr. Schemel, Umweltforschung, Stadt- und Regionalentwicklung in München und vom Freiburger Institut für angewandte Sozialwissenschaft durchgeführt, Auftraggeberin war die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg. Im Projekt sollte ermittelt werden, wie sich Natur in den Kinderalltag einfügt und welchen Einfluss Naturerfahrung auf Verhalten und Einstellung der Heranwachsenden hat. Unter anderem wurde erforscht, wie Kinder und Jugendliche die Flächen annehmen, was sie darauf machen, wie sie mit der Natur umgehen und welche Spiele bevorzugt werden. Weiterhin wurden den Kommunen Handlungsempfehlungen bezüglich der Schaffung von NERäumen gegeben. Es wurde eng mit den städtischen Verwaltungen, besonders den Grünflächen- und Gartenämtern sowie mit Kindern, Eltern und verschiedenen Akteuren zusammengearbeitet. Die Auswahl der Flächen erfolgte in einer Vorstudie, in der die Grünflächen- und Gartenämter mögliche Flächen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorschlugen. Die NERäume waren bereits als Grünflächen festgesetzt, z.B. handelte es sich in Stuttgart laut Grünordnungsplan (GOP) um eine öffentliche Grünfläche mit der Festsetzung „Fläche für den Arten und Biotopschutz“ oder in Nürtingen laut FNP um eine ausgewiesene Sukzessionsfläche. In Karlsruhe und Freiburg wurden die NERäume neu geschaffen und mussten zunächst initialgestaltet werden. Anschließend wurde das Spielverhalten in NERäumen im Vergleich zu herkömmlichen Spielplätzen und die Annahme und Akzeptanz von Kindern und Anwohnenden überprüft und ausgewertet. Die Ergebnisse fielen überwiegend positiv aus. Aus ihnen wurden folgende Handlungsempfehlungen abgeleitet bzw. bestätigt (REIDL, SCHEMEL & BLINKERT 2005, TU BERLIN 2007a: 4f):

- Ausgleich von Freiraumdefiziten – NERäume sollten bedarfsorientiert eingerichtet werden und Freiraumdefizite ausgleichen
- Nahe Zuordnung zu Wohnquartieren – NERäume sollten nicht weiter als 300 m bis 500 m von der Wohnung entfernt sein, damit ein alltäglicher Naturkontakt möglich ist
- Räumlicher Zusammenhang mit anderen Spiel- und Sportangeboten – benachbarte Angebote können die Attraktivität eines NERaums steigern
- Strukturelle Vielfalt auf dem NERaum – Erdmodellierung, unterschiedliche Sukzessionsstadien und/oder das Angebot von Wasser
- Notwendige Initialgestaltung bei eintönigen Flächen – Schaffung von Attraktivität durch eine anfängliche Gestaltung (strukturelle Vielfalt) bei eintönigen Flächen
- Einbeziehung städtischer Ämter – Überzeugung und Beteiligung aller relevanten Ämter der Bereiche Sport, Schule, Kinder und Jugendliche, Umwelt und Naturschutz
- Einbeziehung der Wohnbevölkerung – Überzeugung und Beteiligung der Wohnbevölkerung in Form von Spielaktionen, Veranstaltungen

Bei der praktischen Erprobung des NERaum-Konzeptes nach SCHEMEL et al. (1998) der genannten Baden-Württemberger NERäume flossen diese Handlungsempfehlungen bereits ein. Generell sind die NERäume weder beschildert noch eingefriedet und werden extensiv gepflegt. Die Obere Ziegelei in Stuttgart, der am besten angenommene NERaum in Baden-Württemberg, wird nicht regelmäßig, sondern lediglich bei Bedarf gepflegt. Der NERaum Kleinoberfeld in Karlsruhe wird gelegentlich ausgelichtet und gereinigt. Pädagogische Betreuung ist für die NERäume in Baden-Württemberg nicht vorgesehen und mittlerweile finden auch keine sonstigen Aktionen mehr statt. Auch eine Öffentlichkeitsarbeit gibt es nicht mehr. Die NERäume werden mit Ausnahme von Stuttgart wenig genutzt (KERN 2011, schriftliche Mitteilung; LESER 2011 Telefongespräch; SCHIEL 2011 schriftliche Mitteilung). In Freiburg wurde sogar schon ein NERaum aufgelöst. In Freiburg geht man davon aus,

dass zur besseren Nutzung der NERäume zumindest ein Minimum an Öffentlichkeitsarbeit erforderlich wäre. Ausschlaggebend für die geringe Nutzung der NERäume in Freiburg war die zu geringe Aufenthaltsqualität der Flächen (LESER 2011 Telefongespräch).

Praxisbeispiele in Bayern

Im Jahr 2000 startete in München das „Bündnis für Ökologie“ mit dem Ziel, konkrete Projektideen umzusetzen und zu entwickeln, um eine nachhaltige ökologische Stadtentwicklung zu fördern. Ein Baustein des Leitprojekts „Natur und Freiraumqualität in der Stadt“ war das Projekt „Naturerfahrungsräume (NER) für München“. Um geeignete Flächen im Stadtgebiet zu finden und zu bewerten, wurde ein aufwendiger Kriterienkatalog entwickelt und alle Anforderungen an einen NERaum formuliert. Dabei wurden die Kriterien von SCHEMEL (2008: 83) an München angepasst. Es wurde stadtweit nach passenden Flächen gesucht, um mindestens zwei NERäume einzurichten und erproben zu können (LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN 2006: 88FF, HERRMANN 2011, Telefongespräch). Ein NERaum wurde im Jahr 2008 hergestellt.

Der NERaum Eberwurzstraße mit einer Größe von knapp 1,4 ha entwickelte sich aus einer homogenen Brache, die eine Initialgestaltung erhielt. „So wurde ein Naturspielberg mit unterschiedlichen Substraten wie Kies und bindigem Boden modelliert [sowie] Steinschüttungen und verwunschene Pfade ...[angelegt]. Die vorhandene Strauchvegetation wurde in Teilbereichen belassen, teilweise mit anderen Baum- und Straucharten sowie Obstgehölzen ergänzt und blütenreiche Magerwiesen initiiert.“ (VER.DE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN) Grundsätzlich sind für NERäume Patenschaften zur Übernahme bestimmter Aufgaben vorgesehen. Für den NERaum in der Eberwurzstraße gibt es solche Patenschaften bereits.

Allerdings konnten in diesem Projekt nicht alle Anforderungen an einen städtischen NERaum berücksichtigt werden. „Der bisherige Projektverlauf hat gezeigt, dass die für die Standortsuche angesetzten folgenden Kriterien zur Schaffung eines innerstädtischen Naturerfahrungsraumes im dicht besiedelten städtischen Umfeld nur mit Einschränkungen anwendbar sind: Mindestgröße 1 ha, Lage im direkten Einzugsbereich von Wohnbebauung (Umkreis 500 m), Schaffung einer dauerhaft ‚ungestalteten Fläche‘ frei von Wegen und sonstiger Infrastruktur.“ (LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN 2006: 91) Die Landeshauptstadt München empfiehlt daher auch, NERäume unter 1 ha im Stadtgebiet zu schaffen (ebd.: 91).

Ein zweiter NERaum mit einer Größe von 0,7 ha ist in München in der Grünanlage Johanneskirchen, mit der Vorrangnutzung Erholung für Kinder und Jugendliche, geplant. Ein Spiel- und Bolzplatz sowie Angebote für Jugendliche liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Planung für diesen NERaum erfolgte unter Beteiligung interessierter Anwohner/innen. Der Raum soll nicht explizit ausgewiesen, sondern wie die umgebende Grünanlage genutzt werden (HERRMANN 2011, Telefongespräch).

Praxisbeispiele in Berlin

In Berlin wurden 2009 die ersten NERäume eingerichtet. Dabei wurde angestrebt, dass diese Räume zur Erhöhung der Akzeptanz pädagogisch betreut bzw. dass wiederkehrende (Spiel-) Angebote gemacht werden. Der erste NERaum eröffnete im Juni 2009 im neu angelegten Park auf dem Gleisdreieck (Park mit wohnungs- und siedlungsnaher Erholungsfunktion). Er wurde von der anwohnenden Bevölkerung angeregt, nach Ideen der Kinder im Rahmen von Aktionstagen geplant und von der Grün Berlin GmbH auf einer Bahnbrache umgesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Naturerfahrungsräume Berlin plante und betreut das Projekt. Im Vorfeld beteiligte sie zahlreiche Kinder aus angrenzenden Kinderbetreuungseinrichtungen und ließ deren Fantasie in die Planung und Umsetzung einfließen (GRÜN BERLIN GMBH 2011). Die ca. 3.600 m² große Fläche bietet den Kindern viele Möglichkeiten. Es wurden mehrere Hügel aufgeschüttet und Mulden angelegt, die bis zu zweimal wöchentlich mit Wasser gespeist werden. Zusammen mit den Kindern wurden Obstbäume und Beerensträucher gepflanzt und einige Findlinge platziert. Lose Materialien, wie Äste und Stöcke, werden den Kindern zur Verfügung gestellt, damit diese daraus z.B. Hütten bauen können. Im NERaum finden auch Veranstaltungen, wie Jahreszeitfeste, statt. Der NERaum am Gleisdreieck ist gut zu erreichen und wird vor allem von Kindern im Grundschulalter sowie Kleinkindern in Begleitung der Eltern gut angenommen und besucht. Ebenso wird er auch während der Schulzeit von einigen Klassen oder Kindergartengruppen genutzt (ebd.; HEIMANN 2011, Gespräch). Der NERaum wird innerhalb der Grünanlage wie die anderen Spielplätze behandelt. Vor der Eröffnung wurde er durch einen Gutachter für Spielplatzsicherheit abgenommen und regelmäßig werden alle Sicherheitskontrollen, wie für Spielplätze üblich, durchgeführt. Die Sichtkontrollen finden i.d.R. täglich und die Funktionskontrollen einmal im Monat statt. In naher Zukunft soll der Betrieb des NERaums einem Verein übertragen werden, der angrenzend einen interkulturellen Garten bewirtschaftet. Die jährlichen Hauptuntersuchungen sollen durch einen Gutachter für Spielplatzsicherheit durchgeführt werden. Die Verkehrssicherheit der Bäume wird im Rahmen der Parkpflege durch die Parkbetreiberin, der Grün Berlin GmbH gewährleistet (HEIMANN 2011, Gespräch).

Im Landschaftspark Johannisthal/Adlershof eröffnete ebenfalls 2009 der zweite Berliner NERaum. Er ist 1,5 ha groß und durch eine langgezogene Senke mit Findlingsgruppen geprägt. Eine Festwiese sowie ein Grillplatz grenzen direkt an den NERaum. Diese Fläche wurde von einem Landschaftsarchitekturbüro beplant. Dabei flossen auch Ideen von Schulkindern aus der Umgebung ein (WUTTKE 2009). Einen umfangreichen Partizipationsprozess, z.B. mit Fantasiewerkstatt oder Modellbau gab es allerdings nicht (BRINKMEIER 2011, Gespräch). Naturmaterialien, wie Steine, Lehm, Holz und Baumstämme, werden zum Spielen zur Verfügung gestellt. Initiator des NERaumes ist der Förderverein Landschaftspark Johannisthal/Adlershof e.V. Die Betreuung des NERaumes gewährleistete bis 2010 der Verein GHOST e.V., der in den Ferien wöchentliche Veranstaltungen und Spielangebote organisierte. Seit 2011 wird die Fläche von der Bildungswerk für Jugend-Soziales-Kultur GmbH Berlin betreut. In Zukunft soll die Betreuung vom Verein Kinderland Berlin e.V. übernommen werden. Die Bildungswerk GmbH führt wöchentliche Sicherheitskontrollen durch, wie sie für die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Spielplätzen üblich sind. Der NERaum ist jedoch nicht als Spielplatz ausgewiesen, sondern Bestandteil einer Grünanlage. Für die Pflege der Grünanlage, zu der der NERaum gehört, ist das Bezirksamt zuständig (RÜCKL 2011, Gespräch).

In den ersten zwei Jahren nach Eröffnung des Geländes war die Finanzierung für den Betrieb gesichert, sodass wöchentliche Spielaktionen für Kinder veranstaltet werden konnten und der NERaum gut besucht war. Nun, da keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen, gibt es kaum noch betreute Veranstaltungen und die Kinder bleiben aus. Der NERaum ist zudem wenig bekannt. Dies liegt u.a. daran, dass er nicht explizit ausgewiesen und beschildert ist. Das Gelände liegt ca. zehn Gehminuten von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt und wäre von dort völlig gefahrlos ohne Straßenquerung zu erreichen (ebd.).

Praxisbeispiele in Bremen

Durch die Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“¹ der Bremer Jugendsenatorin und des Deutschen Kinderhilfswerkes werden in Bremen seit 1997 Initiativen unterstützt und begleitet um u.a. auch naturnahe Spielräume zu schaffen. Die Aktion besteht aus drei Bausteinen: einer Öffentlichkeitskampagne, einem Förderfonds und einem mobilen Beratungsteam. Träger der Aktion ist der Bremer Verein „SpielLandschaftStadt“. Mit der Aktion konnten bisher mehrere Dutzend Spielflächen zusätzlich geschaffen werden und 3 Naturerlebnisräume im Betrieb unterstützt werden (BRODBECK 2012, Telefongespräch).

In Bremen ist die Abteilung Jugend für Spielplätze zuständig, die den städtischen Eigenbetrieb Stadtgrün mit der Pflegeleistung beauftragt. Viele öffentliche Spielplätze werden von Initiativen betrieben, die über den Verein SpielLandschaftStadt e.V. den Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde Bremen nutzen können. Der Verein tritt für die Haftpflichtversicherung als Vermittler zwischen den Initiativen und der Stadt auf. SpielLandschaftStadt e.V. bietet zudem ein umfangreiches Fortbildungs- und Schulungsprogramm an, so z.B. Grund- und Auffrischkurse zum Thema Sicherheit auf Spielplätzen, sodass die Betreiber/innen in der Lage sind, die wöchentlichen oder monatlichen Kontrollen, wie sie für öffentliche Spielplätze üblich sind, selbst durchzuführen. Die jährliche Hauptkontrolle für Spielplätze übernimmt allerdings der Verein selbst. Für Elterninitiativen ist sie kostenlos, für alle anderen Betreiber/innen, wie Schulen, Kleingartenvereine, kostenpflichtig (ebd.).

Das bekannteste Projekt, die „Kinderwildnis“ startete 2005 mit Förderung des BUND Landesverband Bremen und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen (TU BERLIN 2007a: 9). Die „Kinderwildnis“ ist ein 1,7 ha großes naturnahes Spielgelände mitten in der Stadt. Das Gelände kann fußläufig von angrenzenden Wohngebieten erreicht werden (SCHWEITZER 2007). Die „Kinderwildnis“ entstand aus einer einstigen Wiese, die nach und nach in ein differenziertes Gelände umgewandelt wurde. Unter Beteiligung von Kindern, Eltern, der anwohnenden Bevölkerung und Behörden pflanzte man Obstgehölze und Sträucher, stellte verschiedene Elemente zum Balancieren, Klettern und Schaukeln bereit und entwickelte eine Hügelandschaft mit der Möglichkeit zum „Matschen“ (BUND LANDESVERBAND BREMEN). Mittlerweile ist die „Kinderwildnis“, getreu ihrem Namen ein verwildertes Gelände mit vielen Versteck- und Entdeckungsmöglichkeiten. Im kniehohen Gras werden mehr Kinderspielaktivitäten beobachtet als im Bereich mit Spielelementen. Zum Erhalt des Charakters werden die Flächen sehr extensiv gepflegt. Eine Streuobstwiese wird z.B. nur einmal jährlich durch den Umweltbetrieb Bremen gemäht. In einem Gartenbereich erfolgt die regelmäßige Pflege durch Ehrenamtliche. Alle anderen Flächen sind „wilde“ Brachen, die durch die Kinder gestaltet werden: Pfade und Plätze entstehen durch häufiges „Bespielen“ (GREISS 2011, Telefongespräch).

Die „Kinderwildnis“ ist als öffentliche Grünfläche mit integriertem Spielplatz ausgewiesen und mit einem niedrigen Zaun eingefriedet. Das Gelände wird von vielen Schulklassen, Kindergartengruppen oder Familien genutzt und ist gut besucht (mehr als 4.000 Menschen in 2011). Es werden auch in den Ferien zahlreiche betreute Veranstaltungen angeboten (ebd.). Bezüglich der Betreuung und Pflege der Fläche vereinbarten der BUND und die Stadt eine Kooperation. So übernimmt der BUND die Pflege des Geländes, sammelt Müll, steuert alle Aktivitäten und stellt Naturmaterialien bereit. Der BUND darf das Gelände für den Betrieb als NERaum nutzen und hat Hausrecht. Die Stadt ist für die Mahd und die Baumsicherheit sowie für alle Sicherheitskontrollen, wie sie auf öffentlichen Spielplätzen üblich sind, zuständig (SCHWEITZER 2007). Die „Kinderwildnis“ erfüllt hohe Sicherheitsstandards. So sind alle Sicherheitsaspekte durch einen Anwalt geprüft. Das Gelände wurde von einem TÜV-zertifizierten Sachverständigen für Kinderspielplätze abgenommen (GREISS 2011, Telefongespräch).

¹ Siehe <http://www.spielandschaft-bremen.de>

Dass sich der Stadtstaat Bremen generell bemüht, naturnahe Spielbereiche einzurichten, zeigte der Fachtag „Naturnahes Spielen in Bremen“ 2007, der durch den BUND und SpiellandschaftStadt e.V. veranstaltet wurde. Hier wurden die Rahmenbedingungen für naturnahe Spielräume in Bremen vorgestellt und in Anlehnung an SCHEMEL et al. (1998) folgende Kriterien für naturnahe Spielräume definiert (FREIE HANSESTADT BREMEN 2007: 8):

- Naturnähe: mindestens 30 % ‚wilde‘ Flächen, bis 70 % Extensivflächen, geringer Anteil -max. 10 % - intensiv gepflegte Flächen
- Erlebbarkeit: Strukturvielfalt hinsichtlich Relief, Boden, Wasser, Pflanzenbewuchs
- Wohngebietsnähe: Erreichbarkeit für Kinder zu Fuß oder mit dem Rad, d.h. max. 300 -1000 m Entfernung zu den Wohngebieten: Lage möglichst in der Nähe der Wohnbauquartiere
- Mindestgröße: 2 ha, in Ausnahmefällen kleiner
- Eigenständige Naturbegegnung: keine Anleitung oder Belehrung, möglichst unreglementiertes Spiel

Nach diesen Bedingungen begann eine systematische Suche nach geeigneten Flächen im Stadtgebiet, um zusätzlich naturnahe Spielräume zu integrieren. Es kam zu folgendem Ergebnis (ebd.: 16): „Die meisten Parks und öffentlichen Grünflächen eignen sich aufgrund ihrer zahlreichen Nutzungsanforderungen wenig für die Anlage von naturnahen Spielflächen“. Seit 2007 gibt es in der Almatastraße den 1 ha großen Grünzug mit einem Naturerlebnisraum, der im Auftrag des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gebaut wurde. Im Rahmen dieses Grünzugs wurden ein Bolzplatz angelegt, ein Teil des Geländes modelliert, Obstbäume gepflanzt und der Rest der ehemaligen Kleingartenanlage naturnah belassen. In die Planung flossen Wünsche und Anregungen der zukünftigen Nutzer/innen ein. Im Vordergrund steht „das freie Spielen in und mit der Natur“. Der Naturerlebnisraum wurde mit Sanierungs- und Schwerpunktmitteln und dem Spielplatzinvestitionsprogramm, der Stiftung Wohnliche Stadt und dem Beirat Walle finanziert (ebd.; NEUMANN 2006). Wegen fehlender Initiativen vor Ort bzw. unzureichender Begleitung ist die Nutzung des Naturerlebnisraum Almatastraße allerdings nicht optimal. Es treten beispielsweise Probleme mit Hunden auf, die die Naturerlebnisraum-Nutzung stören (BRODBECK, Telefongespräch 2011).

Das jüngste Naturerlebnisgelände in Bremen, das Waller Umweltpädagogik Projekt (WUPP), gibt es seit Juni 2010 in einer ehemaligen Kleingartenanlage. Die „wilde“ Fläche ist 5.000 m² groß und liegt wohnungsnah. Es gibt regelmäßige Aktionen für Kinder sowie umweltpädagogische Angebote für Schul- und/oder Kindergartengruppen. Das Gelände wird durch eine Halbtagsstelle betreut, die vom Koordinationsbüro Umwelt Bildung Bremen gefördert wird. Träger des WUPP ist der Schulförderverein einer Schule. Auch im WUPP werden die wöchentlichen und monatlichen Sicherheitskontrollen, wie für öffentliche Kinderspielplätze üblich, von geschulten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewährleistet. Pflegeaktionen werden, wenn möglich, mit Kindern durchgeführt. Das Naturerlebnisgelände wird von den angrenzenden Schulen und Familien gut besucht und angenommen (PETERSSON 2011, Telefongespräch).

Praxisbeispiele in Hamburg

In Hamburg bemühten sich verschiedene Institutionen, Naturerlebnisräume in das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu integrieren (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 2007: 177). Für die Stadt sind die Naturerlebnisräume von Schleswig-Holstein und NERäume nach dem Konzept von SCHEMEL et al. (1998) Vorbild (JAHN 2011, Telefongespräch).

Seit 2003 gibt es im Hamburger Stadtpark den ersten Naturerlebnisraum, finanziert von der Hanseatischen Natur- und Umweltinitiative. Der Naturerlebnisraum entstand unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der angrenzenden Schulen und wurde mit liegenden Baumstämmen und einem Weidentunnel, um nur einige Beispiele zu nennen, gestaltet (FORKEL-SCHUBERT 2004). Das Gelände wurde von einem Sachverständigen für Kinderspielplätze abgenommen und wird nun vom BUND betreut, der sich auch um die Verkehrssicherungspflicht kümmert (Beseitigung erkennbarer Gefahren). Das erste Jahr sorgte sich auch eine Patenschule um den Naturerlebnisraum und nutzte ihn als außerschulischen Lernort. Mittlerweile ist das Interesse der Schule aber abgeklungen. Seit einigen Jahren werden auch Installationen, die nicht mehr den Sicherheitsanforderungen entsprechen, entfernt. Übrig bleiben werden das in Teilen modellierte Gelände und die Weidentunnel, die in unregelmäßigen Abständen zurückgeschnitten werden. Die Zukunft des Naturerlebnisraumes ist nicht gesichert. Das liegt v.a. an Mängeln im Konzept. Der entscheidende Mangel aus Sicht des BUND ist die zeitlich begrenzte Finanzierung der Betreuung sowie das Fehlen von langfristigen Mitteln für Renovierung und Ersatz der Installationen. Außerdem gab es keine verbindlichen Regelungen mit dem Bezirk oder der Stadt, wie der Fortbestand des Naturerlebnisraumes nach Auslaufen der Projektfinanzierung gesichert werden könnte (SCHMID 2011b, mündliche Mitteilung).

Im Jahr 2004 setzte sich ein Aktionsbündnis, bestehend aus Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung (ANU), BUND, NABU, Botanischer Verein, der Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung Loki Schmidt für Naturerlebnisräume in Hamburg ein. Ziel dieser Initiative war die „Förderung der Kompetenzen zur Mitgestaltung der natürlichen Umgebung vor Ort, [die] Schaffung von Erlebnis- und Spielflächen in der Natur zur Förderung von Motorik und Gesundheit bei Kindern [sowie die] Schaffung gesetzlicher Grundlagen für NER in Hamburg.“ (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 2007: 177) Verwirklichen wollte das Aktionsbündnis seine Ziele durch ein Angebot von Tagungen zu Naturerlebnisräumen in Hamburg, eine Fortentwicklung pädagogischer Ansätze, Aufnahme einer neuen Flächenkategorie Naturerlebnisräume in das Hamburger Naturschutzgesetz und die Beschreibung von Eigenschaften und Qualitäten von Naturerlebnisräumen. Dieses Vorhaben fand bei der Verwaltung und den Verbänden großen Anklang. Trotzdem gelang es nicht, Naturerlebnisräume in Hamburg gesetzlich zu verankern. In der Begründung hieß es, dass sowohl „bei den Verbänden als auch den Behörden ... keine personellen und finanziellen Ressourcen zur Weiterentwicklung des Ansatzes vorhanden [sind und] ... keine weiteren Aktivitäten geplant [werden]“ (ebd.: 177).

Praxisbeispiele in Niedersachsen

Seit 2000 gibt es in Hannover den „Kinderwald“, ein 7 ha großes Gelände der Landeshauptstadt. Der Kinderwald entstand auf einer ehemaligen Brache, die nach Arbeiten am Mittellandkanal entstand. Auf dem durch Erdaushubmaterial entstandenen Areal wurden zahlreiche Sträucher und Bäume gepflanzt und nach den Wünschen der Kinder Spiel-, Entspannungs- und Naturbereiche geschaffen. Der Kinderwald liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Mecklenheide/Vinnhorst, ist frei zugänglich und dient der Naherholung sowie dem Naturerleben der Stadtbevölkerung. Der Kinderwald liegt außerhalb von Wohngebieten und ist mit Bus oder Bahn zzgl. Fußweg (15 bzw. 25 min) erreichbar. Es finden jährlich 350 pädagogische Angebote, vorrangig für Kinder und Jugendliche aus Hannover von zwei bis 18 Jahren statt, die sehr gut besucht sind (ca. 8.000 Besucher/innen pro Jahr). Träger/innen des Projekts sind der Förderverein „Kinderwald Hannover“ e.V. und die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Fachbereich Bildung und Qualifizierung und das Agenda 21-Büro. Ziel des Projektes ist es, den Kindern einen Naturkontakt zu ermöglichen, ihre Kreativität bezüglich der Gestaltung des Lebensraumes zu fördern und ihnen zu helfen soziale Kompetenzen zu erlangen. Die Kinder werden auch bei der Gestaltung des Kinderwaldgeländes bzw. der dort stattfindenden Pflegeaktionen stark beteiligt. Das Gelände hat vielfältige Funktionen, es dient als NERaum der eigenständig erkundet werden kann und als Raum für Umweltbildung. So werden Aktionen der Naturkunde, Sinneserfahrung oder Forscher-, Kunst- und Geländewerkstätten überwiegend für Kindertagesstätten und Schulen angeboten (FÖRDERVEREIN KINDERWALD HANNOVER e.V. et al 2005). Die Organisation übernimmt die Koordinationsstelle Kinderwald im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün in enger Kooperation mit dem Vorstand des Fördervereins. Des Weiteren gibt es eine Gelände-Arbeitsgruppe die sich um die Pflege und Weiterentwicklung des Kinderwaldes kümmert. Hier werden alle vier bis sechs Wochen aktuelle Themen besprochen (LANDESHAUPTSTADT HANNOVER 2007). Es gibt regelmäßige Pflegeaktionen, bei denen Kinder mit einbezogen werden (FÖRDERVEREIN KINDERWALD HANNOVER e.V. et al 2005). Beim Kinderwald handelt es sich um Wald nach Landeswaldgesetz. Er ist als LSG ausgewiesen (WILDERMANN 2011, Gespräch). Demnach ist Feuer machen und Grillen sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen verboten (FÖRDERVEREIN KINDERWALD HANNOVER e.V. et al 2005). Der Kinderwald finanziert sich durch jährliche städtische Zuwendungen für den Förderverein, projektbezogene Gelder von Stiftungen oder Fonds, Spenden und Einnahmen (LANDESHAUPTSTADT HANNOVER 2007: 35).

Praxisbeispiele in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen stehen große Flächenpotenziale, v.a. aus ehemaligen Industrieflächen zur Verfügung. Es gibt verschiedene Projekte, um diese Flächen den Menschen zugänglich zu machen. Seit 1996 gibt es das Projekt „Industriewald Ruhrgebiet“ das im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park entstand. Es wird vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW / Regionalforstamt Ruhrgebiet und NRW Urban in Kooperation betrieben. Die insgesamt ca. 300 ha Projektflächen liegen im Ballungszentrum zwischen Gelsenkirchen, Bochum und Essen (SPÄTH 2011a, Telefongespräch; GAUSMANN et al. 2007). Ziele dieses Projekts sind (GÜLES 2006: 6):

- gezielte Bewaldung frei werdender Industriebrachen durch natürliche Sukzession, Entwicklung und Sicherung der Grünzüge
- Zugänglichkeit ‚wilder‘ Industriewaldflächen als Erholungs- und Naturerlebnisräume für die Öffentlichkeit
- Natur- und sozialwissenschaftliche Begleitforschung der Entwicklung des Industriewaldes
- Industriewälder als außerschulische Lernorte für Kinder

Auch die Interpretation und Übersetzung der Flächen durch Kunstsetzungen war von hoher Bedeutung (SPÄTH 2011b, schriftliche Mitteilung). Auf einem Teil der Flächen sind Naturerfahrung und Umweltbildung ein Hauptziel. Das Betreten erfolgt gemäß Waldgesetz auf eigene Gefahr. Im Industriewald werden die Wege von den Förstern kontrolliert und die Verkehrssicherheit entlang der Wege gewährleistet. Da der Wald nicht bewirtschaftet wird und abfallendes Holz liegen bleibt, haben die Kinder genügend Material zum Bauen und Spielen. So wird der Industriewald auch von vielen Schulen und Kindertagesstätten als grünes Klassenzimmer genutzt. Diese haben auch die Möglichkeit, einen Förster in den Unterricht einzubeziehen (SPÄTH 2011a, Telefongespräch).

Ein weiteres Projekt der Biologischen Station östliches Ruhrgebiet in der Stadt Herne nennt sich „Wildnis für Kinder“. In Herne gibt es auch zahlreiche Industriebrachen die als ein Netz von wohnungsnahen Freiflächen mit der Funktion NERaum erhalten werden sollen. Die Städte Herne, Bochum und Aachen waren in den 1990er Jahren „Ökologische Städte der Zukunft“. Dies erforderte die Erstellung eines „Stadtökologischen Beitrags“, der inhaltlich wie ein Landschaftsplan zu bewerten ist, aber keine Rechtskraft besitzt. Vor ca. fünf Jahren wurde im Rahmen der Aktualisierung des Beitrags auch das Projekt „Wildnis für Kinder“ aufgenommen und durch die Biologische Station Östliches Ruhrgebiet systematisch im gesamten Stadtgebiet nach potenziell geeigneten Flächen gesucht. Die Flächensuche erfolgte mit den NERaum-Kriterien nach SCHEMEL (2008: 83) auf der Grundlage der flächendeckenden Biotoptypenkartierung und Luftbildauswertung. In einem zweiten Schritt wurden dann ca. 15 Flächen vor Ort hinsichtlich ihrer Eignung als positiv bewertet. Es gibt bis jetzt zwei Flächen mit einer Flächengröße von ca. 0,5 ha in Wohnungsnähe. Diese befinden sich in Grünanlagen und sind nicht als Spiel- bzw. NERäume ausgewiesen. Eigentümerin und Trägerin dieser Flächen ist die Stadt Herne. Eine sehr extensive Pflege (1x jährliche Kontrolle und Pflege) erfolgt i.d.R. durch das Grünflächenamt in Abstimmung mit der Biologischen Station. Zum Zeitpunkt der Recherche (März 2011) wurde eine Förderung für eine weitere ca. 2 ha große Industriebrache beantragt, die als NERaum ausgewiesen und erprobt werden soll (HEUSER 2011, Telefongespräch).

Praxisbeispiele in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 1995 legte das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) Rheinland-Pfalz das umfangreiche und fachübergreifende Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz, Politik für Kinder ... und mit Kindern ...“, mit der Aufgabe auf, „Konzepte und konkrete Modelle für ein alltägliches Erleben von Natur im Siedlungsbereich zu schaffen“ (LUWG RHEINLAND-PFALZ 2011). „Damit sind alle Ministerien gefordert, den Bedürfnissen und Rechten von Kindern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Rechnung zu tragen – ob in der Kindergarten- oder Schulpolitik, der Verkehrs- oder Wohnungsbaupolitik, der Gesundheits- oder Medienpolitik. Darüber hinaus werden mit dem Aktionsprogramm innovative und modellhafte Maßnahmen von Kommunen, Kirchen, Vereinen und Verbänden, die zu einem kinderfreundlichen Rheinland-Pfalz beitragen, gefördert.“ (LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ 2011) So wird seit 1997 mit dem Programm „Kinderfreundliche Umwelt“ des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz die Planung und Umsetzung von naturnahen Spielangeboten finanziell gefördert. Dazu muss die Zweckbestimmung der Fläche rechtlich gesichert sein und die Antragsteller/innen müssen für alle weiteren Folgekosten aufkommen. Gefördert werden Projekte in Kindertagesstätten, Schulen und im öffentlichen Raum (TU BERLIN 2007a: 10f).

Handlungsgrundlage des Förderprogramms sind die „Mainzer Thesen für eine kinderfreundliche Umwelt“, eine Stellungnahme zur Kindheitsentwicklung von Experten. Mit diesen Thesen strebt Rheinland-Pfalz seit 1997 als erstes Bundesland „eine effiziente und Kosten sparende Verbindung von pädagogischen und ökologischen Zielen für den besiedelten Raum an. Durch die Bereitstellung ausreichender naturnaher Spielräume wird eine wesentliche und weitreichende Entwicklungsvorsorge betrieben. Der immer aufwendigere ‚Reparaturbetrieb am Menschen‘ kann so reduziert werden. Auf der anderen Seite erhält ein besiedelter Raum wichtige Ausgleichs- und Pufferflächen, die nachwachsenden Generationen haben noch eine Chance, Natur als Normalität zu erleben, eine normale Beziehung, eine gefühlsmäßige Bindung zur natürlichen Mitwelt aufzubauen. Damit ist die Basis für eine entsprechende Wertschätzung und spätere Sicherung von ‚Natur‘ gegeben“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1997a: 4). Um auch Kindern und Jugendlichen ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung ihrer Aktionsräume zu geben, entstand 1999 das Gemeinschaftsprojekt „Spieleitplanung“ unter Regie des Umweltministeriums und des Jugendministeriums. Diese Rahmenplanung ist Bestandteil des Aktionsprogramms „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“ und ordnet sich der „Kinderfreundlichen Umwelt“ zu. Das Konzept enthält konkrete Handlungsempfehlungen für Kommunen, um naturnahe Spielangebote zu schaffen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in allen Planungsschritten spielt dabei eine besondere Rolle (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN & MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND JUGEND RHEINLAND-PFALZ 2004; TU BERLIN 2007a: 10f).

Mittlerweile gehört im LNATSCHG RHEINLAND-PFALZ (2005: §2 Abs. 1 Nr. 3) das Vorhandensein naturbestimmter Flächen im besiedelten Bereich zu den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. So müssen „...naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung insbesondere für Kinder nutzbar sind.“

In Rheinland-Pfalz unterscheidet man zwischen drei naturnahen Spielangeboten für Kinder in Wohnungsnähe (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN 1997b: 165):

- Naturnahe Spielräume: Richtwert 1 ha, extensiv gestaltet und ohne herkömmliche Spielgeräte, für Kinder ab sechs Jahren, keine pädagogische Betreuung
- Naturnahe Kreativspielorte: Richtwert 500 m², mit natürlichem Losematerial ausgestattet, Ergänzung und Aufräumen der Materialien erforderlich, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren, indirekte pädagogische Betreuung

- Naturnahe Spielplätze: Richtwert 3.000 m², mit naturnahen Elementen intensiv gestaltete öffentliche Plätze und Außenanlagen von Schulen und Kindergärten, Spielgeräte, für alle Altersgruppen

Ein mit NERäumen vergleichbares Konzept sind die naturnahen Spielräume. Diese sind neben naturnahen Spielplätzen und naturnahen Kreativspielorten eine offizielle Flächenkategorie. So werden naturnahe Spielräume als Grünanlage mit genau definierter Zweckbestimmung ausgewiesen. Widersprüche mit evtl. bestehenden Grünanlagensatzungen gibt es dadurch nicht. Ebenso können sie auch als Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden. Durch gezielte Pflegeplanung wird die naturnahe Entwicklung der Flächen gefördert. Auf Versiegelung und Spielgeräte wird verzichtet, dagegen werden Naturmaterialien zum Bauen und Spielen zur Verfügung gestellt. Auch diese Spielräume sollten sich in Wohnungsnähe (400 m) befinden, der Erholung von Kindern ab sechs Jahren dienen, eine ausreichende Größe (ca. 1 ha) aufweisen und nicht pädagogisch betreut werden (DEGÜNTHER 2008: 137ff).

Der wohl bekannteste naturnahe Spielraum ist das „Paradies“ in Oppenheim. Die einstige 1,8 ha große Brache wurde schon vor der Ausweisung zum naturnahen Spielraum von den anwohnenden Kindern genutzt. Als 1991 im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens die Brache bebaut werden sollte, schlossen sich einige Eltern zu einer Interessengemeinschaft zusammen und forderten mit Erfolg die Erhaltung der Fläche als Spielraum. Von Anfang an wurde eine rege Öffentlichkeitsarbeit betrieben. 1993 wurde die Brachfläche als öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Naturnaher Spielraum“ ausgewiesen. 1995 wurde das Paradies eingeweiht (SCHEMEL et al. 1998: 272f).

Das oberste Ziel der Interessengemeinschaft ist „die Sicherung von ausreichend großen, regenerationsfähigen naturnahen Spielräumen in Wohnungsnähe, die Kinder problemlos innerhalb ihrer alltäglichen Freizeit erreichen können“. Derartige Spielräume sind so einzurichten und zu pflegen, dass sie

- vielfältig und möglichst wenig störepfindlich sind,
- sich in einer dauernden Entwicklung befinden,
- zumindest teilweise unüberschaubar und veränderbar sind und
- von Kindern ab sechs Jahren selbstständig und ohne pädagogische Betreuung genutzt werden können (ebd.: 273).

Das Paradies ist beschilbert und mittlerweile ein hügeliges Gelände mit Felsengruppen, Lehm- und Sandbereichen. Ein Drittel der Fläche ist gehölzreich bedeckt, der Rest weist unterschiedliche Entwicklungsstadien auf. Der Spielraum „Paradies“ wird sehr rege bespielt und von der Interessengemeinschaft und der Stadt Oppenheim (Bauhof) gepflegt. Die Beteiligung von Kindern, Anwohnern und Anwohnerinnen und Interessierten bei diversen Handlungsschritten ist dabei von hoher Bedeutung (DEGÜNTHER 2007 & 2008).

Zum Umgang mit Sicherheits- und Haftungsfragen veröffentlichte das MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2001 das Merkblatt Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume, in dem Empfehlungen zur Schadenverhütung gegeben werden. So sind Feuermachen und das Bauen mit Nägeln und Schrauben verboten. Auch gibt es ein Muster einer Dienstanweisung der Kommunalversicherer bezüglich Kontroll-, Pflege- und Wartungsarbeiten. Im Prinzip werden das „Paradies“ bzw. generell naturnahe Spielräume wie herkömmliche Spielplätze behandelt (ebd.).

Praxisbeispiele in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es seit 1993 die Gebietskategorie Naturerlebnisräume, die im LNATSCHG SCHLESWIG-HOLSTEINS (2010: § 38 Abs. 1) gesetzlich verankert ist. Demnach sollen Naturerlebnisräume „... den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.“ Durch einen von einem Träger bzw. einer Trägerin gestellten Antrag beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) können Landschaftsabschnitte, „die sich wegen der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder der Nähe zu Gemeinden- oder Informationszentren“ (ebd.: § 38) eignen, als Naturerlebnisraum anerkannt werden. Mit dem Antrag müssen die Träger/innen definiert, die Gemeinde einverstanden und das Gebiet abgegrenzt sein. Außerdem muss ein Konzept vorliegen. Ist eine Fläche nach § 19 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen LNatSchG Schleswig-Holstein als Naturerlebnisraum anerkannt, hat man die Möglichkeit, durch Zuwendungen vom MLUR gefördert zu werden. Dies wird in den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Naturerlebnisräume“ geregelt (MLUR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2005, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Jedoch muss die Nutzung, Verkehrssicherheit und Unterhaltung der Anlagen durch die Träger/innen gesichert sein, um Förderungen zu erhalten (LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

Zum Zeitpunkt der Recherche (April 2011) gab es in Schleswig Holstein 64 Naturerlebnisräume (WRAGE 2011, Telefongespräch). Sie sollen der Erholung sowie der Förderung des Umweltbewusstseins dienen. Generell sind die Gestaltung und der Aufbau der Naturerlebnisräume von den Zielen und Grundsätzen der Träger/innen abhängig (MLUR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2005). So lässt die Gebietskategorie Naturerlebnisraum Schleswig-Holsteins viele Schwerpunkte, Nutzungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu. Es gibt Naturerlebnisräume in freier Landschaft, die überwiegend der Erholung dienen, Naturerlebnisräume, die durch verschiedene Angebote, wie Sinnesgärten oder Lehrpfade und umweltpädagogischen Veranstaltungen, gezielt das Umweltbewusstsein fördern (ebd., LANDESHAUPTSTADT KIEL 2006), und in Kiel und Lübeck Naturerlebnisräume die dem Konzept der städtischen NERäume gleichen. In diesem Abschnitt werden die letzten beiden Ausrichtungen detaillierter dargestellt. Naturerlebnisräume in der freien Landschaft werden nicht erläutert.

In Kiel ist seit 1994 die „Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung“ als Naturerlebnisraum (NER) in einem geschützten Landschaftsbestandteil (GBL) ausgewiesen. Das „Gelände umfasst neben Obstbaumwiesen, Knicks, Gehölzbeständen und Feuchtwiesen auch zahlreiche Kleingewässer“ (LANDESHAUPTSTADT KIEL 2006). Der im reetgedeckten Fachhallenhaus ansässige Kollhorst e.V. koordiniert das Naturerlebniszentrum (NEZ) Kollhorst (KOLLHORST E.V. 2011), betreut pädagogisch den NER und pflegt das Hausgelände, auf dem sich ein Bauern- und ein Sinnesgarten befinden. Auf dem Hausgelände befinden sich Aktionsflächen, auf denen in den letzten Jahren durch unterschiedliche Projekte ein Weidendom, ein Weidenlabyrinth und ein Lehmbackofen entstanden sind. Ein Vertrag mit der Stadt Kiel regelt die Rechte und Pflichten des Vereins bezüglich der Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes und des Hausgeländes. Das Nutzungsrecht wird mit Bildungsangeboten entgolten. Das NEZ-Kollhorst bietet ganzjährig natur- und umweltpädagogische Veranstaltungen in Form eines Jahresprogramms und spezieller Ferienaktionen an, sowie als außerschulischer Lernort auch unterrichtsergänzende Veranstaltungen. Das NEZ-Kollhorst ist Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit. Das seit 2010 durch die Stadt Kiel unterstützte Projekt „Natureschule Kollhorst“ ermöglicht die Teilnahme von Gruppen aus sozialen Brennpunkten an natur- und umweltpädagogischen Veranstaltungen im Jahreslauf bzw. mehrtägigen Projekten. Des Weiteren bietet das Gelände genügend Raum für die eigenständige Naturerfahrung (KARNOWSKI 2011, schriftliche Mitteilung).

Ende der 1980er Jahre gab es in Kiel ein weiteres mit NERäumen vergleichbares gemeinsames Konzept der Jugend- und Gartenämter. In mehreren Stadtteilen entstanden unter Einbeziehung der

Anwohner/innen und verschiedener Akteure, wie z.B. dem Deutschen Kinderhilfswerk, naturnahe Spielflächen mit unterschiedlichen Biotopstrukturen. Mittels Baggereinsatz wurden so spannende Hügellandschaften und Kleingewässer geschaffen, die unterschiedlich bepflanzt wurden. Neben der pädagogischen und ökologischen Zielstellung ging es bei dem Projekt auch darum, die zahlreichen arbeitslosen Jugendlichen zu beschäftigen. So wurden verschiedene Gestaltungsmaßnahmen von ABM-Kräften ausgeführt (TU BERLIN 2007a: 12). Mittlerweile sind in Kiel alle naturnahen Spielflächen wieder zu konventionellen Spielplätzen rückgebaut worden, da sie mittelfristig doch nicht angenommen wurden. Besondere Probleme gab es aus Sicherheitsgründen mit den Kleingewässern. Um Uferbereiche für Kinder zugänglich zu machen, bedarf es hoher Sicherheitsstandards. Ebenso stellte man in Kiel fest, dass naturnahe Spielflächen pädagogischer Betreuung bzw. Anleitung bedürfen, für die allerdings zusätzliche finanzielle Mittel benötigt werden würden. (ebd.: 13; OTTO 2011, Telefongespräch).

Im Lübecker Stadtgebiet gibt es sechs Naturerlebnisräume, in denen Kinder Natur mit allen Sinnen wohnungsnah erleben können. Diese Naturerlebnisräume wurden zusammen mit Kindern geplant (SCHOTT 2011, Telefongespräch). Sie sind durch Naturnähe und hohe Strukturvielfalt geprägt. Hier gibt es z.B. unterschiedliche Bodensubstrate, Obstgehölze, Fließgewässer, Hügellandschaften und auch Klettermöglichkeiten, wie alte Bäume oder liegende Baumstämme. Im Allgemeinen werden die Lübecker Naturerlebnisräume wie bei SCHEMEL et al. (1998) definiert (STADT LÜBECK 2011):

- mindestens 2 ha groß
- frei zugänglich und unbetreut
- nahe (ca. 500-800 m) den Siedlungsbereichen
- belastbar in Bezug auf die Flora und Fauna und
- weiter gestaltbar.

Bevor diese Naturerlebnisräume entstanden, wurde 1994 der Senat in Lübeck durch einen Bürgerschaftsbeschluss beauftragt (ebd.),

1. dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Bauleitplanung dem Bedürfnis des ‚Naturerlebens‘ vor allem für Kinder, durch Festlegung geeigneter Flächen Rechnung getragen wird.
2. zu prüfen, welche stadtnahen und innerstädtischen Freiflächen sich unter ökologischer, pädagogischer und stadtplanerischer Betrachtung als Naturerlebnisflächen eignen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Entwicklung dieser Flächen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann.
3. für eine geeignete Fläche beispielhaft ein Entwicklungs-, Pflege- und Betreuungskonzept sowie eine Kostenschätzung zu erarbeiten.

Dieser Beschluss ging aus einem Positionspapier von 1993 hervor, der bei einem Workshop entstand. In diesem wurden sämtliche Flächenkriterien wie Lage, Erreichbarkeit, Größe und Ausstattung sowie Sicherung und Betreuung definiert. So sollen „etwa 10 % der bebauten Fläche ... als Naturerlebnisfläche zur Verfügung stehen. Im Mittel sollten 2-3 ha Fläche je 1000 Anwohner veranschlagt werden. Diese Naturerlebnisflächen sollten fußläufig erreichbar sein, ohne dass Barrieren wie Schnellstraße, Bahngleis o.ä. Kindern den Zugang erschweren. Je nach Bebauungsstruktur, Größe der Naturerlebnisfläche sowie Erreichbarkeit sollten die Flächen nicht mehr als 500 bis 800 m von der Quellbebauung entfernt liegen.“ Des Weiteren werden eine Mindestflächengröße von 2 ha, eine natürliche Ausstattung, wie z.B. ein spannendes Relief, die Möglichkeit von Wasser, verschiedene Substrate und Sukzessionsstadien empfohlen. Ebenso wird darauf hingewiesen, Naturerlebnisflächen rechtlich zu sichern, kaum zu pflegen und alle Anwohner/innen und Interessierten bei der Planung und Betreuung mit einzubeziehen (ebd.). Mit diesem Beschluss sollte v.a. versucht werden,

Naturerlebnisräume als Verbindungstrittsteine in Neubaugebieten zu sichern, was sich in der Realität jedoch nicht widerspiegelt (F. LAMMERT 2011b, schriftliche Mitteilung).

Ab 1995, als Naturerlebnisräume als Gebietskategorie in das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holsteins aufgenommen wurden, wurden auch in Lübeck Naturerlebnisräume umfangreich gefördert. Die Naturschutzbehörde, als Initiator des Projektes und die Schulbehörde kooperierten, sodass eine pädagogische Betreuung der Naturerlebnisräume und Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet werden konnten. Die Schulbehörde stellte eine Lehrkraft frei, die die pädagogische Betreuung übernahm (Durchführung der Zukunftswerkstätten mit Kindern, Betreuung, Erstellung eines Artenatlases, Bereitstellung von Naturerlebniskisten, Führungen) (F. LAMMERT 2011a, schriftliche Mitteilung). Die Lehrkraft animierte die Kinder und leitete andere Lehrer/innen bezüglich der Durchführung möglicher Aktivitäten in solchen Naturerlebnisräumen an. So wurden die Naturerlebnisräume gut besucht und von der anwohnenden Bevölkerung und den Schulen stark befürwortet (KÜHN 2011, Telefongespräch; SCHOTT 2011, Telefongespräch; K. LAMMERT 2011, Telefongespräch). Die Einrichtung (Ausstattung) und Unterhaltung der Naturerlebnisräume obliegt den Bereichen Stadtgrün und Stadtwald der Hansestadt Lübeck. Mittlerweile gibt es in Lübeck auch zwei Naturerlebnisräume im öffentlichen Raum, die von Vereinen betreut werden (F. LAMMERT 2011b, schriftliche Mitteilung). Die Naturerlebnisräume werden wie öffentliche Spielplätze behandelt, d.h. alle Sicherheitsvorkehrungen werden entsprechend den geltenden DIN-Normen eingehalten. So wurden z.B. an offenen Gewässern Unterwassersperren gebaut, so dass die Kinder nicht in Wasser, das tiefer als 40 cm ist gelangen konnten. Ebenso wurden Absturzsicherungen gebaut (SCHOTT 2011, Telefongespräch). Mittlerweile ist die Förderung entfallen und es gibt keine Betreuung mehr. Seitdem haben auch die Flächen an Attraktivität verloren. Sie werden nicht mehr von den Kindern angenommen und verfallen, Vandalismus setzt teilweise ein. Finanzielle Mittel zur Instandsetzung der Flächen sind nicht mehr vorhanden (KÜHN 2011, Telefongespräch).

In Lübeck erwuchs über die Jahre die Erkenntnis, dass es nicht mehr ausreicht, beispielbare Natur vielgestaltig zu präsentieren und diese Flächen dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vielmehr bedarf es der unmittelbaren Anbindung an Akteure („Animateur/innen“ bzw. Lehrer/innen, Kindergärtner/innen etc.). Zusätzlich zur notwendigen, wohnungsnahen Bereitstellung von Naturerlebnisräumen scheint es immer wieder erforderlich, Politik und Eltern auf das Thema aufmerksam zu machen (F. LAMMERT 2011a, schriftliche Mitteilung). Um ein Konzept wie das der Naturerlebnisräume dauerhaft und erfolgreich zu installieren, bedarf es letztendlich immer des engagierten Einsatzes einzelner Personen, die sich als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, für das Sponsoring bzw. Fundraising einsetzen (F. LAMMERT 2011b, schriftliche Mitteilung).

Anhang E

Leitfaden Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Dipl.-Ing. Dirk Schelhorn & Dipl.-Ing. Jürgen Brodbeck

Leitfaden

Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Gutachten im Auftrag der Stiftung Naturschutz Berlin

im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens

„Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin – Voruntersuchung“

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz
mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kooperationspartner

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin und der Landesbeauftragte für Naturschutz und
Landschaftspflege, Berlin

Frankfurt/Main, Bremen, 15.12.2011



Naturspielort „Alter Flugplatz Bonames“ in Frankfurt am Main
(Foto: Schelhorn)

Inhalt

Kindheitserinnerungen	4
0. Vorwort	5
1. Was sind Naturerfahrungsräume?	6
1.1 Kurzbeschreibung	6
1.2 Definition, Grundanforderungen	7
1.3 Eine Kultur des gesunden Aufwachsens ist ein Grundrecht von Kindern und fördert die Risikokompetenz	9
1.3.1 Kein Spiel ohne Risiko – oder: Das Leben ist lebensgefährlich -	11
2. Rechtliche Grundlagen	14
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	14
2.2 Die DIN-Normen und deren Grundsätze.....	16
2.3 Beispielhafte Gerichtsurteile	19
3. Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume	22
3.1 Sind Naturerfahrungsräume wie Spielplätze zu behandeln?	22
3.2 Auswirkungen der Flächenausweisung auf die Sicherheitsanforderungen	25
3.3 Hinweise zur Auswahl der Flächen für Naturerfahrungsräume	26
3.4 Berücksichtigung der DIN-Normen	28
3.4.1 Elemente, die nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen	29
3.4.2 Elemente, die nicht nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen	37

3.4.3	Liste von Elementen und Kriterien, die in Naturerfahrungsräumen enthalten bzw. gegeben sein sollten und deren Sicherheitsrelevanz	42
3.5	Unterhaltung und Wartung	48
3.5.1	Zuständigkeiten für Wartung und Pflege	48
3.5.2	Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen	50
3.5.3	Wartungspersonal	52
3.6	Einfriedung, Beschilderung, Ge- und Verbote	54
4.	Unterstützung der Sicherheit in Naturerfahrungsräumen durch Öffentlichkeitsarbeit.	57
5.	Fazit	59
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	61
7.	Anhang	63
7.1	Anhang 1 – Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde Bremen	63
7.2	Anhang 2 – Anmeldeformular für den Haftpflichtdeckungsschutz in Bremen.....	66

Kindheitserinnerungen

„Fragt mich aber jemand nach meinen Kindheitserinnerungen, dann gilt mein erster Gedanke trotz allem nicht den Menschen, sondern der Natur. Sie umschloss all meine Tage und erfüllte sie so intensiv, dass man es als Erwachsener gar nicht mehr fassen kann. Der Steinhaufen, wo die Walderdbeeren wuchsen, die Leberblümchenstellen, die Schlüsselblumenwiesen, die Blaubeerplätze, der Wald mit den rosa Erdglöckchen im Moos, das Gehölz rings um Näs, wo wir jeden Pfad und jeden Stein kannten, der Fluss mit den Seerosen, die Gräben, die Bäche und Bäume, die standen uns nahe, fast wie lebende Wesen, und die Natur war es auch, die unsere Spiele und Träume hegte und nährte. In der Natur ringsum war auch all das angesiedelt, was unsere Phantasie zu erfinden vermochte. Alle Sagen und Märchen, alle Abenteuer, die wir uns ausgedacht oder gelesen oder gehört hatten, spielten sich nur dort ab, ja sogar unsere Lieder und Gebete hatten dort ihren angestammten Platz.“

(aus: Astrid Lindgren: Das verschwundene Land, München 2003, S. 78 f)

0. Vorwort

Naturerfahrungsräume (NERäume) sind wesentliche Freiräume für die gesunde Entwicklung von Kindern. Gerade in Ballungsräumen wie Berlin müssen daher ‚künstliche‘ NERäume in Wohnungsnähe geschaffen werden um Kindern möglichst regelfrei Naturerfahrung spielerisch zu ermöglichen.

In Städten und Gemeinden sind nahezu alle öffentlichen Räume bestimmten Zweckbestimmungen zugeordnet. Neben vielen freiwilligen Leistungen der Bewohner in den Quartieren, helfen überwiegend Regel- und Normenwerke, das städtische Sozialraumgefüge zusammenzuhalten. In dieses Ordnungswerk sollen sich nun auch die NERäume integrieren.

Es tauchen dabei Fragen auf, wie z.B. ob NERäume Spielplätze, Grünflächen oder eine eigene, neue Kategorie darstellen? Stets sollen Überlegungen und Antworten geleitet sein von dem Aspekt der Förderung von Entwicklung. Auch die relevanten Sicherheitsfragen sind letztendlich bei Naturerfahrungsräumen für die Bedeutung einer Rückgewinnung so wichtiger Freiräume zum Spielen für Kinder sensibel abzuwägen.

Das Berliner Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema ‚Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin‘ ist daher bundesweit bedeutend.

Mit dem Modellprojekt kann eine sehr wichtige Lücke geschlossen werden, um zukünftig nicht nur in Berlin, sondern bundesweit die Bedeutung von NERäumen zu etablieren.

Dabei ist der wirkliche Erfolg aber auch davon abhängig, inwieweit es gelingt, in allererster Linie zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen abzuwägen, zu handeln und ein Regel- und Normenwerk zu etablieren, das den Kindern in ihrer Entwicklung nutzt. Dieser Aspekt ist im nachfolgenden Begleitgutachten ein bedeutender Fokus.

Die persönlichen Einschätzungen und Meinungen der Autoren sind durch einen grauen Hintergrund kenntlich gemacht. Diese Abschnitte stellen gleichzeitig offene Fragen und den Forschungsbedarf dar.

1. Was sind Naturerfahrungsräume?

1.1 Kurzbeschreibung

Spielende Kinder im öffentlichen Raum, außerhalb von Spielplätzen oder anderen für sie gewidmeten Flächen, sind heute selten geworden. Sowohl in urbanen Räumen, als auch in ländlichen Gebieten. Dieses Phänomen ist auch in Berlin wahrzunehmen. Dies hat unterschiedliche, bekannte Gründe, die an dieser Stelle nicht untersucht werden. Ein Hauptgrund aber ist die Flächenverfügbarkeit geeigneter Spielflächen. Der Konkurrenzdruck, der Flächendruck auf die letzten verbleibenden öffentlich zugänglichen Flächen geht oft zu Lasten von Kindern und Jugendlichen und zu Gunsten von Verkehr und ökonomisch verwertbaren Immobilien.

Noch seltener sind gerade in großen urbanen Ballungsräumen freie, zugängliche, nicht reglementierte Naturräume zum Spielen und Entdecken.

Zur Bedeutung dieser „Naturerfahrungsräume“, nachfolgend NERäume genannt, siehe Kapitel 1.2.

Weil gerade Kinder aber Naturerfahrungen für Ihre Entwicklung dringend benötigen, sollen solche NERäume in Berlin zunächst beispielhaft als Pilotprojekte entwickelt werden, um bundesweit Anregungen und Hilfestellung für die Entwicklung von NERäumen in Großstädten geben zu können.

Einen Nebenaspekt, der aber nicht vernachlässigt werden darf, beschreibt die ehemalige Staatsministerin für Umwelt und Forsten aus Rheinland Pfalz so:

Nur wenn Kinder bereits intensiv mit der Natur in Berührung kommen, werden sie sich später auch aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage einsetzen (Vorwort in MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN, RHEINLAND-PFALZ 1997)

Bei Einrichtung und Betrieb von NERäumen treten von Seiten der Grundstückseigentümer und der Betreiber Unsicherheiten und Fragen auf. Dieses Gutachten hat nun zur Aufgabe, die Fragen der Sicherheit für Kinder in NERäumen vertiefend zu behandeln.

1.2 Definition, Grundanforderungen

In Erweiterung zu den sogenannten *klassischen Spielplätzen* sind NERäume im Allgemeinen und hier die NERäume in Berlin eine besondere, noch nicht bundeseinheitlich präzise festgelegte Flächendefinition für Freiräume zum Spielen.

In der DIN 18034, 4.4 wird für „normale“ Spielplätze festgelegt, dass vorhandene Landschaftselemente (Hügel, Bäume, Bachläufe, Sträucher, usw.) in die Gestaltung zu integrieren sind.

NERäume verzichten auf zusätzliche Spielgeräte. Die ganzheitlichen Erfahrungen beim Spielen mit den erwähnten Landschaftselementen stehen im Vordergrund. NERäume sind größere, naturbestimmte Flächen, benötigen größere Freiräume (mind. 0,5 - 2 ha), im Gegensatz zu möglichen naturbelassenen Kleinspielorten, wie z.B. eine innerstädtische Brache in Baulückengröße oder der verwilderte ‚Garten um die Ecke‘.

In NERäumen sollen möglichst alle Formen freien Spielens möglich sein, bewegungsbetonte Spiele wie auch Rollenspiele, experimentelles Spielen mit Materialien, ruhige Spiele mit Beobachterrollen, aber auch stille Teilhabe, staunendes Entdecken der Vielfalt von Natur und ihren möglichen Elementen in solchen Spielräumen (siehe auch a.a.O.) Eine Animation oder intensive Betreuung kann zur Hinführung von Kindern an neue Naturerfahrungsräume sinnvoll sein, würde als dauerhaftes Angebot dem Charakter des Spielens jedoch widersprechen.



Experimentelles Spielen mit Materialien und Pflanzen
(Foto: Schelhorn)

Schon die Aufgabenstellung impliziert, dass sich die Grundanforderungen für Naturerfahrungsräume an den Bedürfnissen von Kindern orientieren sollen. Nicht Gestaltabsicht, Funktionalität oder im schlimmsten Fall wirtschaftliche Überlegungen dürfen im Vordergrund stehen. Spielen im reinsten Sinn von ‚to play‘ (überwiegend regelfreies Spiel) ist ursächlich, selbstbestimmt, spontan. Dazu braucht es den ‚Mut des Weglassens‘ vermeintlicher Spielgeräte, die oft den Charakter kurzfristig benutzbarer Sportgeräte haben. Kein Klettergerüst kann den guten alten Kletterbaum ersetzen.



Kinder auf einem Kletterbaum (Fotos: Schelhorn)

Zu den Grundanforderungen gehören weiterhin z.B.:

- Gefahrlose Erreichbarkeit im Quartier,
- Möglichst freie Zugänglichkeit,
- genügend große Flächen zur Entwicklung von Pflanzen in verschiedenen Bereichen (Sträucher, Bäume, Wiesen- und Ruderalflächen, Wasser in verschiedenen Erscheinungsformen),
- Topographie – Modellierungen,
- Bekletterbare Steinlandschaften,
- Mulden und Senken,
- Veränderbarkeit,
- u.v.m., siehe auch Elemente und Kriterien.

Die Flächen sollten also so angeboten werden, dass die verwendeten Elemente die Kinder zu vielfältigen Spielen auffordern, ohne konkrete Bestimmungen wie Schaukeln oder Rutschen vorzugeben.

Um diese Grundanforderungen erfüllen zu können, bedarf es natürlich einiger Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen, wie diese Arbeit zeigt.

Die Motivation, NERäume anzubieten, darf z.B. nicht in erster Linie davon abhängig gemacht werden, inwieweit es gelingt, bekannte Sicherheitsstandards durchzusetzen, die das Spielen der Kinder wiederum einschränken, oder zu viele Regeln aufzustellen, um das Benutzen in kalkulierbare Bahnen zu lenken.

Auch dürfen künstlerisch-ästhetische Gedanken nicht im Vordergrund stehen. Gerade Natur ist in ihrer Vielfalt oft ein Genuss. Damit Menschen diesen Genuss erlernen, bzw. nicht verlieren, ist die Nähe zur Natur unbedingte Voraussetzung für eine ganzheitliche, gesunde Einstellung zur Natur - auch in der Stadt.



Kinder benötigen natürliche Herausforderungen
(Foto: Schelhorn)

1.3 Eine Kultur des gesunden Aufwachsens ist ein Grundrecht von Kindern und fördert die Risikokompetenz

Es gibt einerseits Kinder, die als Traceure *Parkour* spielen und dabei die kühnsten Sprünge, Überschläge und Laufvarianten ausüben, und andererseits gibt es Kinder, die noch nie in einem Wald waren oder nur unter strengen Sicherheitsvorkehrungen auf TÜV-geprüfte Bäume klettern dürfen (vgl. Anna Steidle in DGGL 2008).

Um die Bedeutung von Natur und Spiel für die gesunde Entwicklung zusammenfassen und nachvollziehen zu können, helfen zwei Schlüsselbegriffe: Aktivität und Widerstandskraft (vgl. Dirk Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“ in DGGL 2008). Die Entwicklung eines starken Selbstkonzeptes, also die Fähigkeit,

sich etwas zu trauen, was man vorher nicht wagte zu tun, die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls, werden entscheidend durch eigene Erfahrungen gefördert und gestärkt. Dazu gehören Sinnes-, Bewegungs-, Spiel-, Sozial- und Eigentätigkeitserfahrungen.

Dieser Komplex an natürlichen Erfahrungen ist am ehesten in guten NERäumen zusammen mit anderen Kindern möglich. Der Kinderreport des Deutschen Kinderhilfswerks (DEUTSCHES KINDERHILFSWERK 2004) beschreibt Gesundheitsstörungen und deren Folgen bei Kindern in Deutschland. U.a. ist dort zu lesen, dass Kinder zunehmend unzureichend fähig sind, die körperlichen, psychischen und sozialen Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die Gründe sind vielschichtig:

- Vereinzelung
- Verhäuslichung
- mangelnde Bewegungserfahrung
- mangelnde Naturerfahrung
- zu wenig gute Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche Draußen
- und damit einhergehend mangelhafte aneignungsreiche Räume wie Naturerfahrungsbereiche
- Verlust von freier Zeit, bis hin zur
- Bedeutungslosigkeit von Spielen.

Aber auch Hemmnisse wie die Einstellung zu Kindern und zur Bedeutung von Naturerfahrung tragen zu den negativen Einflüssen der veränderten Kindheit bei.

Mensch und Natur gehören seit jeher zusammen und besonders Kinder, die sich ja im Aufwachsen befinden, sind auf Erfahrungen in der Natur angewiesen, um Risikokompetenz zu erlangen. Schließlich ist ‚Erleben von Risiko‘ Teil des Spielens.

Zur Entwicklung einer gesunden Risikokompetenz gehört u.a. das Erlernen der Einschätzung von Gefahren.

1.3.1 Kein Spiel ohne Risiko – oder: Das Leben ist lebensgefährlich -

oder: Fallen lernt man nur durch Fallen

Immer mehr Kinder leben ein Leben aus zweiter Hand, von erwachsenen Menschen sozusagen erzwungen.

Dieses Leben aus zweiter Hand verhindert die eigenen Abenteuer, das „Leben in echt“.

Spielen und Bewegen sind für Kinder echtes Leben. Wenn wir von Spielen und Risiko reden, geht es zunächst einmal nicht nur um ein körperliches Risiko: Denken wir an den geworfenen Schneeball in's offene Fenster und danach wegrennen! Klingeljagd?!

Das Abenteuer sich zu verlieben ist mit hohen Risiken verbunden und doch unermesslich schön!

Für die Abenteuer des Lebens müssen Kinder unorganisiert vorbereitet werden.

Dazu müssen Kinder Grenzerfahrungen machen, die weder ein Film noch eine Geschichte vermittelt. Nur persönliche Eindrücke lehren Kraft, Freude, Kummer, Trauer und vermitteln Sinneswahrnehmungen.

Kinder brauchen ein eigenes, persönliches Bild von Gefahren.

Und das sehr frühzeitig, sonst lernen sie nicht, Gefahren einzuschätzen und werden zu Drogenkonsumenten oder S-Bahnsurfern. Gesundheit ist in diesem Zusammenhang nicht die Sache des Arztes, sondern die Verantwortung des Einzelnen. Somit führen die persönliche Auseinandersetzung im Spiel mit Freunden und die Konfliktbewältigung im Spiel und in der Bewegung in das echte Leben hinein.

Unter Einsatz von Körper, Geist und Seele muss Kindern etwas gelingen, wozu sie Voraussetzungen brauchen. Nur das nicht vororganisierte, körperlich betonte Spielangebot, das ursprüngliche Angebot der freien Wahl einer Betätigung, der spontane Einfall, das Provozieren unbekannter Ideen fördert den ganzheitlichen Einsatz aller Sinnbereiche.

Kinder müssen Grenzen spielerisch erfahren und sie müssen selber lernen, die eigenen Grenzen zu überwinden.

Informationen aus zweiter Hand lehren weder kalt noch warm, auch nicht dunkel oder hell, nicht hoch und tief. Kinder, die nicht erfahren und erleben, was es bedeutet, eine Strecke von z.B. einem Kilometer zu laufen oder einen Baum zu erklettern, lernen nicht Zutrauen zu haben in die eigenen Fähigkeiten.

Deshalb sind Grenzerfahrungen ein gesunder Alltagsprozess.

Der Umgang mit Risiken ist Teil der Lebenserfahrung. Kinder können sehr wohl Gefahren gut einschätzen - unter der Voraussetzung, dass diese erkennbar sind. Aus diesen Gründen sind NERäume wichtige pädagogisch orientierte Erlebnisspielräume, die von Kindern anders ‚bespielt‘ werden als herkömmliche Gerätespielplätze.

NERäume signalisieren keine absolute Sicherheit wie die technisch hochgerüsteten Gerätespielplätze mit Fallschutz, Abstandsflächen, Sicherheitsbereichen, hohen oder geschlossenen Brüstungen.

Beispiele für Risikoumgang aus der Sicht von Kindern:

In der Natur ist der Boden uneben, so dass jeder Schritt bedachtsamer, experimenteller unternommen wird als auf einer glatten Fläche.

Kinder passen ihre Geschwindigkeit an.

Das Klettern über einen Steinhaufen erfordert ein ganz anderes Maß an Konzentration als eine vorgegebene Treppe oder Leiter.

Kinder lassen sich gezielt auf den schwierigen Weg ein – sie suchen diesen Weg sogar gezielt auf.

In NERäumen gibt es oft Veränderungen. Die Witterung z. B., die Jahreszeiten verändern offene Flächen in ihrer Wirkung.



Steiler Hang in einer Wohnsiedlung in Zürich
(Foto: Schelhorn)

Kinder werden automatisch vorsichtiger, wenn etwas Neues ausprobiert werden muss.

Modellierungen, Hügel werden von Kindern vielfältig für unterschiedliche Bewegungsspiele genutzt. Oft purzeln sie mit Geschwindigkeitsrekorden gezielt herunter.

Kinder wollen Fallen lernen.

Bäume sind geeignete Turn- und Kletterlandschaften, da Kinder an diesen die Welt beGreifen und verStehen. An ihnen können sie ihre Kletterhöhe selber bestimmen, jeder Ast kann ein Ziel sein.

Kinder wollen und müssen hoch hinaus.

Durch ihr eigenes Tun, durch das Probieren des Unbekannten erlernen Kinder ein hohes Maß an Risikokompetenz.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden nur die Gesetze genannt, die aus Sicht der Autoren für das Thema Sicherheit in NERäumen relevant sind:

Bundesgesetz:

In Bezug auf das Thema Sicherheit sind die Gesetze, in denen Spielplätze ausdrücklich genannt werden, wie z.B. das Bundesbaugesetz nicht relevant. Deshalb ist hier im folgenden lediglich der „Haftpflichtparagraph“ genannt:

Bürgerliches Gesetzbuch

Im § 823, Abs 1 begründet sich der Haftpflichtanspruch:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

In der Rechtsprechung eingebürgert hat sich hierfür der Begriff der Verkehrssicherungspflicht, die dann entsteht, wenn man Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt. Dies bedeutet, sobald ein Grundstück für andere begehbar ist, muss der Besitzer für die Verkehrssicherheit sorgen.

Dieser „Haftpflichtparagraph“ ist sozusagen der Hauptanlass für diesen Leitfaden.

Landesgesetze

Die im folgenden genannten Gesetze wurden von den Autoren lediglich als Hilfestellung herangezogen. Sie haben für NERäume keine oder nur eingeschränkte bindende Wirkung.

Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Berliner Kinderspielplatzgesetz) vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2003

In den §§ 7 und 10 sind Lage und Unterhaltung der öffentlichen Berliner Spielplätze dargestellt. Näheres regeln die Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetz-

zes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen vom 2.08.2010. Die Details der darin enthaltenen, für die Fragestellung dieses Leitfadens relevanten Informationen sind im Kapitel 3 dargestellt. Im Prinzip wurden das Kinderspielplatzgesetz und seine Ausführungsvorschrift von den Autoren herangezogen, da es sich bei NERäumen um eine Fläche mit teilweise ähnlichen Eigenschaften handelt und eine analoge Betrachtungsweise sinnvoll ist.

Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) vom 24. November 1997, zuletzt geändert am 29. September 2004

Im § 5 sind Fragen der Verkehrssicherheit, in den §§ 6 und 7 Ge- und Verbote bei der Benutzung öffentlicher Grünanlagen behandelt.

2.2 Die DIN-Normen und deren Grundsätze

Die DIN-Normen EN 1176 und 1177 sind für Spielgerätehersteller bindend. Auch wenn sie für Wartung und Unterhaltung von Spielplätzen keine Gesetzeskraft haben, werden sie als Grundlage z.B. auch in Gerichtsverfahren herangezogen. Sie gelten als Regeln der Technik.

Für Spielplätze und Freiräume zum Spielen gilt die DIN 18034. Sie wird in der Regel zur Beurteilung der Sicherheit bei NERäumen herangezogen (siehe dazu Kapitel 3.2). Sie ist nicht als Technische Baunorm anerkannt, ihre Anwendung ist daher immer freiwillig (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 9).

DIN EN 1176 und EN 1177 gelten nur für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden. In 5.7 der DIN 18034 steht: *„Zum Spielen ausgewiesene Flächen bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Einzelheiten regelt DIN EN 1176-7.“* Insofern ist die DIN EN 1176-7 bei Wartung und Unterhaltung zu beachten. Was dies im Einzelnen heißt, ist in Kapitel 3.5 näher beschrieben.

In der Regel fehlen in NERäumen Ausstattungselemente für Ballspiele (Fußballtore, Tischtennisplatten, ...) oder Spielgeräte. Die jeweils dafür vorgesehenen DIN-Normen (z.B. DIN EN 1176, Teile 1 bis 6, 10 und 11) sind in der DIN 18034 genannt und nur relevant, wenn entsprechende Ausstattungselemente vorhanden sind (vgl. DIN 18034, 5.4). Spielgeräte im Sinne der DIN EN 1176 sind Geräte oder Bauten einschließlich Bauteilen und Konstruktionselementen und umfassen somit auch künstlich hergestellte Kletterhilfen, Hangabsicherungen, Schwingelemente und andere Einbauten, die dem Spielen dienen.

„Für nicht zum Spielen hergerichtete oder bestimmte Ausstattungselemente (z.B. Hütten, Brücken, Pavillons, Bänke, Geländer an Treppen und Höhenunterschieden, Überdachungen, Fassadenbegrünungen, Lampen, Abfallbehälter, Müllcontainerplätze) gelten die allgemeinen Grundsätze für die Verkehrssicherungspflicht.“ (DIN 18034, 5.4)

Einzelne Autoren empfehlen, sich auch bei Naturelementen an den geforderten Maßen der DIN EN 1176-1 zu orientieren. Darauf wird im Einzelnen in Kapitel 3 eingegangen.

Das Ziel der DIN-Normen ist es, das Risiko zu minimieren, dass Kinder oder Jugendliche Verlust erleiden an Gliedmaßen, an der Gesundheit oder gar am Leben. Das bedeutet, dass

bleibende Schäden möglichst ausgeschlossen werden sollen. Dies heißt insbesondere, dass für Kinder nicht erkennbare Gefahrensituationen zu vermeiden sind (vgl. DIN 18034, 5.1).

„Freude am Abenteuer und Bestehen eines Risikos als Bestandteil des Spielwertes sind im Rahmen kalkulierter spielerisch-sportlicher Betätigung erwünscht.“ (DIN 18034, 5.1)

In der Einleitung zur DIN EN 1176-1: 2008 steht:

„Unter Berücksichtigung der Eigenarten des kindlichen Spiels und der Art, wie Kinder vom Spielen auf dem Spielplatz hinsichtlich ihrer Entwicklung profitieren, müssen Kinder lernen, mit Risiken fertig zu werden, und das kann auch zu Prellungen, Quetschungen und sogar gelegentlich zu gebrochenen Gliedmaßen führen.“ (ebd.)

In den Zielen sind sich die Ausschüsse der verschiedenen Normen einig: Vermieden werden sollen bleibende Schäden und nicht das Erleben von Risiko und leichte Verletzungen oder Schäden. Dies ist gleichzeitig der Grundsatz, nach dem die Beurteilung einzelner Elemente und Situationen in diesem Leitfaden erfolgt.

Exkurs: Risikokompetenz

Kinder müssen in ihrer sensomotorischen Entwicklung an Herausforderungen reifen. Die für Alter und Entwicklungsstand jeweils geeigneten Herausforderungen suchen sich Kinder in der Regel selbst. Hierfür benötigen sie Gelegenheiten und geeignete Rahmenbedingungen. Fehlen ihnen diese, kann es zu Entwicklungsdefiziten, mangelnder Risikokompetenz und Gesundheitsschäden kommen. NERäume bieten Kindern solche Gelegenheiten. Die Frage kann entsprechend nur lauten, wie und nicht ob NERäume einzuführen sind (vgl. auch Kap. 1.3).

Ein wichtiger Effekt, der in alle Überlegungen zur Sicherheit einbezogen werden sollte, ist die erhöhte Aufmerksamkeit und Konzentration, mit der Kinder wie auch Erwachsene bei der Sache sind, wenn die Sinne entsprechend angeregt sind und eine Herausforderung zu bestehen ist. Nachvollziehbar wird dies bei folgenden Beispielen: Wandert man 5 km entlang einer Landstraße auf Asphalt, so ermüdet man schneller, die Sinne sind abgestumpfter und man wird bei einer kleinen unerwarteten Unebenheit eher straucheln, als dies bei einer gleich langen Wanderung im Wald „über Stock und Stein“ der Fall ist. Ein übersichtlicher, eben asphaltierter Schulhof ist nur scheinbar sicherer im Vergleich zum mit Hügeln, Steinen und herum-

liegenden Stöcken ausgestatteten Spielgelände. Sind Kinder unterfordert und gelangweilt, passieren ihnen Unfälle, sind sie gefordert und mit allen Sinnen dabei, nimmt die Selbstsicherungsfähigkeit zu.

Zu diesem Ergebnis kommt auch Ellen Sandseter, Psychologin an der Universität Trondheim, die über 12 Jahre Kinderspielplätze in Norwegen, Australien und England untersucht, Erzieher/innen befragt und Interviews mit Kindern und Eltern geführt hat (vgl. Sandseter in FREY 2011).

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung von Sicherheitsfragen, ist nach Ansicht der Autoren die Frage, welche Sicherheitsstandards dem Nutzer signalisiert werden: Bewegt er sich in gestaltetem Gelände mit geschlossenen Wegedecken und Einrichtungen zum Sitzen und Spielen, so wird er andere Erwartungen haben, wie sicher er sich dort bewegen kann, als wenn er in verwilderten Bereichen unterwegs ist, die durch natürliche Elemente dominiert werden.

Dies bedeutet, dass gerade unter Sicherheitsaspekten natürliche Elemente anders und freier zu beurteilen sind, als von Menschenhand hergestellte. DIN-Normen greifen hier in der Regel nicht.

2.3 Beispielhafte Gerichtsurteile

Im Folgenden sind Gerichtsurteile zusammengefasst wiedergegeben, die Rückschlüsse auf die Rechtslage in NERäumen zulassen. Diese Zusammenstellung ist lediglich beispielhaft und nicht vollständig. Es sind teilweise Grundsatzentscheidungen, die eine gesetzesähnliche Wirkung erzeugt und Eingang in die Praxis gefunden haben (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 249).

Sportlich-spielerisches Risiko

Ein Bach (ca. 50 cm tief, Wassertiefe damals durch DIN 18034 noch nicht geregelt) war mit einem Knüppeldamm ohne Geländer überbrückt. Ein Junge stieß einen auf dem Knüppeldamm stehenden Jungen im Vorübergehen an. Der Fallende verwandelte den Fall in einen Hechtsprung und zog sich eine Querschnittslähmung zu. Die Klage gegen den Spielplatzträger wurde abgewiesen. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass eine solche besondere Situation vom Spielplatzträger nicht in Betracht gezogen werden muss. Die Gefahr bei „normaler“ Nutzung beinhaltete nur ein wenig schwerwiegendes Verletzungsrisiko. Sich bei einem solchen Hechtsprung besonderer Gefahr auszusetzen, war auch für Kinder erkennbar (vgl. Urteil des BGH vom 25.4.1978, VI ZR 194/76, NJW 78, S. 1626, in: AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 249).

Ein weiteres Urteil bezieht sich auf einen Zusammenprallunfall auf einem naturnah gestalteten Schulhof: Auf einem mit großformatigen aufgeschichteten Natursteinen, Röhren und Baumstämmen gestalteten Schulhof war ein Kind von oben auf ein anderes Kind gesprungen, während dieses aus einer Röhre herauskletterte. Es wurde kein verkehrswidriger Zustand festgestellt. Bei der Gestaltung eines Spielplatzes braucht dessen Betreiber nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen (vgl. FARKE 2009, S. 61f).

Risiko nach Altersstufen

Ein fünfjähriges Kind kam bei der Benutzung einer Rutschbahn zu Fall und verletzte sich. Die Sicherheit des Gerätes wurde nicht beanstandet (vgl. Urteil des LG Wuppertal vom 24.3.1977, 9 S 143/77, S. 942, in: AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 249f).

„Öffentliche Spielplätze wären langweilig und ohne Benutzungsanreiz, wenn das Maß des Risikos, das mit der Benutzung eines Spielgerätes verbunden ist, an den kleinsten, schwächsten und unerfahrensten Kindern ausgerichtet würde.“ (AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 250)

Wasserflächen

Gleich mehrere Urteile beziehen sich auf die Gefahren von Teichanlagen für Kleinkinder. Da eine Aufsicht trotz Aufsichtspflicht bis zum Alter von 3 Jahren nicht lückenlos erfolgen muss, sind Eigentümer von Teichanlagen verpflichtet, diese vor dem Zutritt von Kindern abzusichern (vgl. FARKE 2009, S. 69ff).

Stolpergefahren

„Ein Baumstumpf auf der Wiese im Umfeld eines Kinderspielplatzes mit einem Durchmesser von 40 bis 50 cm, welcher ca. 10 cm über den Boden ragt, stellt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Zwar bestand durch den Baumstumpf grundsätzlich die Gefahr des Stolperns, das damit verbundene Risiko war jedoch hinreichend erkennbar und damit hinzunehmen. Bereits bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit war der vorhandene Baumstumpf mit einem einfachen Blick wahrnehmbar. Auch bei einem Spielplatz besteht für den Betreiber nicht die Pflicht, jegliches Lebensrisiko für den Benutzer (hier 8 Jahre alt) auszuschalten.“

(AG Sinzig, Urt. V. 4.5.2005 – 14C947/04 in: FARKE 2009, S. 75)

Fazit

Diese beispielhaften Gerichtsurteile machen deutlich,

- dass Risiko erleben zu können, für Kinder wichtig ist,
- dass offensichtliche Risiken nicht vermieden werden müssen,
- dass nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden müssen und

Sofern die Verantwortlichen für NERräume nach bestem Wissen und Gewissen handeln, ist davon auszugehen, dass sie rechtlich nicht belangt werden.

Die Befürchtung, als Verantwortlicher eines NERaums bereits mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, wird durch die Rechtsprechung nicht bestätigt.

3. Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Schwere Unfälle in Naturerfahrungsräumen sind den Autoren bei ihrer Recherche nicht bekannt geworden. Damit dies so bleibt, sollten ein paar Dinge beachtet werden, die in den folgenden Unterkapiteln näher ausgeführt sind. Die Erfahrungen lehren, dass, je struktureicher ein Spielraum angeboten ist, desto intensiver setzen Kinder sich mit den Gegebenheiten auseinander, passen sich also an.

Die Beurteilung der Gefahren erfolgt dabei nach den in 2.2 beschriebenen Grundsätzen:

- Zu vermeiden sind versteckte Gefahren (auch: welche Sicherheitsstandards werden suggeriert?),
- auszuschließen sind bleibende Schäden,
- Risikokompetenz entsteht nur durch das Eingehen von Risiken.

3.1 Sind Naturerfahrungsräume wie Spielplätze zu behandeln?

Spielen sollte grundsätzlich für Kinder überall stattfinden können. Spielplätze sind Refugien unserer Kulturgesellschaft, Inseln im urbanen und leider auch im ländlichen Gefüge.

Zum Vergleich von Spielplätzen und NERäumen gilt es zunächst die Perspektive zu bestimmen.

Klassische Spielplätze unterliegen bestimmten baurechtlichen Regularien, durch eine Fülle von Regeln zum Thema Sicherheit, unterlegt mit dazugehörigen Normen und sonstigen überregionalen und spezifischen Bestimmungen, auf die an anderer Stelle eingegangen wird.

Eine weitere Betrachtungsebene sind inhaltliche Vorgaben zu Spielplätzen, damit Spielen überhaupt stattfinden kann: pädagogische und soziale Grundbedingungen.

Die beiden angesprochenen Ebenen führen aber immer wieder zu Konflikten bei der Betrachtung von Spielplätzen: Einerseits die gesetzliche Aufgabe, Kindern eine unregulierte, eigene Welt zur Persönlichkeitsentfaltung anzubieten, andererseits die immer enger gestrickten Sicherheitsanforderungen.

Aus pädagogischer, ethischer und sozialer Sicht sowie aus fachplanerischer Erfahrung heraus, zeigen über 150 Jahre Erfahrung, dass die „Methode Spielplatz“ nicht ausreicht, um verlorengegangene Spielräume und veränderte gesellschaftliche Bedingungen zu kompensieren. Klassische Spielplätze sind als letzte räumliche Inseln in Gemeinden und Städten wichtigste Rückzugsräume, die einzig für Kinder legitimierte Orte!

Doch reichen Spielplätze bei Weitem nicht aus, Kindern räumliche, dingliche „Welterfahrung“ zu ermöglichen (siehe auch Kap. 1).



Spielen auf Steinen, links: Naturspielort „Alter Flugplatz Bonames“ in Frankfurt, rechts: Kindertengelände (Fotos: Schelhorn)

Das Leben in und mit Natur ist dagegen unbestrittene Grundvoraussetzung, die Welt und was sie zusammen hält verstehen und begreifen zu können.

Naturerfahrung gehört quasi zu den Grundrechten aller Menschen.

Nun könnte man die provokante These aufstellen, dass NERäume die besseren Spielplätze sind.

Um aber genau das zu vermeiden, dürfen NERäume nicht wie Spielplätze behandelt werden, verfolgt dieses Spielangebot doch einen ganz anderen, aber umso bedeutungsvolleren Ansatz.

Die Notwendigkeit von NERäumen resultiert ja gerade aus der Tatsache, dass es zu wenig Naturerfahrung im Kindesalter gibt.

Spielplätze im klassischen Sinn sollen zwar gemäß DIN 18034 Elemente wie Hügel, Pflanzen und Boden integrieren, dieser Grundsatz reicht bisher erstens allein nicht aus und zweitens verfolgen fast alle Spielplätze einen anderen Ansatz, der im Einzelfall auch zu würdigen ist und ins räumliche Gefüge gehört.

NERäume haben in erster Linie die Aufgabe, Kindern unter Bedingungen von möglichst vielen Freiheiten den Umgang mit Natur zu ermöglichen. Die Natur muss auch hier künstlich angeschoben und durch Pflegemaßnahmen reguliert werden. Doch unterwirft sich planerische Leistung nicht in erster Linie den Normen, sondern eher den Gesetzen der Natur und der Kindheitsentwicklung!

Soll das Ziel NERäume zu realisieren gelingen, gelten schlussfolgernd andere Rahmenbedingungen als bei klassischen Spielplätzen. Diese Rahmenbedingungen gilt es, auszuloten und selbstbewusst festzuschreiben.

3.2 Auswirkungen der Flächenausweisung auf die Sicherheitsanforderungen

Dient eine Fläche in erster Linie dem Beobachten, Erleben und Erfahren von Natur, so ist diese haftungsrechtlich wie eine Grünanlage zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn neben der Hauptnutzung des Beobachtens, Erlebens und Erfahrens spielerische Tätigkeiten ausgeübt werden.

Ist eine Fläche zum Spielen (aus juristischer Perspektive, i.d.R. sportliches, bewegungsbetontes Spiel) gedacht, bzw. wird sie offensichtlich dazu genutzt, so ist diese haftungsrechtlich wie ein Freiraum zum Spielen nach DIN 18034 zu behandeln. Dabei ist es aus Sicht der Autoren unerheblich, wie die Fläche benannt wird oder ausgewiesen ist.

Flächen, die als NERäume den Kindern eines Quartiers zur Verfügung gestellt werden und auf denen sportlich-spielerische Tätigkeiten häufig vorkommen (Balancieren, Klettern, Hangeln, Schaukeln, ...), sind laut dieser These haftungsrechtlich als Freiräume zum Spielen nach DIN 18034 zu betrachten. Mit dieser Betrachtungsweise ist man rechtlich gesehen auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

Was daraus an Pflichten für den Eigentümer bzw. Betreiber der Fläche entsteht, ist in der Regel überschaubar und in den folgenden Unterkapiteln ausführlich dargelegt.

3.3 Hinweise zur Auswahl der Flächen für Naturerfahrungsräume

In der DIN 18034 und aus den praktischen Erfahrungen bei der Einrichtung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen gibt es Hinweise und Kriterien, die bei der Auswahl von Flächen für NERäume beachtet werden sollten.

Erreichbarkeit

Bezüglich der Erreichbarkeit von NERäumen dient sinnvollerweise die DIN 18034 als Richtschnur. Die darin enthaltenen Empfehlungen bedürfen keines Kommentars:

„Spielflächen im Quartiersbereich für Kinder von 6 bis 12 Jahren sollten sich in einer Entfernung bis 400 m Fußweg befinden. ... Kinder sollten ihre Spielflächen selbständig erreichen können. Es ist anzustreben, alle Spielflächen in ein Grünflächen- sowie Fuß- und Radwegesystem einzubeziehen (Vernetzung), um eine Verkehrsgefährdung der Nutzer nach Möglichkeit zu vermeiden.

Anmerkung: Die Planung und das Betreiben von Spielplätzen und Spielflächen sollten mit verkehrsplanerischen Maßnahmen zugunsten der Kinder gekoppelt werden. Die zu benutzenden Straßen sollten möglichst verkehrsarm sein. Geschwindigkeitsbegrenzungen und Verkehrsberuhigung sind anzustreben. Es sollte vermieden werden, dass stark befahrene Straßen gekreuzt werden müssen.“ (DIN 18034, 4.1.1)

Die in der DIN 18034 genannten Kriterien zur Erreichbarkeit sind als Empfehlungen zu lesen. Für Berliner NERäume wurden 500 m Fußweg als Empfehlung festgelegt, analog zur Erreichbarkeit von wohnungsnahen Grünflächen. Aber ein nicht optimal erreichbarer NERaum ist immer noch besser als gar kein NERaum.

Altlastenproblematik

NERäume in der Stadt entstehen in der Regel auf Flächen, auf denen es bereits eine Vornutzung gab. Dies kann beispielsweise eine industrielle oder eine kleingärtnerische Nutzung gewesen sein.

Befinden sich aufgrund einer Vornutzung chemische Altlasten im Boden, so ist die Nutzung als NERäume nicht unbedingt ausgeschlossen. Die Einschätzung der Gefahren sollte dann

gemeinsam mit Experten erfolgen, die sich mit der Wirkung der vorhandenen Gifte auskennen. In der Regel sind diese Gefahren als versteckte Gefahren einzuschätzen. Aufgabe ist dabei jedoch einzuschätzen, was bei der Nutzung der Fläche durch die Kinder an bleibenden Schäden verursacht werden kann (vgl. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung 1999, § 4 Abs. 6)

Befinden sich aufgrund der Vornutzung Einbauten und Elemente wie alte Gleisanlagen und Gebäudereste auf der Fläche, so sind diese vor allem auf versteckte, von Kindern nicht erkennbare Gefahren hin zu beurteilen (z.B. Einsturzgefahr bei Mauern, verschlossenen Kellerräumen und Gebäuderesten). Stolpergefahren z.B. aufgrund von alten Gleisanlagen sind nach Einschätzung der Autoren offensichtliche Gefahren, die abseits von ausgebauten Wegen toleriert werden sollten.

Ein weiteres Kriterium, welches sinnvollerweise auf NERäume übertragen wird, wird im Berliner Spielplatzgesetz genannt:

„... Sie (die Spielplätze, Anmerkung d. Autoren) sollen von schädlichen Emissionen und Gefahrenquellen abgelegen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch geeignete Abschirmung oder andere Sicherheitsvorkehrungen abgegrenzt angelegt werden.“ (Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze 2011, § 7 Abs. 1)

3.4 Berücksichtigung der DIN-Normen

DIN-Normen sind Regeln der Technik. Um ihr Ziel, Gesundheitsgefährdungen und bleibende Schäden zu vermeiden und gleichzeitig das Erleben von Risiko zuzulassen, zu erreichen, kann es auch sinnvoll und zulässig sein, von den konkreten Bestimmungen der Norm abzuweichen.

In DIN EN 1176 genannte Beschränkungen und Maße gelten laut DIN 18034 nur für Spielplatzgeräte, wie z.B. auch Einbauten, die der Spielnutzung dienen (vgl. Kap. 2.2). Für diese gilt generell der Grundsatz: Abweichungen von Sicherheitsnormen sind dann zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise hergestellt werden kann.

Es kann auch überall da von den DIN-Normen abgewichen werden, wo das Kind eine Barriere überwindet und bewusst den offensichtlich zum Spielen hergestellten Bereich verlässt, um ein größeres Risiko einzugehen. Dies ist z.B. bei Baumhäusern der Fall. Ist der Zugang in die Krone des Baumes leicht möglich, so muss der ganze Baum einschließlich Fallschutzmaßnahmen nach DIN EN 1176-1 überprüft werden. Befindet sich im Übergang zwischen Spielgerät bzw. Spielbereich und offensichtlichem Gefahrenbereich, in diesem Fall der Baumkrone, eine Barriere, die überwunden werden muss, so tut dies das Kind bewusst. Solche Barrieren müssen so gestaltet sein, dass sie nicht einfach überwunden werden können, so dass dies nur geschickten, bewegungs- und somit risikogebenden Kindern gelingt (siehe Fotos). Ein weiteres Beispiel sind die Dächer von Spielgeräten, die in der Regel nicht einfach zu besteigen sind. Es gibt immer wieder ältere Kinder, die diese dennoch besteigen. Eine Anpassung des Fallschutzes an die Dachhöhe wird aber in Fachkreisen von niemandem gefordert.



Klettergerüst am Baum auf einem Schulhof in Heilbronn (Fotos: SpielLandschaftStadt e.V.)

3.4.1 Elemente, die nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen

Generell gilt, wie in Kapitel 2.2 bereits dargelegt, dass von Erwachsenen für das Spiel hergestellte Geräte und Bauten einschließlich ihrer Teile wie Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176-1 beurteilt werden müssen. Weitere Hinweise liefert die DIN 18034. Im Einzelnen sind die Elemente wie folgt zu beurteilen:

Das Spiel mit Wasser

„4.3.1 ... Ein Teil des Sandspielbereiches kann als Sandmatschcke ausgebildet sein. Die Wasserentnahme ist zu begrenzen, überschüssiges Wasser ist abzuführen.“

4.3.2 Wasserspiele

Die unterschiedlichen Spiel- und Erlebnismöglichkeiten von natürlichen und künstlichen Gewässern sollten genutzt bzw. angeboten werden.

...

5.5 Wasser

Die Wasserqualität sollte mindestens der Qualität von Badewasser entsprechen; bei Brunnen und Wasserzapfstellen wird Trinkwasserqualität empfohlen.

Im übrigen sind für die Wasserqualitäten die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen zu beachten.“

(DIN 18034)



Spielfütze (Fotos: Schelhorn)

Natürliche / naturnahe Gewässer

Kinder lieben Wasser und werden wie magisch davon angezogen: Staudämme werden gebaut, mit Stöckchen werden Wettschwimmen veranstaltet und Wasserlebewesen werden erforscht.

Bachläufe sind wünschenswerte Elemente im Naturerfahrungsraum. Laut DIN 18034 dürfen Wasserflächen nicht tiefer als 40 cm sein, die Ufer über und unter Wasser sollten flach sein, so dass ein sicherer Zu- und Abgang möglich ist und die Wassertiefe langsam zu nimmt. Das Wasser muss Badewasserqualität haben. Die natürlichen Wasserstandsschwankungen, Strömungsverhältnisse und Fließgeschwindigkeiten sind zu beachten. Sollte ein naturnahes Gewässer im Bereich des NERaums den Angaben widersprechen, so kann zum Gewässer hin eine Grenze gezogen werden, die den Kindern deutlich macht, dass sie den Bereich des NERaums verlassen haben. Weitere Möglichkeiten sind die Abzweigung eines Nebenarmes, der nicht tiefer als 40 cm ist und die Verringerung der Fließgeschwindigkeit bei gleichzeitiger Verbreiterung des Fließbettes, so dass das Gewässer im Bereich des NERaums den Anforderungen entspricht. Es gibt auch Praxisbeispiele, bei denen der abgrenzende Zaun bei knapp 40 cm Wassertiefe gezogen worden ist. Ein solcher Zaun soll verhindern, dass Kinder im Spiel unbedacht ins tiefere Wasser gelangen. Er braucht nicht hoch zu sein und darf von den Kindern überstiegen werden können.

Sinnvoll ist, dass der Untergrund nicht sehr schlammig ist, Kinder sollten nicht zu tief einsinken können. (Anmerkung des Autors, hierzu gibt es in der DIN 18034 keine Hinweise).



Stadt Heilbronn: großer Wasserspielbereich. Im benachbarten Teich ist ein Zaun bei Wassertiefe 40 cm (Foto: SpielLandschaftStadt e.V.)

Das für Kindergärten geltende Maß von 20 cm maximaler Wassertiefe (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 9) ist für NERäume nicht relevant, da davon ausgegangen wird, dass kleinere Kinder (bis ca. 5 Jahren) nur unter Aufsicht Erwachsener dort spielen.

Wenn in NERäumen Bereiche speziell für die Altersgruppe der unter Sechsjährigen eingerichtet werden, so empfiehlt es sich, das Maß von 20 cm maximaler Wassertiefe einzuhalten.

Möglich sind auch Senken und Pfützen, die nur temporär Wasser führen. Vermieden werden muss hier lediglich der Wadi- oder Regenrückhaltebeckeneffekt, der binnen kurzer Zeit bei Starkregen sehr viel Wasser sammeln und das Kinder im Spiel überraschen kann. Ansonsten gelten bei Wasseransammlungen in Pfützen und Mulden die natürlichen Bedingungen. Bei diesen ist die Wasserqualität nicht zu überprüfen, da nicht anzunehmen ist, dass Kinder Pfützenwasser trinken (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2001, S. 6).

Aus Sicht der Autoren besteht in Bezug auf die Festlegung der Wasserqualität bei stehenden und fließenden Gewässern Diskussions- und Forschungsbedarf. Kinder werden in der Regel bis zu ca. 5 Jahren nicht ohne Aufsicht dort spielen und ab spätestens 6 Jahren Oberflächenwasser nicht mehr zu sich nehmen. Entsprechend sollten die Anforderungen an Oberflächenwasser zum Spielen deutlich gesenkt werden können. Das Gleiche gilt für Grund- und Zisternewasser, das bodennah z.B. über einen Quellstein hervortritt und dessen Ausfluss eindeutig nicht mit einem Trinkwasserhahn verwechselt werden kann. Es wäre zu erforschen, ob es negative Erfahrungen mit Erkrankungen oder Vergiftungen beim Spielen von Kindern mit Oberflächenwasser gibt. Diese wären nur relevant, wenn sie auf die Gefahr von ernsthaften Erkrankungen oder bleibenden Schäden hinweisen würden. Im Moment ist das jeweilige Gesundheitsamt zuständig, die Frage der Mindestqualität von Wasser zum Spielen zu entscheiden. Dies sollte auch so bleiben, aber die Gesundheitsbehörden sollten hierfür klare Empfehlungen erhalten, um die Gefahrenabschätzung angemessen durchführen zu können. (Problem: Behördenvertreter wollen auf Nummer Sicher gehen und machen bei Unsicherheit restriktivere Anordnungen.)

Auch die Empfehlung, bei Brunnen oder Wasserzapfstellen Trinkwasserqualität bereitzustellen, erscheint den Autoren zu restriktiv. Schwengelpumpen kommen beispielsweise in Gärten und Schrebergärten zum Einsatz und bieten auch dort in der Regel keine Trinkwasserqualität. Kinder sollten lernen, dass Wasser aus Brunnen und Schwengelpumpen in der Regel nicht zum Trinken geeignet ist. Dennoch ist die Wasserqualität so zu bemessen, dass auch beim

mehrfachen Trinken zum Durst Löschen kein bleibender Schaden beim Kind entstehen kann. Hierfür ist unseres Erachtens Badewasserqualität ausreichend.

Brunnen / Wasserpumpen / Wasserzapfstellen

Das verwendete Gerät (z.B. Schwengelpumpe) sollte keine Klemm- und Fingerfangstellen haben. Bei Brunnen und Wasserzapfstellen, also bei allem, was Kinder als Trinkwasserspender kennen gelernt haben, wird laut DIN 18034 ausdrücklich Trinkwasserqualität empfohlen. Badewasserqualität ist dann ausreichend, wenn Kinder den Wasserspender in der Regel nicht als Trinkwasserspender erkennen. Ansonsten werden allgemein bodennahe Wasseraustrittsstellen empfohlen, bei denen eine Verwechslung mit einer Trinkwasserquelle nicht naheliegt. Bei der Verwendung von Grundwasser müssen das Gelände und dessen Umgebung altlastenverdachtsfrei sein (hierfür gelten die entsprechenden Kartografierungen der Umweltämter) und das Wasser im Bedarfsfall jährlich einmal auf die Keimzahlen nach der EU-Badewasserrichtlinie beprobt werden.

Bei der Verwendung von Regenwasser als Zisternenwasser wird ein unterirdischer Einbau der Zisterne empfohlen. Dadurch erwärmt sich das Wasser nicht so schnell, was einem Ansteigen der Keimzahlen entgegenwirkt. Außerdem sollten Verunreinigungen z.B. durch Laub vor dem Einfließen in die Zisterne herausgefiltert werden. Ausführliche Informationen zur Verwendung von Regenwasser aus Zisternen als Spielwasser sind in der Veröffentlichung des Landes Rheinland-Pfalz „Wasser und Natur erleben“ zu finden (siehe MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1997, S. 121)

Bei der Verwendung von Regenwasser weist die GUV noch darauf hin, dass Regenwasser-Sammelbehälter unbedingt gegen Hineinfallen gesichert werden müssen (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 9).

Dornige bzw. stachelige Pflanzen, Giftpflanzen

DIN 18034 nennt lediglich vier Pflanzenarten (alle vier sind Gehölze), die in Spielbereichen nicht vorkommen dürfen:

- das Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
- der Seidelbast (*Daphne mezereum*), der in Berlin als Wildpflanze keine große Bedeutung hat,

- die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und
- der Goldregen (*Laburnum anagyroides*).

Andere Giftpflanzen haben keine nennenswerten Vergiftungen im Spielbereich bei Kindern bewirkt. Dies liegt beispielsweise an natürlichen Schutzmechanismen, die beim Verzehr von Pflanzenteilen bei Kindern zum Tragen kommen. So ist beispielsweise die Fruchthülle der Eibe relativ ungiftig. Giftig ist der Kern im Innern der Frucht, der aber seine giftige Wirkung erst in zerstörtem, also z.B. zerkaumtem Zustand entfaltet. Zerkaumt oder zerstoßen ist der Kern so bitter und unangenehm, dass er ausgespien statt geschluckt wird.

Es gibt zwei weitere Pflanzenarten, die aus einem NERäume entfernt werden sollten. Beide sind in den letzten Jahrzehnten und Jahren in Deutschland eingewandert. Eine Aufnahme in die DIN 18034 ist geplant:

- der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*, Syn.: *Heracleum giganteum*), dessen Pflanzensäfte bereits bei Berührung phototoxisch wirken, indem er die Lichtempfindlichkeit der Haut so stark herabsetzt, dass es unter Sonneneinstrahlung zu schweren Verbrennungen kommen kann. Es ist geplant, den Riesen-Bärenklau als Giftpflanze in die DIN 18034 aufzunehmen.
- Das Beifußblättrige Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*): Die Pollen gelten als stark Allergie auslösend. In der Schweiz gilt eine Meldepflicht, in Deutschland (noch) nicht.

Mit der Ausbreitung gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten beschäftigt sich Dr. Uwe Starfinger an der Technischen Universität in Berlin. Solang keine generelle Meldepflicht besteht, können die Standorte identifizierter Ambrosiabestände in Berlin/Brandenburg hier gemeldet werden:

Dr. Uwe Starfinger

TU Berlin, Institut für Ökologie

Rothenburgstr. 12

D-12165 Berlin

Tel.: +49 (0)5 31/ 299 33 80

Email: U.Starfinger@bba.de

DIN 18034 liefert keine Hinweise zur Vermeidung von dornigen und stacheligen Pflanzen. Außer vielleicht in Durchgangsbereichen und in Bereichen, die für ein intensives Bewegungsspiel vorgesehen sind, sollte man z.B. Brombeere, Wildrose (=Hagebutte), Schwarzdorn und Brennnessel ruhig gedeihen lassen, so lange sie nicht überhand nehmen. Sie bergen keine für Kinder nicht erkennbaren Gefahren, die zu bleibenden Schäden führen können und erweitern das Naturerlebnis.

Die Hinweise zur Vermeidung von Dornenpflanzen in den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010) sind in Bezug auf öffentliche Spielplätze mit Geräten entstanden und brauchen hier unseres Erachtens nicht berücksichtigt werden. Der Charakter eines NERaums ist mit dem eines öffentlichen Spielplatzes nicht vergleichbar. Auch mit Früchte tragenden Gehölzen, die bei reifem Obst Wespen anlocken können, sollte analog verfahren werden.

Die weiteren Hinweise der DIN 18034 zum Thema Vegetation sind alle positiv formuliert. So wird empfohlen, standortgerechte, widerstandsfähige und rasch wachsende Gehölze in großer Artenvielfalt sowie Sträucher und Bäume mit genießbaren Früchten zu verwenden. „Bei entsprechender Größe können Flächen auch der natürlichen Sukzession überlassen werden.“ (DIN 18034, 4.4.2.2)

Erdmodellierungen, Erdmulden, Sandmulden

In der DIN 18034 wird empfohlen, die Erde zu modellieren und so Hügel, Mulden, Nischen, Höhlen und Pfützen entstehen zu lassen (vgl. DIN 18034, 4.1.2.5). Bodenqualität und Oberflächenmodellierung sind soweit wie möglich zu belassen bzw. nicht mehr als nötig für Spielzwecke zu verändern. An Bodenarten und Oberflächen werden Naturboden, Sand, Rasen, Wiese und gebundene Flächen genannt (vgl. DIN 18034, 4.4.1.1).

Weitere Hinweise zur Geländemodellierung finden sich bei der Gesetzlichen Unfallversicherung: Man sollte „Wegen möglicher Absturzgefahren und aus Gründen der Haltbarkeit eine Hangneigung von ca. 1:2 anstreben.“ (GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 8)

Die Haltbarkeit hängt auch stark vom verwendeten Bodenmaterial ab. Je lehmiger oder toniger dieses ist, desto haltbarer ist auch der Hügel. Wie das Bremer Beispiel der Kinderwildnis

zeigt, kann von der Empfehlung einer Hangneigung von 1:2 bei sehr tonigen oder lehmigen Erden abgewichen werden, um kleinräumig auch deutlich steilere Situationen zu schaffen.

Wovor gewarnt werden muss, sind Erdlöcher und Erdhöhlen, die von Kindern in sandigem Boden leicht gegraben werden können. Obwohl sandiges Material mit bindigen Anteilen im feuchten Zustand relativ haltbar erscheint, kann es dennoch leicht zu Einstürzen kommen. Es sind Beispiele bekannt geworden, in denen Kinder kopfüber in Sandlöchern verschüttet wurden (Erstickengefahr). Ein Grabeverbot wäre hier nicht geeignet. Besser ist es, wenn das Personal bei den Wartungsgängen ein solches Bauwerk entdeckt, dieses zu entschärfen und die Gefahr mit den Kindern zu thematisieren.

Als Erosionsschutz von Abhängen und Hügeln empfiehlt sich eine Bepflanzung mit robusten und schnell wachsenden Gehölzen und Stauden.



Naturbikerbahn in Ingelheim am Rhein (Foto: Schelhorn)

Bauten mit Holz und Steinen

Möglich ist auch der Einbau von Holzstämmen, Palisaden oder Natursteinen zur Hangabsicherung. Da es sich dabei um Spielplatzgeräte im Sinne der DIN EN 1176-1 handelt, sind hierfür deren Maßgaben zu beachten: scharfe Kanten vermeiden, freie Fallhöhe untereinander maximal 60 cm, ein Steigungsverhältnis von 1:1 bei Stufenanlagen nicht überschreiten.

Ähnliches gilt bei der Verwendung von Baumstämmen zum Balancieren, Klettern und zur Überbrückung von Mulden mit Baumstämmen: Diese müssen fixiert sein, damit Sie unter Belastung nicht ins Rollen kommen können, sie dürfen nicht leicht untergraben werden kön-

nen, es sind nur bestimmte Holzarten (Holzhärteklassen) erlaubt und es gelten die Fallschutzauflagen nach DIN EN 1176 und 1177. Die Rollminderung kann durch verbliebene gekürzte Seitenäste, durch Versenken des Baumstammes und durch künstliches Arretieren mit nicht lösbaren Keilen erreicht werden (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 167)

Natürliche Geländesprünge mit Absturzmöglichkeit werden in Berlin eher nicht vorkommen. Diese wären nicht nach den DIN-Normen zu behandeln. Geländesprünge mit Stützmauern müssten im NERaum nach DIN EN 1176-1 beurteilt werden. Ab einer Höhe von 1 m wäre ein Geländer, ab 2 m Höhe eine Brüstung erforderlich. Außerdem muss der Fallschutzbereich entsprechend ausgestaltet sein. Soll diese Geländekante dem Absprung dienen, so kann das Geländer auch etwas zurückgesetzt aufgebaut werden, wie dies beim öffentlichen Spielplatz „Im Rahland“ in Bremen umgesetzt ist (siehe Foto). Dies verhindert ebenfalls, dass man unvermutet einer Gefahr ausgesetzt wird, ermöglicht aber auch den freien Absprung. Findlinge und andere größere Natursteine müssen so fixiert sein, dass sie nicht unter Belastung in Bewegung geraten oder untergraben werden können. Wenn der Zugang nur erschwert möglich ist, sind die DIN-Normen nicht zu beachten. Würde man beispielsweise einen Findling verankern, der liegend eine Höhe von 4 m erreicht, so sind weitere Maßnahmen zu Fallschutz und Absturzsicherung dann nicht erforderlich, wenn das Besteigen des Findlings nur geübten, motorisch geschickten, in der Regel älteren Kindern gelingt.



Spielplatz im Rahland (Foto: SpielLandschaftStadt e.V.)

Aus Sicht der Autoren besteht in Bezug auf die Bestimmungen für einfache Einbauten Diskussions- und Forschungsbedarf. Bei Fallhöhen bis 60 cm Höhe sollte auf die Anwendung

der Bestimmungen der DIN EN 1176 gänzlich verzichtet werden. Unserer Einschätzung nach kann in diesem Bereich z.B. auch Weichholz unbehandelt und mit Rinde verbaut werden, ohne dass eine Gefahrenquelle dadurch entsteht. Fangstellen sind höchstens für die Füße zu beachten.

3.4.2 Elemente, die nicht nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen

In der Regel sind es die natürlichen Elemente der Landschaft und der Vegetation, die nicht nach DIN-Normen beurteilt werden müssen.

Felsen, Abbruchkanten

Sofern diese nicht künstlich hergestellt oder erzeugt worden sind, sind Felsen und Abbruchkanten im Gelände dann ohne weitere Schutzmaßnahmen OK, wenn diese abseits befestigter Wege liegen. In der Regel spielen diese im Berliner Raum jedoch keine Rolle.

Kletterbäume

Kletterbäume sind eindeutig keine Spielgeräte nach DIN EN 1176-1. Sie leben und wachsen und bieten Kindern durch geringen Abstand der Äste untereinander ideale Kletterbedingungen an. Unter ihnen abzugraben, um Fallschutzmaterial aufzubringen, würde ihr Wachstum und ihre Stabilität nachhaltig stören und eine zusätzliche Gefährdung darstellen. Obwohl man bei manchen Kletterbäumen sehr große Höhen erreichen kann, ist die freie Fallhöhe in der Regel gering. Durch die zahlreichen Seitenäste bietet der Baum dem fallenden Körper, der sich durch natürliche Reflexe abzufangen versucht, immer wieder Möglichkeiten, den Fall zu verlangsamen und den Aufprall auf dem Boden zu vermindern.

Worauf bei Kletterbäumen zu achten ist, sind zusätzliche Gefährdungen z.B. durch direkt darunter verlaufende Zäune oder bauliche Anlagen, die möglichst ohne Spitzen und Kanten gefertigt sein sollten. Versteckte Gefahren können durch Todholz entstehen, das einmal jährlich (im belaubten Zustand, z.B. im Oktober) herausgesägt werden sollte.

Bei hohen Kletterbäumen in Bereichen, in denen auch vermehrt Kleinkinder spielen, wird empfohlen, einen erschwerten Einstieg zu schaffen, indem untere Äste abgesägt werden. Ana-

log zu DIN EN 1176-1: 2008, 4.2.9.5 ist es ausreichend, wenn lediglich Äste unter 40 cm Höhe über dem Boden abgesägt werden.

Wenn gefällte Bäume als Klettermöglichkeit aufgestellt oder eingegraben werden, sind diese als Spielplatzgerät nach DIN zu betrachten.

Kinderbauten

Anlehnhütten, „Höhlen“ im Gebüsch und ähnliches sind in der Regel als temporäre Bauten problemlos akzeptierbar. Das Wartungspersonal sollte darauf achten, dass keine spitzen oder scharfkantigen Schrauben oder Nägel herausstehen. Ansonsten sind diese Bauten oft sehr persönlich besetzt und werden von anderen Kindern mit Vorsicht in Besitz genommen.

Zusätzliche Herausforderungen an das Wartungspersonal entstehen, wenn die Kinderbauten auf Bäumen entstehen. Hier sollte das Gefahrenpotential grob abgeschätzt werden: Können größere bzw. schwere Teile herunterfallen, sind die Bäume und deren Äste tragfähig genug, auch wenn mehrere Kinder darauf sitzen, stehen Schrauben oder Nägel oder Drahtenden heraus? Entsprechendes gilt für von Kindern selbst aufgehängte Schwungseile und Baumschaukeln. Hierbei ist zusätzlich auf Kopf- und Halsfangstellen zu achten: Bei einem Seil, das über einem Ast hängt, werden die beiden Enden an einem Punkt verbunden. Wenn dieser Punkt sich höher als 60 cm über dem Boden befindet und eine V-förmige Lücke zwischen beiden Seilabschnitten entsteht, sollten die Seilabschnitte zusätzlich auf ganzer Länge - ab oben direkt unter dem Ast - zusammen gebunden werden, um eine Fangstelle für Kopf und Hals zu vermeiden.

Dass es sich bei den von Kindern gefertigten Bauten und Spielmöglichkeiten nicht um gewöhnliche Spielgeräte handelt, erfasst sofort jedes Kind. Es wird sich in der Regel mit Vorsicht und Bedacht der neuen Spielmöglichkeit nähern und diese entsprechend vorsichtig ausprobieren.

Sobald engagierte Eltern mit Hand anlegen und den Kindern Spielmöglichkeiten bauen, die über das aneinander Lehnen und aneinander Binden von Stöcken hinausgehen, sind diese nach DIN EN 1176-1 zu bauen und abzunehmen.

Feuerstelle

Auch im Sinne der Unfallprävention ist es sinnvoll, Kindern Erfahrungen mit Feuer zu ermöglichen. Laut der Gesetzlichen Unfallversicherung ist dabei zu berücksichtigen, dass der Umgang mit Feuer beaufsichtigt werden muss, dass die Feuerstelle abgegrenzt sein muss und dass alle Beteiligten geeignete Kleidung tragen (keine leicht entzündbaren Kunstfasern etc.; vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 10).

Laut dem Handbuch „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ darf Feuer auf unbetreutem Gelände auf keinen Fall geduldet werden (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 168).

„Feuer ist gerade für Kinder unberechenbar. Vorhandenes loses Spielmaterial und die dürre Vegetation im Sommer können zu unkontrollierbaren Feuerausbreitungen führen. Kinder können sich unmittelbar Verbrennungsverletzungen zuziehen; es sind aber auch schwere Verletzungen bekannt, wenn Kinder in glühende Aschereste getreten sind.“ (ebd.)

Entsprechend wird in der Muster-Dienstanweisung im Handbuch empfohlen, unerlaubte, von Kindern eingerichtete Feuerstellen umgehend und rückstandslos zu entfernen.

Auch das Berliner Grünanlagengesetz schließt – sofern der NERaum als Grünfläche ausgewiesen ist – Feuerstellen aus. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer gilt als Ordnungswidrigkeit (vgl. Berliner Grünanlagengesetz, §§ 6 + 7).

Die Autoren dieses Leitfadens sind der Meinung, dass eine kleine abgegrenzte Feuerstelle im NERaum dann geduldet werden kann, wenn wenig Vandalismus zu befürchten ist und sich das Feuermachen durch Kinder erfahrungsgemäß in Grenzen hält. Sinnvoll ist die Nähe von Wasser. In Bremen gibt es Beispiele von Feuerstellen in Spielgeländen, die entweder in „wilder Nutzung“ entstanden sind und geduldet werden oder für Feste u.ä. fest installiert sind.

Loses Material

„Selbst zu erstellende „Bauwerke“, wie Anlehnhütten, Gruben, Abgrenzung von kleineren Flächen mit Steinen u.ä., sind wichtig für das Erfahrungslernen und daher aus pädagogischer Sicht sehr zu empfehlen.“ (GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 15)

Zur Verwendung von losen Materialien enthält die DIN 18034 keine eindeutigen Hinweise. Es wird lediglich betont, wie wichtig naturnahe Gestaltungselemente für die Sinnesförderung

sind und dass Gestaltungsangebote mit Sand, Wasser, Lehm, Steinen und Pflanzen ermöglicht werden sollen (vgl. DIN 18034, 4.1.2).

Die GUV empfiehlt, loses Material an festen Orten und Lagerbereichen immer wieder neu oder durch Aufräumen wieder gewonnenes Material zur Verfügung zu stellen. An Materialien werden empfohlen (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, 2006, S. 15):

- Erde: Mutterboden und / oder Lehm zum Modellieren.
- Steine: Kiesel und Steine mit einem Durchmesser nicht größer als 20 cm in begrenzter Zahl. Scharfkantige Materialien wie Splitt oder Muschelkalk sind nicht geeignet. Die Autoren empfehlen auch Ziegelsteine und Pflastersteine, mit denen Kinder Mäuerchen u. ä. herstellen können.
- Gehölzschnitt: in der Länge von max. 3 m.
- Schreddergut: Grob gehacktes Schnittgut z.B. für das Auspolstern von Hütten.
- Pfähle: Max. 8 cm dick, nicht angespitzt, unbehandelt oder mit unbedenklichen Holzschutzmitteln behandelt.
- Von Bohlen und Brettern wird abgeraten, da diese meist mit Nägeln oder Schrauben verarbeitet werden. Wegen der Verletzungsgefahr sind solche Elemente für betreute Bereiche oder besondere Aktionen empfehlenswert.

Manche Autoren raten von losen Holzmaterialien ab, um wilde Feuer zu vermeiden. Dies ist sicherlich jeweils auszuprobieren und von NERaum zu NERaum unterschiedlich zu handhaben. Auch wenn es eine zeitlang Probleme mit regelmäßigen größeren wilden Feuern gäbe, könnte man sicher nach ca. zwei Jahren einen neuen Versuch starten.

Aus Sicht der Autoren besteht in Bezug auf die Festlegung von Maßen für mobile Hölzer und Steine Diskussions- und Forschungsbedarf. Es ist für Kinder eine willkommene Herausforderung, zu zweit einen schweren Baumabschnitt zu transportieren und z.B. als Hüttenfundament zu verbauen. Dabei birgt dieser Stamm keine Gefahren, die Kinder nicht erkennen können. Natürlich bergen auch längere Holzstangen die Gefahr des „Dick-und-Doof-Effekts“, dass Kinder beim Transport im Vorübergehen andere Kinder damit treffen oder umwerfen, aber dies ist keine verborgene Gefahr und die Gefahr bleibender Schäden erscheint dabei eher gering.

Weidenbauten

Bei Weidenbauwerken sollen keine herausstehenden Äste oder „Spieße“ entstehen. Weidenruten, die in den Boden gesteckt werden, sollen entsprechend lang genug sein (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 14).



Eingangsbereich eines Naturkindergartens (Foto: Schelhorn)

3.4.3 Liste von Elementen und Kriterien, die in Naturerfahrungsräumen enthalten bzw. gegeben sein sollten und deren Sicherheitsrelevanz

Nachfolgend werden anhand der in Kap. 3.4.1 und 3.4.2 dargelegten Sicherheitsüberlegungen die einzelnen Kriterien und Elemente und was jeweils aus Sicherheitsaspekten beachtet werden soll, stichwortartig benannt. Die Kriterien und Elemente wurden vom Auftraggeber Stiftung Naturschutz Berlin erarbeitet.

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Muss-Elemente bzw. -Kriterien		
Schatten und Sonne	Keine, sollte beides vorhanden sein	
Geländemodellierung mit Hügeln, Mulden, Wällen	Hangneigung 1:2 Diskussionsbedarf: Ausnahmen bei bindigen Böden möglich	GUV-SI 8014, S. 8
Baumbestand, Pflanzungen aus einheimischen Arten	Verbot von <i>Euonymus europaea</i> , <i>Daphne mezereum</i> , <i>Ilex aquifolium</i> , <i>Laburnum anagyroides</i>	DIN 18034, 5.6
Hecken und Gebüsch aus einheimischen Arten	Verbot von <i>Euonymus europaea</i> , <i>Daphne mezereum</i> , <i>Ilex aquifolium</i> , <i>Laburnum anagyroides</i>	DIN 18034, 5.6
Wildblumen	Empfehlung: kein <i>Heracleum mantegazzianum</i> , keine <i>Ambrosia artemisiifolia</i>	GUV-SI 8014, S. 11

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Äste, Stöcke, Laub	Bis 8 cm Dicke empfohlen, Diskussionsbedarf	GUV-SI 8014, S. 15
Unterschiedliche Substrate: Humus, Sand, Kies, Lehm	Keine Altlasten, Hygiene (Koteintrag) beachten	
Brunnenwasser, Wasserzapf- stellen, Handpumpen	Empfohlen: Trinkwasserqua- lität, Diskussionsbedarf Pumpe muss frei von Klemm- und Fingerfangstel- len sein	DIN 18034, 5.5, DIN EN 1176-1: 2008, 4.2.6, 4.2.7, Anforderungen der Gesund- heitsämter
Oberflächenwasser	Badewasserqualität	Siehe „Bachlauf“ bei Kann- Elementen
Kletterbäume	Bei lebendigen, wachsenden Bäumen ist keine DIN erfor- derlich	Keine DIN-Kriterien
Klettermöglichkeiten: gefäll- te / liegende Bäume oder Baumabschnitte, Findlinge	Fixiert, als Spielplatzgerät zu behandeln, Diskussionsbedarf: bei nied- rigen Fallhöhen Weichholz OK	DIN EN 1176-1: 2008
Balanciermöglichkeiten: lie- gende Bäume/Baumstämme, Findlinge	Geringe Anforderungen, aber als Spielplatzgerät zu behan- deln, Diskussionsbedarf: auch weichere Holzarten OK	DIN EN 1176-1: 2008

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Kann-Elemente bzw. –Kriterien (alphabetisch)		
Aussichtsturm	Je nach Ausgestaltung wie Spielplatzgerät zu behandeln oder besonders zu beurteilen	DIN EN 1176-1: 2008
Astsofa / Asttrampolin	Keine abstehenden / herausstehenden Äste	GUV-SI 8014, S. 14
Bachlauf / Standgewässer / Weiher	Max. Wassertiefe 40 cm, flache Ufer, Badewasserqualität	DIN 18034, 4.3.2, 5.5
Baumschaukel, selbst gebaut (von Kindern aus Stricken)	Bei Sicht- und Funktionsprüfung besonders beurteilen, keine Kopf- / Halsfangstelle	Keine DIN-Kriterien, Kopf- und Halsfangstellen in Anlehnung an DIN EN 1176: 2008 prüfen
Baumhaus, selbst gebaut	Bei Sicht- und Funktionsprüfung besonders beurteilen	Keine DIN-Kriterien
Bienenstock	Empfehlung: Nur bei großem Gelände im Randbereich sinnvoll, da es die Nutzung durch Kinder einschränkt.	Keine DIN-Kriterien

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Feuerstelle	Keine festen Feuerstellen möglich. Umgang mit Feuer muss beaufsichtigt sein, Feuerstelle muss abgegrenzt sein, auf geeignete Kleidung ist zu achten (keine leicht entzündbaren Kunstfasern, Gummistiefel etc.), das Feuer ist anschließend gut abzulöschen und abzudecken (Anmerkung der Autoren).	Berliner Grünanlagengesetz, §§ 6 + 7 GUV-SI 8014, S. 10
Findlinge	Fixiert, als Gruppe verbaut: Spielplatzgerät	GUV-SI 8014, S. 12, DIN EN 1176-1: 2008
Hinkelsteine	Fixiert, d.h. gegen Umkippen gesichert	Keine DIN-Kriterien
Höhle	Als Spielplatzgerät zu behandeln, beim Einbau von Röhren bei Fallhöhen von über 1 m Geländer anbringen, scharfkantige Röhrenden entschärfen.	GUV-SI 8014, S. 8 DIN EN 1176-1: 2008
Igelburg / Gehölzhaufen für Kleintiere	keine	Keine DIN-Kriterien
Kompost	Empfehlung: Keine Essensreste, Hygiene beachten	Keine DIN-Kriterien

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Kriechgraben	Je nach Bodenmaterial: Hangneigung von 1:2 beachten	GUV-SI 8014, S. 8
Lehmloch	Empfehlung: ein selbständiges Herausklettern sollte auch kleineren Kindern möglich sein	Keine DIN-Kriterien
lose Materialien wie Tonnen, Wannen aus Plastik, Holz oder Metall	Keine scharfen Kanten, eher leichtere, weiche Materialien bevorzugen. Haben sich auf öff. Spielplätzen in Freiburg bewährt	Vgl. SpielLandschaftStadt e.V. 2006, S. 8 f)
Nistkästen	Empfehlung: sollten so angebracht sein, dass sie fest und sicher hängen (nicht heruntergestoßen werden können) und ohne Hilfsmittel (Leiter) nicht erreichbar sind	Keine DIN-Kriterien
Sitzmöglichkeiten aus Baumabschnitten	Müssen gegen wegrollen gesichert sein.	Keine DIN-Kriterien
Spielmulde (Nest)	Je nach Bodenmaterial: Hangneigung von 1:2 beachten	GUV-SI 8014, S. 8

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Steinblöcke	Gegen Kippen sichern, nicht scharfkantig (gebrochene Ecken und Kanten), bei Verbau in Gruppen: als Spielplatzgerät behandeln.	GUV-SI 8014, S. 12, DIN EN 1176-1: 2008
Steinhaufen	Steine nicht größer als 20 cm, nicht scharfkantig, Steine in begrenzter Anzahl, um hohe Bauwerke zu vermeiden	GUV-SI 8014, S. 15
Vogelbad	Keine	Keine DIN-Kriterien
Weidenhaus / Strauchgang	Keine abstehenden Äste	GUV-SI 8014, S. 14
Weiber (Spielbiotop)		Siehe Bachlauf etc.
Wildbienenhaus / Insektenhotel	Gegen Umkippen gesichert	Keine DIN-Kriterien

3.5 Unterhaltung und Wartung

3.5.1 Zuständigkeiten für Wartung und Pflege

Die DIN 18034 bezieht sich bei der Frage der Wartung eindeutig auf die DIN EN 1176-7 (vgl. DIN 18034, 5.7). Hier wird unter anderem gefordert, dass der Betreiber der Spielfläche ein geeignetes System für das Sicherheitsmanagement entwickeln soll (vgl. DIN EN 1176-7:2008, 8.1.2). Hierzu gehört als erstes die Festlegung der Zuständigkeiten in einer Dienstanweisung. Es muss festgelegt werden, welche Person oder Abteilung auf welcher Ebene wann welche Aufgabe zu übernehmen hat (Organisationsstruktur, Kontrollzeiträume, Kontrollaufgaben der einzelnen Ebenen, Kontrollunterlagen). Die Aufgaben sind hierbei auf die einzelnen Ebenen zu verteilen: auf die Verantwortungsebene, die Entscheidungsebene und die Ausführungsebene.

Für NERäume kann dies analog zum Sicherheitsmanagement bei Spielplätzen erfolgen. Eine Muster-Dienstanweisung ist im Handbuch „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ zu finden (siehe AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 160 ff)

Zuständig für die Verkehrssicherungspflicht bzw. Haftpflichtversicherung ist der jeweilige Flächeneigentümer. Er kann dies per Nutzungsvertrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen. In der Regel wird der Betreiber des NERaums hierfür verantwortlich gemacht.

Betreiber eines NERaums können die öffentliche Hand (Gartenbauamt, Forstamt, Naturschutzbehörde) oder auch ein privater Betreiber sein. Private Betreiber können z.B. Kleingarten- und Sportvereine, Kirchengemeinden, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beschäftigungsträger oder auch Privatpersonen sein. In Bremen ist es ausreichend, wenn eine Privatperson aus dem Kreis einer Anwohnerinitiative den Nutzungsvertrag abschließt.

Übernimmt ein privater Betreiber eine öffentliche Fläche, so sollte im Nutzungsvertrag genau festgelegt sein, welche Aufgaben der Verkehrssicherung der Betreiber übernimmt und welche ggf. beim Flächeneigentümer verbleiben. So können z.B. die Baumpflege und die Jahreskontrollen in der Hand des Gartenbauamtes verbleiben, da dort das nötige Know-how und ent-

sprechende Gerätschaften vorhanden sind. Dies sollte aber in enger Abstimmung mit dem Betreiber erfolgen, damit z.B. Bäume nicht unnötig hoch aufgeastet werden.

In Bremen ist es üblich, dass private Betreiber von Spielflächen, die diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, den kostenlosen Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde erhalten. Hierfür ist nur ein einfacher Antrag nötig (siehe Anhang).

Eine weitere Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist die Aufnahme des Spielgeländes in die Haftpflichtversicherung des privaten Trägers (z.B. Vereinshaftpflicht). Diese trägt auch eventuell im Zusammenhang mit einem Haftpflichtfall auftretende Prozesskosten. Eine Rechtsschutzversicherung ist in der Regel nicht erforderlich.

Für die Durchführung von Veranstaltungen oder für pädagogische Angebote auf der Fläche sind weitere Haftpflichtversicherungen nötig, sofern diese nicht bereits durch eine bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Bei der Übertragung von Wartungsaufgaben z.B. per Nutzungsvertrag auf ehrenamtlich Tätige wie Anwohnerinitiativen, ist es wichtig, dass diese eine professionelle Unterstützung erhalten. Sie brauchen einen Ansprechpartner, der ihnen Fragen z.B. zum Thema Sicherheit beantworten kann, sie bei Umgestaltungsmaßnahmen unterstützt, ggf. bei der Geldakquise behilflich ist etc. In Bremen ist diese Funktion in der Hand eines Freien Trägers, von SpielLandschaftStadt e.V. SpielLandschaftStadt e.V. übernimmt für Elterninitiativen beispielsweise auch kostenlos die jährliche Hauptuntersuchung.

Bei der Vergabe von Verantwortung an Ehrenamtliche, an Initiativen oder Firmen behält der Flächeneigentümer seine Kontrollfunktion. Er hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass die notwendigen Kontrollen und die Wartungsarbeiten sachgerecht durchgeführt werden (vgl. AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.).

Auf die notwendigen Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen und das dafür erforderliche Personal wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

3.5.2 Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen

„Zum Spielen ausgewiesene Flächen bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Einzelheiten regelt DIN EN 1176-7.

Bei naturnaher Gestaltung sind Einrichtungen und Pflanzen in die Sicherheitsvorsorge einzubeziehen.

Eine qualifizierte Pflege sollte den konzeptionellen Zielvorstellungen der Planung gerecht werden.“ (DIN 18034, 5.6)

Laut DIN 18034 erfolgen Wartung und Pflege auch bei NERäumen analog zu Wartung und Pflege bei Spielplätzen. Unterschiede bestehen im Inhalt der Kontrollen und somit auch in der benötigten Qualifikation des Personals (siehe Kap. 3.5.3).

Im Folgenden sind die einzelnen Kontrollen und deren Umfang näher erläutert:

Sicht- und Funktionskontrolle (visuelle Inspektion)

Sie sollte mindestens wöchentlich erfolgen. Bei intensivem Spielbetrieb (intensiver Bautätigkeit der Kinder) und häufigem Vandalismus muss sie gegebenenfalls häufiger durchgeführt werden. Im Winterhalbjahr (Oktober bis März) wird ein Kontrollgang dreimal pro Monat empfohlen (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 162).

Im „Muster einer Dienstanweisung zur Pflege und Kontrolle von naturnahen Spielräumen“ (siehe ebd., S. 160ff) wird unterschieden zwischen Sichtkontrollen und Funktionskontrollen. Deren Umfang ist dort bereits ausreichend zusammengestellt und soll hier nicht wiederholt werden.

Konkrete Aufgaben bei der wöchentlichen Sicht- und Funktionskontrolle sind auch in den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgelistet und lassen sich auch auf NERäume übertragen:

- Sauberkeit herstellen,
- Spitze oder scharfkantige Fremdkörper entfernen,
- Sichtkontrolle (sind Schäden / mögliche Gefahren erkennbar?),

- Funktionskontrolle (Probenutzung, Rütteln, andere einfache Belastungsversuche, z.B. an Kinderbauten, deren Einsturz schwerere Schäden nach sich ziehen könnten).

(vgl. AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.3)

Verschleißkontrolle (operative Inspektion)

Wenn keine Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176-1 vorhanden sind, kann die Verschleißkontrolle entfallen. Ansonsten gelten die Vorschriften der DIN EN 1176.

Hauptuntersuchung (Jahresinspektion)

„Die Jahreskontrolle beinhaltet eine intensive und detaillierte Sicht- und Funktionskontrolle aller Elemente und Gebietsteile.“ (AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 162)

Die Hauptuntersuchung ist spätestens vor Beginn der Hauptspielperiode durchzuführen (vgl. ebd.). Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die gebauten Elemente und die Baumsicherheit zu legen. Die gebauten Elemente sind auf Fäulnis und Korrosion zu prüfen. Hierzu müssen gegebenenfalls auch deren Fundamente frei gegraben werden. Für die Beurteilung der Baumsicherheit gelten die gleichen Standards wie in Grünanlagen. Um die Standsicherheit der Bäume und den Todholzbestand beurteilen zu können, wird ein Kontrollgang zum Ende der Vegetationsperiode (September/Okttober) im noch belaubten Zustand der Bäume empfohlen. Hierbei kann Todholz entfernt und der Gesamtzustand der einzelnen Bäume beurteilt werden. Dient ein NERaum schwerpunktmäßig dem Beobachten der Natur und nicht dem bewegungsorientierten Spielen, so gelten die Prüfintervalle und Kriterien, wie sie für Grünanlagen definiert sind.

Alle durchgeführten Kontrollen und die dabei festgestellten Schäden sind z.B. in einem Berichtsbuch festzuhalten. In den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Berliner Kinderspielplatzgesetzes wird empfohlen, diese Nachweise „... *in Form fest gebundener Hefte oder Bücher oder in geeigneter digitaler Textform zu führen.*“ (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.2). Dies kann auf die Untersuchungsprotokolle bei NERäumen übertragen werden. Bei den festgestellten Schäden ist auch festzuhalten, wie diese beseitigt wurden. Mindestens vierteljährlich (laut AV Verkehrssicherheit öffentlicher Kinderspielplätze 2010, 3.2 jährlich) wird das Berichtsbuch dem Vertreter der Verantwortungsebene zum Ge-

genzeichnen vorgelegt. Das Berichtsbuch und die Jahresberichte werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 162f).

Ein beispielhafter Gestaltungs- und Entwicklungsplan mit vereinfachten Pflegeangaben, ein Muster einer Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung für die Pflege sowie das Muster eines Berichtsbuchblattes sind im Handbuch „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ zu finden (siehe ebd., S. 164-166, 170).

Wird bei Kontrollen ein Sicherheitsmangel festgestellt, so muss dieser bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten baldmöglichst beseitigt werden. Ist dies nicht sofort möglich, so muss eine wirksame Sperrung erfolgen, eine Absperrung durch Schilder und Absperrband ist unzureichend (vgl. AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.7).

3.5.3 Wartungspersonal

Laut DIN EN 1176-7 ist der erforderliche Kenntnisstand des Wartungspersonals abhängig von den Aufgaben, die es erfüllt. Eine Ausbildung kann erforderlich sein (vgl. DIN EN 1176-7:2008, 8.2.2). Wie bereits in Kapitel ... dargelegt, sollten die DIN-Bestimmungen immer dann angewandt werden, wenn der NERaum vor allem auch dem Spiel (i.d.R. Bewegungsspiel) dient. In der Regel sollte Personal für die Kontrollgänge folgenden Kenntnisstand haben:

Für die Sicht- und Funktionskontrolle ist eine unterwiesene Person ausreichend. Das bedeutet für NERäume: eine Ausbildung ist nicht notwendig, eine ausführlichere Unterweisung wird aber empfohlen, damit Gefahren besser eingeschätzt und die Pflege im Sinne der Förderung der Spielnutzung erfolgen kann:

„Mit der Pflege und Wartung sind Personen zu betrauen, die Kenntnisse über Aussehen und Verwendbarkeit, Entwicklung und Pflege von Pflanzen und Lebensgemeinschaften haben. Eine gärtnerische Ausbildung ist empfehlenswert. Diese Personen sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft hinsichtlich der pädagogischen und gärtnerisch-technischen sowie sicherheitstechnischen Erfordernisse fortzubilden. Auf den Umgang mit Anwohnern und Kindern und auf die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit ist einzugehen. Die Unterweisung ist ak-

tenkundig zu machen. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den an der Pflege und an der Kontrolle Beteiligten ist unbedingt anzustreben.“

(AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 160)

Auch wenn laut DIN 1176 für die Sicht- und Funktionskontrollen auf Spielplätzen nur eine Unterweisung erfolgen muss, ist es wie oben beschrieben sinnvoll, für das Wartungspersonal von NERäumen, sowohl in Bezug auf die Sicht- und Funktionskontrolle, als auch in Bezug auf die jährliche Hauptuntersuchung, ein Fortbildungsprogramm zu entwickeln und zu erproben.

Das Einschätzen von Risiken und Gefahren ist oft sehr subjektiv und sollte deshalb durch Erfahrungsaustausch und allgemeine Erfahrungswerte angeglichen werden.

Die Aufgabe der Personen, die mit der regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrolle betraut sind, ist es, die Situationen vor Ort einzuschätzen und entsprechend zu handeln. Besteht Gefahr in Verzug, muss die Gefahr möglichst sofort entschärft oder unverzüglich Hilfe angefordert werden. Beim Einschätzen von Gefahren muss auch immer von ungünstigen Fällen und hohen Belastungen ausgegangen werden, denn selbst wenn im Moment kein Kind in Sicht ist, kann jederzeit die Schulklasse oder Geburtstagsgruppe um die Ecke biegen.

Das Personal, das die jährliche Hauptuntersuchung durchführt, muss fach- und sachkundig sein. Dies bedeutet, dass es sowohl eine inhaltlich sinnvolle Fachausbildung haben muss (z.B. bauhandwerklich), als auch die DIN-Normen sowie die Besonderheiten von NERäume kennen muss. Eine regelmäßige Fortbildung wird hierfür empfohlen.

3.6 Einfriedung, Beschilderung, Ge- und Verbote

Einfriedungen und Zugänge

Eine Einfriedung rund um den NERaum ist sinnvoll, um die Grenzen des NERaums für Kinder und Erwachsene zu markieren. Diese Einfriedung kann überwindbar sein, soll aber von Kindern bewusst als Barriere wahrgenommen werden. Sie kann mit Hecken, Hölzern oder geflochtenen Weiden gestaltet werden. Eine solche Einfriedung ist auch in verkehrsberuhigten Bereichen, zu normalen Wassergräben hin und an Tempo-30-Straßen ausreichend. Um die Nutzung der Fläche durch Hunde zu verhindern, kann ein geschlossener Zaun mit selbstschließendem Tor sinnvoll sein.

Anders verhält es sich, wenn sich direkt benachbart eine viel oder schnell befahrene Straße, ein tiefer Kanal, eine Eisenbahnstrecke oder eine Deponie befinden. Dann muss die Einfriedung durch einen Zaun o.ä. erfolgen, der dauerhaft ist und nicht überwunden werden kann.

„Zäune dürfen keine Spitzen, Stacheldraht oder andere scharfe oder spitzkantige Körper aufweisen.“ (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 2.1)

Ein- und Ausgänge und mögliche Rettungswege sollten jederzeit zugänglich und frei von Hindernissen sein.



Phantasievolle Abgrenzung (Foto: Schelhorn)

„Der Eingang bei zum Spielen ausgewiesenen Flächen sollte abseits vom Durchgangsverkehr liegen; zum Verkehrsbereich hin sollte eine ausreichende Abstandszone vorhanden sein. Ein- und Ausgänge sind so zu sichern, dass den Kindern das Verlassen des Platzes bewusst wird. Die Barrierefreiheit ist sicherzustellen.“ (DIN 18034, 5.3)

Beschilderung

Ein Schild im Eingangsbereich des NERaums sollte zumindest den Namen des NERaumes und den Träger mit Telefonnummer benennen. Bei den weiteren Inhalten des Schildes kann man sich an den Vorschlägen für Spielplätze orientieren. Laut DIN EN 1176-7:2008, 8.2.4 sollte auf dem Spielplatz, sinnvollerweise im Eingangsbereich, ein Hinweisschild mit folgenden Angaben, z.B. per Piktogramm, vorhanden sein:

- Die allgemeine Notfallnummer,
- die Telefonnummer des Wartungspersonals / des Betreibers der Fläche,
- der Name des Spielgeländes,
- die Adresse des Spielgeländes und
- andere relevante örtliche Informationen: dies könnte z.B. der Hinweis auf öffentliche Toiletten oder auf eine benachbarte Einrichtung der Jugendhilfe sein.



Spielplatzschild in Bremen-Borgfeld (Foto: SpielLandschaftStadt e.V.)

Außerdem sollte möglichst auf freundliche und verständliche Weise, z.B. per Piktogramm, auf Empfehlungen, Ver- und Gebote aufmerksam gemacht werden.

Eine Empfehlung betrifft das Absetzen von Fahrradhelmen. Diese sind gerade beim Klettern eher Hindernis und Bedrohung, denn Schutz. Auf Spielgeräten sind bereits schwere Strangulationen mit Todesfolge vorgekommen. Ein einfaches Piktogramm kann darauf aufmerksam machen.

Mögliche Ge- und Verbote:

- Hundeverbot: Dies ist sowohl aus hygienischen Gründen als auch deshalb sinnvoll, weil vielen Kindern heutzutage die Erfahrung mit Hunden fehlt und sie Angst vor ihnen haben. Wenn Kinder jedoch eigene Hunde mitbringen und diesen körperlich gewachsen sind, sollte dies toleriert werden.
- Verbot der Verwendung von Nägeln und Schrauben wegen Verletzungsgefahr.
- Verbot von offenem Feuer (siehe hierzu die entsprechenden Abschnitte in Kap. 3.4.1 und 3.4.2).
- Verbot von Motorsport.
- Verbot der Ablagerung von Gartenabfällen: nach entsprechenden schlechten Erfahrungen kann ein solches Verbot sinnvoll sein.

4. Unterstützung der Sicherheit in Naturerfahrungsräumen durch Öffentlichkeitsarbeit

Die Frage des Spielens in der Natur ist bei vielen heutzutage mit Ängsten verbunden: Ist mein Kind sicher in einer Umgebung, die nicht durch eine DIN erfassbar ist? Lauern in der Wildnis nicht jede Menge Gefahren? Bekommt mein Kind nicht den Fuchsbandwurm oder wird von einer Zecke mit gefährlichen Krankheiten infiziert? Lauert nicht hinter einem der Büsche der schwarze Mann, der mein Kind missbraucht? Bekommt es nicht zu viel Sonne ab und bekommt dann Hautkrebs?

Ohne die einzelnen Gefahren kleinreden zu wollen, muss jedoch festgestellt werden, dass viele der Gefahren überschätzt werden, bzw. keine Gefahren im ursächlichen Sinn darstellen, sondern lebensnotwendige ErLebensmomente darstellen können. Sie sind statistisch gesehen zumindest deutlich geringer als andere Alltagsgefahren, die wir klaglos in Kauf nehmen: z.B. Unfälle im Straßenverkehr. Auch muss diesen Gefahren die Gefährdung der Gesundheit von Kindern gegenübergestellt werden, wenn diese nicht frei draußen spielen können, wenn diese nicht mit Risiken umgehen lernen, wenn selbstbestimmtes Spiel und Bewegung zu kurz kommen. Ein kleiner Hinweis auf die zunehmende Anzahl an übergewichtigen Kindern ist an dieser Stelle mehr als angebracht. Mit den oben genannten Gefahren sollte konstruktiv umgegangen werden, d.h. man muss sensibel dafür sein und ortsangepasste Lösungen dafür suchen.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit für NERäume ist unter anderem, für das Zulassen von Risiko zu werben. Dies ist wichtig, damit Kindern nicht von Eltern, Großeltern oder Nachbarn Ängste vermittelt werden, die sie in ihren natürlichen Spielverhaltensweisen hemmen und ihnen Unsicherheit und Ängste vermitteln. Sie dient auch dazu, den Anwohnenden zu vermitteln, was ein NERaum ist, wozu er dient und was dort ausdrücklich erlaubt (z.B. Hüttenbauen) und was verboten ist (z.B. Feuer machen). In diesem Zusammenhang sollten ihnen auch Ansprechpartner genannt werden, an die sie sich bei Fragen dazu oder bei Problemen auf der Fläche wenden können (z.B. durch ein Schild oder durch eine Broschüre). Eine soziale Kontrolle durch Anwohnende auf der Fläche ist bis zu einem gewissen Grad sinnvoll und willkommen und erhöht die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl. Ein gutes Miteinander von Kindern und Anwohnenden ermöglicht es auch Kindern, im Bedarfsfall Anwohnende um Hilfe zu bitten.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit sollte außerdem sein zu vermitteln, dass sich Erwachsene in der Regel aus dem Spiel der Kinder raushalten sollten und sie nur eingreifen, wenn eindeutig Gefahr in Verzug besteht: Dies kann bei Bränden auf dem Gelände der Fall sein oder bei Auseinandersetzungen von Kindern untereinander, die ein normales Maß an nötiger Auseinandersetzung der Kinder untereinander überschreiten (Gebrauch von Waffen, Bedrohung von Jüngeren durch Ältere, ...).

5. Fazit

Das Angebot von Naturerfahrungsräumen ist so alt, wie es Menschen gibt, jedoch sind in unserer westlichen Welt die meisten solcher Räume entweder nicht erreichbar, nicht vorhanden oder die Menschen haben verlernt, diese im Alltag aufzusuchen.

Raus in die Natur ist vielmals der Ausnahmezustand, am Wochenende und im Urlaub. Dabei wird Natur bestaunt, konsumiert oder dient touristischen Zwecken. Bekanntermaßen hat das dazu geführt, dass Kindern die Zusammenhänge von Aussaat und Ernte, von Wachsen und Vergehen, vom tiefen Sinn natürlicher Abläufe und Zusammenhänge immer häufiger nicht bekannt sind und eine emotionale Verbindung zur Natur nicht entstehen kann. Diesem Phänomen kann nicht mit Berichten im Fernsehen, nicht mit Büchern und nicht mit temporären erzieherischen Versuchen wie z.B. den Waldspaziergängen am Wochenende ausgeglichen werden. Besonders Kinder brauchen dazu eigenbestimmte Freiräume wie z.B. Naturerfahrungsräume.

Die Vielzahl an Faktoren, an Überlegungen und Rahmenbedingungen, um NERäume zu ermöglichen, können aber nur dann zielführend sein, wenn es gelingt, konsequent eine Leitlinie zu verfolgen. Diese sollte sich daran orientieren, dass alles Handeln zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen erfolgen muss. Das ist der tiefe Sinn von Naturerfahrungsräumen, junge Menschen und auch Erwachsene zum Ursprung des Seins zurückzuführen, im Spiel die Phänomene von Natur entdecken zu können, sich als Teil der Natur erfahren zu lernen und dabei im spielerischen Umgang ein gesundes Selbst entfalten zu können.

Dieses Leitziel gilt es, mutig und konsequent zu verfolgen. Die in dieser Stellungnahme dargelegten Überlegungen sollen dabei mithelfen, Regeln und Normenwerke, bisherige Erfahrungen und aktuelle Kenntnisse aus der Kindheitsforschung zusammenzuführen, um der Sache zu dienen.

Schließlich wird es auch darauf ankommen, inwieweit es gelingt, immer wieder Erprobungsfreiräume anzubieten, das eigenbestimmte Experimentieren von Spielformen in und mit Naturerfahrungsräumen zu ermöglichen.

Es gilt Praxis zu sammeln und das Normale umzusetzen, Naturräume auch in urbanen Gebieten zu etablieren.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

AGDE, G. DEGÜNTHER, H., HÜNNEKES, A. 2008: Spielplätze und Freiräume zum Spielen, ein Handbuch für Planung und Betrieb, 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin.

AGDE, G. 2005: Spielrisiko – Unfallverhütung – Haftung, Workshopkript auf dem Fachtag „Naturerfahrungsräume – neue Chancen für Kinder und Natur in der Stadt“, Berlin.

AV Verkehrssicherheit öffentliche Spielplätze 2010: Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Berlin.

Bürgerliches Gesetzbuch

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 1999: vom 12.07.1999

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) 2010: Freiräume für Kinder und Jugendliche, Gutachten im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“, Autoren: Dagmar Brüggemann, Peter Apel, Dirk Schelhorn, Berlin.

DEUTSCHES KINDERHILFSWERK E.V. (Hrsg.) 2004: Kinderreport Deutschland 2004, Daten, Fakten, Hintergründe, München.

DEUTSCHES KINDERHILFSWERK E.V. (Hrsg.) 2005: Naturerfahrungsräume – neue Chancen für Kinder und Natur in der Stadt, Berlin

DGGL (HRSG.) 2008: Garten und Gesundheit, Zur Bedeutung des Grüns für das Wohlbefinden, DGGL – Jahrbuch 2008.

DIN-Norm EN 1176-1: 2008

DIN-Norm 18034: 1999

FARKE, W. 2009: Versicherungspflichten für Kinderspielplätze, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen (Rechts- und Haftungsfragen), Schwerin.

Frey, A. 2011: Nur nicht in Watte packen, in FAZ Sonntagszeitung von 09.2011, Frankfurt/Main.

Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze 2011: Verkündungsstand: 30.09.2011 in Kraft ab: 01.01.2004, Berlin.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (Hrsg.) 2006: GUV-SI 8014: Naturnahe Spielräume, Ausgabe August 2000, Aktualisierte Fassung Januar 2006, München, 20 Seiten.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 1997: Wasser und Natur erleben, Ökologisch orientierte Spiel- und Erlebnisräume, Mainz, 176 Seiten.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 2001: Kinderfreundliche Umwelt, Merkblatt Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume, Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, JUGEND UND KULTUR RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 2004: Spielleitplanung, Ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt, Mainz.

SCHEMEL, H.-J., WILKE, T. 2008: Kinder und Natur in der Stadt, Handbuch für Kommunalpolitik, BfN-Skripten 230, Bonn-Bad Godesberg.

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.) 1997: Naturnahe Gestaltung von Spiel- und Sportanlagen, Planungsbeispiele für Schule, Freizeit und Verein.

SPIELLANDSCHAFTSTADT E.V. (Hrsg.) 2006: SpielLandschaftBremen, Kinder und Natur in der Stadt, Jahresschrift, Bremen.

STADT FREIBURG (Hrsg.) 1997: Naturnahe Kinderspielplätze in Freiburg, Freiburg.

WEBER, A. 2010: Lasst sie raus! In Geo 08.2010.

7. Anhang

7.1 Anhang 1 – Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde Bremen

für Spielrauminiciativen und
Betreiber von öffentlichen Spielplätzen
durch die Freie Hansestadt Bremen



1. Spielrauminiciativen

Kinder und Jugendliche müssen draußen spielen können, damit sie sich gesund entwickeln. Ihnen wird deshalb ein Recht auf Spiel in der UN-Kinderkonvention zugesprochen, das die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannt hat.

In Bremen ist es das politische Ziel, im öffentlichen Raum mindestens 3 qm je Einwohner für Spiel und Bewegung anzubieten. Durch öffentliche Spielplätze werden gegenwärtig nur ca. 1,35 qm je Einwohner erreicht. Dieser Deckungsgrad ist aufgrund des anhaltend starken Wohnungsbaues und anderer Freiflächenverluste weiter rückläufig.

Die Spielraumförderung des Senators für Jugend und Soziales unterstützt deshalb zusätzliche Spielmöglichkeiten und Mehrfachnutzungen von Freiflächen, um diesen Spielraumnotstand zu mindern. Die Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ wirbt öffentlich für diese Idee und bietet finanzielle und kostenlose fachliche Hilfe an. Wo aber versicherungsrechtliche Bedenken den Bemühungen entgegenstehen, kann der Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen kostenlos in Anspruch genommen werden, der auch für öffentliche Spielplätze gilt.

Spielrauminiciativen sowie Bedarfsträger von Freiflächen und Besitzer von Grundstücken, die öffentliches Spielen auf ihrem Gelände gestatten, können sich so kostenlos gegen Risiken der Verkehrssicherungspflicht schützen.

2. Betreiber von öffentlichen Spielplätzen

Öffentliche Spielplätze können Vereinen und anderen juristischen Personen des privaten Rechts übertragen werden (siehe Amtsblatt Nr.24 vom 29.März 1996). Eine direkte Verantwortung durch Nutzer dient der Identifikation mit den Spielplätzen, der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, der Selbsthilfe und Eigenverantwortung in der Bevölkerung und ermöglicht trotzdem einen bedarfsgerechten und kostensparenden Aufwand.

Mit der Kampagne „Lebendige Spielplätze“ sucht das Amt für Soziale Dienste Betreiber von öffentlichen Spielplätzen und bietet dafür Hilfe und einen wirtschaftlichen Ausgleich. Die Betreiber übernehmen vertraglich die Gestaltung und die Unterhaltung und sind damit auch für die Verkehrssicherheit auf den Plätzen verantwortlich. Gegen die Risiken aus dieser Aufgabe schützt sie der kostenlose Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen.

3. **Haftpflichtdeckungsschutz**

Jede Benutzung eines Spielraumes und eines öffentlichen Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr; die Eltern tragen das Risiko. Trotzdem müssen Spielflächen und die Geräte darauf verkehrssicher sein.

Beim Spielen werden Fähigkeiten und Regeln fürs Leben wie Körperbeherrschung, Reaktionsgeschwindigkeit und Rücksichtnahme gelernt und trainiert. Deshalb gehören Risiken zu jedem Spiel.

Bei der Verkehrssicherheit kann es nur darum gehen, Risiken zu vermeiden, die

- nicht zu erkennen und nicht einzuschätzen sind.
- in keinem Zusammenhang oder Verhältnis zum Spielzweck stehen.

Die Gefahren beim Aufsuchen und Verlassen eines Spielraums sind ebenfalls zu beachten.

Der Deckungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte (HADG). Er erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht u.a. auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und erstreckt sich auf Personen, die Aufgaben der Verkehrssicherung wahrnehmen oder dafür zuständig sind. Der Deckungsschutz ist unbegrenzt.

Die Angelegenheiten des HADG nimmt die Performa Nord, ein Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen, wahr.

Vorsicht: Beschuldigte dürfen keine Ansprüche anerkennen oder gar von sich aus Schäden regulieren.

Beachten Sie:

Der HADG bietet keinen Versicherungsschutz bei Veranstaltungen, die auf den Plätzen durchgeführt werden. Solche Schäden sind über eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung zu regulieren.

4. **Voraussetzungen**

- Für den Haftpflichtdeckungsschutz ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang über Verkehrssicherheit für Spielgeräte und auf Spielflächen erforderlich.
Der Grundlehrgang über Verkehrssicherung kann bei einer entsprechenden Qualifikation oder bei Spielräumen mit geringen Risikofaktoren erlassen werden.
- Auf dem Spielraum muss öffentliches Spiel möglich sein.
- Der Bereich, der als Spielraum genutzt werden soll und die zuständigen Personen für die Verkehrssicherheit sind mitzuteilen.
- Jede Veränderung ist ohne Aufforderung unmittelbar zu melden.

5. **Anmeldung**

Betreiber von öffentlichen Spielplätzen sollten den Haftpflichtdeckungsschutz unbedingt in Anspruch nehmen. Spielrauminitiativen können abwägen, ob sie es für erforderlich halten. Anmeldungen nimmt SpielLandschaftStadt e.V.

Horner Heerstraße 19
28359 Bremen
Telefon 242 895 50

entgegen. Das Formular dafür kann telefonisch angefordert werden.

Der Verein berät bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherheit und Unterhaltung. Er bietet dazu regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen mit Zertifikaten an. Für Spielrauminiciativen und Betreiber von öffentlichen Spielplätzen ist die Teilnahme an solchen Angeboten kostenlos.

Ein Schadenanspruch ist unverzüglich dem Verein SpielLandschaftStadt e.V. schriftlich zu melden. Dieser leitet die Schadensregulierung ein und gibt Hinweise zu deren Ablauf.

Bremen, Oktober 2000

7.2 Anhang 2 – Anmeldeformular für den Haftpflichtdeckungsschutz in Bremen

Anmeldung für den Haftpflichtdeckungsschutz

- Die Spielrauminitiative.....
für die unten näher beschriebene/n Spielfläche/Spielbereich
- Der Betreiber
für den öffentlichen Spielplatz

möchte den Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen in Anspruch nehmen.

Nähere Angaben zur Spielfläche bzw. Spielbereich
(Lageplan, Plan / Skizze liegt bei)

Zuständige Person/en für die Verkehrssicherungspflicht

Name, Vorname
Straße
Plz / Ort
Tel. / Fax

Voraussetzungen

- Ein Qualifikationsnachweis liegt vor.
 Die Teilnahme an einem Grundlehrgang über Verkehrssicherungspflicht ist erforderlich.
 Ein Grundlehrgang ist nicht erforderlich, weil

Wichtig

Beschuldigte dürfen keine Ansprüche anerkennen oder gar von sich aus Schäden regulieren.
Der HADG bietet keinen Versicherungsschutz bei Veranstaltungen, die auf den Plätzen durchgeführt werden. Solche Schäden sind über eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung zu regulieren.
Ein Schadenanspruch ist unverzüglich dem Verein SpielLandschaftStadt schriftlich zu melden. Dieser leitet die Schadensregulierung ein und gibt Hinweise zu deren Ablauf.

Datum

Unterschrift Spielrauminitiative/Betreiber

Unterschrift Mobil-Team

SpielLandschaftStadt e.V.
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen, Tel.: 242 895 55, Fax 242 895 52, email: j.brodbeck@spiellandschaft-bremen.de

Anhang F

**Liste der Teilnehmer in der
projektbegleitenden Arbeitsgruppe**

Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Teilnehmer:	Institution:
Gerrald Boekhoff,	Deutscher Städtetag (DST)-Fachkommission Stadtgrün
Ralph Brinkmeier,	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin
Dr. Regine von der Haar,	Gartenamtsleiterkonferenz (GALK), AK Spielen in der Stadt
Prof. Dr. Stefan Heiland / Dr. Bernd Demuth	Technische Universität Berlin, Fachgebiet Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung
Dr. Jutta Heimann,	ARGE Naturerfahrungsräume Berlin
Martin Janotta,	bdlA, Landesgruppe Berlin Brandenburg
Irene Köchling,	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit (BMU)
Karola Lakenberg,	Stiftung Naturschutz Berlin, (SNB)
Gisela Lütkenhaus,	Mitarbeiterin des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin
Annette Mangold-Zatti,	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), StA Eingriffsregelung
Peter Menke,	Stiftung DIE GRÜNE STADT
Prof. Dr. Heike Molitor,	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, FB Landschaftsnutzung und Naturschutz, Umweltbildung
Prof. Dr. Konrad Reidl,	Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Institutszentrum für Angewandte Forschung
Jens Schiller,	Bundesamt für Naturschutz (BfN), Außenstelle Leipzig
Renate Späth,	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW